066697/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 07/04/26

Europäisches Parlament

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 301532 31.03.2026

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 9. bis 12. März 2026 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 9. bis 12. März 2026 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/947 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der Garantie für Außenmaßnahmen,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 hinsichtlich der Berechnung von Emissionsgutschriften für schwere Nutzfahrzeuge für die Berichtszeiträume der Jahre 2025 bis 2029,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der genannten Richtlinie.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu der Wohnraumkrise in der Europäischen Union, mit dem Ziel, Lösungsansätze für angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum vorzuschlagen,

- Entschließung zu dem Urheberrecht und generativer künstlicher Intelligenz – Chancen und Herausforderungen,

- Beschluss über die Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden,

- Entschließung zu der Erweiterungsstrategie der EU,

- Entschließung zu dem Thema „Europäische Vorzeigeprojekte von gemeinsamem Interesse im Verteidigungsbereich“,

- Entschließung zu den multilateralen Verhandlungen mit Blick auf die 14. WTO-Ministerkonferenz vom 26. bis 29. März 2026 in Jaunde.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Markus Winkler

Anlagen

EUROPÄISCHES PARLAMENT

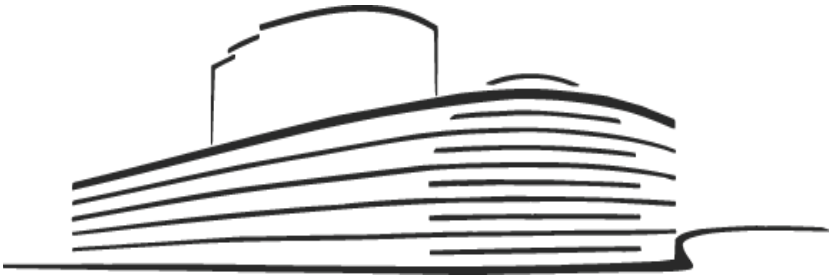
2026 - 2027

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

09. – 12. März 2026



INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2026)0057 5
DIE HARMONISIERUNG BESTIMMTER ASPEKTE DES INSOLVENZRECHTS

P10_TA(2026)0058 137
EU-TALENTPOOL

P10_TA(2026)0059 245
STEIGERUNG DER EFFIZIENZ DER GARANTIE FÜR AUßENMAßNAHMEN

P10_TA(2026)0084 257
BERECHNUNG VON EMISSIONSGUTSCHRIFTEN FÜR SCHWERE NUTZFAHRZEUGE FÜR DIE BERICHTSZEITRÄUME DER JAHRE 2025 BIS 2029

P10_TA(2026)0085 9
WIRKSAMERE GESTALTUNG DES SCHUTZES VON REISENDEN UND VEREINFACHUNG UND KLARSTELLUNG BESTIMMTER ASPEKTE IM HINBLICK AUF PAUSCHALREISEN UND VERBUNDENE REISELEISTUNGEN

P10_TA(2026)0064 79
WOHNRAUMKRISE IN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DEM ZIEL, LÖSUNGSANSÄTZE FÜR ANGEMESSENEN, NACHHALTIGEN UND ERSCHWINGLICHEN WOHNRAUM VORZUSCHLAGEN

P10_TA(2026)0066 131
URHEBERRECHT UND GENERATIVE KÜNSTLICHE INTELLIGENZ – CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN

P10_TA(2026)0069 149
RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

P10_TA(2026)0071 185
RAHMENÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND RECHTSSTAATLICHKEIT

P10_TA(2026)0000 187
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND ECUADOR ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EUROPOL UND DEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON SCHWERER KRIMINALITÄT UND TERRORISMUS ZUSTÄNDIGEN ECUADORIANISCHEN BEHÖRDEN

P10_TA(2026)0077 189
ERWEITERUNGSSTRATEGIE DER EU

P10_TA(2026)0080 207
EUROPÄISCHE VORZEIGEPROJEKTE VON GEMEINSAMEM INTERESSE IM VERTEIDIGUNGSBEREICH

P10_TA(2026)0086 223
MULTILATERALE VERHANDLUNGEN MIT BLICK AUF DIE 14. WTO-MINISTERKONFERENZ VOM 26. BIS 29. MÄRZ 2026 IN JAUNDE

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0057

Die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (COM(2022)0702 – C9-0410/2022 – 2022/0408(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0702),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0410/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. März 2023[1],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0126/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt,

[1] ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 34.

entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2022)0408

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. März 2026 2026 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

1 ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 34.
2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts ***und der Kapitalmarktunion*** beizutragen und Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften im Bereich der Insolvenz zurückzuführen sind.

(2) Insolvenzverfahren stellen die geordnete ***Abwicklung*** oder Restrukturierung von Gesellschaften oder Unternehmern, die sich in einer finanziellen und wirtschaftlichen Notlage befinden, sicher. Im Zusammenhang mit Finanzinvestitionen sind ***diese*** Verfahren***, einschließlich der einschlägigen Schutzvorkehrungen für die genaue Bewertung des Werts der Vermögenswerte dieser Gesellschaften und Unternehmer,*** von entscheidender Bedeutung, da sie den endgültigen Verwertungswert dieser Investitionen bestimmen. Die in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] anerkannten großen Unterschiede im materiellen Insolvenzrecht haben dazu beigetragen, die Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit des ***Ausgangs von*** Insolvenzverfahren zu erhöhen. Die in der Union bestehenden großen Unterschiede beim Verwertungswert und bei der Zeit, die benötigt wird, um ein Insolvenzverfahren abzuschließen, haben für die Kreditgeber und Anleger in grenzübergreifenden Fällen innerhalb des Binnenmarkts nachteilige Auswirkungen auf die Vorhersehbarkeit der Kosten. Durch diese Unterschiede bei den Vorschriften der Mitgliedstaaten wird die Attraktivität grenzübergreifender Investitionen gemindert, wodurch Hindernisse geschaffen werden und der grenzüberschreitende Kapitalverkehr in der Union sowie von und nach Drittländern beeinträchtigt wird. ***Daher könnte die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts Änderungen der Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten erforderlich machen.***

(3) Die mit dieser Richtlinie verfolgte Integration des Binnenmarkts im Bereich des Insolvenzrechts ist von entscheidender Bedeutung, um das effiziente Funktionieren der Kapitalmärkte in der Union zu verbessern, auch im Hinblick auf die Ermöglichung eines besseren Zugangs zur Unternehmensfinanzierung. Daher müssen in bestimmten Bereichen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Effizienz und Dauer solcher Verfahren haben, insbesondere im Falle grenzüberschreitender Insolvenzverfahren, Mindestanforderungen festgelegt werden.

---

[3] Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/848/oj).

(4) Diese Richtlinie berührt nicht die individuellen und kollektiven Rechte der Arbeitnehmer nach Unions- und nationalem Recht im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren, insbesondere nach den Richtlinien 98/59/EG[4] und 2001/23/EG[5] des Rates und den Richtlinien 2002/14/EG[6], 2008/94/EG[7] und 2009/38/EG[8] des Europäischen Parlaments und des Rates und den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung. Diese Richtlinie berührt insbesondere nicht die Pflichten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und die Rechte der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen gemäß den genannten Richtlinien und den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung, auch wenn diese nationalen Rechtsvorschriften Vorschriften enthalten, die für die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter günstiger sind als die in den genannten Richtlinien festgelegten Vorschriften.

---

4 Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/59/oj).

5 Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/23/oj).

6 Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/14/oj).

7 Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/94/oj).

8 Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/38/oj).

(5) Zum Schutz des Werts der Insolvenzmassen für die Gläubiger sollten die nationalen Insolvenzvorschriften wirksame Vorschriften über ***Klagen in Bezug auf die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Undurchsetzbarkeit*** von Rechtshandlungen, ***einschließlich Rechtsgeschäften***, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen und vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vollendet wurden (im Folgenden „Anfechtungsklagen"), enthalten. ***Um festzustellen, ob eine Rechtshandlung die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, ist es erforderlich, die Definition der Insolvenzmasse und der am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubiger zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bestimmte Rechte gemäß nationalem Recht nicht Teil*** einer Insolvenzmasse ***sind, sondern zur persönlichen Sphäre des Schuldners gehören, etwa das Recht auf Schließung oder Beendigung einer Ehe oder auf Adoption eines Kindes. Die Annahme oder Ausschlagung eines Erbes sollte nicht den Vorschriften über Anfechtungsklagen dieser Richtlinie unterliegen.***

(6) ***Da Anfechtungsklagen darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen einer Rechtshandlung auf eine Insolvenzmasse rückgängig zu machen, ist es angebracht, die nachteiligen Auswirkungen einer Rechtshandlung als zum Zeitpunkt der Vollendung der Rechtshandlung und nicht als zum Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung verursacht zu erachten. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt eine Rechtshandlung als vollendet, wenn sie Rechtswirkungen gemäß nationalem Recht entfaltet. Sind die Rechtswirkungen einer Rechtshandlung gemäß nationalem Recht jedoch abhängig von deren Eintragung in ein öffentliches Register, so sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Rechtshandlung als vollendet erachtet wird, sobald alle anderen Anforderungen für ihre Wirksamkeit erfüllt sind, da sich die Dauer der Eintragung einer Rechtshandlung in ein öffentliches Register der Kontrolle des Schuldners und der anderen Parteien der Rechtshandlung entzieht.***

(7) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff der „Rechtshandlungen“ gemäß den Vorschriften über Anfechtungsklagen ***weit ausgelegt*** werden, um jedes ***bewusste*** Handeln mit Rechtswirkung abzudecken***, durch das die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt wird, unabhängig davon, ob die Rechtswirkung oder der Nachteil beabsichtigt ist, auch wenn die die Rechtshandlung vornehmende Person keine betrügerischen Absichten hat, unbeschadet der Bestimmungen in anderen Rechtsgebieten. Handlungen, die von einer Person vorgenommen werden, die nicht bewusst oder anderweitig ohne Ausübung ihres freien Willens handelt, sollten jedoch nicht als Rechtshandlungen gemäß dieser Richtlinie erachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können,*** dass der Begriff „Rechtshandlung“ auch Unterlassungen umfasst, da kein wesentlicher Unterschied darin besteht, ***ob*** Gläubigern infolge einer Handlung oder der Unterlassung einer Handlung der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht. ***Darüber hinaus*** sollten die Vorschriften über Anfechtungsklagen nicht nur Rechtshandlungen des Schuldners abdecken, sondern auch Rechtshandlungen der Gegenpartei ***des Schuldners*** oder eines Dritten. ▌

(8) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften über Anfechtungsklagen festgelegt. Mit der einzigen Ausnahme der in dieser Richtlinie festgelegten Verjährungsfrist für Anfechtungsklagen sollten die Mitgliedstaaten daher Bestimmungen über Anfechtungsklagen beibehalten oder erlassen können, die für die Gesamtheit der Gläubiger günstiger sind als die Bestimmungen dieser Richtlinie. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Vermutungen oder Anforderungen vorsehen können, mit denen die Beweislast der Partei, die die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Undurchsetzbarkeit der Rechtshandlung geltend macht, verringert wird.

(9) Um die berechtigten Erwartungen der Gegenpartei des Schuldners zu schützen, sollte jeder Eingriff infolge einer Anfechtungsklage in die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer Rechtshandlung in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen stehen, unter denen diese Rechtshandlung vollendet wurde. Zu diesen Umständen zählen der Vorsatz des Schuldners, das Wissen der Gegenpartei oder die ***Zeitspanne*** zwischen der Vollendung der Rechtshandlung und der Einleitung des Insolvenzverfahrens ▌. Daher ist zwischen einer Vielzahl konkreter Gründe für Anfechtungsklagen zu unterscheiden, die auf gemeinsamen und typischen Sachverhalten beruhen und die allgemeinen Voraussetzungen für Anfechtungsklagen ergänzen. Jeder solcher Eingriff sollte auch im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechten stehen.

(10) Anfechtungsklagen sollten Rechtshandlungen erfassen, die innerhalb eines bestimmten Mindestzeitraums vor dem Datum der Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder – in Mitgliedstaaten, in denen ein Insolvenzverfahren durch Entscheidung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Schuldners eingeleitet werden kann – vor dem Datum einer solchen Entscheidung vollendet wurden. Die Möglichkeit, eine Anfechtungsklage zu erheben, sollte nicht davon abhängen, wie viel Zeit ein Gericht benötigt, um einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen oder gemäß nationalem Recht eine Entscheidung zu treffen.

(11) Für die Zwecke von Anfechtungsklagen sollte unterschieden werden zwischen Rechtshandlungen, bei denen die Forderung der Gegenpartei fällig und durchsetzbar war und in der geschuldeten Weise befriedigt ***oder besichert*** wurde (im Folgenden „kongruente ***Deckung***“), und Rechtshandlungen, bei denen die Leistung nicht vollständig der Forderung des Gläubigers entsprach (im Folgenden ***„***inkongruente Deckung***“***). ***Beispiele für*** inkongruente Deckungen umfassen vorzeitige Zahlungen, die Befriedigung einer Schuld mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln, die nachträgliche Besicherung einer zuvor nicht besicherten Forderung, die nicht in der ursprünglichen Schuldvereinbarung vereinbart war, die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts oder sonstiger nicht im zugrundeliegenden Vertrag vorgesehener Änderungen, den Verzicht auf Einwendungen und Einreden oder die Anerkennung streitiger Schulden. Im Falle einer kongruenten Deckung sollte der Anfechtungsgrund der Bevorzugung nur geltend gemacht werden können, wenn der Gläubiger der Rechtshandlung, ***die nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar ist***, zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts wusste, dass der Schuldner insolvent war. Sowohl bei kongruenten als auch bei inkongruenten Deckungen ***sollten die Begriffe „Befriedigung“ und „Besicherung“ der Forderung der Gegenpartei weit ausgelegt werden, damit auch Handlungen eingeschlossen sind, durch die ein Recht zur Aufrechnung geschaffen oder Gläubigern ein privilegierter Status gewährt wird.***

(12) Die mit dieser Richtlinie eingeführten Vorschriften über Anfechtungsklagen sollten nicht für bestimmte Rechtshandlungen gelten, die eine kongruente Deckung darstellen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil des Vermögens ***des Schuldners*** vorgenommen werden. Diese Rechtshandlungen zielen darauf ab, den normalen täglichen Betrieb des Unternehmens des Schuldners zu unterstützen. Damit diese Rechtshandlungen nicht von den Vorschriften über Anfechtungsklagen erfasst werden, sollten sie ▌ eine vertragliche Grundlage haben und den unmittelbaren Austausch der gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien erfordern. ▌ Außerdem sollten die Leistung und die Gegenleistung, die sich aus diesen Rechtshandlungen ergeben, ***gleichwertig sein***, und die Gegenleistung sollte dem ***Schuldner*** und nicht einem Dritten zugutekommen. Zu den Rechtshandlungen, für die die Vorschriften über Anfechtungsklagen nicht gelten sollten, gehören: die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren ▌; die Zahlung in bar oder mit Karte von Waren, die für den täglichen Betrieb des Schuldners erforderlich sind; die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung; die Bestellung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens ***oder während der Fortführung eines Darlehens, wenn dies im Zusammenhang mit den nationalen Vorschriften erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung aufrechtzuerhalten***; sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung, wie etwa der Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen. Für die Gewährung von Kredit sollten jedoch die Vorschriften über Anfechtungsklagen gelten. ***Es sollte möglich sein, die Zahlung von Löhnen an einen Arbeitnehmer des Schuldners nach nationalem Recht als unmittelbare Leistung zu betrachten, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der Dienstleistungen durch den genannten Arbeitnehmer gezahlt werden.***

(13) ***Die Begleichung einer ausstehenden Schuld durch einen Schuldner an einen Dritten in einem Drei-Parteien-Verhältnis – etwa wenn die Schuld einer Muttergesellschaft gegenüber einem Dritten von einer Tochtergesellschaft beglichen wird – sollte nicht automatisch als Rechtshandlung des Schuldners gegen keine oder eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung betrachtet werden. In solchen Fällen kann die Zahlung durch den Schuldner als Gegenleistung zur Erfüllung der Verpflichtung durch den Dritten gegenüber der Muttergesellschaft erfolgen, wodurch dem Schuldner ein direkter oder indirekter Vorteil verschafft worden sein könnte, und der Dritte hatte gegebenenfalls nicht die Möglichkeit, die Zahlung durch den Schuldner abzulehnen.***

(14) Es sollte nicht möglich sein, ***die Tatsache geltend zu machen, dass die Bereicherung, die sich aus der nichtigen, anfechtbaren oder undurchsetzbaren Rechtshandlung ergibt, im Vermögen der durch diese Rechtshandlung begünstigten Partei nicht mehr vorhanden ist (im Folgenden „Entreicherung“), wenn diese Partei die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist, kannte. Da mit dieser Richtlinie Mindestvorschriften über Anfechtungsklagen festgelegt werden, können die Mitgliedstaaten jedoch beschließen, es der Partei, die durch die Rechtshandlung begünstigt wurde, nicht zu gestatten, sich auf den Einwand der Entreicherung zu berufen, auch wenn diese Partei die Umstände, auf denen die Anfechtungsklage beruht, nicht kannte.***

(15) ***Neue Finanzierungen*** oder Zwischenfinanzierungen, die als Teil eines Restrukturierungsversuchs ***im Einklang mit nationalem Recht*** bereitgestellt werden, auch im Laufe einer präventiven Restrukturierung gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates[9], sollten in anschließenden Insolvenzverfahren geschützt werden. ▌

(16) Als Instrument der Mindestharmonisierung lässt diese Richtlinie die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Gültigkeit von Rechtshandlungen, die Anfechtungsklagen unterliegen, unberührt. Daher obliegt es den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob die benachteiligende Rechtshandlung als kraft Gesetzes nichtig betrachtet oder ihre Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit vorgesehen wird oder ob diese Rechtshandlungen nur durch eine Entscheidung des Gerichts für nichtig erklärt werden können. Darüber hinaus werden in dieser Richtlinie keine Bedingungen festgelegt, unter denen ein Schuldner als nicht in der Lage gilt, seine fällig werdenden Schulden zu begleichen. Für die Zwecke dieser Richtlinie hat die Feststellung, ob ein Schuldner nicht in der Lage ist, seine fällig werdenden Schulden zu begleichen, einschließlich der Frage, ob eine solche Feststellung erfordert, dass der Schuldner im Allgemeinen nicht in der Lage ist, seine fällig werdenden Schulden zu begleichen, daher nach nationalem Recht zu erfolgen.

---

[9] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1023/oj).

(17) Die wichtigste Folge der ***Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Undurchsetzbarkeit*** einer Rechtshandlung infolge einer Anfechtungsklage ist die Verpflichtung der durch diese Rechtshandlung ***begünstigten*** Partei, den erlangten ***Vorteil an die Insolvenzmasse zurückzuerstatten***. ***Der Begriff*** „Vorteil“ sollte in diesem Zusammenhang gegebenenfalls Vergütungen und Zinsen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht umfassen. Der Vorteil könnte ***als zurückerstattet gelten, wenn der Vorteil in natura zurückerstattet wird oder wenn der*** entsprechende ***Geldwert dieses Vorteils nach nationalem Recht gezahlt wird. Es sollte möglich sein, Anfechtungsklagen gegen einzelne Rechtsnachfolger*** des ***Schuldners zu erheben, wenn sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögenswerte, die der Anfechtungsklage unterliegen, Kenntnis von den Umständen hatten, auf denen die Anfechtungsklagen beruhen.***

(18) Dem Schuldner nahestehende Personen, wie z. B. Verwandte, falls der Schuldner eine natürliche Person ist, oder, falls der Schuldner eine juristische Person ist, diejenigen Personen, die in Beziehung zu dem Schuldner Entscheidungsfunktionen innehaben, haben gewöhnlich einen Vorteil in Bezug auf Informationen über die finanzielle Situation des Schuldners. Um den Missbrauch solcher Positionen zu verhindern, sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Folglich sollten im Rahmen von Anfechtungsklagen, wenn die andere Partei, die an einer ***nichtigen, anfechtbaren oder undurchsetzbaren*** Rechtshandlung beteiligt ist, eine dem Schuldner nahestehende Person ist, Rechtsvermutungen über die Kenntnis der Partei von den Umständen, auf denen die Anfechtungsklagen beruhen, eingeführt werden. ***Diese*** Vermutungen sollten widerlegbar sein und auf eine Beweislastumkehr zugunsten der Insolvenzmasse abzielen. ***Hat die Partei, die durch eine nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare Rechtshandlung begünstigt wurde, den erlangten Vorteil zwischenzeitlich auf einen Dritten übertragen, so sollte der Zeitpunkt für die Feststellung, ob sich diese Personen nahestehen, der Zeitpunkt der Übertragung sein.***

(19) Die Verbesserung der Insolvenzverwaltern ***zur Verfügung stehenden Mittel***, damit diese zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte ***sowie Vermögenswerte, die Anfechtungsklagen unterliegen,*** ermitteln und aufspüren können, ist für die ***Maximierung*** des Wertes der Insolvenzmasse von wesentlicher Bedeutung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ***können*** Insolvenzverwalter auf Informationen zugreifen, die in öffentlichen Datenregistern hinterlegt sind, ***von denen einige im Rahmen des*** Unionsrechts ***eingerichtet wurden*** und auf europäischer Ebene miteinander vernetzt ***sind***, wie z. B. das in der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] genannte System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ***oder*** das gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete System zur Vernetzung der Insolvenzregister (IRI). ***Nur*** Zugang zu den in öffentlichen Datenbanken gespeicherten Informationen ***zu haben*** reicht jedoch häufig nicht aus, um Vermögenswerte zu ermitteln und aufzuspüren, die ***Teil einer*** Insolvenzmasse ***sind*** oder sein sollten. Insolvenzverwalter stehen insbesondere vor praktischen Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, auf Vermögensregister zuzugreifen***, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden als dem Mitgliedstaat, in dem sie bestellt wurden***.

(20) Daher müssen Bestimmungen festgelegt werden, durch die sichergestellt wird, dass Insolvenzverwalter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Insolvenzverfahren direkt oder indirekt Zugang zu Informationen haben, die in nicht öffentlich zugänglichen Datenbanken gespeichert sind.

---

10 Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj).

(21) ***Umgehender*** und direkter Zugang zu ▌ ***Bankkontenregistern*** ist für die ***Maximierung*** des Werts von Insolvenzmassen oft unabdingbar. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, wonach die benannten ***Gerichte oder Verwaltungsbehörden der*** Mitgliedstaaten umgehenden und direkten Zugang zu Informationen erhalten, die in den ***Bankkontenregistern*** gespeichert sind. ***Für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von zu Insolvenzmassen gehörenden Vermögenswerten sowie von Vermögenswerten, die Anfechtungsklagen unterliegen, ist möglicherweise nicht nur der Zugang zu den Bankkontoinformationen des Schuldners, sondern auch zu den Bankkontoinformationen Dritter erforderlich, wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie durch nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare Rechtshandlungen begünstigt wurden.*** Wenn ein Mitgliedstaat Zugang zu Bankkontoinformationen über ein zentrales elektronisches Datenabrufsystem gewährt, sollte dieser Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Behörde, die das Datenabrufsystem betreibt, die Suchergebnisse unverzüglich und ungefiltert den benannten Gerichten ***oder Verwaltungsbehörden*** übermittelt.

(22) Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre sollte der direkte und umgehende Zugang zu ***Bankkontenregistern*** den Gerichten ***oder den Verwaltungsbehörden*** gewährt werden, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden. Insolvenzverwaltern sollte daher der indirekte Zugang auf die in diesen ***Bankkontenregistern*** gespeicherten Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugang ***zu den Registern und Abfrage*** an die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** in dem Mitgliedstaat, in dem sie bestellt wurden, gestattet sein. ***Die Mitgliedstaaten sollten dieselben Gerichte oder Verwaltungsbehörden für den Zugang zu Bankkontenregistern sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend über das in der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] genannte System zur Vernetzung von Bankkontenregistern benennen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen können, dass die Bedingungen für den Zugang zu und die Abfrage von Bankkontoinformationen von anderen Gerichten oder Behörden als den nach dieser Richtlinie benannten Gerichten oder Behörden überprüft werden. Der Zugang zu Informationen sollte nur im Einzelfall gewährt werden, wenn dies für ein bestimmtes Insolvenzverfahren erforderlich ist, um Vermögenswerte, die zur Insolvenzmasse gehören, sowie Vermögenswerte, die Anfechtungsklagen unterliegen, zu ermitteln und aufzuspüren. Da mit dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt werden, können die Mitgliedstaaten jedoch Vorschriften erlassen oder beibehalten, die vorsehen, dass Insolvenzverwalter direkten Zugang zu ihren nationalen Bankkontenregistern und elektronischen Datenabrufsystemen haben und diese direkt abfragen können. In Fällen, in denen Insolvenzverwalter direkten Zugang haben und direkte Abfragen durchführen können, sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Gerichte oder Behörden für die Zwecke des Zugangs zu ihren nationalen Bankkontenregistern und elektronischen Datenabrufsystemen und der Abfrage dieser zu benennen, müssen jedoch weiterhin Gerichte oder Behörden für den Zugang und die***

[11] Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj).

Abfragen über das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern benennen.

(23) Die Richtlinie (EU) ***2024/1640*** sieht vor, dass die zentralen automatisierten Mechanismen***, wie z. B. Zentralregister oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme,*** über das ***System zur Vernetzung von Bankkontenregistern, das*** von der Kommission entwickelt und betrieben werden soll, miteinander vernetzt werden. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung von Insolvenzfällen mit grenzübergreifendem Bezug und der Bedeutung relevanter Finanzinformationen für die Zwecke der Maximierung des Wertes der Insolvenzmasse in Insolvenzverfahren sollten die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** über das ***System zur Vernetzung von Bankkontenregistern direkt*** auf die ***Bankkontenregister*** anderer Mitgliedstaaten zugreifen und diese abfragen können.

(24) Der grenzüberschreitende Zugang der nach dieser Richtlinie benannten Gerichte oder Verwaltungsbehörden zu Bankkontoinformationen über das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten, das sich daraus ableitet, dass sie die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in der Charta anerkannt sind, sowie die Grundrechte und Grundsätze, die im Völkerrecht und in internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien die Union oder alle Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen anerkannt sind, achten. Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehene Befugnis, über das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern Zugang zu Bankkontoinformationen zu erlangen und diese abzurufen, sollte im Einklang mit dem Unions- und dem nationalen Recht sowie den nationalen Verfahrensgarantien über den Schutz personenbezogener Daten ausgeübt werden.

(25) Alle nach Maßgabe dieser Richtlinie ***von benannten Gerichten oder Verwaltungsbehörden oder Insolvenzverwaltern*** erlangten personenbezogenen Daten sollten ▌ ***nur*** – ***im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften*** – verarbeitet werden, wenn dies in einem laufenden Insolvenzverfahren für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse ▌ gehören, erforderlich und verhältnismäßig ist.

(26) Die Richtlinie (EU) ***2024/1640*** stellt sicher, dass Personen ***mit*** berechtigtem Interesse im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Zugang zu den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer ▌ gewährt wird. ***Zum Zwecke der Aufspürung von Vermögenswerten im Rahmen laufender Insolvenzverfahren sollte Insolvenzverwaltern rechtzeitig*** Zugang zu ***bestimmten Kategorien von*** Angaben ***zum wirtschaftlichen Eigentümer, die in den vernetzten Zentralregistern wirtschaftlicher Eigentümer gespeichert sind,*** gewährt werden, z. B. Name, Monat und Jahr der Geburt, Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. ▌

(27) Um sicherzustellen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Insolvenzverfahren effizient ***aufgespürt*** werden können, sollte ▌ Insolvenzverwaltern rascher Zugang zu ***den nationalen Registern und Datenbanken*** gewährt werden, ***selbst*** wenn sich diese Register in einem anderen Mitgliedstaat befinden als dem, in dem der betreffende Insolvenzverwalter bestellt wurde. ***Der Zugang sollte ohne die Beteiligung eines zwischengeschalteten Gerichts oder einer zwischengeschalteten Behörde gewährt werden, um Insolvenzverwalter in die Lage zu versetzen, direkt mit den Stellen, die die betreffenden nationalen Register oder Datenbanken betreiben oder pflegen, zu kommunizieren. Die Mitgliedstaaten sollten Insolvenzverwaltern die direkte Abfrage von in diesen Registern oder Datenbanken enthaltenen Datensätzen gewähren dürfen.*** Für in anderen Mitgliedstaaten bestellte Insolvenzverwalter sollten keine komplizierteren Zugangsbedingungen als für inländische Insolvenzverwalter gelten. ***Daher sollten die Mitgliedstaaten nicht allein deshalb, weil es sich bei einem Antragsteller um einen in einem anderen Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwalter handelt, andere Zugangsbedingungen anwenden. Verfahrensrechtliche Aspekte in Bezug auf die Entgegennahme und Bewilligung von Anträgen von Insolvenzverwaltern, wie die Verfahrenssprache oder die Verifizierung der Zugangsbedingungen, sollten dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem die Register und Datenbanken geführt werden.***

(28) ***Um ein wirksames und kohärentes System für die Durchsetzung von Forderungen gegenüber den Vermögenswerten von Schuldnern zu schaffen, muss verhindert werden, dass Schuldner ihre Vermögenswerte, unter anderem durch den Erwerb von Finanzinstrumenten wie Wertpapieren, verschleiern. Die Unterschiede zwischen den nationalen Abwicklungssystemen sowie die unterschiedlichen Arten und Merkmale von Finanzinstrumenten können den Zugang zu Aufzeichnungen und die Ermittlung des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers eines Finanzinstruments erschweren. Daher müssen die Mitgliedstaaten unabhängig von der Art der Register, Datenbanken oder anderen Informationsquellen, die ein Mitgliedstaat nutzt, über einen Rahmen verfügen, der die Ermittlung und Aufspürung der Eigentümer von Finanzinstrumenten erleichtert, indem diese nationalen Register und Datenbanken auf Ersuchen zugänglich gemacht werden.***

(29) Im Zusammenhang mit der Liquidation im Rahmen von Insolvenzverfahren sollten es die nationalen Insolvenzvorschriften ermöglichen, dass die Verwertung des Unternehmensvermögens durch den Verkauf des Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen erfolgt. Für die Zwecke dieser Richtlinie wird unter „Verkauf als fortgeführtes Unternehmen“ der Übergang ***eines*** Unternehmens, in Teilen oder als Ganzes, an einen Käufer in einer Weise ***verstanden***, dass ***dieses*** Unternehmen oder ein ***ausreichend signifikanter*** Teil davon als wirtschaftlich produktive Einheit weitergeführt werden ***kann***. Es wird ***nicht*** so verstanden, dass er auch den stückweisen Verkauf der Vermögenswerte des Unternehmens (im Folgenden „stückweise Liquidation“) ***umfasst***.

(30) Es wird allgemein davon ausgegangen, dass bei einer Liquidation durch den Verkauf **eines** Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen ein höherer Wert erzielt werden kann als durch eine stückweise Liquidation. Zur Förderung des Verkaufs eines Unternehmens als ***fortgeführtes Unternehmen*** sollte in den nationalen Insolvenzvorschriften ein ***Verfahren vorgesehen werden, in dessen Rahmen*** ein in finanzieller Notlage befindlicher Schuldner vor der förmlichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Unterstützung ***oder unter der Aufsicht*** eines Sachwalters nach interessierten Käufern ***suchen*** und den Pre-pack-Verkauf des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen ***vorbereiten kann*** (im Folgenden ***„Pre-pack-Verfahren“***). ***Die*** Vermögenswerte ***des Unternehmens, die dem Pre-pack-Verfahren unterliegen, können dann*** zeitnah nach der ***förmlichen*** Eröffnung des Insolvenzverfahrens zügig verwertet werden. ***Mit dieser Richtlinie sollten Standards für Pre-pack-Verfahren festgelegt werden, wobei den Mitgliedstaaten gestattet wird, diese Standards an ihr bestehendes nationales Insolvenzrecht anzupassen. Um sicherzustellen, dass der Verkaufsprozess fair ist, sollte der Sachwalter vom Schuldner und von allen dem Schuldner nahestehenden Personen unabhängig sein. Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Sachwalters von Anteilseignern oder Gläubigern vorsehen können.*** Das Pre-pack-Verfahren sollte zwei Phasen umfassen, nämlich eine Vorbereitungsphase und eine Liquidationsphase.

(31) ***Ziel der Vorbereitungsphase sollte es sein, einen geeigneten Käufer für das Unternehmen des Schuldners oder einen Teil davon zu finden, und während dieser Phase sollte – zumindest in Bezug darauf, einen geeigneten Käufer zu finden – die Vertraulichkeit gewahrt werden. Ziel der Liquidationsphase sollte es sein, im Einklang mit dem nationalen Recht den Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon zu genehmigen und auszuführen und den Erlös an die Gläubiger zu verteilen. Die Liquidationsphase sollte mit einer Entscheidung eines Justizorgans oder einer anderen zuständigen Stelle über die förmliche Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht beginnen, das häufig zur Abwicklung des Schuldners führt. Es sollte nicht ausgeschlossen sein, dass der Schuldner mit dem verbleibenden Teil seines Unternehmens nach Abschluss der Liquidationsphase seine Geschäftstätigkeit fortsetzt. Die Liquidationsphase sollte im Wege von Insolvenzverfahren, bei denen es sich nicht um präventive Restrukturierungsverfahren handelt, durchgeführt werden. In Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 Anwendung findet, sollte die Liquidationsphase im Wege der Insolvenzverfahren, die in Anhang A der genannten Verordnung aufgeführt sind und bei denen es sich nicht um präventive Restrukturierungsverfahren handelt, durchgeführt werden.***

(32) ***Pre-pack-Verfahren berühren nicht die Arbeitnehmerrechte nach Unions- und nationalem Recht, einschließlich der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern. Pre-pack-Verfahren sollten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt und als Verfahren verstanden werden, bei denen vor der Einleitung eines förmlichen Insolvenzverfahrens im Hinblick auf die Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners der Übergang des gesamten Unternehmens oder eines Teils davon mit Unterstützung eines Sachwalters unter der Aufsicht des Gerichts oder der zuständigen Behörde vorbereitet wird. Wenngleich das Hauptziel von Pre-pack-Verfahren darin besteht, im Zuge des Insolvenzverfahrens eine Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners durch den Verkauf des Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen zu ermöglichen, um die Gläubigergemeinschaft so gut wie möglich zu befriedigen, können sie auch dazu dienen, Arbeitsplätze zu erhalten.***

(33) ***Die Richtlinie 2001/23/EG wird durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt. Angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere des Urteils vom 28. April 2022 in der Rechtssache C-237/20, Federatie Nederlandse Vakbeweging[12], fällt die Liquidationsphase unter die Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG, sofern das Hauptziel von Pre-pack-Verfahren darin besteht, die Gläubigergemeinschaft so gut wie möglich zu befriedigen, während sie die Arbeitsplätze so weit wie möglich erhalten.***

---

12 Urteil des Gerichtshofs vom 28. April 2022, Federatie Nederlandse Vakbeweging, C-237/20, ECLI:EU:C:2022:321.

(34) ***Die Einführung von Pre-pack-Verfahren im Rahmen dieser Richtlinie sollte in keiner Weise zu Beschränkungen der Befugnisse von Insolvenzverwaltern oder der Möglichkeit des Verkaufs des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen in Insolvenzverfahren nach nationalem Recht führen.***

(35) ***Die Bestimmungen dieser Richtlinie über Pre-pack-Verfahren ersetzen nicht die nationalen materiellrechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Rangfolge der Gläubigerforderungen, die Verteilung des Erlöses, die Art, den Umfang und die Form der Beteiligung der Gläubiger oder die Vergütung des Insolvenzverwalters. Für den Fall, dass ein Gericht oder eine zuständige Behörde den von dem Sachwalter vorgeschlagenen Verkauf eines Unternehmens oder eines Teils davon nicht genehmigt, sollte das Insolvenzverfahren im Einklang mit dem geltenden nationalen Insolvenzrecht durchgeführt werden. Der Beginn der Liquidationsphase unterliegt den Anforderungen an die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht, wie z. B. das Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines solchen Verfahrens.***

(36) ***Das in dieser Richtlinie vorgesehene Pre-pack-Verfahren sollte auf Schuldner angewendet werden, bei denen es sich um juristische Personen handelt. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung des Pre-pack-Verfahrens auf natürliche Personen ausweiten dürfen, bei denen es sich um Unternehmer handelt.***

(37) Schuldner sollten eine vorübergehende Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Die Aussetzung sollte entweder in der Vorbereitungsphase oder im Rahmen einer anderen Art von Insolvenzverfahren möglich sein, bei dem der Schuldner ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über sein Vermögen und den laufenden Betrieb seines Unternehmens behält und bei dem der Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen fortgesetzt und abgeschlossen werden kann. Wird die Aussetzung während der Vorbereitungsphase ermöglicht, so sollte sie unter den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 festgelegten Bedingungen und nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie möglich sein.

(38) Das Pre-pack-Verfahren sollte sicherstellen, dass das ***beste im Laufe*** der Vorbereitungsphase ***eingegangene Gebot entweder dem Gericht oder der zuständigen Behörde*** zur Genehmigung ***oder den Gläubigern zur Billigung vorgelegt wird***. ***Der Sachwalter sollte beurteilen und erklären, ob*** durch die stückweise Liquidation ein Wert für die Gläubiger erzielt würde, der über dem Marktpreis läge, der ***durch den Verkauf des*** Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen erzielt würde. ***Es kann nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden, dass*** der Wert eines fortgeführten Unternehmens höher ist als der Wert bei einer stückweisen Liquidation, da er auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen seine Tätigkeit mit der geringstmöglichen Störung ***fortsetzen***, das Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Aktionäre und Kunden ***wahren*** sowie ***weiterhin Einnahmen*** erwirtschaften wird. ***Der Sachwalter oder der Verkaufsprozess dürfen keiner unangemessenen Belastung unterliegen, und in der Vorbereitungsphase des Verfahrens sollte insbesondere keine umfassende Bewertung erforderlich sein, es sei denn, der potenzielle Käufer ist eine dem Schuldner nahestehende Person. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, den Sachwalter zu verpflichten, andere Aspekte als den Preis zu berücksichtigen, darunter das öffentliche Interesse oder die Lebensfähigkeit eines Unternehmens.*** Es sollte jedoch ***eine Anforderung zur Durchführung*** einer eingehenderen Prüfung ***gelten***, wenn das Gebot***, das als das beste Gebot erachtet wird,*** von einer dem Schuldner nahestehenden Person stammt. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, den Sachwalter ***zu verpflichten***, ***seine Schlussfolgerung zu begründen, dass das Gebot, das als das beste Gebot ermittelt wurde, die Gläubiger nicht in eine Situation bringt, die ungünstiger ist als die Situation, in der sie sich als Ergebnis eines alternativen Mechanismus zur Bewältigung der Insolvenz des Schuldners befinden würden. Der Sachwalter sollte die Vorbereitung des Verkaufsprozesses dokumentieren, um eine geeignete Grundlage für die Genehmigung oder Billigung des besten Gebots vorlegen zu können.***

(39) ***Die Vorbereitungsphase sollte zeitlich begrenzt sein. Die Mitgliedstaaten sollten eine Höchstdauer festlegen, die kürzer sein kann als die Dauer der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023. Stellt sich im Laufe der Vorbereitungsphase heraus, dass die Ziele des Pre-pack-Verfahrens nicht erreicht werden können, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Beendigung des Pre-pack-Verfahrens vorsehen können. Solche Situationen können eintreten, wenn der Schuldner während der Vorbereitungsphase nicht mit dem Sachwalter zusammenarbeitet oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt handelt. Eine solche Situation liegt auch vor, wenn keine hinreichende Aussicht darauf besteht, das Unternehmen als fortgeführtes Unternehmen zu verkaufen, z. B. wenn die Bücher und Aufzeichnungen des Schuldners unvollständig oder so unzureichend sind, dass es unmöglich ist, seine geschäftliche und finanzielle Situation festzustellen. Wenn außerdem gemäß dem nationalen Recht der in der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozess wettbewerbsorientiert, transparent und fair sein und den Marktstandards entsprechen muss, können Handlungen des Schuldners, die nicht diesen Anforderungen genügen, als ein Versäumnis betrachtet werden, mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln. Auch wenn der Schuldner nicht mit dem Sachwalter zusammenarbeitet oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt handelt, sollten die Mitgliedstaaten dennoch vorsehen können, dass, wenn die Fortsetzung der Vorbereitungsphase im allgemeinen Interesse der Gläubiger liegt, es dem Gericht oder der zuständigen Behörde möglich ist, die Rechte des Schuldners auf Verwaltung ihrer Unternehmen im Einklang mit dem geltenden Insolvenzrecht einzuschränken, um das Pre-pack-Verfahren abzuschließen.***

(40) Um zu gewährleisten, dass ***ein*** Unternehmen im Rahmen des ***Pre-pack-Verfahrens*** zum besten ***Preis*** verkauft wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der ***in der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozesses nach*** hohen Standards in Bezug auf Wettbewerbsorientierung, Transparenz und Fairness ***durchgeführt wird***. ***Alternativ sollten die Mitgliedstaaten*** vorsehen ***können***, dass nach Eröffnung der Liquidationsphase oder ***nach Vorstellung des vorgeschlagenen Bestbieters eine öffentliche Auktion durchgeführt wird, um das beste Gebot auszuwählen, oder das vom Sachwalter vorgeschlagene Gebot von den Gläubigern gebilligt wird. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob die Billigung der Gläubiger von der Gläubigerversammlung oder vom Gläubigerausschuss erteilt wird.***

(41) Die Mitgliedstaaten werden nicht daran gehindert, vorzusehen, dass ein Gericht oder eine zuständige Behörde, das bzw. die festgestellt hat, dass der Verkaufsprozess nicht wettbewerbsorientiert, transparent und fair ist oder nicht den Marktstandards entspricht, entscheiden kann, im Zuge eines im Rahmen des Pre-pack-Verfahrens eröffneten Insolvenzverfahrens eine öffentliche Auktion während der Liquidationsphase oder eine stückweise Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners vorzunehmen.

(42) ***Es ist notwendig, dass alle Gläubiger, die Forderungen gegen den insolventen Schuldner halten, das Recht haben, an der Liquidationsphase des Pre-pack-Verfahrens teilzunehmen. Es sollte möglich sein, solche Forderungen im Einklang mit dem geltenden Insolvenzrahmen ordnungsgemäß zu erfassen, zu prüfen und zu befriedigen.***

(43) ***Im Falle von Insolvenzsystemen, die auf dem Grundsatz der Gläubigerautonomie beruhen, sollten die Mitgliedstaaten nach nationalem Recht vorsehen können, dass es Sache der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses ist, den Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon zu genehmigen.***

(44) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, in der Vorbereitungsphase hohe Standards zu verlangen, so sollte der Sachwalter ***oder – wenn und insoweit die Mitgliedstaaten dies beschließen – der Schuldner in Eigenverwaltung*** dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass der Verkaufsprozess wettbewerbsorientiert, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht. Um die Marktstandards zu erfüllen, sollte der Verkaufsprozess mit den üblichen Regeln und der üblichen Praxis in Bezug auf Fusionen und Übernahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbar sein, sollten potenziell interessierte Parteien zur Teilnahme am Verkaufsprozess eingeladen werden, sollten potenziellen Käufern dieselben Informationen offengelegt werden, damit sie die gebotene Sorgfalt walten lassen können, und sollten die Gebote interessierter Parteien im Wege eines strukturierten Prozesses eingeholt werden.

(45) Wird eine öffentliche Auktion ***vor oder*** nach Eröffnung der Liquidationsphase ***durchgeführt***, so sollte das vom Sachwalter im Zuge der Vorbereitungsphase ausgewählte Gebot ***für die Zwecke*** der Auktion als Erstgebot („Stalking-Horse-Gebot“) zugrunde gelegt werden. In der Vorbereitungsphase sollte der Schuldner dem „Stalking-Horse-Bieter“ Anreize bieten können, indem er insbesondere die Erstattung des Aufwands oder Strafzahlungen vereinbart, falls im Zuge der öffentlichen Auktion ein besseres Gebot ausgewählt wird. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass solche Anreize verhältnismäßig sind und andere potenziell interessierte Bieter nicht von der Teilnahme an der öffentlichen Auktion abhalten.

(46) Der Sachwalter sollte jeden Schritt des Verkaufsprozesses dokumentieren und schriftlich darüber Bericht erstatten. Diese Dokumente und Berichte sollten rechtzeitig in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Sachwalter denselben Vertraulichkeitsanforderungen unterliegt wie ein Insolvenzverwalter.

(47) ***Um zu vermeiden, dass sich der Wert eines Unternehmens mindert, nur weil es Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, muss sichergestellt werden, dass betriebliche Gegenparteien wie Lieferanten oder Kunden des betreffenden Schuldners von dem Erwerber übernommen werden und nicht von dem Pre-pack-Verfahren betroffen sind. Daher*** sollte die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zur vorzeitigen Beendigung von Verträgen führen, nach denen die Parteien noch ***bestimmte*** Pflichten ***zu erfüllen haben und*** die für die Weiterführung des Unternehmens notwendig sind. Eine solche Beendigung würde den Wert des Unternehmens oder eines Teils davon, das bzw. der ***im Wege des*** Pre-pack-Verfahrens verkauft werden soll, in unangemessener Weise gefährden. Daher sollte sichergestellt werden, dass ***diese*** Verträge an den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon übergehen, und zwar auch ohne dass die vertragliche Gegenpartei des Schuldners dem Übergang zustimmt. ***Dennoch kann es*** Fälle geben, in denen die Übertragung ***bestimmter Pflichten im Rahmen solcher*** Verträge nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, etwa wenn der Käufer ein Wettbewerber der Vertragsgegenpartei ist. ***Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass für den Übergang vertraglicher Verpflichtungen – je nach Art des Vertrags, Art der Parteien oder Interessen des betreffenden Unternehmens – die Zustimmung der Gegenpartei oder Gegenparteien des Schuldners erforderlich ist.*** Bezüglich der Beendigung von Verträgen in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, ***bei denen der Schuldner der Lizenzgeber ist, sollten die Mitgliedstaaten die Zustimmung des Lizenznehmers verlangen können, da der Schutz dieser Rechte im Falle der Insolvenz des Lizenzgebers Investitionen in die Entwicklung solcher Rechte fördert.***

(48) ***Die Bestimmungen dieser Richtlinie über den automatischen Übergang von Verträgen an den Käufer berühren weder das Recht der Gegenpartei auf Beendigung des Vertrags gemäß seiner Bestimmungen noch das Recht der Gegenpartei, gemäß dem anwendbaren Vertragsrecht Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Pflicht des Schuldners im Falle einer nicht erfolgten oder einer mangelhaften Erfüllung ordnungsgemäß erfüllt wird, etwa das Recht der Gegenpartei, eine Kaution oder Sicherungsrechte zu verlangen, oder das Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Leistung vor oder nach dem Übergang.***

(49) ***Die Mitgliedstaaten sollten auch eine zusätzliche Schutzmaßnahme zum Schutz der berechtigten Interessen der Gegenpartei einführen können, indem sie der Gegenpartei das Recht einräumen, den Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu beenden, wenn die Gegenpartei durch die Verpflichtung zur weiteren Erfüllung des Vertrags bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem sie den Vertrag andernfalls nach nationalem Recht beenden könnte, in unangemessener Weise beeinträchtigt würde. Diese Richtlinie lässt die Vorschriften des nationalen Rechts zur Beweislast in Bezug auf unangemessene Beeinträchtigungen unberührt.***

(50) ***Um den Kauf von Vermögenswerten („Asset Deals“) für potenzielle Käufer attraktiver zu machen und dadurch höhere Preise bei Verkäufen als fortgeführtes Unternehmen zu erzielen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Erwerber Unternehmen frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwerben. Daher sollten die Forderungen der Gläubiger aus dem Verkaufserlös befriedigt werden und nicht unmittelbar gegen den Käufer eines Unternehmens geltend gemacht werden. Verpflichtungen, die sich aus noch zu erfüllenden Verträgen oder einem Arbeitsverhältnis ergeben – beispielsweise Verpflichtungen in Bezug auf Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung –, die auf den Käufer übertragen wurden, verbleiben jedoch beim Käufer. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften einführen oder beibehalten können, nach denen das Verhalten des Schuldners bei der Bewertung der Haftung des Käufers für Schäden berücksichtigt wird, wenn dieses Verhalten nach dem anwendbaren Insolvenzrecht dem Käufer zugerechnet werden kann. Diese Vorschriften können auf Schäden, die unter das Umweltrecht fallen, oder auf Schäden im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle bestimmter Vermögenswerte angewandt werden.***

(51) ***Die Freigabe von Sicherungsrechten an Vermögenswerten, die dem Unternehmen des Schuldners gehören, oder sonstigen Belastungen in Verbindung mit solchen Vermögenswerten sollte dem nationalen Recht unterliegen. Ist nach dem Recht eines Mitgliedstaats für die Freigabe eines Sicherungsrechts die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers dieser Rechte erforderlich, so sollte dieser Mitgliedstaat eine Ausnahme von dieser Anforderung vorsehen können, es sei denn, der Inhaber widerspricht der Freigabe.***

(52) ***Das beste Gebot sollte nicht allein deshalb in der Vorbereitungsphase ausgeschlossen werden, weil es von einer Person abgegeben wird, die dem Schuldner nahesteht. Dem Schuldner nahestehende Personen sollten daher ein Gebot abgeben und – wenn das Gebot erfolgreich ist – das Unternehmen frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwerben können. Dennoch sollte der Umstand, dass nahestehende Personen zur Abgabe eines Gebots berechtigt sind, Gegenstand einer eingehenderen Prüfung im Rahmen des Bietverfahrens sein. Die Chancengleichheit für andere Bieter, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Informationen und die Gewährleistung der Informationssymmetrie, erleichtert ein schnelles und effizientes Pre-pack-Verfahren und ermöglicht es anderen Bietern, ihre Gebote vorzubereiten.***

(53) ***Wird das Gebot einer dem Schuldner nahestehenden Person als das beste Gebot erachtet, so sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Genehmigung und Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon vorsehen können. Solche Schutzmaßnahmen können die Verpflichtung des Käufers, die Weiterführung des Unternehmens über einen Mindestzeitraum sicherzustellen, oder die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen umfassen.***

(54) Die Möglichkeit, im Laufe ***des*** Verkaufsprozesses Vorkaufsrechte durchzusetzen, würde den Wettbewerb im Pre-pack-Verfahren verzerren. Potenzielle Bieter könnten von der Abgabe eines Gebots absehen, wenn ***Inhaber von Rechten*** diese Gebote unabhängig von der investierten Zeit und den investierten Ressourcen oder dem wirtschaftlichen Wert der betreffenden Gebote ▌nach eigenem Ermessen ***ablehnen*** könnten. Um sicherzustellen, dass erfolgreiche Gebote den besten ▌ ***Preis*** auf dem Markt widerspiegeln, sollten Vorkaufsrechte weder Bietern eingeräumt noch im Laufe ***der Liquidationsphase*** durchgesetzt werden. Inhaber von Vorkaufsrechten, die vor Beginn des Pre-pack-Verfahrens gewährt wurden, ***sollten*** zur Teilnahme am Bietverfahren eingeladen werden, anstatt ihre ▌Vorkaufsrechte auszuüben. ***Den Mitgliedstaaten sollte es dennoch möglich sein, gesetzliche Vorkaufsrechte, die von der Insolvenz des Schuldners nicht betroffen sind, durchzusetzen.***

(55) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass gesicherte Gläubiger am Bietverfahren im Rahmen des Pre-pack-Verfahrens teilnehmen, indem sie die Höhe ihrer gesicherten Forderungen als Gegenleistung für den Kauf der Vermögenswerte anbieten, für die sie eine Sicherheit halten (im Folgenden „Credit Bidding“). Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, dass das Credit Bidding ***in einer Weise genutzt wird, die*** den gesicherten Gläubigern einen ungebührlichen Vorteil im Bietverfahren verschafft, wie beispielsweise dann, wenn der Betrag ihrer gesicherten Forderung gegen das schuldnerische Vermögen über dem Marktwert des ***Unternehmens des Schuldners*** liegt. ***Daher sollte es einem gesicherten Gläubiger nicht möglich sein, ein Gebot über den Gesamtbetrag seiner Forderung gegen das Unternehmen des Schuldners abzugeben, wenn der Wert des Unternehmens unter dem Wert dieses Betrags liegt, da dies potenzielle Wettbewerber von der Teilnahme am Bietverfahren abhalten könnte. Diese Richtlinie sollte daher den Betrag begrenzen, den ein Gläubiger im Falle unterbesicherter Forderungen bieten kann. In solchen Fällen sollte es einem gesicherten Gläubiger nur gestattet sein, einen Betrag zu bieten, der mit dem Kaufpreis zu verrechnen ist, ohne dabei den Marktwert des Unternehmens zu überschreiten. Die Beschränkung der Möglichkeit für den Gläubiger, ein Gebot im Gesamtwert einer besicherten Forderung abzugeben, bedeutet nicht, dass für diese Forderung die Sicherungsrechte in Bezug auf den Forderungsanteil, der nicht im Bietverfahren eingesetzt werden kann, verloren gehen.***

(56) Diese Richtlinie lässt die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[13], unberührt und hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, nationale Fusionskontrollregelungen durchzusetzen. Bei der Auswahl des besten Gebots sollte der Sachwalter die regulatorischen Risiken berücksichtigen können, die sich durch Gebote stellen, die der Genehmigung der Wettbewerbsbehörden bedürfen, und er sollte sich nach den geltenden Vorschriften mit diesen Behörden beraten können. ***Die Offenlegung von Informationen durch die Wettbewerbsbehörde sollte nicht im Widerspruch zu den nationalen Vorschriften über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen stehen.*** Es sollte in der Verantwortung der Bieter liegen, alle erforderlichen Informationen zur Bewertung dieser Risiken bereitzustellen und sich rechtzeitig mit den zuständigen Wettbewerbsbehörden in Verbindung zu setzen, um diese Risiken zu mindern. Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass das Pre-pack-Verfahren erfolgreich ist, sollte der Sachwalter ***oder der Schuldner*** im Falle eines Gebots, das derartige Risiken birgt, verpflichtet sein, seine Funktion so auszuüben, dass die Abgabe alternativer Gebote erleichtert wird.

13 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj).

(57) Die Geschäftsleiter beaufsichtigen die Führung der Geschäfte ***einer Gesellschaft*** und haben den besten Überblick über ***deren*** finanzielle Situation. Die Geschäftsleiter gehören daher zu den Ersten, die erkennen, ob eine ***Gesellschaft insolvent ist***. Eine verspätete Insolvenzanmeldung durch die Geschäftsleiter kann zu niedrigeren Verwertungswerten für die Gläubiger führen**.** Die Mitgliedstaaten sollten daher eine Pflicht für die Geschäftsleiter einführen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. ***Im Zusammenhang mit dieser Pflicht sollten die Mitgliedstaaten den Begriff „Insolvenz" so definieren dürfen, dass er sich von dem Ereignis, das die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründet, unterscheiden lässt. Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine Insolvenzschwelle, so ist es Sache dieses Mitgliedstaats, festzulegen, welcher dieser Schwellenwerte die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet. Für die Zwecke dieser Richtlinie*** sollten die Mitgliedstaaten auch festlegen, für wen die Pflichten der Geschäftsleiter gelten, ***wobei den verschiedenen Zuständigkeiten Rechnung zu tragen ist, die bestimmte*** Personen ***oder Einrichtungen in Bezug auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung in Gesellschaften haben können***.

(58) Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollte innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Frist höchstens drei Monate ab dem Zeitpunkt beträgt, zu dem die Geschäftsleiter Kenntnis von der Insolvenz der Gesellschaft erlangen oder vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie Kenntnis davon hätten erlangen müssen. Wird die Gesellschaft vor Ablauf dieser Frist wieder solvent, danach allerdings erneut insolvent, so sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ab diesem Zeitpunkt eine neue Frist läuft.***

(59) ***Wird eine Gesellschaft insolvent, so kann der Schutz der Gesamtheit der Gläubiger auf unterschiedliche Weise erreicht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der Pflicht der Geschäftsleiter, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, dadurch nachgekommen werden kann, dass die Öffentlichkeit über die Insolvenz der Gesellschaft mittels einer Mitteilung in einem öffentlichen Register unterrichtet wird, um sicherzustellen, dass die Gläubiger ein Insolvenzverfahren beantragen können. Die Mitgliedstaaten sollten ferner die Möglichkeit haben, die Pflicht der Geschäftsleiter, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, auszusetzen, wenn die Geschäftsleiter Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger ergreifen und diese Maßnahmen der Gesamtheit der Gläubiger ein Schutzniveau bieten, das dem durch die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gewährleisteten Schutz gleichwertig ist. Dazu können beispielsweise Maßnahmen gehören, die von den Eigentümern der Gesellschaft ergriffen werden, um die Solvenz der Gesellschaft wiederherzustellen.***

(60) Um sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter nicht ***gegen die Interessen der Gläubiger*** handeln, indem sie die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens trotz Anzeichen einer Insolvenz verzögern, sollten die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen, die die Geschäftsleiter für ***das Versäumnis, einen solchen Antrag zu stellen,*** zivilrechtlich haftbar machen. In diesen Fällen sollten die Geschäftsleiter die Gläubiger für ***jeglichen Schaden*** entschädigen, der aus der Verschlechterung des Verwertungswerts der Gesellschaft im Vergleich zu der Situation, die bei rechtzeitiger Antragstellung vorgelegen hätte, resultiert. ***Soweit diese Richtlinie keine besonderen Vorschriften enthält, sollten alle anderen Aspekte der zivilrechtlichen Haftung, wie die Schadensersatzberechnung oder die Beweislast, dem nationalen Recht unterliegen.*** Die Mitgliedstaaten sollten ***auch*** nationale Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Geschäftsleiter im Zusammenhang mit Insolvenzanmeldungen erlassen oder beibehalten können, die strenger als die Bestimmungen dieser Richtlinie sind.

(61) ***Gestatten die Mitgliedstaaten den Geschäftsleitern, andere Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu ergreifen als der Pflicht nachzukommen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, so sollten sie auch Bestimmungen festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Geschäftsleiter für Schäden haften, die den Gläubigern durch eine Verschlechterung des Verwertungswerts der Gesellschaft im Vergleich zu der Situation entstehen, die vorgelegen hätte, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden wäre. In solchen Fällen sollten die Gläubiger in die Position versetzt werden, in der sie sich befunden hätten, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von den Geschäftsleitern innerhalb der von den Mitgliedstaaten gesetzten Frist gestellt worden wäre. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Geschäftsleiter von dieser Haftung auszuschließen, wenn und soweit diese Geschäftsleiter auf der Grundlage objektiver Umstände und Informationen, die zum Zeitpunkt des Ergreifens der betreffenden Maßnahmen feststellbar waren, nachweisen können, dass diese Maßnahmen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür boten, ein gleichwertiges oder besseres Ergebnis für die Gläubiger zu erreichen als die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In solchen Fällen sollten die nationalen Rechtsvorschriften über die Beweislast Anwendung finden.***

(62) ***Um einen effizienten und inklusiven Insolvenzrahmen zu fördern, der das Unternehmertum und die wirtschaftliche Erneuerung unterstützt, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ein vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen beizubehalten oder einzuführen.***

(63) Befindet sich eine Gesellschaft ganz oder teilweise im Eigentum eines Unternehmers und haftet er persönlich für sämtliche Schulden der Gesellschaft, so sollte der Umstand, dass die Gesellschaft nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, einer Entschuldung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023 und somit einer zweiten Chance für den Unternehmer nicht entgegenstehen. Zwar sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ein neues Entschuldungsverfahren einzuführen; sie sollten allerdings den Zugang zu Entschuldungsverfahren für Unternehmer, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, jedoch nicht für Gesellschaften gewährleisten. Diese Richtlinie betrifft insolvente Unternehmer, die für alle Schulden einer Gesellschaft haften, und sollte nicht Personen betreffen, die nur teilweise für die Schulden einer Gesellschaft haften, wie z. B. ein Bürge für das Bankdarlehen der Gesellschaft und andere Arten von Garantien für einen Gläubiger der Gesellschaft. Diese Richtlinie betrifft die Verwehrung der Entschuldung allein aus dem Grund, dass im Hinblick auf die Gesellschaft kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, weil sie nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um die Kosten eines solchen Insolvenzverfahrens zu decken. Diese Richtlinie trifft keine Regelungen zu anderen Gründen für die Verwehrung der Entschuldung, wie sie beispielsweise in der Richtlinie (EU) 2019/1023 vorgesehen sind. Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für eine Entschuldung, so kann anstelle des Zeitpunkts gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1023 der Zeitpunkt der Entscheidung, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Gesellschaft abzulehnen bzw. nicht abzulehnen, angewandt werden.

(64) Es ist wichtig, ***eine angemessene Einbeziehung der Gläubiger in das Insolvenzverfahren sicherzustellen***, sodass ***ihre*** Interessen ***gebührend berücksichtigt werden können.*** Gläubigerausschüsse ermöglichen eine bessere Beteiligung der Gläubiger am Insolvenzverfahren, insbesondere wenn Gläubiger andernfalls aufgrund begrenzter Ressourcen, der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Forderungen oder der geografischen Entfernung individuell daran gehindert wären. Gläubigerausschüsse können ▌Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten helfen, ihre Rechte besser auszuüben, und ihre faire Behandlung sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einsetzung eines Gläubigerausschusses nach Eröffnung des ***Insolvenzverfahrens*** zulassen. ***Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen können, dass ein Gläubigerausschuss vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingesetzt wird. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Anwendung der Bestimmungen über die Einsetzung von Gläubigerausschüssen auf präventive Restrukturierungsverfahren auszudehnen.*** Ein Gläubigerausschuss sollte ***immer dann eingesetzt werden, wenn dies von der Gläubigerversammlung beschlossen oder beantragt wird, oder – sofern im nationalen Recht keine Gläubigerversammlung vorgesehen ist – wenn die Gläubiger dies im Einklang mit dem nationalen Recht beantragen.*** Die Mitgliedstaaten sollten ***beschließen können, dass die Gerichte, die zuständigen Behörden oder Insolvenzverwalter einen*** Gläubigerausschuss ***von Amts wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger, des Insolvenzverwalters oder des Schuldners*** einsetzen ***können***.

(65) Die ***mit der*** Einsetzung und Tätigkeit eines Gläubigerausschusses ***verbundenen Belastungen sollten*** in einem angemessenen Verhältnis zu ***seinem Nutzen*** stehen. ***Daher sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass*** kein Gläubigerausschuss eingesetzt wird, wenn die durch dessen Einsetzung und Tätigkeit verursachten ***Belastungen*** höher wären als die wirtschaftliche Bedeutung der von ihm ***möglicherweise*** gefassten Beschlüsse. Dies kann der Fall sein, wenn es zu wenige Gläubiger gibt, wenn die große Mehrheit der Gläubiger nur einen geringen Anteil an den Forderungen gegen den Schuldner hat, ***wenn etwaige Verzögerungen bei der Einsetzung eines Gläubigerausschusses zur Verschlechterung der finanziellen Situation des Schuldners führen würden*** oder wenn die zu erwartende Verwertung der Insolvenzmasse ▌unter den Kosten der Einsetzung und der Tätigkeit des Gläubigerausschusses liegt. ***Solche Fälle treten*** insbesondere in Insolvenzverfahren ***im Zusammenhang mit Schuldnern, bei denen es sich um Unternehmer oder kleine Unternehmen handelt, und in Entschuldungsverfahren ein. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Einsetzung eines Gläubigerausschusses nur für große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] vorzusehen. Im Falle kleinerer Unternehmen ist es möglich, dass im nationalen Recht bereits auf andere Weise für einen angemessenen Schutz der Gläubigerinteressen durch Insolvenzverfahren gesorgt ist.***

[14] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

(66) ***Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Einsetzung von Gläubigerausschüssen sollten für Schuldner gelten, bei denen es sich um juristische Personen handelt. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung dieser Bestimmungen auf natürliche Personen ausweiten dürfen, bei denen es sich um Unternehmer handelt.***

(67) Die Mitgliedstaaten sollten die Aufgaben der Gläubigerausschüsse sowie die Anforderungen, Pflichten und Verfahren für die Bestellung ihrer Mitglieder ▌klar angeben. Um unnötige Verzögerungen bei der Einsetzung des Gläubigerausschusses zu vermeiden, sollten die Ausschussmitglieder zügig bestellt werden, ***damit ein effizientes Insolvenzverfahren gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gläubiger in den Gläubigerausschüssen angemessen vertreten sind*** und dass ▌Gläubiger, die Schuldner in anderen Mitgliedstaaten haben und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als dem, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ***nicht von der Teilnahme an Gläubigerausschüssen ausgeschlossen werden. Zählen Arbeitnehmer zu den Gläubigern, so sollten diese Arbeitnehmer oder ihre Vertreter zu Mitgliedern der Gläubigerausschüsse ernannt werden können, es sei denn, es gibt einen anderen, mindestens gleichwertigen Mechanismus, mit dem die Interessen der Arbeitnehmer in einem Insolvenzverfahren vertreten werden können. Dies könnte der Fall sein, wenn die Interessen der Arbeitnehmer in Gesamtverfahren durch obligatorische Anhörungen ihrer Vertreter zur Ausrichtung des Verfahrens oder vor wichtigen Entscheidungen, etwa über den Verkauf von Vermögenswerten oder die Übertragung des Unternehmens, berücksichtigt werden. Arbeitnehmer, deren Lohnforderungen vollständig von einer Garantieeinrichtung beglichen werden, gelten nicht als Gläubiger.***

(68) Eine faire Vertretung der Gläubiger in den Gläubigerausschüssen ist besonders wichtig in Bezug auf ungesicherte Gläubiger, ***einschließlich Gläubiger mit*** geringfügigen ***Forderungen***. ***Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass auch Personen oder Einrichtungen, die keine Gläubiger sind, wie etwa Arbeitnehmervertreter, öffentliche Stellen oder Garantieeinrichtungen, für die Bestellung in Gläubigerausschüsse in Betracht kommen*** ▌.

(69) ***Gläubigerausschüsse sollten in Insolvenzverfahren einbezogen werden und sicherstellen, dass diese*** so geführt werden, dass die Interessen der Gläubiger gewahrt werden, ***auch indem die Gläubigerausschüsse die Tätigkeiten des Insolvenzverwalters verfolgen und regelmäßig darüber informiert werden, was aber nicht verlangt, dass der Insolvenzverwalter dem Ausschuss unterstellt wird***. Die Funktion der Gläubigerausschüsse bei der Überwachung der Fairness und Integrität des Insolvenzverfahrens kann nur dann effektiv ausgeübt werden, wenn die Gläubigerausschüsse und ihre Mitglieder unabhängig von den Insolvenzverwaltern handeln und nur den Gläubigern gegenüber rechenschaftspflichtig sind. ***Die Mitglieder von Gläubigerausschüssen sollten bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses nach dem Grundsatz von Treu und Glauben handeln. Gläubiger, Mitglieder von Gläubigerausschüssen sowie etwaige von Gläubigerausschüssen beauftragte Fachleute sollten die Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen wahren, die sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gläubigerausschüsse erhalten.***

(70) Ein Gläubigerausschuss sollte zwar ausreichend groß sein, um eine Meinungs- und Interessensvielfalt unter den Gläubigern zu wahren, aber auch relativ klein, um in der Lage zu sein, seine Aufgaben wirksam und fristgerecht zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, wann und wie die Zusammensetzung des Gläubigerausschusses geändert werden muss, was beispielsweise der Fall sein könnte, wenn Mitglieder nicht mehr in der Lage sind zu handeln, auch nicht im besten Interesse der Gläubiger, oder ihr Amt niederlegen möchten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Bedingungen für die Abberufung von Mitgliedern festlegen, ***die in Bezug auf ihre Pflicht, im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger zu handeln, einen schwerwiegenden Verstoß begangen haben. Zu diesen Verstößen können Situationen von Interessenkonflikten gehören.***

(71) ***Die Arbeitsweise*** von Gläubigerausschüssen ***sollte*** transparent und wirkungsvoll ***sein***. Die Mitgliedstaaten sollten daher ▌Anforderungen in Bezug auf die Arbeitsweise der Gläubigerausschüsse festlegen und angeben, ***welche Abstimmungsverfahren, einschließlich der Stimmberechtigung und des erforderlichen Quorums, gelten, wie die Aufzeichnungen über die gefassten Beschlüsse zu führen sind*** und wie die Unparteilichkeit und die Vertraulichkeit der Arbeit der Ausschüsse gewährleistet werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gläubigerausschüsse ihre Arbeitsweise durch Protokolle näher bestimmen können.***

(72) ***Die Gläubiger sollten auf elektronischem Wege teilnehmen und abstimmen oder ihr Stimmrecht an eine ordnungsgemäß bevollmächtigte dritte Person übertragen können. Die Möglichkeit der Übertragung wäre insbesondere für Gläubiger von Vorteil, die in anderen Mitgliedstaaten als dem, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ansässig sind.***

(73) Die Gläubigerausschüsse sollten mit ausreichenden Rechten ausgestattet werden, um ihre Funktionen effizient und effektiv erfüllen zu können. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gläubigerausschüsse ***ihre Tätigkeit auf transparente Art und Weise ausüben und*** nach Bedarf mit Insolvenzverwaltern, Gerichten, ***dem Schuldner in Eigenverwaltung*** ▌und den Gläubigern, die sie vertreten, zusammenarbeiten können, damit die ***Gläubigerausschüsse*** sich zu Angelegenheiten, die unmittelbar von Interesse und Bedeutung für die Gläubiger sind, eine Meinung bilden und diese kundtun können, und dass ***diese Meinung*** im Verfahren gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten ***vorsehen, dass die Gläubigerausschüsse das Recht haben, Informationen von Insolvenzverwaltern und gegebenenfalls von Schuldnern in Eigenverwaltung anzufordern. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass die Gläubigerausschüsse ein Recht auf Anhörung zu wichtigen Beschlüssen haben. Die Mitgliedstaaten sollten der Gläubigerversammlung gestatten können, Beschlüsse an den Gläubigerausschuss zu delegieren. Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen können, dass die Gläubigerausschüsse das Recht haben, einen Sekretär zu ernennen und externe Beratung in Angelegenheiten zu beantragen, an denen die von ihnen vertretenen Gläubiger ein Interesse haben.***

(74) Da die Tätigkeit von Gläubigerausschüssen Kosten verursacht, sollten die Mitgliedstaaten ***klare Regeln aufstellen***, wer diese Kosten trägt. Die Mitgliedstaaten sollten auch Schutzmaßnahmen vorsehen, um zu verhindern, dass die Kosten der Gläubigerausschüsse den Verwertungswert der jeweiligen Insolvenzmasse unverhältnismäßig mindern.

(75) Um Gläubiger zu ermutigen, Mitglieder von Gläubigerausschüssen zu werden, sollten die Mitgliedstaaten die ▌zivilrechtliche Haftung von Gläubigern beschränken, wenn sie ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen. Es sollte dennoch möglich sein, Mitglieder von Gläubigerausschüssen, ***die ihre Pflichten vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise verletzt haben,*** abzuberufen und für ihre Handlungen haftbar zu machen. Für einen solchen Fall sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Mitglieder für den durch ihr Fehlverhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten beschließen können, eine solche Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung nicht anzuwenden, wenn die Kosten für eine Versicherung zur Deckung der persönlichen Haftung der Mitglieder eines Gläubigerausschusses aus der Insolvenzmasse gedeckt werden. Übertragen die Mitgliedstaaten den Gläubigerausschüssen umfassendere Befugnisse als in dieser Richtlinie vorgesehen, die es diesen beispielsweise ermöglichen, Beschlüsse in Bezug auf die Vermögenswerte des Schuldners zu fassen oder Transaktionen zu genehmigen, so sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Mitglieder von Gläubigerausschüssen in gleicher Weise haftbar gemacht werden wie Insolvenzverwalter.***

(76) Um eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von nationalen Insolvenzverfahren sicherzustellen und insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten dabei zu helfen, abzuschätzen, was mit ihren Investitionen passieren würde, wenn diese in ein Insolvenzverfahren verwickelt würden, sollte Anlegern und potenziellen Anlegern ein einfacher Zugang zu diesen Informationen in einem vorab festgelegten, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Format gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein standardisiertes Merkblatt mit wesentlichen Informationen erstellen und öffentlich zugänglich machen. ***Die Kommission sollte die Merkblätter mit wesentlichen Informationen der Öffentlichkeit in einem mehrsprachigen Format zur Verfügung stellen.*** Ein Merkblatt ***mit wesentlichen Informationen*** wäre ein ***wichtiges*** Instrument für potenzielle Anleger, um die Insolvenzverfahrensvorschriften eines bestimmten Mitgliedstaats rasch bewerten zu können. Es sollte ausreichende Erläuterungen enthalten, damit der Leser die darin enthaltenen Informationen verstehen kann, ohne auf andere Informationsquellen zurückgreifen zu müssen. Merkblätter mit wesentlichen Informationen sollten praktische Informationen zu den ***Bedingungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens*** sowie zu den Schritten enthalten, die zu unternehmen sind, um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen oder eine Forderung anzumelden. ***Da die Mitgliedstaaten bereits verpflichtet sind, Informationen über ihre nationalen Vorschriften über Insolvenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 bereitzustellen, ist es wichtig sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Richtlinie bereitgestellten Informationen mit den gemäß der genannten Verordnung bereitgestellten Informationen übereinstimmen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen über das durch die Entscheidung 2001/470/EG des Rates[15] eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bereitzustellen.***

15 Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/470/oj).

(77) ***Im Falle außerordentlicher Notlagen infolge von Naturkatastrophen oder anderen Katastrophenereignissen, die die Wirtschaftstätigkeiten auf Ebene eines Mitgliedstaats oder seiner Regionen ernsthaft stören, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, rasch zu handeln, um die negativen Auswirkungen solcher Situationen auf die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Solche Situationen sind im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingetreten und könnten sich im Kontext einer Systemkrise im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU oder in Situationen ergeben, in denen staatliche Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. In solchen Situationen, in denen die Gefahr weit verbreiteter Insolvenzen besteht, auch für Unternehmen, die unter normalen Umständen lebensfähig wären, sollten die Mitgliedstaaten vorübergehend von bestimmten Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen können. Die Abweichungen sollten in Umfang und Dauer auf das zur Bewältigung einer solchen Ausnahmesituation erforderliche Maß beschränkt sein, etwa indem sie geografisch auf die Region in einem Mitgliedstaat begrenzt werden, die von einer Naturkatastrophe betroffen ist. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die von dieser Richtlinie abweichenden Maßnahmen, ihren räumlichen Geltungsbereich und ihre Dauer mitteilen und eine Begründung für die Notwendigkeit, diese durchzuführen, vorlegen. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Maßnahmen mitzuteilen, sollte nicht deren Inkrafttreten und Anwendung berühren. Die Mitteilung, die es der Kommission in Bezug auf Abweichungen erleichtert, die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen zu überwachen, sollte den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Die Abweichung sollte für längstens ein Jahr gelten, und vorbehaltlich eines zusätzlichen Kontrollmechanismus sollte die Möglichkeit bestehen, sie um jeweils sechs weitere Monate zu verlängern. Die Mitgliedstaaten sollten den Antrag auf Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf der Abweichung übermitteln, um der Kommission zu ermöglichen, erforderlichenfalls Einwände dagegen zu erheben.***

(78) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser ***Richtlinie*** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] ausgeübt werden.

(79) Diese Richtlinie lässt den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen – auch als „Geschäftsgeheimnisse“ bezeichnet – vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] unberührt.

---

16 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

17 ***Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).***

(80) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, weil Unterschiede zwischen den nationalen Insolvenzrahmen nach wie vor Hindernisse für den freien Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit darstellen würden, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(81) Diese Richtlinie wahrt die durch die Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze, und zwar insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und das Recht auf ein unparteiisches Gericht.

(82) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[18]. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[19].

(83) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 6. Februar 2023 eine Stellungnahme abgegeben[20] —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

18 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

19 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

20 ABl. C 89 vom 10.3.2023, S. 10.

Titel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie enthält gemeinsame Vorschriften über

a) Anfechtungsklagen;

b) die Aufspürung von zu Insolvenzmassen gehörenden Vermögenswerten;

c) Pre-pack-Verfahren;

d) die Pflicht von Geschäftsleitern, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen;

▌

e) Gläubigerausschüsse;

f) Merkblätter mit wesentlichen Informationen.

(2) Die Titel II, III und VI dieser Richtlinie gelten für Gesamtverfahren im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2015/848, die auf Insolvenzvorschriften beruhen, mit Ausnahme präventiver Restrukturierungsverfahren.

Titel II gilt nicht für vorläufige Verfahren.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht ***in Fällen***, die folgende Schuldner betreffen:

a) Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummern 1 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[21];

b) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[22];

c) Wertpapierfirmen oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 2 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

d) zentrale Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[23];

e) Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[24];

f) andere Finanzinstitute und Unternehmen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[25] aufgeführt sind;

---

21 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj).

22 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).

23 Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj).

24 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj).

25 Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj).

g) öffentliche Stellen nach nationalem Recht;

h) natürliche Personen, ***die keine*** Unternehmer ***sind*** ▌.

(4) Die Mitgliedstaaten können vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie Schuldner ausnehmen, bei denen es sich um andere als die in Absatz 3 genannten Finanzunternehmen handelt und die Finanzdienstleistungen erbringen, für die besondere Regelungen gelten, nach denen die nationalen Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden über weitreichende Eingriffsbefugnisse verfügen, die mit denen in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Finanzunternehmen vergleichbar sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese besonderen Regelungen mit.

(5) Titel IV und VI gelten für Schuldner, die juristische Personen sind.

(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Titel VI dieser Richtlinie nur auf Schuldner anzuwenden, bei denen es sich um große Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Insolvenzverwalter“ eine ***Person oder Einrichtung, die eine oder mehrere der in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2015/848 und in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12*** der Richtlinie (EU) 2019/1023 ***genannten Aufgaben hat***;

b) „Gericht“ ***ein*** Justizorgan eines Mitgliedstaats;

c) „[redacted] Bankkontenregister“ die nach ***Artikel 16 Absatz 1*** der Richtlinie (EU) ***2024/1640*** eingerichteten zentralen automatischen Mechanismen wie Zentralregister oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme;

d) „***Zentralregister*** wirtschaftlicher Eigentümer“ die nationalen zentralen Register ***mit*** Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer ***und die Systeme zur Vernetzung dieser Register*** nach ***Artikel 10*** der Richtlinie (EU) ***2024/1640***;

e) „Bankkontoinformationen“ die in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 aufgeführten Informationen;

f) „Rechtshandlung“ ***– für die Zwecke des Titels II – jedes bewusste*** menschliche Verhalten ▌, das eine rechtliche Wirkung entfaltet;

g) „noch zu erfüllender Vertrag“ einen Vertrag zwischen einem Schuldner und einer oder mehreren Gegenparteien, nach dem die Parteien zum Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in der Liquidationsphase nach Titel IV noch Verpflichtungen zu erfüllen haben, ***mit Ausnahme von Nettingmechanismen, einschließlich Close-out-Nettingmechanismen, auf Finanzmärkten, Energiemärkten oder Rohstoffmärkten, wenn solche Vereinbarungen nach nationalem Insolvenzrecht durchsetzbar sind, und von Finanzkontrakten***;

h) „Kriterium des Gläubigerinteresses“ ein Kriterium, das erfüllt ist, wenn kein Gläubiger im Rahmen einer Liquidation im ***Zusammenhang mit einem*** Pre-pack-Verfahren schlechter gestellt würde als bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten im Falle einer stückweisen Liquidation ***oder, wenn dies in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen ist, im Falle des nächstbesten Alternativszenarios***;

i) „Zwischenfinanzierung“ von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger bereitgestellte neue finanzielle Unterstützung, die mindestens finanzielle Unterstützung während des Pre-pack-Verfahrens umfasst sowie angemessen und unverzüglich notwendig ist, damit das Unternehmen des Schuldners oder ein Teil davon seinen Betrieb fortsetzen kann oder um den Wert dieses Unternehmens zu erhalten oder zu steigern;

▌

j) „Gläubigerausschuss“ ein nach ***Titel VI*** eingerichtetes Gremium zur Vertretung von Gläubigern ▌;

k) „Pre-pack-Verfahren“ ein ***Verfahren, das eine Vorbereitungs- und eine Liquidationsphase umfasst und das*** den vollständigen oder teilweisen Verkauf des Unternehmens des Schuldners als fortgeführtes Unternehmen an den Bestbieter ***während des Insolvenzverfahrens ermöglicht***;

l) „Vorbereitungsphase“ die Phase des Pre-pack-Verfahrens, deren Ziel es ist, für das Unternehmen des Schuldners oder einen Teil davon einen geeigneten Käufer zu finden;

m) „Liquidationsphase“ die Phase des Pre-pack-Verfahrens, deren Ziel es ist, den Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon zu genehmigen und auszuführen und den Erlös an die Gläubiger zu verteilen.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Begriffe „Insolvenz“ und „Geschäftsleiter“ im Sinne des nationalen Rechts zu verstehen.

Artikel 3

Dem Schuldner nahestehende Person

(1) Für die Zwecke des Titels II gehören die Folgenden zu dem Schuldner nahestehenden Personen:

a) wenn der Schuldner eine natürliche Person ist:

i) der Ehegatte oder Partner des Schuldners;

ii) Verwandte in aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie und Geschwister des Schuldners ***oder des Ehegatten oder Partners des Schuldners und die Ehegatten oder Partner dieser Personen;***

iii) Personen, die im Haushalt des Schuldners leben;

iv) Personen, die Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Angelegenheiten des Schuldners und die Möglichkeit haben, die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu kontrollieren, weil sie z. B. im Rahmen eines Arbeitsvertrags für den Schuldner arbeiten oder in einem Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner stehen;

v) juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis iv genannten Personen Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist; oder

vi) juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis iv genannten Personen die Aufgaben wahrnimmt, die den Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Angelegenheiten des Schuldners ermöglichen;

b) wenn der Schuldner eine juristische Person ist:

i) jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Schuldners;

ii) Anteilseigner mit einer Mehrheitsbeteiligung am Schuldner;

iii) Personen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen wie die Personen unter Ziffer i;

iv) Personen, die gemäß Buchstabe a den unter den Ziffern i, ii und iii des vorliegenden Buchstabens aufgeführten Personen nahestehen.

(2) Für die Zwecke des Titels IV gehören zu dem Schuldner nahestehenden Personen die in Absatz 1 aufgeführten Personen und alle anderen Personen, einschließlich juristischer Personen, die privilegierten Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Angelegenheiten des Schuldners haben.

(3) Für die Feststellung, ob eine Person dem Schuldner nahesteht, ist Folgendes maßgebend:

a) für die Zwecke des Titels II der Tag, an dem die Rechtshandlung, die einer Anfechtungsklage unterliegt, vollendet wurde, oder ***ein Zeitraum von*** drei Monaten vor Vollendung der Rechtshandlung;

b) für die Zwecke des Titels IV der Tag, an dem die ***Liquidationsphase des Pre-pack-Verfahrens*** beginnt, oder ***ein Zeitraum von mindestens sechs*** Monaten vor Beginn der ***Liquidationsphase***.

Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels gelten entsprechend für Personen, die Parteien nahestehen, die durch eine nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare Rechtshandlung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 begünstigt wurden.

Artikel 4

Nationales Recht und Mindestharmonisierung

(1) Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die die Gesamtheit der Gläubiger besser schützen als die Bestimmungen der Titel II und V.

(2) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften über die Einsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben und die Mitglieder von Gläubigerausschüssen erlassen oder beibehalten, die eine stärkere Beteiligung von Gläubigern an Insolvenzverfahren ermöglichen als in Titel VI vorgesehen.

(3) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die Insolvenzverwaltern den Zugang zu Bankkontoinformationen in ihren Bankkontenregistern, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und nationalen Registern und Datenbanken in größerem Umfang ermöglichen als die Bestimmungen des Titels III.

(4) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insolvente Unternehmer oder andere natürliche Personen, die als Anteilseigner persönlich für die Schulden einer Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung haften, Zugang zu einer vollen Entschuldung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023 haben, auch in Fällen, in denen nach nationalem Recht kein Insolvenzverfahren im Hinblick auf den Schuldner eröffnet werden kann, weil der Schuldner über keine Vermögenswerte verfügt oder seine Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Kosten des Verfahrens oder die Kosten für die Beteiligung des Insolvenzverwalters zu decken.***

(5) ***Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen eingeführt werden.***

Artikel 5

Schutz der Arbeitnehmer

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Rechte der Arbeitnehmer in Bezug auf die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten, einschließlich der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern und angemessene Maßnahmen zur Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmervertretern, insbesondere

a) ***die durch die Richtlinien 98/59/EG, 2001/23/EG und 2008/94/EG garantierten Rechte;***

b) ***das Recht auf Unterrichtung und Anhörung im Einklang mit den Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG.***

Titel II

ANFECHTUNGSKLAGEN

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen ▌

Artikel 6

Allgemeine Voraussetzungen für Anfechtungsklagen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vollendet wurden, unter den in Kapitel 2 ▌ festgelegten Voraussetzungen ***nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar sind***.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine Rechtshandlung, deren Wirkung von ihrer Eintragung in ein öffentliches Register abhängt, als vollendet gilt, sobald alle anderen Anforderungen für ihre Wirksamkeit erfüllt sind.

Kapitel 2

Besondere Voraussetzungen ▌

Artikel 7

Bevorzugung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***benachteiligende*** Rechtshandlungen, die einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern durch Befriedigung ***oder*** Besicherung begünstigt haben, ***nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar sind***, wenn sie wie folgt vollendet wurden:

a) innerhalb der drei Monate vor Einreichung des Antrags, ***der zur*** Eröffnung ***des*** Insolvenzverfahrens ***geführt hat***, ***oder – in Ermangelung eines solchen Antrags – innerhalb der drei Monate vor dem Tag der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten,*** sofern der Schuldner ***nach nationalem Recht*** nicht in der Lage war, seine ▌ fällig gewordenen Schulden zu begleichen; oder

b) nach der Einreichung des Antrags ***oder dem Tag der Entscheidung gemäß Buchstabe a und vor der*** Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

▌

(2) Wurde eine fällige Forderung eines Gläubigers in der geschuldeten Weise befriedigt oder besichert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***benachteiligende*** Rechtshandlungen ***mindestens*** dann ***nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar sind***, wenn

a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und

b) der betreffende Gläubiger wusste ▌, dass der Schuldner ***nach nationalem Recht*** nicht in der Lage war, seine fällig gewordenen ▌ Schulden zu begleichen, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war ***oder dass – in Ermangelung eines solchen Antrags – eine Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten, getroffen worden war.***

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b wird ***dieses*** Wissen vermutet, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Person war. ***Diese Vermutung ist widerlegbar.***

(3) ▌ Die Absätze 1 und 2 ***gelten nicht für*** die folgenden Rechtshandlungen ▌:

a) Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten des ***Schuldnervermögens*** vorgenommen werden;

b) Zahlungen auf Wechsel oder Schecks, wenn das für Wechsel oder Schecks maßgebende Recht die Forderungen des Empfängers aus dem Wechsel oder Scheck gegen andere Wechsel- oder Scheckschuldner wie z. B. Indossanten, den Aussteller oder den Bezogenen, wenn ***der Empfänger*** die Zahlung des Schuldners ablehnt, ausschließt;

c) Rechtshandlungen, die nach der Richtlinie 98/26/EG und der Richtlinie 2002/47/EG keinen Anfechtungsklagen unterliegen***;***

d) gegebenenfalls gemäß dem nationalen Recht Rechtshandlungen, die der Befriedigung oder Besicherung von Forderungen der Sozialversicherungsträger dienen;

e) die Vereinbarung von Nettingmechanismen, einschließlich Close-out-Nettingmechanismen, an Finanzmärkten, Energiemärkten oder anderen Rohstoffmärkten sowie Rechtshandlungen zur Unterstützung derartiger Vereinbarungen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b ***stellen die Mitgliedstaaten sicher***, dass der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste ▌, dass der Schuldner ***nach nationalem Recht*** nicht in der Lage war, seine fällig gewordenen ▌ Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Person war. ***Diese Vermutung ist widerlegbar.***

Artikel 8

Rechtshandlungen ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung ***nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar sind***, wenn sie wie folgt vollendet wurden:

a) innerhalb ▌ der zwölf Monate vor Einreichung des Antrags, ***der zur*** Eröffnung des Insolvenzverfahrens ***geführt hat, oder – in Ermangelung eines solchen Antrags – innerhalb der zwölf Monate vor dem Tag der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten;*** oder

b) nach der Einreichung des Antrags ***oder dem Tag der Entscheidung gemäß Buchstabe a und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens***.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungen und Spenden von symbolischem Wert.

▌

Artikel 9

Rechtshandlungen, die die Gläubiger absichtlich benachteiligen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, durch die der Schuldner absichtlich einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger verursacht hat, ***nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar sind***, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die betreffenden Handlungen wurden entweder innerhalb der ***zwei*** Jahre vor Einreichung des Antrags, ***der zur*** Eröffnung ***des*** Insolvenzverfahrens ***geführt hat, oder – in Ermangelung eines solchen Antrags – innerhalb der zwei Jahre vor dem Tag der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten***, oder nach dem Tag der Einreichung eines solchen Antrags oder dem Tag einer solchen Entscheidung ***und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens*** vollendet;

b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste ▌, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen. ▌

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b wird ***dieses*** Wissen vermutet, wenn die andere Partei der Rechtshandlung eine dem Schuldner nahestehende Person war. ***Diese Vermutung ist widerlegbar.***

▌

Kapitel 3

Folgen von Anfechtungsklagen

Artikel 10

Allgemeine Folgen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Forderungen, Rechte oder Pflichten, die sich aus Rechtshandlungen ergeben, ***die*** nach Kapitel 2 ***nichtig oder undurchsetzbar sind oder angefochten wurden***, ***nicht*** geltend gemacht werden können, um aus der betreffenden Insolvenzmasse befriedigt zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die durch die nichtige, angefochtene oder undurchsetzbare Rechtshandlung begünstigt wurde, verpflichtet ist, ***die Vorteile in natura zurückzuerstatten oder ihren monetären Gegenwert zu zahlen***.

Die Tatsache, dass die Bereicherung, die sich aus der ***nichtigen, angefochtenen oder undurchsetzbaren*** Rechtshandlung ergibt, im Vermögen der durch diese Rechtshandlung begünstigten Partei nicht mehr vorhanden ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn diese Partei die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist, ***nicht*** kannte ▌.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist für alle Forderungen, die sich aus einer ***nichtigen, anfechtbaren oder undurchsetzbaren*** Rechtshandlung gegenüber der anderen Partei ergeben, ***nicht mehr als*** drei Jahre ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beträgt. ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Verjährungsfrist ab dem Tag berechnet wird, an dem der Insolvenzverwalter Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die die Forderung gegen die andere Partei begründen.***

Diese Richtlinie berührt nicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Hemmung oder Unterbrechung der in Unterabsatz 1 genannten Verjährungsfrist.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anspruch auf ***Rückerstattung der Vorteile in natura oder auf Zahlung ihres monetären Gegenwerts*** nach Absatz 2 an einen Gläubiger oder einen Dritten abgetreten werden kann.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die nach Absatz 2 ▌***zur Rückerstattung der Vorteile in natura oder zur Zahlung ihres monetären Gegenwerts*** verpflichtet ist, diese Verpflichtung nicht gegen Ansprüche aufrechnen kann, ***die sie andernfalls in einem Insolvenzverfahren geltend machen müsste***.

(6) Dieser Artikel berührt nicht nach dem Zivil- und Handelsrecht erhobene Klagen auf Ersatz des Schadens, der Gläubigern durch eine ***nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare*** Rechtshandlung entstanden ist.

Artikel 11

Folgen für die Partei, die durch ***eine nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde

(1) Sofern und soweit die Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, ***gemäß Artikel 10 die Vorteile in natura zurückerstattet oder ihren monetären Gegenwert zahlt***, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass etwaige Ansprüche dieser Partei, die durch die betreffende Rechtshandlung befriedigt wurden, ***nach nationalem Recht*** wieder aufleben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Gegenleistung, die die Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, nach oder Zug um Zug gegen die Leistung des Schuldners im Rahmen dieser Rechtshandlung erbracht hat, aus der Insolvenzmasse erstattet wird, soweit in der Insolvenzmasse die als Gegenleistung gewährten Vorteile in einer Form vorhanden sind, die vom Rest der Insolvenzmasse unterschieden werden kann, oder soweit die Insolvenzmasse noch durch den Wert der Gegenleistung bereichert ist.

In Fällen, die nicht unter Unterabsatz 1 fallen, kann die Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, einen Anspruch auf Ersatz der Gegenleistung anmelden. ▌

Artikel 12

Haftung Dritter

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Artikel 10 und 11 auf*** Erben oder sonstige Gesamtrechtsnachfolger der Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, ***anwendbar*** sind.

Der Umfang der Haftung von Erben richtet sich nach dem nationalen Recht.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ▌ Artikel 10 ***auf*** Einzelrechtsnachfolger der anderen Partei der ***nichtigen, anfechtbaren oder undurchsetzbaren*** Rechtshandlung ***anwendbar ist***, wenn ▌der Rechtsnachfolger die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist, kannte ▌. ▌

Die Kenntnis nach Unterabsatz 1 wird vermutet, wenn der Einzelrechtsnachfolger eine Person ist, die der Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder undurchsetzbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, nahesteht. ***Diese Vermutung ist widerlegbar***.

Artikel 13

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

Dieser Titel lässt die ***Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG*** und (EU) 2019/1023 unberührt.

Tritt während eines präventiven Restrukturierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023 der Fall ein, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fällig werdenden Schulden zu begleichen, und werden die Wirkungen einer Aussetzung gemäß Artikel 7 Absatz 3 jener Richtlinie aufrechterhalten, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in Bezug auf Rechtshandlungen, die während der Aussetzung vorgenommen werden, die Kenntnis einer Partei, dass der Schuldner nach nationalem Recht nicht in der Lage war, seine fällig werdenden Schulden zu begleichen, nicht zu Anfechtungsklagen nach Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie führt.

Titel III

AUFSPÜRUNG VON ZU EINER INSOLVENZMASSE GEHÖRENDEN VERMÖGENSWERTEN

Kapitel 1

Zugang zu Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte *und Verwaltungsbehörden*

Artikel 14

Benannte Gerichte ***und Verwaltungsbehörden***

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt ▌ die Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden***, die befugt sind, auf seine nationalen ▌ ***Bankkontenregister*** zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen, ***und die Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die befugt sind, gemäß Artikel 15 Absatz 2 grenzüberschreitend auf Bankkontoinformationen zuzugreifen und diese abzufragen*** (im Folgenden „benannte Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden***“).

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum … [***36*** Monate nach ***Inkrafttreten dieser Richtlinie***] die von ihm benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** mit und meldet der Kommission ***unverzüglich*** alle diesbezüglichen ***Änderungen***. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* ***und auf dem Europäischen Justizportal***.

Artikel 15

Zugriff auf und Abfrage von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte ***und Verwaltungsbehörden***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** ▌ befugt sind, direkt und umgehend auf ▌ Bankkontoinformationen zuzugreifen und sie abzufragen, wenn ***die folgenden Bedingungen erfüllt sind***:

a) der Insolvenzverwalter, der in einem laufenden Insolvenzverfahren, einschließlich eines vorläufigen Verfahrens, bestellt wurde, ersucht um die Bankkontoinformationen; und

b) die Bankkontoinformationen sind erforderlich für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse in Verfahren gemäß Buchstabe a gehören, sowie von Vermögenswerten, die Anfechtungsklagen unterliegen.

(2) ***Um einen grenzübergreifenden Zugriff zu erleichtern***, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** ▌ befugt sind, direkt und umgehend auf über ***das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern nach*** Artikel ***16 Absatz 6*** der Richtlinie (EU) ***2024/1640*** verfügbare Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten zuzugreifen und sie abzufragen, ***wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind***:

a) der Insolvenzverwalter, der in einem laufenden Insolvenzverfahren, einschließlich eines vorläufigen Verfahrens, bestellt wurde, ersucht um Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten; und

b) die Bankkontoinformationen sind erforderlich für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners in Verfahren gemäß Buchstabe a gehören, sowie von Vermögenswerten, die Anfechtungsklagen unterliegen.

(3) Informationen, die die Mitgliedstaaten ***über die in den Absätzen 1 und 2*** dieses Artikels ***genannten Informationen hinaus*** als wesentlich ansehen und nach Artikel ***16 Absatz 5*** der Richtlinie (EU) ***2024/1640*** in die ▌ Bankkontenregister aufnehmen, dürfen für die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** nicht zugänglich und abrufbar sein.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte oder Verwaltungsbehörden oder andere zuständige Gerichte oder Behörden überprüfen, ob die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind. Sind diese Bedingungen erfüllt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die benannten Gerichte oder Verwaltungsbehörden die einschlägigen Bankkontoinformationen, die sie durch den Zugriff auf und die Abfrage von Bankkontoinformationen gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangt haben, an den Insolvenzverwalter übermitteln, der diese beantragt hat.

(5) ***Der Zugriff und die Abfrage gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgen unbeschadet der nationalen Verfahrensgarantien sowie der Vorschriften der Union und der nationalen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangten Bankkontoinformationen – auch im Falle ihrer Verarbeitung durch Insolvenzverwalter – nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erlangt wurden.***

(6) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter bei der Verarbeitung von gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangten Bankkontoinformationen über einschlägige interne Verfahren für den angemessenen Umgang mit vertraulichen Informationen verfügen.***

(7) Für die ***Zwecke*** der Absätze 1 und 2 werden der Zugriff ***auf*** und die Abfrage ***von Bankkontoinformationen*** unter anderem auch dann als direkt und umgehend erachtet, wenn die nationalen Behörden, die die ▌ Bankkontenregister betreiben, die Bankkontoinformationen über einen automatisierten Mechanismus zügig den benannten Gerichten ***oder Verwaltungsbehörden*** übermitteln, sofern kein zwischengeschaltetes Institut in die angeforderten Daten oder die zu übermittelnden Informationen eingreifen kann.

Artikel 16

Bedingungen für den Zugriff ***auf*** und die Abfrage ***von Bankkontoinformationen*** durch benannte Gerichte ***und Verwaltungsbehörden***

(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher,*** dass der Zugriff auf und die Abfrage von Bankkontoinformationen nach Artikel 15 nur im Einzelfall durchgeführt wird und dem innerhalb des jeweils benannten Gerichts ***oder der jeweils benannten Verwaltungsbehörde*** eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestellten und ermächtigten Personal vorbehalten ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) das in ***Absatz 1 genannte*** Personal in Bezug auf die Vertraulichkeit und des Datenschutzes mit hohem professionellem Standard arbeitet ***und*** in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und angemessen qualifiziert ist;

b) technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Daten für die Zwecke der Ausübung der Befugnis zum Zugriff auf und zur Abfrage von Bankkontoinformationen durch die benannten Gerichte ***und Verwaltungsbehörden*** gemäß Artikel 15 nach hohen technologischen Standards zu gewährleisten.

Artikel 17

Überwachung des Zugriffs ***auf*** und der Abfrage ***von Bankkontoinformationen*** durch benannte Gerichte ***und Verwaltungsbehörden***

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Behörden, die die ▌ Bankkontenregister betreiben, sicherstellen, dass über jeden Zugriff auf und jede Abfrage von Bankkontoinformationen durch ein benanntes Gericht ***oder eine benannte Verwaltungsbehörde*** Protokoll geführt wird. Die Protokolle enthalten insbesondere folgende Angaben:

a) Aktenzeichen;

b) Datum und Uhrzeit der Suche oder Abfrage;

c) Art der für die Suche oder Abfrage verwendeten Daten;

d) eindeutige Kennung der Ergebnisse;

e) Name des benannten Gerichts ***oder der benannten Verwaltungsbehörde, das bzw. die auf das Register zugreift oder eine Abfrage durchführt***;

f) eindeutige Benutzerkennung des Bediensteten des benannten Gerichts ***oder der benannten Verwaltungsbehörde***, der die Suche ▌ durchgeführt hat, und gegebenenfalls des Richters ***oder des Beamten***, der die Suche oder Abfrage angeordnet hat, sowie ***gegebenenfalls des Insolvenzverwalters, der diese beantragt hat***.

(2) Die Behörden, die die ▌ Bankkontenregister betreiben, überprüfen regelmäßig die in Absatz 1 genannten Protokolle.

(3) Die in Absatz 1 genannten Protokolle werden ausschließlich zur Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und ***des*** geltenden ***Unionsrechts*** im Bereich des Datenschutzes verwendet. Diese Protokolle werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt und fünf Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht, es sei denn, sie werden für laufende Überwachungsverfahren benötigt.

Kapitel 2

Zugang der Insolvenzverwalter zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

Artikel 18

Zugang der Insolvenzverwalter zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter ***für die Zwecke*** der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die relevant für das Insolvenzverfahren sind, für das sie bestellt wurden, zeitnah Zugang zu den ***folgenden*** Angaben ***zu den wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen***, die in ***vernetzten Zentralr***egistern wirtschaftlicher Eigentümer gespeichert sind, erhalten ***und dass dieser Zugang ohne vorherige Inkenntnissetzung der betroffenen juristischen Person, der betroffenen Rechtsvereinbarung oder des betroffenen wirtschaftlichen Eigentümers gewährt wird***:

a) Name des wirtschaftlichen Eigentümers,

b) ***Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlichen Eigentümers,***

c) ***Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlichen Eigentümers,***

d) ***bei wirtschaftlichen Eigentümern juristischer Personen Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses,***

e) ***bei wirtschaftlichen Eigentümern von Express Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen die Art ihres wirtschaftlichen Eigentums.***

Kapitel 3

Zugang der Insolvenzverwalter zu nationalen *Registern und Datenbanken*

Artikel 19

Zugang der Insolvenzverwalter zu nationalen ***Registern und Datenbanken***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie bestellt wurden, ***im Einklang mit den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen*** direkten und raschen Zugang zu den ***Angaben erhalten, die für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse gehören, sowie von Vermögenswerten, die Anfechtungsklagen unterliegen, erforderlich sind und in bestehenden*** im Anhang aufgeführten nationalen ***Registern und Datenbanken gespeichert sind***.

(2) Bezüglich des Zugangs zu den im Anhang aufgeführten nationalen ***Registern und Datenbanken*** stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass in anderen Mitgliedstaaten bestellte Insolvenzverwalter keinen ***materiellrechtlichen*** Zugangsbedingungen unterliegen, die de jure oder de facto ungünstiger sind als die Bedingungen, die ***für*** in diesem Mitgliedstaat bestellte Insolvenzverwalter ***gelten***.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum … [36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die bestehenden nationalen Register und Datenbanken gemäß dem Anhang mit und melden ihr alle diesbezüglichen Änderungen.

Die Kommission veröffentlicht die gemäß Unterabsatz 1 von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union und auf dem Europäischen Justizportal.

Kapitel 4

Zugang der Insolvenzverwalter eines anderen Mitgliedstaats zu Gerichten

Artikel 20

Zugang der Insolvenzverwalter eines anderen Mitgliedstaats zu Gerichten

Bezüglich des Rechts, ein Verfahren vor Gericht oder bei einer Behörde einzuleiten oder vor Gericht oder bei einer Behörde zu erscheinen, um Vermögenswerte für eine Insolvenzmasse einzufordern, stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass in anderen Mitgliedstaaten bestellte Insolvenzverwalter keinen Bedingungen unterliegen, die ungünstiger sind als die Bedingungen, die für in diesem Mitgliedstaat bestellte Insolvenzverwalter gelten.

Titel IV

PRE-PACK-VERFAHREN

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Pre-pack-Verfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***zumindest den Schuldnern, bei denen es nach nationalem Recht wahrscheinlich ist, dass sie insolvent werden,*** Pre-pack-Verfahren ***zur Verfügung stehen***.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vorbereitungsphase nicht eingeleitet werden kann, wenn der Schuldner nach nationalem Recht nicht in der Lage ist, seine fällig werdenden Schulden zu begleichen.

(2) Pre-pack-Verfahren können nach nationalem Recht gesonderte Verfahren oder Teil von bestehenden Insolvenzverfahren sein.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die Pre-pack-Verfahren einleiten, während der Vorbereitungsphase ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb ihres Unternehmens behalten.

(4) ***Für Fragen, die nicht*** in diesem Titel ***geregelt werden***, einschließlich der Rangfolge der Forderungen, der Verteilung des Erlöses, ***der Pflichten und der Haftung des Schuldners und der Geschäftsleiter des Schuldners, der Vergütung des Insolvenzverwalters und der Art, des Umfangs und der Form der Beteiligung der Gläubiger, außer gegebenenfalls in Bezug auf die Genehmigung des Verkaufs, gilt das nationale Recht***.

Artikel 22

Bezüge zu anderen Unionsrechtsakten

(1) Die Liquidationsphase ▌ wird ***im Wege von*** Insolvenzverfahren***, bei denen es sich nicht um präventive Restrukturierungsverfahren handelt, durchgeführt.***

In Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 ***Anwendung findet, wird die Liquidationsphase im Wege von Insolvenzverfahren gemäß Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848, bei denen es sich nicht um präventive Restrukturierungsverfahren handelt, durchgeführt.***

(2) ***Diese Richtlinie lässt die*** Richtlinie 2001/23/EG ***und die nationalen Vorschriften, die sie umsetzen, unberührt.***

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG ist die Liquidationsphase – sofern sie im Rahmen eines Verfahrens stattfindet, das letztendlich zur Liquidation des Schuldners führen könnte – als Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren anzusehen, das mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle eröffnet wird.

Kapitel 2
Vorbereitungsphase

Artikel 23

Bestellung des Sachwalters

(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass auf Initiative eines*** Schuldners ***die Vorbereitungsphase beginnt, sobald*** ein Sachwalter ***bestellt ist***. ***Das Verfahren für die Bestellung eines Sachwalters wird nach dem nationalen Recht festgelegt.***

(2) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter vom Schuldner und von allen dem Schuldner nahestehenden Personen unabhängig ist. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Sachwalters von Anteilseignern oder Gläubigern vorsehen.***

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur Personen ***zum Sachwalter bestellt werden können***, die die in dem Mitgliedstaat, in dem das Pre-pack-Verfahren ***stattfindet***, für Insolvenzverwalter geltenden Zulassungskriterien erfüllen.

Artikel 24

Für die Vorbereitungsphase geltende Grundsätze

(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der im Rahmen der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozess wettbewerbsbestimmt, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht.***

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter, ***erforderlichenfalls mit Unterstützung des Schuldners,***

a) begründet, weshalb er der Ansicht ist, dass die ***Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind***;

b) den Bieter mit dem besten Gebot gemäß Artikel 33 als Pre-pack-Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon vorschlägt;

c) eine Erklärung vorlegt, dass ***basierend auf seiner Beurteilung*** das beste Gebot keinen ▌ Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt.

▌

Der Sachwalter dokumentiert jeden Schritt des Verkaufsprozesses und erstattet schriftlich darüber Bericht. Diese Dokumente und Berichte werden rechtzeitig in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter denselben Vertraulichkeitsanforderungen unterliegt wie ein Insolvenzverwalter.

(3) ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine öffentliche Auktion im Einklang mit Artikel 29 Absatz 3 durchgeführt wird, um die Erzielung eines fairen Marktpreises zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine solche öffentliche Auktion insbesondere dann durchgeführt wird, wenn ein oder mehrere Gläubiger nachweisen, dass begründete Zweifel daran bestehen, dass das vom Sachwalter empfohlene beste Gebot den fairen Marktpreis widerspiegelt. Wird eine solche öffentliche Auktion durchgeführt, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a für den Sachwalter keine Anwendung finden.***

(4) Die Mitgliedstaaten ***können vorsehen, dass dann, wenn der in Absatz 2 Buchstabe b genannte Vorschlag nach nationalem Recht von den Gläubigern gebilligt wird, Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a keine Anwendung finden.***

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) ***der Sachwalter vom Schuldner vergütet wird***, ***falls*** keine spätere Liquidationsphase folgt;

b) ***die Vergütung des Sachwalters aus der Insolvenzmasse geleistet wird***, ***falls*** die Liquidationsphase folgt.

Artikel 25

Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner, wenn er sich nach nationalem Recht in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist, oder wenn er nach nationalem Recht insolvent ist, während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 in Anspruch nehmen kann, und zwar ***entweder in der Vorbereitungsphase oder im Rahmen einer anderen Art von Insolvenzverfahren, bei dem der Schuldner ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über seine Vermögenswerte und den täglichen Betrieb seines Unternehmens behält und bei dem der Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen fortgesetzt und abgeschlossen werden kann.***

Artikel 26

Aufschub der Eröffnung der Liquidationsphase

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass im Falle der Einreichung eines Insolvenzantrags durch einen Gläubiger während der Vorbereitungsphase die Eröffnung der Liquidationsphase aufgeschoben werden kann, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger wäre, die Liquidationsphase zu eröffnen.

Artikel 27

Beendigung der Vorbereitungsphase

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Vorbereitungsphase zeitlich begrenzt ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vorbereitungsphase beendet werden kann, wenn

- ***a) der Schuldner die erforderliche Unterstützung gemäß Artikel 24 Absatz 2 nicht leistet,***
- ***b) der Schuldner während der Vorbereitungsphase nicht mit der gebotenen Sorgfalt handelt, oder***
- ***c) die Vorbereitungsphase keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat.***

Kapitel 3

Liquidationsphase

Artikel 28

Liquidationsphase

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Liquidationsphase ***beginnt, wenn eine Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens*** nach Artikel ***22 Absatz 1 nach Maßgabe des nationalen Rechts getroffen wird.***

Artikel 29

Für die Liquidationsphase geltende Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht ***oder die zuständige Behörde*** bei Eröffnung der Liquidationsphase den Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon genehmigt***, und zwar zumindest in einem der folgenden Fälle:***

a) Der Käufer wird vom Sachwalter vorgeschlagen, sofern der Sachwalter in seiner Stellungnahme bestätigt, dass der während der Vorbereitungsphase stattgefundene Verkaufsprozess den Anforderungen des Artikels 24 Absatz 1 genügt und sofern das Gericht oder die zuständige Behörde sich davon überzeugt hat, dass die Anforderungen nach Artikel 24 Absätze 1 und 2 erfüllt wurden;

b) der Käufer wird in einer öffentlichen Auktion ausgewählt, wenn die Mitgliedstaaten eine solche Auktion gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorsehen; oder

c) der Verkauf an den Käufer wird von den Gläubigern gemäß Artikel 24 Absatz 4 gebilligt.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon gemäß Absatz 1 Buchstabe c von den Gläubigern gebilligt wird, ohne dass das Gericht oder die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt, wenn nach nationalem Recht für den Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die Zustimmung der Gläubiger erforderlich ist.

(3) Die in ***Artikel 24 Absatz 3*** genannte öffentliche Auktion darf nicht länger als ***drei Monate*** dauern.

Bei der öffentlichen Auktion wird das vom Sachwalter ausgewählte Gebot als erstes Gebot zugrunde gelegt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dem Erstbieter in der Vorbereitungsphase gewährten Schutzmaßnahmen ▌ angemessen und verhältnismäßig sind ▌ .

(4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass das Gericht oder die zuständige Behörde entscheiden kann, dass – unter Berufung darauf, dass das beste Gebot nicht dem Kriterium des Gläubigerinteresses entsprechen könnte – eine Bewertung des Unternehmens des Schuldners als fortgeführtes Unternehmen vorgenommen wird.

Erfordert der Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon nach nationalem Recht die Zustimmung der Gläubiger, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die in Unterabsatz 1 genannte Entscheidung von den Gläubigern ohne Beteiligung des Gerichts oder der zuständigen Behörde getroffen werden kann.

Artikel 30

Übergang oder Beendigung noch zu erfüllender Verträge

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die noch zu erfüllenden Verträge übergehen, die für die Weiterführung ***dieses*** Unternehmens erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte. Die Zustimmung der Gegenpartei oder Gegenparteien des Schuldners ist für den Übergang nicht erforderlich.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon ein Wettbewerber der Gegenpartei oder Gegenparteien des Schuldners ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass – je nach Art des Vertrags, Art der Parteien oder Interessen des Unternehmens – die Zustimmung der Gegenpartei oder Gegenparteien des Schuldners erforderlich ist.

(3) ***Unbeschadet anderer Rechte auf Beendigung können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Gegenpartei oder Gegenparteien den gemäß Absatz 1 übergegangenen noch zu erfüllenden Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten nach dem Übergang beenden können, sofern der Übergang des Vertrags die Gegenpartei oder die Gegenparteien in unangemessener Weise beeinträchtigen würde.***

(4) ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass*** noch zu erfüllende Verträge ***in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, bei denen der Schuldner der Lizenzgeber ist, nicht ohne Zustimmung des Lizenznehmers beendet werden***.

Artikel 31

Schulden und Verbindlichkeiten eines im Rahmen von Pre-pack-Verfahren erworbenen Unternehmens

(1) ***Unbeschadet des Artikels 30 und des Artikels 38 Absätze 1 und 2 sowie der von dem Verkauf des Unternehmens oder eines Teils davon betroffenen Verpflichtungen, die sich aus einem Arbeitsverhältnis ergeben,*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.

(2) ***Absatz 1 berührt nicht die nationalen Rechtsvorschriften, nach denen das Verhalten des Schuldners bei der Bewertung der Haftung des Käufers für Schäden berücksichtigt wird, wenn dieses Verhalten nach dem anwendbaren Recht dem Käufer zugerechnet werden kann.***

Artikel 32

▌Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln

Die Mitgliedstaaten ***können vorsehen, dass – wenn das nationale Recht*** Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts ***oder der zuständigen Behörde vorsieht***, die die Genehmigung oder Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon betreffen –, ***solche Rechtsmittel keine*** aufschiebende Wirkung haben, ***es sei denn***, ***es werden angemessene Maßnahmen zur Deckung von Schäden ergriffen, die durch eine ungerechtfertigte*** Aussetzung der Ausführung des Verkaufs ***verursacht werden könnten, wie z. B. das Erfordernis, dass der Rechtsmittelführer Sicherheit leisten muss oder dass der Rechtsmittelführer für solche Schäden haftet***.

▌

Kapitel 4

▌*Gemeinsame* Bestimmungen

Artikel 33

Kriterien für die Auswahl des besten Gebots

Die Mitgliedstaaten ***legen*** die Kriterien für die Auswahl des besten Gebots im Pre-pack-Verfahren ***fest***. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Kriterien*** den Kriterien ***für die Wahl*** zwischen konkurrierenden Geboten in ***Insolvenzverfahren*** entsprechen.

Die Mitgliedstaaten können die Erhaltung von Arbeitsplätzen in die Kriterien nach Absatz 1 aufnehmen.

Artikel 34

Zivilrechtliche Haftung von Sachwaltern und Insolvenzverwaltern

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sachwalter und Insolvenzverwalter für Schäden haften, die Gläubigern ▌ ***durch*** die ***vorsätzliche oder fahrlässige*** Nichterfüllung ihrer Pflichten aus diesem Titel entstehen.

Artikel 35

Dem Schuldner nahestehende Personen im Verkaufsprozess

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Schuldner nahestehende Personen berechtigt sind, das Unternehmen des Schuldners oder einen Teil davon zu erwerben, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die ***dem Schuldner nahestehenden*** Personen weisen ***in ihrem Gebot*** den Sachwalter ▌ auf ihre Beziehung zum Schuldner hin;

b) andere ***als die unter Buchstabe a genannten*** Parteien werden angemessen über die dem Schuldner nahestehenden Personen und deren Beziehung zum Schuldner unterrichtet.

c) in dem in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Fall wird eine Bewertung des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen zum Zwecke der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c genannten Erklärung des Sachwalters vorgenommen;

d) die dem Schuldner nicht nahestehenden Personen erhalten ausreichend Zeit zur Abgabe eines Gebots.

Die Mitgliedstaaten ***sehen vor***, dass das Gericht ***oder die zuständige Behörde*** die in ***Artikel 31 Absatz 1*** genannten Vorteile ***widerrufen kann***, wenn eine ***dem Schuldner nahestehende Person die Bedingungen nach*** Unterabsatz 1 Buchstabe a nachweislich ***nicht erfüllt hat***.

(2) ***Wird*** das Gebot einer dem Schuldner nahestehenden Person ***als das beste Gebot erachtet, so können*** die Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Genehmigung und Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon vorsehen. ▌

Artikel 36

Zwischenfinanzierung

(1) Ist eine Zwischenfinanzierung erforderlich, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) eine Zwischenfinanzierung nicht für nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar erklärt wird; und

b) die Geber von Zwischenfinanzierungen nicht deshalb einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Haftung unterliegen, weil eine solche Finanzierung die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, es sei denn, im nationalen Recht sind andere Gründe für eine solche Haftung vorgesehen.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Geber von neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen Anspruch darauf haben, in späteren Insolvenzverfahren Zahlungen vorrangig gegenüber anderen Gläubigern zu erhalten, die anderenfalls höher- oder gleichrangige Forderungen hätten.

(3) Vorbehaltlich der sich während des Insolvenzverfahrens ergebenden Rangfolge der Forderungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass

a) den Gebern von Zwischenfinanzierungen Sicherungsrechte am Verkaufserlös gewährt werden können, um die Rückzahlung zu sichern, und

b) Zwischenfinanzierungen, die von interessierten Bietern gewährt wurden, mit dem Preis verrechnet werden dürfen, der im Rahmen des erfolgreichen Gebots zu zahlen ist.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Absatz 1 nur für Zwischenfinanzierungen gilt, die einer Ex-ante-Kontrolle unterzogen wurden.

Artikel 37

Vorkaufsrechte und Credit Bidding

(1) Unbeschadet des Artikels 38 Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass den Bietern keine Vorkaufsrechte eingeräumt werden. ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass gesetzliche Vorkaufsrechte, die von der Insolvenz des Schuldners nicht betroffen sind, erhalten bleiben und durchsetzbar sind.***

(2) Wenn in Bezug auf das den Pre-pack-Verfahren unterliegende Unternehmen Sicherungsrechte bestehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gläubiger, die diese Sicherungsrechte genießen, ihre Forderungen mit dem ***Kaufpreis nur bis zu einem Betrag*** verrechnen können***, der den*** Marktwert des Unternehmens ***nicht übersteigt***.

Artikel 38

Schutz der Gläubigerinteressen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Freigabe von Sicherungsrechten ***oder sonstigen Belastungen im Laufe der*** Pre-pack-Verfahren die gleichen Voraussetzungen gelten wie in ***Insolvenzverfahren nach nationalem Recht***.

(2) Mitgliedstaaten, ***nach deren Recht*** die Freigabe von Sicherungsrechten ***von der Zustimmung der Inhaber gesicherter Forderungen in Insolvenzverfahren abhängt, können vorsehen, dass*** eine solche Zustimmung ***im Laufe der*** Pre-pack-Verfahren ***nicht erforderlich ist***.

Artikel 39

Auswirkungen wettbewerbsrechtlicher Verfahren auf den Zeitpunkt der Einreichung oder den Erfolg eines Gebots

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter ***oder der Schuldner geeignete Schritte für die Abgabe alternativer Gebote unternimmt,*** wenn in Bezug auf ein in der Vorbereitungsphase abgegebenes Gebot eine erhebliche Gefahr einer Verzögerung infolge eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens oder einer ablehnenden Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde besteht.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter über die anwendbaren wettbewerbsrechtlichen Verfahren, die sich auf den Zeitpunkt oder den Erfolg des Gebots auswirken könnten, und über jegliche Ergebnisse solcher Verfahren unterrichtet werden kann, ***sofern*** die Offenlegung von Informationen durch ▌ die ***Wettbewerbsbehörde nicht im Widerspruch zu den nationalen Vorschriften über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses steht***. In diesem Zusammenhang unterliegt der Sachwalter einer ▌ Geheimhaltungspflicht ***nach nationalem Recht***.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gebot unberücksichtigt bleiben kann, wenn in Bezug auf dieses Gebot eine erhebliche Gefahr einer Verzögerung nach Absatz 1 besteht, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Gebot ist nicht das einzige ▌ Gebot; und

b) durch die Verzögerung des Abschlusses des ***Verkaufs an den*** betreffenden Bieter entstünde dem Unternehmen des Schuldners oder einem Teil davon ein Schaden.

Titel V

PFLICHT DER GESCHÄFTSLEITER, DIE ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS ZU BEANTRAGEN, UND ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Artikel 40

Pflichten der Geschäftsleiter

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Geschäftsleiter einer Gesellschaft, die ***nach nationalem Recht*** insolvent wird, ***die Pflicht haben, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Ausnahme präventiver Restrukturierungsverfahren zu stellen.***

In Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 Anwendung findet, bezieht sich die Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, ***auf die in Anhang A jener Verordnung aufgeführten Verfahren mit Ausnahme präventiver Restrukturierungsverfahren.***

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von drei Monaten, nachdem die Geschäftsleiter Kenntnis davon erlangt haben, dass die Gesellschaft nach nationalem Recht insolvent ist, oder vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie hiervon Kenntnis hätten erlangen müssen, an das für Insolvenzverfahren zuständige Gericht oder die dafür zuständige Behörde zu richten.

Artikel 41

Nichtanwendung oder Aussetzung der Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel 40 Absatz 1 genannte Pflicht nicht für Geschäftsleiter gilt, die natürliche Personen sind und persönlich für die gesamten Schulden der Gesellschaft haften.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Pflicht nachgekommen werden kann, indem die Öffentlichkeit spätestens vor Ablauf der in Artikel 40 Absatz 2 genannten Frist im Wege einer Mitteilung in einem öffentlichen Register über die Insolvenz der Gesellschaft unterrichtet wird, um sicherzustellen, dass die Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen können.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel 40 Absatz 1 genannte Pflicht ausgesetzt wird, wenn die Geschäftsleiter Maßnahmen ergreifen, um Schäden für die Gläubiger der insolventen Gesellschaft abzuwenden und für die Gesamtheit der Gläubiger ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem durch die Pflicht nach Artikel 40 Absatz 1 gebotenen Schutz gleichwertig ist.

Artikel 42

Zivilrechtliche Haftung der Geschäftsleiter

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Geschäftsleiter einer ***nach nationalem Recht*** insolventen ***Gesellschaft*** für Schäden haften, die Gläubigern dadurch entstanden sind, dass diese Geschäftsleiter der Pflicht nach Artikel 40 nicht nachgekommen sind.

(2) Haben die Mitgliedstaaten von der in Artikel 41 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, so stellen sie sicher, dass die Geschäftsleiter, die Maßnahmen nach dem genannten Artikel ergreifen, im Einklang mit dem nationalen Recht gegenüber Gläubigern für Schäden haften, die nicht entstanden wären, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 40 Absatz 1 beantragt worden wäre.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine Haftung nach Absatz 2 dieses Artikels ausgeschlossen wird, wenn und soweit die Geschäftsleiter anhand objektiver Umstände nachweisen können, dass die ergriffenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis für die Gläubiger im Vergleich zur Pflicht nach Artikel 40 Absatz 1 geführt hätten.

Artikel 43

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

Dieser Titel gilt unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023.

Titel VI

GLÄUBIGERAUSSCHÜSSE

Kapitel 1

Einsetzung und Mitglieder von Gläubigerausschüssen

Artikel 44

Einsetzung von Gläubigerausschüssen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gläubigerausschuss ***nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens*** eingesetzt wird, wenn dies von der Gläubigerversammlung beschlossen ***oder beantragt wird, oder – sofern im nationalen Recht keine Gläubigerversammlung vorgesehen ist – wenn die Gläubiger dies im Einklang mit dem nationalen Recht beantragen.***

(2) ▌Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Gläubigerausschuss ***vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Einklang mit dem nationalen Recht*** eingesetzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass über die Zusammensetzung eines Gläubigerausschusses ▌ ***entschieden wird, wenn ein solcher eingesetzt wird***.

(3) Die Mitgliedstaaten können ***vorsehen***, dass ***kein*** Gläubigerausschuss ***eingesetzt wird, wenn sie festlegen, dass aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der Art und dem Umfang des Unternehmens des Schuldners die Belastungen durch seine Einsetzung den Nutzen überwögen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Umstände, zu denen*** die geringe wirtschaftliche Bedeutung der Insolvenzmasse, die geringe Zahl von Gläubigern, ***die geringe Größe des*** Schuldners ***oder die negativen Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Schuldners aufgrund möglicher Verzögerungen bei der Einsetzung eines Gläubigerausschusses gehören können, im nationalen Recht klar festgelegt sind***.

▌

Artikel 45

Ernennung und Zusammensetzung der Gläubigerausschüsse

(1) ***Wird nach Artikel 44 ein Gläubigerausschuss eingesetzt,*** so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses ***unverzüglich*** entweder auf der Gläubigerversammlung oder durch Gerichtsbeschluss ▌ ernannt werden.

▌

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Zusammensetzung*** der Gläubigerausschüsse ***so weit wie möglich*** die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger angemessen widerspiegelt.

Zählen Arbeitnehmer zu den Gläubigern, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Arbeitnehmer oder ihre Vertreter zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses ernannt werden können, es sei denn, es gibt mindestens einen anderen gleichwertigen Mechanismus zur Vertretung der Interessen von Arbeitnehmern in Insolvenzverfahren.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen und Einrichtungen, die keine Gläubiger sind, auch zu Mitgliedern der Gläubigerausschüsse ernannt werden können.

▌

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ▌ Gläubiger aus anderen Mitgliedstaaten ▌ zu Mitgliedern der Gläubigerausschüsse ernannt werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **– *wenn das nationale Recht Rechtsmittel vorsieht* –** jede interessierte Partei ***im Sinne des nationalen Rechts*** die Ernennung eines oder mehrerer Mitglieder eines Gläubigerausschusses vor Gericht unter Berufung darauf anfechten kann, dass die Ernennung nicht im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgt ist.

▌

Artikel 46

Abberufung und Ersetzung von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, in denen ▌ die Gründe ***und die Verfahren*** für die Abberufung und Ersetzung von Mitgliedern der Gläubigerausschüsse ▌ festgelegt werden. Diese Vorschriften regeln auch den Fall, dass Mitglieder eines Gläubigerausschusses zurücktreten oder nicht in der Lage sind, ***ihre Pflichten*** zu erfüllen.

(2) Grund für die ***in Absatz 1 genannte*** Abberufung ist zumindest eine ***vorsätzliche*** oder grob fahrlässige ▌ ***Pflichtverletzung schwerwiegender*** Art in Bezug auf die Interessen ***der Gesamtheit*** der Gläubiger, wie ***etwa im Falle von Interessenkonflikten***.

Kapitel 2

Arbeitsmethoden und Aufgabe der Gläubigerausschüsse

Artikel 47

Arbeitsmethoden der Gläubigerausschüsse

(1) Die Mitgliedstaaten ▌ ***erlassen Vorschriften, in denen die folgenden Aspekte der Arbeitsmethoden der Gläubigerausschüsse spezifiziert werden:***

a) ***Abstimmungsverfahren, einschließlich*** der Stimmberechtigung und des erforderlichen Quorums;

b) Interessenkonflikte;

c) Vertraulichkeit von Informationen;

d) das Führen von ***Aufzeichnungen über die gefassten Beschlüsse.***

▌

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gläubigerausschüsse ***ihre Arbeitsmethoden durch Protokolle weiter spezifizieren können, sofern diese Protokolle mit den in Absatz 1 festgelegten Vorschriften im Einklang stehen. Diese Protokolle werden zumindest*** ▌ dem Gericht und dem Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mitgliedstaaten ***sehen vor, dass die Mitglieder der Gläubigerausschüsse persönlich oder elektronisch teilnehmen und abstimmen dürfen***. ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen***, dass die Mitglieder der Gläubigerausschüsse die Möglichkeit der ***schriftlichen Stimmabgabe*** erhalten.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Gläubigerausschüsse durch eine ***ordnungsgemäß*** bevollmächtigte ***Person*** vertreten werden können.

▌

Artikel 48

Aufgabe, Rechte ***und*** Pflichten ▌ der Gläubigerausschüsse

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gläubigerausschüsse ▌ über ▌ Rechte ▌ verfügen***, die ihre Teilnahme am Insolvenzverfahren garantieren und sie in die Lage versetzen, die Tätigkeiten der Insolvenzverwalter oder des Schuldners, sofern dieser in Eigenverwaltung tätig ist, zu prüfen, einschließlich***

a) des Rechts, die Insolvenzverwalter ***zu Angelegenheiten, die für die Gesamtheit der Gläubiger von Interesse sind, unter anderem zu wichtigen Beschlüssen wie der Veräußerung von Vermögenswerten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs,*** anzuhören ***und von ihnen gehört zu werden;***

b) des Rechts, in einem Insolvenzverfahren ▌ gehört zu werden;

▌

c) des ***Rechts***, ***vertretene Gläubiger und*** Insolvenzverwalter ***oder den Schuldner, sofern dieser in Eigenverwaltung tätig ist,*** um sachdienliche und notwendige Informationen zu ersuchen ***und diese zu erhalten***.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Gläubigerausschüsse das Recht haben, einen Sekretär zu ernennen und externe Beratung in Angelegenheiten zu beantragen, an denen die von ihnen vertretenen Gläubiger ein Interesse haben.

(2) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gläubigerausschüsse bei ihren Tätigkeiten die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger vertreten und unabhängig von Insolvenzverwaltern agieren.***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Gläubigerausschüsse bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger vertreten und in gutem Glauben handeln.

(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** den Gläubigerausschüssen die Befugnis übertragen, bestimmte Entscheidungen oder Rechtshandlungen zu genehmigen***. In diesem Fall*** legen die Mitgliedstaaten klar fest, in welchen Angelegenheiten eine solche Genehmigung erforderlich ist, ***was alle Entscheidungen umfassen kann, die für das Verfahren von besonderer Bedeutung sind.***

(4) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gläubiger, die Mitglieder der Gläubigerausschüsse sowie etwaige Fachleute, die die Gläubigerausschüsse unterstützen, die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen wahren, die sie im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Ausschusses erhalten.***

Artikel 49

Kosten und Vergütung

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, wer die Kosten trägt, die den Gläubigerausschüssen ***oder ihren einzelnen Mitgliedern*** bei der Wahrnehmung ***der*** Aufgabe nach Artikel 48 entstehen.

(2) Gehen die in Absatz 1 genannten Kosten zulasten der Insolvenzmasse, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Gläubigerausschuss ***oder seine einzelnen Mitglieder*** über diese Kosten Buch führen und das Gericht ***oder die zuständige Behörde*** oder der Insolvenzverwalter befugt ist, ungerechtfertigte ***oder*** unverhältnismäßige Kosten zu begrenzen.

(3) Gestatten die Mitgliedstaaten, dass die Mitglieder eines Gläubigerausschusses zulasten einer Insolvenzmasse vergütet werden, so stellen sie sicher, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den ▌ wahrgenommenen Aufgaben steht ▌ .

Artikel 50

Haftung

(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest eine der folgenden Vorschriften gilt:***

a) Die Mitglieder der Gläubigerausschüsse sind von der ***persönlichen*** Haftung für ihre Handlungen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder befreit, es sei denn, ***es wurde festgestellt, dass sie ihre Pflichten in Bezug auf die Interessen der Gläubiger vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verletzt haben;***

b) ***die persönliche Haftung der Mitglieder der Gläubigerausschüsse für ihre Handlungen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder ist durch eine Versicherung gedeckt, die gemäß Artikel 49 Absatz 2 zulasten der Insolvenzmasse geht.***

(2) ***Übertragen die Mitgliedstaaten den Gläubigerausschüssen die Befugnis, bestimmte Beschlüsse oder Transaktionen zu genehmigen, so können sie vorsehen, dass die Mitglieder der Gläubigerausschüsse in gleicher Weise haften wie ein Insolvenzverwalter.***

Titel VII

MAßNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DER TRANSPARENZ DES NATIONALEN INSOLVENZRECHTS

Artikel 51

Merkblatt mit wesentlichen Informationen

(1) ***Unbeschadet des Absatzes 10*** erstellt jeder Mitgliedstaat bis zum ***… [39 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*** ein Merkblatt mit wesentlichen Informationen zu ***grundlegenden*** Elementen des nationalen Insolvenzrechts (***im Folgenden „Merkblatt mit wesentlichen Informationen“***) und übermittelt es ***der Kommission über*** das Europäische Justizportal.

(2) Die Merkblätter mit wesentlichen Informationen werden in einer Amtssprache der Organe der Union abgefasst.

(3) Der Inhalt der ▌ Merkblätter mit wesentlichen Informationen muss ***konzis***, genau, klar und ***nichtfachlicher*** Natur und ***in sachlicher Weise*** wiedergegeben sein.

(4) Die Merkblätter mit wesentlichen Informationen enthalten die folgenden Abschnitte in nachstehender Reihenfolge:

a) die Bedingungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;

b) die Regeln für die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen;

c) die Regeln für die Rangfolge der Forderungen der Gläubiger und die Verteilung des Erlöses aus der sich aus dem Insolvenzverfahren ergebenden Verwertung der Vermögenswerte;

d) die gemeldete durchschnittliche Dauer von Insolvenzverfahren nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1023.

(5) Der in Absatz 4 Buchstabe a genannte Abschnitt enthält Folgendes:

a) Liste der Personen, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen können;

b) Liste der Bedingungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;

c) Angabe, ***wie und*** wo ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ***zu stellen ist***;

d) Angabe, wie und wann der Schuldner über ***den Beschluss über*** die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterrichtet wird.

(6) Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Abschnitt enthält Folgendes:

a) Liste der Personen, die eine Forderung anmelden können;

b) Liste der Bedingungen für die Anmeldung einer Forderung;

c) Frist für die Anmeldung einer Forderung;

d) gegebenenfalls Angabe, ***wie*** das Formblatt für die Anmeldung einer Forderung ***erhältlich*** ist;

e) Angabe, wie und wo eine Forderung anzumelden ist;

f) Angabe, wie die Forderung überprüft und validiert wird.

▌

(7) Die Mitgliedstaaten aktualisieren die in Absatz 4 genannten Informationen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten ***jeglicher*** einschlägiger Änderungen des nationalen Rechts. Die Merkblätter mit wesentlichen Informationen enthalten die folgende Erklärung: „Dieses Merkblatt mit wesentlichen Informationen gibt den Sachstand zum **…** [Datum der Übermittlung der Informationen an die Kommission oder Datum der Aktualisierung] wieder.“

(8) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Merkblätter mit wesentlichen Informationen der Öffentlichkeit ***in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie – falls abweichend – in der Originalsprache*** über das Europäische Justizportal im Abschnitt „Insolvenz/Bankrott“ für jeden Mitgliedstaat zugänglich sind.

(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, das Format des Merkblatts mit wesentlichen Informationen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu ändern ▌. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(10) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 Anwendung findet, stellen das Merkblatt mit wesentlichen Informationen nach Artikel 1 über das durch die Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit Artikel 86 der genannten Verordnung bereit.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 52

Notfallmaßnahmen

(1) ***Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Titel II, V und VI abweichen, sofern Ausnahmesituationen eintreten, die die Wirtschaftstätigkeiten auf Ebene der Mitgliedstaaten oder ihrer Regionen ernsthaft stören, wenn und soweit die Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Titel die Gefahr weitverbreiteter Insolvenzen mit sich bringen würde, auch für Unternehmen, die unter normalen Umständen lebensfähig wären.***

(2) ***Die in Absatz 1 genannte Abweichung und ihre Dauer müssen verhältnismäßig und auf das beschränkt sein, was für die Eindämmung, Abschwächung, Behebung oder Verhinderung der in jenem Absatz genannten ernsthaften Störung wesentlich ist.***

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ***eine Abweichung gemäß Absatz 1 innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten*** mit.

Zusammen mit der Mitteilung an die Kommission gemäß Unterabsatz 1 führen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie, von denen sie abgewichen sind, die Art und das Ausmaß der außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die Abweichung gründet, die Dauer der Abweichung sowie die Gründe auf, aus denen die Abweichung als für die Eindämmung, Abschwächung, Behebung oder Verhinderung einer ernsthaften Störung der Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 1 wesentlich betrachtet wird. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

(4) ***Eine in Absatz 1 genannte Abweichung kann für eine Dauer von höchstens einem Jahr gelten.***

Wenn und soweit die Ausnahmesituation, die die Wirtschaftstätigkeiten ernsthaft stört, fortbesteht, kann die Abweichung um Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängert werden, sofern der Mitgliedstaat dies der Kommission spätestens drei Monate vor Ablauf des vorhergehenden Abweichungszeitraums mitteilt. Diese Verlängerung wird wirksam, sofern die Kommission nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses vorhergehenden Abweichungszeitraums Einspruch mit der Begründung erhebt, dass die Verlängerung die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nicht erfüllt.

Artikel 53

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2019/1023 eingesetzten Ausschuss für Restrukturierung und Insolvenz unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 54

Überprüfung

Spätestens am … [sieben Jahre und neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ***und danach alle fünf Jahre*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vor, in dem die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie bewertet werden. ***Auf der Grundlage dieser Bewertung legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.***

Artikel 55

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ***… [33 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*** nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 15, 16 und 17 dieser Richtlinie nachzukommen, soweit sie sich auf das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern beziehen, und zwar bis zu dem in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Zeitpunkt oder bis zum 10. Juli 2029, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Titel II gilt nur für Rechtshandlungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vollendet wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 56

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 57

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG

Nationale ***Register und Datenbanken*** nach Artikel 19

1. Liegenschaftskataster
2. Grundbücher
3. Register beweglicher Sachen, einschließlich Register von Kraftfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen ▌, ***sofern in solchen*** Registern ***Eigentumsrechte eingetragen sind***
4. Spendenregister
5. Hypothekenregister
6. Register ***oder Datenbanken, die Informationen zum Eigentum an Wertpapieren enthalten, etwa Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014***
7. Pfandrechtsregister, einschließlich Mietverträge und Kaufverträge mit Eigentumsvorbehalt
8. Register, die Eigentumspfändungsurkunden enthalten

▌

9. Register der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Patent- und Markenregister

▌

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0058

EU-Talentpool

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools (COM(2023)0716 – C9-0413/2023 – 2023/0404(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0716),

– unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0413/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2024[1],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. November 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Kultur und Bildung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0045/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

[1] ABl. C, C/2024/4067, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4067/oj.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2023)0404

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. März 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C, C/2024/4067, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4067/oj.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union und einzelne Mitgliedstaaten sind in einer Vielzahl von Branchen und Berufen mit einem Arbeits- und Fachkräftemangel konfrontiert, auch in denjenigen, die für den grünen und den digitalen Wandel relevant sind. ***Um diese Engpässe zu beheben, könnten qualifizierte Arbeitskräfte auf allen Ebenen gebraucht werden.*** Erhebliche Engpässe im Bauwesen, in der Gesundheitsversorgung, im Gastgewerbe, im Verkehr, in der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie in den Bereichen Wissenschaftstechnik, Ingenieurwesen und Mathematik bestehen seit Langem. Diese Engpässe sind durch die COVID-19-Pandemie und die Beschleunigung des grünen und des digitalen Wandels verschärft worden. Voraussichtlich wird der Arbeits- und Fachkräftemangel anhalten und könnte sich angesichts der demografischen Herausforderungen weiter verschärfen.

(2) Die Bewältigung des Arbeits- und Fachkräftemangels erfordert ***einen ehrgeizigen und*** umfassenden Ansatz auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, der vorrangig darin besteht, den auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentierten Personen die Möglichkeit zu geben, ihr volles Potenzial besser auszuschöpfen. ***Dieser Ansatz könnte*** die Umschulung und Weiterbildung der vorhandenen Arbeitskräfte ***im Einklang mit den Zielen des mit dem Beschluss (EU) 2023/936 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichteten Europäischen Jahres der Kompetenzen***, die Erleichterung der Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU***, auch durch eine bessere Nutzung der Richtlinie 2003/109/EG[4] des Rates und der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] und durch die Förderung des EURES-Netzes,*** sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Attraktivität bestimmter Berufe umfassen. Aufgrund des Ausmaßes des derzeitigen Arbeitskräftemangels und der demografischen Entwicklung dürften Maßnahmen, die allein auf einheimische Arbeitskräfte und Arbeitskräfte in der Union abzielen, jedoch nicht ausreichen, um den bestehenden und künftigen Arbeits- und Fachkräftemangel zu beheben. ***Schätzungen der Kommission zufolge wird die Bevölkerung der Union erheblich schrumpfen. Darüber hinaus wird die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter Prognosen zufolge in noch höherem Ausmaß zurückgehen.*** Die legale ***und geordnete*** Migration ist daher von entscheidender Bedeutung, um diese Maßnahmen zu ergänzen, und muss Teil der Lösung sein, ***um die Qualität der Sozialsysteme, die Wettbewerbsfähigkeit und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in der Union zu gewährleisten und den grünen und den digitalen*** Wandel in vollem Umfang zu unterstützen.

---

3 ***Beschluss (EU) 2023/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/936/oj).***

4 ***Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/109/oj).***

5 ***Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2021/1883/oj).***

(3) Um ***die Attraktivität der Union für Talente aus Drittstaaten zu erhöhen, faire*** internationale Einstellungsverfahren zu erleichtern, ***den Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel zu bewältigen*** und Drittstaatsangehörigen Möglichkeiten zu eröffnen, in Berufen zu arbeiten, in denen ***unionsweit*** ein Mangel besteht, sollte ein EU-Talentpool eingerichtet werden. Der EU-Talentpool sollte in Form einer unionsweiten Plattform eingerichtet werden, auf der die Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union mit den Stellenangeboten von ***teilnehmenden*** Arbeitgebern ***und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen***, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind, zusammengeführt und abgeglichen werden. ***Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 25. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zu Politik und Gesetzgebung für legale Migration[6] die Einrichtung eines EU-Talentpools gefordert.***

(4) In der ***Empfehlung (EU) 2020/1364 der Kommission***[7] werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für Menschen, die internationalen Schutz benötigen, komplementäre Zugangswege zur Beschäftigung einzurichten und zu unterstützen. Der EU-Talentpool könnte auch für die praktische Umsetzung der komplementären Zugangswege hilfreich sein.

---

6 ***ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 69.***

7 ***Empfehlung (EU) 2020/1364 der Kommission vom 23. September 2020 zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege (ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2020/1364/oj).***

(5) Der EU-Talentpool sollte darauf abzielen, die teilnehmenden Mitgliedstaaten dabei ***zu unterstützen***, bestehende und künftige Qualifikationsdefizite und den bestehenden und künftigen Arbeits- und Fachkräftemangel durch die Einstellung von ***Drittstaatsangehörigen zu beheben***, sofern die Aktivierung einheimischer Arbeitskräfte und die Mobilität innerhalb der EU nicht ausreichen, um ***dieses*** Ziel zu erreichen. Als freiwilliges Instrument zur Erleichterung der Anwerbung von Arbeitskräften aus Drittstaaten sollte der EU-Talentpool interessierten Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung auf Unionsebene bieten. Zu diesem Zweck sollten Komplementarität und Interoperabilität ***der IT-Plattform des EU-Talentpools (im Folgenden „IT-Plattform“)*** mit bestehenden Initiativen und Plattformen ***auf Unionsebene und*** nationaler Ebene sichergestellt werden. Die besonderen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten sollten bei der Entwicklung des EU-Talentpools berücksichtigt werden, um eine möglichst breite Beteiligung zu gewährleisten. „Talent“ ist daher ein umfassender Begriff, der sich auf das gesamte Spektrum von ***Fähigkeiten und*** Kompetenzen bezieht, die auf dem Arbeitsmarkt der verschiedenen Mitgliedstaaten möglicherweise benötigt werden.

(6) ***Angesichts des freiwilligen Charakters des EU-Talentpools sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, ihre Teilnahme am EU-Talentpool zu beenden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten das Sekretariat des EU-Talentpools*** (im Folgenden „Sekretariat“) ***über ihre Absicht zur Beendigung der Teilnahme am EU-Talentpool in Kenntnis setzen***. ***Damit das Sekretariat und die Mitgliedstaaten alle erforderlichen technischen und praktischen Vorkehrungen für eine Beendigung der Teilnahme treffen können und um ausreichend Stabilität und Vorhersehbarkeit für Arbeitsuchende aus Drittstaaten, teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen zu gewährleisten, sollte die Beendigung der Teilnahme neun Monate nach der Meldung der Absicht zur Beendigung der Teilnahme wirksam werden. Ab dem Tag dieser Meldung sollten neue Stellenangebote von teilnehmenden Arbeitgebern und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen aus dem betreffenden Mitgliedstaat auf der IT-Plattform nicht mehr zugänglich gemacht werden.***

(7) Ziel des EU-Talentpools ist es Informationen für ***Arbeitsuchende aus Drittstaaten***, und für teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen***, die ***rechtmäßig*** in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zur Verfügung zu stellen. ***Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein Arbeitgeber oder eine sonstige Einrichtung als rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen, wenn er bzw. sie dort tatsächlich wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats ausübt. Der Begriff „sonstige teilnehmende Einrichtung“ sollte sich auf ein Leiharbeitsunternehmen, einen privaten Arbeitsvermittler oder einen Arbeitsmarktvermittler beziehen. Der Begriff „Leiharbeitsunternehmen“ ist gemäß der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/104/EC des Europäischen Parlaments und des Rates[8] zu verstehen. Der Begriff „privater Arbeitsvermittler“ ist gemäß der Begriffsbestimmung nach dem Übereinkommen (Nr. 181) der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) aus dem Jahr 1997 über private Arbeitsvermittler zu verstehen.***

[8] ***Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/104/oj).***

(8) Registrierte ***Arbeitsuchende aus Drittstaatenwerden als für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt erachtet, wenn ihnen eine Beschäftigung angeboten wurde, die es ihnen ermöglicht, in ein Beschäftigungsverhältnis in dem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem der teilnehmende Arbeitgeber oder die sonstige teilnehmende Einrichtung rechtmäßig ansässig ist und in dem der Arbeitsuchende dauerhaft arbeiten würde, einzutreten.***

(9) ***Starke Partnerschaften und bilaterale Zusammenarbeit mit Drittstaaten tragen zu einer wirksamen Migrationssteuerung bei. Die Zusammenarbeit kann darauf ausgerichtet sein, die positiven Auswirkungen der Migration zu verstärken und die nachteiligen Folgen für die Herkunftsländer von Drittstaatsangehörigen, wie das Risiko der Abwanderung von hoch qualifizierten Fachkräften (eines sogenannten „Brain-Drain"), z. B. durch die Erleichterung der zirkulären Migration, zu verringern.*** Der EU-Talentpool sollte die Umsetzung von Fachkräftepartnerschaften sowie von ***bilateralen Vereinbarungen und von nationalen Rahmenprogrammen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat unterstützen. Fachkräftepartnerschaften*** zählen zu den zentralen Aspekten der externen Dimension in der Mitteilung der Kommission vom 23. September 2020 über ein neues Migrations- und Asylpaket und werden im Einklang mit der Mitteilung ***der Kommission vom 27. April 2022 mit dem Titel*** „Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern" umgesetzt. Die Teilnahme eines Mitgliedstaats an der Fachkräftepartnerschaft, ***einer bilateralen Vereinbarung oder einem nationalen Rahmenprogramm für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat*** lässt seine Entscheidung über die Teilnahme am EU-Talentpool unberührt.

(10) Um sicherzustellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools (im Folgenden „Lenkungsgruppe“) angemessen vertreten sind, sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten jeweils zwei Vertreter ernennen, davon ein ***Sachverständiger im Bereich Beschäftigung und ein Sachverständiger im Bereich Einwanderung***. ***Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, zu gewährleisten, dass diese Vertreter von zwei Stellvertretern unterstützt werden, von denen sie in Abwesenheit vertreten werden. Der Lenkungsgruppe sollten auch zwei Vertreter der Kommission und sechs Vertreter der branchenübergreifenden Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene angehören, wobei Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen paritätisch vertreten sein sollten. Zudem sollte es möglich sein, einen Sachverständigen des Europäischen Parlaments einzuladen. Bei Bedarf sollten auch weitere Vertreter der Kommission an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teilnehmen können. Zudem sollten Vertreter von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Vertreter von internationalen Organisationen, Drittstaaten, die an Fachkräftepartnerschaften, bilateralen Vereinbarungen oder nationalen Rahmenprogrammen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat teilnehmen, und andere einschlägige Interessenträger zur Teilnahme an den Sitzungen der Lenkungsgruppe eingeladen werden können, um dort ihre Standpunkte zu erläutern. Zu diesen Organisationen und Interessenträgern könnten z. B. die Europäische Arbeitsbehörde, das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Europäische Stiftung für Berufsbildung, die IAO, die Internationale Organisation für Migration, lokale und regionale Behörden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft gehören.***

(11) Es sollte eine IT-Plattform entwickelt werden; dabei sollte so weit wie möglich die bestehende IT-Infrastruktur der Kommission genutzt werden. Die im Rahmen von EURES entwickelte IT-Infrastruktur, einschließlich des zentralen koordinierten Kanals und des automatisierten Abgleich-Tools, könnte mit entsprechenden Anpassungen teilweise auch für die IT-Plattform verwendet werden. ***Es ist wichtig, dass die IT-Plattform im Einklang mit den Richtlinien (EU) 2016/2102[9] und (EU) 2019/882[10] des Europäischen Parlaments und des Rates eine intuitive Navigation gewährleistet und benutzerfreundlich sowie für Menschen mit Behinderung leicht zugänglich ist.***

---

[9] ***Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2102/oj).***

[10] ***Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj).***

(12) Gegebenenfalls sollten Synergien zwischen der IT-Plattform und anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten auf Unionsebene sichergestellt werden, auch im Hinblick auf den Zugang zu Schulungsmaterialien, wie sie von der EU-Akademie und der Akademie für ein interoperables Europa bereitgestellt werden. Die IT-Plattform sollte rasch und regelmäßig an neue technische Verfahren angepasst werden und mittels der Einführung innovativer Funktionen und Instrumente modernste IT-Dienste bereitstellen. ***Hierzu sollte die Kommission eine Machbarkeitsstudie durchführen, in der die Möglichkeit der Integration mehrerer Abgleichsalgorithmen in die IT-Plattform bewertet wird. In dieser Machbarkeitsstudie sollte die Kommission die Auswirkungen auf den Haushalt, sowie Datenschutzrisiken und Risiken im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] gebührend untersuchen. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollten der Lenkungsgruppe vorgelegt werden und in die Beratungen über künftige Entwicklungen des EU-Talentpools einfließen.***

[11] ***Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).***

(13) Das Format der Profile von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und der Stellenangebote sollte auf der Grundlage der von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/589 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[12] entwickelten europäischen Klassifikation der Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) festgelegt werden, die eine standardisierte Terminologie für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe enthält und deren Transparenz erleichtert. Die ESCO-Klassifikation sollte Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, ***teilnehmenden*** Arbeitgebern ***und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen*** und den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools (im Folgenden „nationale Kontaktstellen“) dabei helfen, vergleichbare Informationen über Arbeitserfahrungen, über für eine freie Stelle infrage kommende Berufe sowie über die von den Arbeitsuchenden aus Drittstaaten angebotenen und von den ***teilnehmenden*** Arbeitgebern ***und den sonstigen teilnehmenden Einrichtungen*** geforderten Fähigkeiten bereitzustellen und auf diese Weise einen qualitativ hochwertigen Abgleich ermöglichen.

---

[12] ***Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/589/oj***).

In der Empfehlung (EU) 2023/2611 der Kommission[13] heißt es, dass im Rahmen der nationalen Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen das gesamte Talent und Potenzial einer Person hervorgehoben werden sollte. Alle Arten von Qualifikationen und Kompetenzen, wie berufliche Aus- und Weiterbildung, Abschlüsse, spezifische Zertifikate („Microcredentials“) sowie Fähigkeiten und Kompetenzen, die in nichtformalen und informellen Kontexten erworben wurden, könnten berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollten die nationalen Kontaktstellen für die ***Übermittlung*** von Stellenangeboten an die IT-Plattform das Format der ESCO-Klassifikation verwenden. Die Mitgliedstaaten, die die ESCO-Klassifikation für nationale Stellenangebote nicht übernehmen, sollten Entsprechungstabellen erstellen, um die Interoperabilität zwischen der in den nationalen Systemen verwendeten Klassifikation und der ESCO-Klassifikation herzustellen. Diese Tabellen sollten der Kommission zur Verfügung gestellt und für die automatisierte Transkodierung von Informationen über Stellenangebote oder Profile von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten für den Zweck des automatisierten Abgleichs über die IT-Plattform verwendet werden.

---

13 ***Empfehlung (EU) 2023/2611 der Kommission vom 15. November 2023 zur Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen (ABl. L, 2023/2611, 24.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2023/2611/oj).***

(14) Dem Sekretariat und den nationalen Kontaktstellen sollten Aufgaben zur Gewährleistung der Such- und Abgleichfunktionen der IT-Plattform übertragen werden. Diese Aufgaben sollten als im öffentlichen Interesse wahrgenommene Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] beziehungsweise Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] betrachtet werden, für deren Erfüllung die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „Charta“) und mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 erfolgen.

---

14 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

15 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

(15) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Such- und Abgleichfunktionen der IT-Plattform sollte auf diejenigen personenbezogene Daten beschränkt sein, die erforderlich sind, um die registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten ▌, die teilnehmenden ***Arbeitgeber und die sonstigen teilnehmenden Einrichtungen*** zu identifizieren, um die Suche und den Abgleich auf der IT-Plattform zu ermöglichen und um Daten zur Verbesserung der Funktionsweise des EU-Talentpools zu erheben, was keine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 erfordern sollte.

(16) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten sollten das Recht haben, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ***zu bearbeiten, zu löschen oder zu*** beschränken, beispielsweise durch Einschränkung des Zugangs zu ihren Kontaktdaten. Die Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten ▌ auf der IT-Plattform, auf die ***diese*** über einen Zeitraum von ***einem Jahr*** nicht mehr ***zugegriffen haben***, ***sollten entfernt werden***. ***Einen Monat vor der Entfernung ihrer Profile sollte eine Benachrichtigung erfolgen, damit Arbeitsuchende innerhalb einer angemessenen Frist reagieren können***. Wenn diese Profile entfernt werden, sollte es möglich sein, dass ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin zu Forschungs- und Statistikzwecken auf der IT-Plattform gespeichert bleiben, unter anderem für die Zwecke der Erstellung und der Gewährleistung der Qualität europäischer Statistiken.

(17) Unbeschadet ihrer Verpflichtung, betroffene Personen gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Rechte als betroffene Personen zu informieren, sollten das Sekretariat und die nationalen Kontaktstellen auch registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten, ***teilnehmende*** Arbeitgeber ***und sonstige*** teilnehmende ***Einrichtungen*** über ihr Recht informieren, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten technisch zu beschränken und jederzeit die Löschung oder Änderung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

(18) Der EU-Talentpool sollte zu dem Ziel beitragen, Anreize für irreguläre Migration zu beseitigen, indem unter anderem der Zugang zu bestehenden legalen Wegen erleichtert wird. Arbeitsuchende aus Drittstaaten, gegen die eine richterliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Einreise in einen Mitgliedstaat oder ein Aufenthalt in einem Mitgliedstaat verweigert wird, oder ein Einreiseverbot gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[16] ergangen ist, sollten sich nicht auf der IT-Plattform registrieren dürfen, da ihnen die Einreise in die Union oder der Aufenthalt in der Union nicht gestattet würden. Zu diesem Zweck sollten Arbeitsuchende aus Drittstaaten vor der Registrierung auf der IT-Plattform erklären müssen, dass gegen sie derzeit weder eine ***nationale Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung*** ergangen ist, mit der die Einreise in einen Mitgliedstaat oder der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat ***verweigert*** wird, noch ein Einreiseverbots ***gemäß der Richtlinie 2008/115/EG*** ergangen ist. ***Auf der IT-Plattform sollten Arbeitsuchende aus Drittstaaten darüber informiert werden, dass ihnen, wenn gegen sie eine solche Entscheidung oder ein solches Einreiseverbots ergangen ist, die Einreise*** in das Hoheitsgebiet der ***Mitgliedstaaten untersagt ist und sie daher kein Profil auf der IT-Plattform erstellen sollten***.

16 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj).

Zudem sollten sie darüber informiert werden, welche Folgen sich aus falschen diesbezüglichen Angaben ergeben***, insbesondere darüber, dass ihre Profile von der IT-Plattform entfernt werden***. ***Der Umstand, dass bestimmte Drittstaatsangehörige nicht zur Einreise in den Schengen-Raum oder zum Aufenthalt im Schengen-Raum berechtigt sind, könnte bei der Durchführung der erforderlichen Sicherheitskontrollen in den einschlägigen Unionsdatenbanken und einschlägigen nationalen Datenbanken, wie dem Schengener Informationssystem, im Rahmen der Einwanderungsverfahren der Mitgliedstaaten aufgedeckt werden. In Fällen, in denen die nationale Einwanderungsbehörde eine Entscheidung erlässt, mit der ein Einreiseantrag eines Arbeitsuchenden aus einem Drittstaat auf der Grundlage einer Verwaltungsentscheidung, mit der die Einreise in einen Mitgliedstaat oder der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat verweigert wird, oder auf der Grundlage eines Einreiseverbots gemäß der Richtlinie 2008/115/EG abgelehnt wird, und in Fällen, in denen die nationale Einwanderungsbehörde Kenntnis davon erlangt, dass der betreffende Arbeitsuchende über den EU-Talentpool für eine offene Stelle ausgewählt wurde, sollte die nationale Einwanderungsbehörde diese Informationen an die nationalen Kontaktstellen übermitteln, damit das Profil dieses Arbeitsuchenden von der IT-Plattform entfernt wird. Auf der IT-Plattform sollten Arbeitsuchende aus Drittstaaten darüber informiert werden, dass die Registrierung im EU-Talentpool keine Garantie dafür ist, dass die im Rahmen der nationalen Einwanderungsverfahren erforderlichen Sicherheitskontrollen durchgeführt wurden.***

(19) Um sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Arbeitgeber und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen das einschlägige Recht und die einschlägigen Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz vor unfairen Einstellungsverfahren, unangemessenen Arbeitsbedingungen, Diskriminierung, Benachteiligung und Menschenhandel einhalten, können sich die Mitgliedstaaten auf vorhandene Informationen über die Arbeitgeber und die sonstigen Einrichtungen, die die Vorschriften nicht einhalten, stützen. Darüber hinaus sollten die nationalen Kontaktstellen ein Register der Arbeitgeber und der sonstigen Einrichtungen führen, die dauerhaft vom EU-Talentpool ausgeschlossen wurden oder deren Zugang zum EU-Talentpool verweigert oder ausgesetzt wurde. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht auch zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme von Arbeitgebern und sonstigen Einrichtungen am EU-Talentpool im Einklang mit den einschlägigen nationalen Gepflogenheiten, Tarifverträgen und den von der IAO festgelegten Grundsätzen und Leitlinien einführen können.

Die nationalen Kontaktstellen sollten den Zugang zum EU-Talentpool verweigern können. Aus Gründen der Transparenz sollten die nationalen Kontaktstellen das Register der teilnehmenden Arbeitgeber und der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen der Lenkungsgruppe zugänglich machen. Wichtig ist auch, dass die zuständigen nationalen Behörden in der Lage sind, die teilnehmenden Arbeitgeber und die sonstigen teilnehmenden Einrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu identifizieren. Um eine solche Identifizierung zu erleichtern und Transparenz zu gewährleisten, sollte es möglich sein, den zuständigen nationalen Behörden das Register der teilnehmenden Arbeitgeber und der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Um die Transparenz weiter zu erhöhen, sollte es auch möglich sein, das Register der teilnehmenden Arbeitgeber und der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen anderen Interessenträgern außerhalb der Lenkungsgruppe öffentlich zugänglich zu machen. Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und anderen Interessenträgern könnte diese Transparenz ebenfalls zugutekommen.

(20) Wird der nationalen Kontaktstelle von den zuständigen nationalen Behörden ein Verstoß eines teilnehmenden Arbeitgebers oder einer sonstigen teilnehmenden Einrichtung gegen das einschlägige Recht und die einschlägigen Gepflogenheiten gemeldet, so sollte der Zugang des teilnehmenden Arbeitgebers oder der sonstigen teilnehmenden Einrichtung zum EU-Talentpool ausgesetzt und ihre Stellenangebote von der IT-Plattform entfernt werden. Die Aussetzung sollte aufgehoben werden, sobald die zuständigen nationalen Behörden die nationale Kontaktstelle davon in Kenntnis gesetzt haben, dass der Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten behoben wurde.

(21) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die sich auf der IT-Plattform registrieren möchten, sollten ein Profil erstellen können; hierzu sollten sie die Profilerstellungsfunktion von Europass verwenden, die mit dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] eingerichtet wurde und die den Nutzern die Erstellung eines kostenlosen Profils und eine Erfassung der einschlägigen Kompetenzen, Qualifikationen und sonstigen Erfahrungen an einer zentralen sicheren Online-Location ermöglicht. ***Auch andere bestehende einschlägige Instrumente auf Unionsebene und auf nationaler Ebene könnten einen direkten Link zum Lebenslauf-Modul der IT-Plattform enthalten.***

---

17 Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/646/oj).

(22) Erforderlichenfalls sollten die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung der Kompetenzen – ***unabhängig davon, ob diese im formalen, nicht-formalen oder informellen Bildungsbereich oder durch Berufserfahrung erworben wurden*** – registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Antrag des registrierten Arbeitsuchenden aus einem Drittstaat, des ***teilnehmenden*** Arbeitgebers ***oder der sonstigen teilnehmenden Einrichtung*** im Einklang mit dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten sowie mit allen einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, erfolgen. ▌ Online-Informationen über bestehende Anerkennungs- und Validierungsverfahren auf nationaler Ebene sollten auf der IT-Plattform verfügbar sein, und ***die registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die für eine offene Stelle*** im EU-Talentpool ***ausgewählt wurden, sowie die teilnehmenden Arbeitgeber und die sonstigen teilnehmenden Einrichtungen*** sollten ***spezifische Informationen*** erhalten.

(23) Im Rahmen von Fachkräftepartnerschaften könnten Staatsangehörige ausgewählter Drittstaaten Unterstützung bei der Entwicklung und Validierung von Kompetenzen erhalten ▌. Die im Rahmen einer Fachkräftepartnerschaft entwickelten oder validierten Kompetenzen ***könnten gemäß den Bedingungen*** zertifiziert werden, die von ▌Mitgliedstaaten ▌ im Rahmen ***der*** Fachkräftepartnerschaft, ***an der sie teilnehmen, festgelegt werden***.▌

(24) ***Arbeitsuchende aus Drittstaaten können auch durch bilaterale Vereinbarungen und durch nationale Rahmenprogramme für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat unterstützt werden. In Bezug auf die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen, die in einem Drittstaat im Kontext einer solchen Vereinbarung oder eines solchen Rahmens erworben wurden, gelten die nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats.***

(25) ***Die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die an einer Fachkräftepartnerschaft teilnehmen oder über bilaterale Vereinbarungen mit Drittstaaten oder nationale Rahmenprogramme für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat verfügen, sollten auf den EU-Talentpool zurückgreifen können, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, deren Kompetenzen und Qualifikationen im Rahmen dieser Fachkräftepartnerschaft, dieser Vereinbarung oder dieses Rahmens entwickelt wurden, zu erleichtern. Hierzu sollten diese Kompetenzen und Qualifikationen auf der IT-Plattform sichtbar sein, indem es Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die im Rahmen einer solchen Fachkräftepartnerschaft, einer solchen Vereinbarung oder einem solchen Rahmen in einem Drittstaat besondere Unterstützung erhalten haben, ermöglicht wird, die dort entwickelten Kompetenzen und Qualifikationen in Form einer „Kennzeichnung“ (im Folgenden „Kennzeichnung“) in ihren Profilen anzugeben. Die Kennzeichnung wird für den Arbeitgeber ein visueller Referenzpunkt dafür sein, dass der Arbeitsuchende an einer solchen Fachkräftepartnerschaft, einer solchen Vereinbarung oder einem solchen Rahmen teilgenommen hat. Die Aufnahme einer Kennzeichnung in die Profile von Arbeitssuchenden aus Drittstaaten lässt die Vorschriften der Union und die nationalen Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen und Berufsqualifikationen oder über den Zugang zu reglementierten Berufen unberührt. Die Kennzeichnung lässt auch Einreise- und Aufenthaltsrechte unberührt.***

(26) ***Das Sekretariat sollte*** die Liste der Dritt- und Mitgliedstaaten, die an einer Fachkräftepartnerschaft teilnehmen, auf der IT-Plattform ▌***veröffentlichen***. ***Das Sekretariat sollte ferner auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen eine Liste bilateraler Vereinbarungen und nationaler Rahmenprogramme für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in Drittstaaten, einschließlich der an diesen Vereinbarungen und Rahmen teilnehmenden Drittstaaten, sowie Informationen über spezifische Unterstützung, die in diesem Zusammenhang geleistet wird, veröffentlichen.***

(27) Teilnehmende Arbeitgeber und andere teilnehmende Einrichtungen sollten die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten filtern können, die in der Kennzeichnung angegeben haben, dass sie im Rahmen einer Fachkräftepartnerschaft, einer bilateralen Vereinbarung oder eines nationalen Rahmenprogramms für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat spezifische Unterstützung erhalten haben. Dies könnte teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen darin bestärken, eine Einstellung in der Union anzubieten.

(28) ▌Für alle Tätigkeiten im Rahmen des EU-Talentpools ***sollten*** insbesondere die Rechte auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Mindestlöhne, Zugang zu sozialem Schutz, Fortbildung und Schutz von jungen Menschen am Arbeitsplatz ***gelten***. ***Zudem sollten im Einklang mit*** den Grundsätzen ***der europäischen Säule sozialer Rechte*** im Rahmen des EU-Talentpools hochwertige Beschäftigung ***und fairer Wettbewerb*** gewährleistet werden. ***Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Arbeitsuchende aus Drittstaaten Zugang zu Gleichbehandlungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates***[18] ***und gegebenenfalls der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates***[19] ***haben.***

---

[18] ***Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj).***

[19] ***Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj).***

(29) Die ***IAO*** legt in ihren „General principles and operational guidelines for fair recruitment“ (Allgemeine Grundsätze und operative Leitlinien für faire Einstellungsverfahren) eine Reihe von Standards für einen angemessenen Schutz von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten vor unfairen Einstellungsverfahren fest. Arbeitgeber ***und sonstige Einrichtungen, die am EU-Talentpool teilnehmen oder teilgenommen haben***, sollten das geltende Recht und die geltenden Gepflogenheiten der Union einhalten. Die Gleichbehandlung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Staatsangehörigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten ***ist auch*** von den teilnehmenden Arbeitgebern ***und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen*** gemäß den ***Richtlinien*** 2011/98/EU[20], ▌2014/36/EU[21], ***(EU) 2016/801***[22], (EU) 2021/1883[23] und ***(EU) 2024/1233***[24] ***des Europäischen Parlaments und des Rates*** sicherzustellen.

---

20 Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/98/oj).

21 Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/36/oj).

22 ***Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/801/oj).***

23 Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2021/1883/oj).

24 ***Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024 ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1233/oj).***

Gemäß der Richtlinie ***(EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates***[25] ***müssen*** Arbeitgeber die ***Arbeitnehmer*** zu Beginn der Beschäftigung schriftlich über ihre Rechte und Pflichten informieren, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergeben. Diese Informationen sollten die wesentlichen Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses, wie unter anderem den Ort und die Art der Tätigkeit, die Beschäftigungsdauer, die Vergütung, die Arbeitszeiten, die Dauer des bezahlten Urlaubs und gegebenenfalls andere relevante Arbeitsbedingungen umfassen. ***Darüber hinaus müssen Arbeitgeber gemäß der Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates***[26] ***Arbeitsuchenden die Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um fundierte und transparente Verhandlungen über die Vergütung zu gewährleisten. Teilnehmende*** Arbeitgeber ***oder sonstige teilnehmende Einrichtungen*** sollten weder ***Anwerbungsgebühren*** erheben ***oder versteckte Kosten*** berechnen noch einem ***Arbeitnehmer aus einem Drittstaat*** verbieten, außerhalb des mit diesem Arbeitgeber festgelegten Arbeitsplans eine Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern aufzunehmen, noch sie wegen der Aufnahme einer solchen Arbeit benachteiligen.

---

25 Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1152/oj).

26 ***Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/970/oj***).

Teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige*** teilnehmende ***Einrichtungen müssen*** bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ***unter allen Umständen die Richtlinien*** 96/71/EG[27] ***und (EU) 2020/1057***[28] ***des Europäischen Parlaments und des Rates*** einhalten, insbesondere im Hinblick auf die ***in diesen Richtlinien*** festgelegten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. ***Teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen müssen auch die Anforderungen erfüllen, die sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs***, insbesondere aus seinem Urteil in der Rechtssache ***C-43/93***[29], ***ergeben***, wie z. B. die Anforderung, dass Drittstaatsangehörige nur dann in einen Mitgliedstaat entsandt werden dürfen, wenn sie in ***dem Mitgliedstaat, in dem das entsendende Unternehmen niedergelassen ist***, rechtmäßig und dauerhaft beschäftigt sind. Teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen müssen a ***auch das einschlägige Recht des Aufnahmemitgliedstaats einhalten***.

---

27 Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1996/71/oj).

28 ***Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2020/1057/oj).***

29 Urteil des Gerichtshofs vom 9. August 1994, *Raymond Vander Elst/Office des Migrations Internationales*, C-43/93, ECLI:EU:C:1994:310.

(30) ***Arbeitgeber oder sonstige Einrichtungen, die dauerhaft von der IT-Plattform ausgeschlossen wurden oder deren Zugang zur IT-Plattform verweigert oder ausgesetzt wurde, sollten die IT-Plattform nicht nutzen können, auch nicht über sonstige teilnehmende Einrichtungen. Die nationalen Kontaktstellen sollten sicherstellen, dass die Stellenangebote dieser Arbeitgeber oder anderer Einrichtungen nicht auf der IT-Plattform zur Verfügung gestellt werden. Bevor ein Stellenangebot zugänglich gemacht wird, sollten die nationalen Kontaktstellen überprüfen, dass der Arbeitgeber oder eine sonstige Einrichtung, der bzw. die an einer Teilnahme am EU-Talentpool interessiert ist, nicht im Register von Arbeitgebern oder sonstigen Einrichtungen erfasst ist, die dauerhaft von der IT-Plattform ausgeschlossen wurden oder deren Zugang zur IT-Plattform verweigert oder ausgesetzt wurde, um sicherzustellen, dass solche Arbeitgeber oder sonstige Einrichtungen die IT-Plattform nicht nutzen. Bei der Durchführung dieser Überprüfungen sollten sich die nationalen Kontaktstellen im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten auch auf bestehende Informationen über Arbeitgeber und sonstige Einrichtungen, die die Vorschriften nicht einhalten, stützen können. Diese Informationen könnten auch Listen umfassen, die gemäß den Richtlinien 2009/52/EG[30] und 2011/36/EU[31] des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt wurden.***

---

[30] ***Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24. ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/52/oj).***

[31] ***Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj).***

Diese Überprüfungen, die auf der Grundlage vorhandener Informationen über Arbeitgeber und sonstige Einrichtungen, die die Vorschriften nicht einhalten, in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, könnten dazu beitragen, dass Arbeitgebern und sonstigen Einrichtungen, die gegen das einschlägige Recht und die einschlägigen Gepflogenheiten der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen haben, ab dem ersten Tag der Teilnahme eines Mitgliedstaats der Zugang zum EU-Talentpool wirksam verweigert werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass sonstige teilnehmende Einrichtungen, die im Einklang mit dem nationalen Recht ihren Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten zum Schutz vor unfairen Einstellungsverfahren, unangemessenen Arbeitsbedingungen, Diskriminierung, Benachteiligung und Menschenhandel durch die teilnehmenden Arbeitgeber nachgekommen sind, nicht von der IT-Plattform ausgeschlossen werden oder ihr Zugang zur IT-Plattform verweigert oder ausgesetzt wird, wenn ein teilnehmender Arbeitgeber gegen das einschlägige Recht oder die einschlägigen Gepflogenheiten der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(31) ***Das Sekretariat sollte regelmäßig das Netz nationaler Kontaktstellen einberufen, das sich aus den nationalen Kontaktstellen jedes teilnehmenden Mitgliedstaats zusammensetzt. Das Netz sollte den nationalen Kontaktstellen dazu dienen, Informationen und bewährte Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung auszutauschen, z. B. über die Verfahren der nationalen Kontaktstellen beim Umgang mit der Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen oder Bedingungen durch teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen.***

(32) Um einen qualitativ hochwertigen Abgleich zu gewährleisten, sollten ***teilnehmende*** Arbeitgeber ***und sonstige*** teilnehmende ***Einrichtungen*** auf eine Liste vorgeschlagener Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten zugreifen und registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten auf eine Liste vorgeschlagener Stellenangebote zugreifen ***können***. Diese vom automatisierten Abgleich-Tool der IT-Plattform erstellten Listen sollten auf der Relevanz der Kompetenzen, Qualifikationen und ***Berufserfahrungen*** von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten für das Stellenangebot basieren. ***Arbeitsuchende aus Drittstaaten sollten auch angeben können, in welchen Mitgliedstaaten sie vorziehen würden, zu arbeiten, sowie ihre Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme. Informationen über die von einem Arbeitsuchenden bevorzugten Mitgliedstaaten sollten nicht für die Zwecke des Abgleichs verwendet werden.***

(33) Es ist wichtig, dass ***teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen bestrebt sind, sicherzustellen, dass eine gründliche Auswahl der Bewerber, eine erste Bewertung ihrer Profile einschließlich ihrer Qualifikationen sowie eine Prüfung ihrer Eignung im Einklang mit den Grundsätzen eines fairen Einstellungsverfahrens vorgenommen werden.***

(34) Der EU-Talentpool sollte dem festgestellten Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen und nicht als Mittel dienen, um vorhandene Arbeitskräfte zu verdrängen oder negativ zu beeinflussen oder auf andere Weise menschenwürdige Arbeit oder den fairen Wettbewerb zu untergraben. Um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des bestehenden und künftigen Arbeits- und Fachkräftemangels besser zu unterstützen ***und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern***, sollte der EU-Talentpool auf spezifische Berufe der ***einschlägigen*** Qualifikationsniveaus ausgerichtet sein; Grundlage hierfür sollten die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Berufe, in denen in der Union am häufigsten ein Mangel besteht, und die Berufe, die einen direkten Beitrag zum grünen und zum digitalen Wandel leisten, sein. Um die Stellenangebote an die spezifischen Bedürfnisse der nationalen Arbeitsmärkte ***sowie an die nationale Migrationspolitik*** anzupassen, sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgehend von der Liste der ***unionsweiten*** Mangelberufe dem Sekretariat spezifische Mangelberufe melden können, die in diese Liste aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollen. ***Die Mitgliedstaaten sollten beschließen können, nötige Anpassungen der Liste der unionsweiten Mangelberufe vorzunehmen, sodass die Liste dem spezifischen Arbeitsmarktbedarf auf nationaler oder regionaler Ebene entspricht. Im Fall eines spezifischen regionalen Arbeitsmarktbedarfs sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, dass die nationalen Kontaktstellen für eine Filterung der Stellenangebote zuständig sind, damit diese der relevanten territorialen Dimension entsprechen, wenn sie auf der IT-Plattform zugänglich gemacht werden.*** Diese Meldungen sollten sich nur auf die Übereinstimmungen für Stellenangebote auswirken, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat eingereicht werden. ***Es ist wichtig, dass*** weder die Liste der ***unionsweiten*** Mangelberufe noch die Meldungen der Mitgliedstaaten den Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern ***und, sofern nach nationalem Recht anwendbar, die Prüfung der Arbeitsmarktlage*** beeinträchtigen.

(35) ***Im Interesse der Förderung fairer Einstellungsverfahren und der Stärkung der Transparenz für Arbeitsuchende aus Drittstaaten und für Arbeitgeber, die aus Drittstaaten anwerben möchten,*** sollte ***das Sekretariat mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen und der Lenkungsgruppe*** Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern ***und sonstigen Einrichtungen, die an einer Teilnahme am EU-Talentpool interessiert sind, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen***, Informationen über den EU-Talentpool und dessen Funktionsweise leicht zugänglich machen, insbesondere Informationen über die zuständigen Behörden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Außerdem sollten diese Informationen die Bedingungen, ***Pflichten*** und Verfahren ***in Bezug auf die Registrierung für den*** EU-Talentpool ***und*** für die Teilnahme an diesem umfassen, ***und es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Nutzung des Pools unentgeltlich ist***. ***Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten dem Sekretariat Informationen über die Arten von Einrichtungen übermitteln, die Stellenangebote auf der IT-Plattform in dem betreffenden Mitgliedstaat bereitstellen dürfen. Das Sekretariat sollte diese Informationen auf der IT-Plattform veröffentlichen.***

(36) ***Im Interesse fairer Einstellungsverfahren und der Stärkung der Transparenz für Arbeitsuchende aus Drittstaaten*** sollte das Sekretariat ***mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen*** sicherstellen, dass ***auf der IT-Plattform*** leicht zugängliche Informationen ***verfügbar sind***. Diese Informationen sollten folgende Bereiche abdecken: das Beschäftigungs- und das Einwanderungsverfahren, die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen, die Rechte ***und Pflichten*** von Drittstaatsangehörigen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen, die bestehenden Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen für Fälle von Ausbeutung der Arbeitskraft und unfairen Einstellungsverfahren ***sowie Unterstützungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit komplementären Zugangswegen zur Beschäftigung für Arbeitsuchende, die internationalen Schutz benötigen und die außerhalb der Union ihren Wohnsitz haben, verfügbar sind***. Die nationalen Kontaktstellen sollten dem Sekretariat ***die einschlägigen Informationen*** zur Veröffentlichung auf der IT-Plattform zur Verfügung stellen. ***Die nationalen Kontaktstellen*** sollten auch ***auf bestehende Informationsquellen auf Unionsebene oder nationaler Ebene zurückgreifen*** können. ***Es ist wichtig, dass*** das ***Sekretariat in Zusammenarbeit mit den Delegationen der Union in der Öffentlichkeit – soweit möglich und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen – durch Kommunikationsmaßnahmen und*** Informationskampagnen ***die Existenz, die Ziele und die Funktionsweise des EU-Talentpools bekannt macht. Um den Erfolg solcher Kommunikationskampagnen zu gewährleisten, ist es auch wichtig, dass die nationalen Kontaktstellen das Sekretariat bei der Verbreitung der einschlägigen Informationen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten*** unterstützen.

(37) Es ist wichtig, dass die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools bereitgestellten Informationen mindestens in den Amtssprachen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. ***Die Möglichkeit der Integration von Mechanismen zur automatischen Übersetzung von Inhalten in andere Sprachen auf der IT-Plattform kann vom Sekretariat geprüft werden.***

(38) Es ist wichtig, dass die Delegationen der Europäischen Union die Bereitstellung von Informationen über den EU-Talentpool und dessen Funktionsweise an Arbeitsuchende aus Drittstaaten sowie über die teilnehmenden Mitgliedstaaten unterstützen.

(39) ***Die Mitgliedstaaten sollten beschließen können, dass ihre öffentlichen Arbeitsverwaltungen Teil ihrer nationalen Kontaktstellen sind und dafür zuständig sind, Stellenangebote über den zentralen koordinierten Kanal auf der IT-Plattform zugänglich zu machen. Wird ein Stellenangebot auf dem EURES-Portal veröffentlicht, so sollte es den nationalen Kontaktstellen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften möglich sein, diese Stellen Arbeitsuchenden aus Drittstaaten auf der IT-Plattform auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer sonstigen Einrichtung, die an einer Teilnahme am EU-Talentpool interessiert sind, zugänglich zu machen.***

(40) ***Der EU-Talentpool sollte nicht zur Einstellung von Praktikanten oder Auszubildenden genutzt werden. Daher sollten die nationalen Kontaktstellen, wenn sie Stellenangebote auf der IT-Plattform zugänglich machen, keine Stellenangebote im Zusammenhang mit Lehrstellen und Praktika übermitteln.***

(41) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten, ***die für eine offene Stelle ausgewählt wurden***, teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen sollten von*** den nationalen Kontaktstellen ***spezifische Informationen erhalten***. ***Diese spezifischen Informationen*** sollten Informationen über relevante Visa und Aufenthaltstitel für Arbeitszwecke in dem teilnehmenden Mitgliedstaat umfassen, auch mit Blick auf die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, wie Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung und Wohnraum. Spezifische Informationen ***sollten*** zu Verfahren zur Familienzusammenführung, zu den Rechten von Familienangehörigen und zu bestehenden Maßnahmen zur Erleichterung der Integration im Aufnahmemitgliedstaat, wie zu Sprachkursen und Berufsbildungsmaßnahmen, bereitgestellt werden. Des Weiteren sollten solche spezifischen Informationen bestehende ***Beschwerde- und*** Rechtsbehelfsmechanismen für Fälle von Ausbeutung der Arbeitskraft oder unfairen Einstellungsverfahren in den teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. ***Diese Informationen sollten in klarer und einfacher Sprache zugänglich gemacht werden und insbesondere die Kontaktdaten der zuständigen Behörden entsprechend den nationalen Gepflogenheiten und, soweit verfügbar, der Organisationen umfassen, die Drittstaatsangehörigen nach der Einstellung Unterstützung und Hilfe anbieten.***

Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die über den EU-Talentpool für eine offene Stelle ausgewählt worden sind, und die in einem Mitgliedstaat für eine Teilnahme an einem komplementären Zugangsweg zur Beschäftigung für Personen infrage kommen, die internationalen Schutz benötigen, sollten spezifische Informationen von der relevanten nationalen Kontaktstelle erhalten, auch in Bezug auf die Ausstellung eines Reisedokuments und Unterstützung bei der Integration nach der Einreise. Die nationalen Kontaktstellen sollten die teilnehmenden Arbeitgeber ***und die sonstigen teilnehmenden Einrichtungen*** über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf soziale Sicherheit, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen, Steuern sowie Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen, Rentenansprüchen und Krankenversicherung informieren.

(42) Beschwerden über teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen, die gegen einschlägige Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten verstoßen, sollten von den zuständigen nationalen Behörden gemäß dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten unter Nutzung bestehender Beschwerdemechanismen bearbeitet werden. Arbeitsuchende aus Drittstaaten sollten auch in der Lage sein, den nationalen Kontaktstellen Verstöße zu melden. Die nationalen Kontaktstellen sollten diese Meldungen an die jeweils zuständigen Behörden weiterleiten.

(43) Um die Transparenz und Vorhersehbarkeit des EU-Talentpools sicherzustellen, sollte das Sekretariat mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen unverzüglich Informationen in Bezug auf Mitgliedstaaten, die ihre Absicht mitgeteilt haben, ihre Teilnahme am EU-Talentpool zu beenden, auf der IT-Plattform zugänglich machen. Diese Informationen sollten unverzüglich nach der Mitteilung über die Beendigung der Teilnahme und mit angemessenem Vorlauf vor der Entfernung der betreffenden Stellenangebote von der IT-Plattform auf dieser öffentlich zugänglich gemacht werden. Im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten sollten die nationalen Kontaktstellen auch die teilnehmenden Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen mit Sitz in ihrem Mitgliedstaat darüber informieren, dass ihre Stellenangebote von der IT-Plattform entfernt werden.

(44) ***Die nationalen Kontaktstellen sollten Arbeitssuchenden aus Drittstaaten, die über den EU-Talentpool für eine offene Stelle ausgewählt wurden, spezifische Informationen bereitstellen, auch durch Rückgriff auf bestehende Informationsquellen. Zudem sollten die nationalen Kontaktstellen in der Lage sein, Informationen in automatisiertem und standardisiertem Format bereitzustellen, auch unter Verweis auf die geeigneten Informationsquellen oder die zuständigen Behörden. Gegebenenfalls könnten die nationalen Kontaktstellen auch auf andere zuständige Behörden für die Zwecke der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben zurückgreifen.***

(45) Die ***spezifischen Informationen, die*** Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, ***die für eine offene Stelle ausgewählt wurden, sowie*** teilnehmenden ***Arbeitgebern und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen bereitgestellt werden, sollten klare, detaillierte und umfassende Informationen über die einschlägigen Verfahrensschritte zur Erlangung eines*** Aufenthaltstitels ***und einer Arbeitserlaubnis in dem betreffenden Mitgliedstaat enthalten. Zu diesem Zweck sollten diese Informationen auch Informationen über die geltenden Anforderungen*** und die ***einschlägigen Unterlagen umfassen, die den zuständigen nationalen Behörden vorzulegen sind, einschließlich der Kontaktdaten der jeweils zuständigen Behörden, im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und unter Rückgriff auf bestehende Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den jeweils zuständigen Behörden. Die bereitgestellten Informationen sollten von den nationalen Kontaktstellen regelmäßig aktualisiert werden, wobei den Rückmeldungen der Nutzer*** der ***IT-Plattform Rechnung getragen werden sollte. Die verschiedenen Optionen für die Bereitstellung spezifischer standardisierter und automatisierter Informationen könnten im Rahmen des Netzes der nationalen Kontaktstellen erörtert werden.***

(46) ***Der Hauptzweck des EU-Talentpools besteht darin, teilnehmende Arbeitgeber und andere teilnehmende Einrichtungen dabei zu unterstützen, ihre Stellenangebote zu bewerben und zu besetzen. Daher sollte das Sekretariat auf der IT-Plattform klare Informationen darüber bereitstellen, dass die Registrierung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im EU-Talentpool und die Auswahl für eine offene Stelle über die IT-Plattform nicht garantiert, dass von dem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem der teilnehmende Arbeitgeber oder eine sonstige teilnehmende Einrichtung niedergelassen ist, eine Arbeitserlaubnis, ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt wird.***

(47) ***In Übereinstimmung mit Artikel 79 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berührt diese Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen.***

(48) Um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union für teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinfachte oder beschleunigte Einwanderungs- und Anerkennungsverfahren einführen können. Diese nationalen Verfahren sollten insbesondere folgende Aspekte abdecken können: die Ausstellung von Visa und Aufenthaltstiteln für Arbeitszwecke, die Ausnahme vom Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern, die Anforderungen an die Prüfung der Arbeitsmarktlage, die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen sowie das Verfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 und die Möglichkeit, den Zeitraum für die Prüfung des Antrags auf eine kombinierte Erlaubnis gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1233 nicht zu verlängern. Bewährte Verfahren in Bezug auf die Umsetzung dieser beschleunigten Einwanderungsverfahren könnten im Rahmen der Lenkungsgruppe zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

(49) ***Die Mitgliedstaaten können – unter Berücksichtigung spezifischer Fragen im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit sonstiger teilnehmender Einrichtungen – um Regeln für eine faire Mobilität zu gewährleisten, auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, wenn verlangt, spezifische Regelungen für die Überwachung der Tätigkeit sonstiger teilnehmender Einrichtungen erstellen, und erforderlichenfalls, im Zusammenhang mit der Überwachung von Arbeitskräften aus Drittstaaten, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Aufsichtsdienste einrichten.***

(50) Um das Ziel dieser Verordnung bezüglich der Erleichterung der ***fairen*** internationalen Anwerbung von Arbeitskräften zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung zu erlassen, der die Liste der EU-weiten Mangelberufe enthält. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[32] festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[32] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

(51) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] ausgeübt werden.

(52) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung einer unionsweiten Plattform zur Behebung des Arbeitskräftemangels auf Unionsebene durch Erleichterung der Einstellung von Drittstaatsangehörigen für EU-weite Mangelberufe, auf Ebene der Mitgliedstaaten aufgrund des Mangels an wirksamen Kanälen und der begrenzten Sichtbarkeit auf globaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

---

33 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(53) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden, ***darunter das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, der Schutz junger Menschen am Arbeitsplatz und der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern*** gemäß Artikel 6 EUV.

(54) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden, noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(55) ▌Nach Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit dem Schreiben vom ***5. März 2024*** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte▌ .

(56) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 9 Januar 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung wird ein EU-Talentpool eingerichtet, der allen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht und ***zum Zweck hat***:

a) ▌ die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union zu erleichtern, ***die über die einschlägigen Kompetenzen und das entsprechende Qualifikationsniveau verfügen, um Mangelberufe in der Union zu besetzen;***

b) ***faire Einstellungsstandards zu fördern;***

c) ***die Fähigkeit der EU zu verbessern, Talente von außerhalb der Union zu gewinnen.***

(2) Mit dieser Verordnung wird Folgendes geregelt:

a) die für die Verwaltung und das Funktionieren des EU-Talentpools zuständigen Behörden und die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden;

b) die Funktionsweise der IT-Plattform und die Bereitstellung von Informationen;

c) die Bedingungen und Verfahren für die Teilnahme von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern ***und sonstigen Einrichtungen*** am EU-Talentpool;

d) die Erleichterung der Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die spezifische Unterstützung im Rahmen einer Fachkräftepartnerschaft, ***einer bilateralen Vereinbarung oder eines nationalen Rahmenprogramms für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat*** erhalten haben;

e) der Schutz der Rechte von Arbeitsuchenden und von teilnehmenden Arbeitgebern und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen für die Zwecke dieser Verordnung.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Arbeitsuchende aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union und für ***teilnehmende*** Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** mit Sitz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Teilnahme und ***Beendigung der Teilnahme der Mitgliedstaaten***

1. Jeder Mitgliedstaat kann sich jederzeit zu einer Teilnahme am EU-Talentpool entscheiden. Er teilt dem Sekretariat seine Entscheidung spätestens neun Monate vor dem Tag mit, ab dem er eine Teilnahme beabsichtigt, ***und benennt die Arten von Einrichtungen, denen gestattet wird, Stellenangebote auf der IT-Plattform zugänglich zu machen.***

   Ab dem ersten Tag der Teilnahme können Stellenangebote von Arbeitgebern ***und sonstigen Einrichtungen*** mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der IT-Plattform ***zugänglich gemacht*** werden.

   Das Sekretariat stellt Informationen über die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf der IT-Plattform zur Verfügung.

(2) ***Ein teilnehmender Mitgliedstaat kann seine Teilnahme am EU-Talentpool beenden. Teilnehmende Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, die Teilnahme am EU-Talentpool zu beenden, teilen dies dem Sekretariat mit. Meldungen über die Beendigung der Teilnahme sind im Juni oder Dezember zu übermitteln.***

Die Beendigung der Teilnahme wird neun Monate nach der Meldung wirksam.

Ab dem Tag der Meldung werden keine neuen Stellenangebote von teilnehmenden Arbeitgebern und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen mit Sitz in dem Mitgliedstaat, der die Beendigung seiner Teilnahme am EU-Talentpool gemeldet hat, auf der IT-Plattform zugänglich gemacht. Stellenangebote, die auf der IT-Plattform bereits zugänglich sind, werden ab dem Tag entfernt, an dem die Beendigung der Teilnahme wirksam wird.

Bei Beendigung der Teilnahme eines Mitgliedstaats am EU-Talentpool in den ersten zwei Jahren erfolgt eine Stornierung oder eine Rückforderung der dem Mitgliedstaat bis zum Tag der Beendigung gewährten relevanten Unionsfinanzierung in vollem Umfang. Bei Beendigung der Teilnahme eines Mitgliedstaats nach dem zweiten Jahr erfolgt eine Stornierung der Unionsfinanzierung oder eine Rückforderung der Unionsfinanzierung, die dem Mitgliedstaat für den Zeitraum nach dem Tag des Wirksamwerdens der Beendigung gewährt wurde.

Das Sekretariat macht mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen unverzüglich Informationen über die Mitgliedstaaten auf der IT-Plattform zugänglich, die ihre Absicht mitgeteilt haben, ihre Teilnahme am EU-Talentpool zu beenden.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „teilnehmender Mitgliedstaat“ bezeichnet einen am EU-Talentpool teilnehmenden Mitgliedstaat;

2. „Arbeitsuchender aus einem Drittstaat“ bezeichnet eine natürliche Person mit Wohnsitz außerhalb der Union, die ***nach dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaats volljährig*** ist, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist und die in der Union Arbeit sucht;

3. „registrierter Arbeitsuchender aus einem Drittstaat“ bezeichnet einen Arbeitsuchenden aus einem Drittstaat, der sich gemäß Artikel 11 auf der IT-Plattform registriert hat;

▌

4. „teilnehmender Arbeitgeber“ bezeichnet einen Arbeitgeber, der rechtmäßig in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist und dessen Stellenangebote auf der IT-Plattform in der Form verfügbar sind, in der sie von der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber niedergelassen ist, übermittelt werden;

5. ***„sonstige teilnehmende Einrichtung“ bezeichnet ein Leiharbeitsunternehmen, einen privaten Arbeitsvermittler oder einen Arbeitsmarktvermittler, dessen Stellenangebote auf der IT-Plattform in der Form verfügbar sind, in der sie von der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem die sonstige teilnehmende Einrichtung rechtmäßig niedergelassen ist, übermittelt werden;***

6. „Profil“ bezeichnet die Informationen, die ein Arbeitsuchender aus einem Drittstaat in einem Standarddatenformat für die Arbeitssuche über die IT-Plattform bereitstellt;

7. „zentraler koordinierter Kanal“ bezeichnet den IT-Dienst für die Übermittlung von Stellenangeboten aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten an die IT-Plattform nach einem einheitlichen System und unter Nutzung der erforderlichen technischen Infrastruktur;

8. ***„Stellenangebot“ bezeichnet eine bezahlte Stelle, die es dem ausgewählten, aus einem Drittstaat stammenden Arbeitsuchenden ermöglicht, in ein Beschäftigungsverhältnis in dem teilnehmenden Mitgliedstaat einzutreten, in dem der teilnehmende Arbeitgeber oder die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist und in dem der Arbeitsuchende aus einem Drittstaat dauerhaft arbeiten wird.***

KAPITEL II
IT-SYSTEMARCHITEKTUR

Artikel 5
IT-Plattform des EU-Talentpools

(1) Es wird die IT-Plattform zur Erleichterung der Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten eingerichtet.

(2) Die IT-Plattform besteht aus

a) dem zentralen koordinierten Kanal, über den die teilnehmenden Mitgliedstaaten Stellenangebote an die IT-Plattform übermitteln können;

b) der technischen Infrastruktur, mit der Stellenangebote aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten in die IT-Plattform aufgenommen werden können;

c) der technischen Infrastruktur für die Erfassung und Speicherung von Profilen von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten;

d) der technischen Infrastruktur, mit der die nationalen Kontaktstellen, die teilnehmenden Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** nach registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und diese Arbeitsuchenden nach Stellenangeboten suchen können;

e) dem automatisierten Abgleich-Tool;

f) dem sicheren Kommunikationskanal, über den registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten und teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** über die IT-Plattform kommunizieren ***und Dokumente auf die IT-Plattform hochladen*** können.

(3) ***Die Funktionsweise des automatisierten Abgleich-Tools unterliegt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Legalität und der Fairness und darf nicht zu unfairen Verzerrungen oder Praktiken führen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht verboten sind.***

(4) ***Das Sekretariat führt innerhalb von zwei Jahren nach dem Arbeitsbeginn der IT-Plattform eine Machbarkeitsstudie durch, in der die Möglichkeit der Integration mehrerer Abgleichsalgorithmen in die IT-Plattform bewertet wird.***

(5) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Standards für den Datenaustausch, die Datenformate einschließlich der europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO), die Formate für Stellenangebote ***unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absätze 4, 5 und 6*** und die Formate für Profile ***von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten unter Berücksichtigung der Artikel 6, 11 und 12***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und das Sekretariat gewährleisten die technische Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der IT-Plattform. Das Sekretariat agiert gegebenenfalls als Schnittstelle zu anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten, die auf Unionsebene angeboten werden.

Artikel 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Sekretariat darf personenbezogene Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten und von ***teilnehmenden*** Arbeitgebern ***und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen*** nur insoweit verarbeiten, als dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 8 Absatz 2 erforderlich ist. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck fungiert das Sekretariat als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.

(2) Die nationalen Kontaktstellen dürfen personenbezogene Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten und von ***teilnehmenden*** Arbeitgebern ***und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen*** nur insoweit verarbeiten, als dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 10 Absatz 2 erforderlich ist. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck fungieren die nationalen Kontaktstellen als für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Die Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit ***bzw. Staatsangehörigkeiten***, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, ***Freiwilligentätigkeit oder*** Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. ▌

Die Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten können auch Informationen über die Verfügbarkeit des Arbeitsuchenden aus einem Drittstaat zum Arbeitsbeginn, sowie zu den bevorzugten Mitgliedstaaten enthalten.

(4) Das Sekretariat und die nationalen Kontaktstellen informieren registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten sowie teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über ihre Rechte als betroffene Personen sowie über ihre Rechte gemäß den Absätzen 5 und 6.

(5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform registriert oder an die IT-Plattform übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, ▌den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ***zu ändern***, ***zu löschen oder*** zu beschränken.

(6) Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, ***auf die die betreffenden Arbeitsuchenden während eines Zeitraums von einem Jahr nicht zugegriffen haben,*** werden entfernt; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. ***In diesen Fällen werden die betroffenen Arbeitsuchenden einen Monat im Voraus automatisch darüber informiert, dass ihre Profile entfernt werden, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraums darauf zugegriffen wird***. Nach der Entfernung der Profile kann ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.

(7) Das Sekretariat stellt die in den Profilen registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten enthaltenen Daten und die Stellenangebote teilnehmender Arbeitgeber und sonstiger teilnehmende Einrichtungen für die Suche und den Abgleich auf der IT-Plattform zur Verfügung.

(8) Die in den Profilen registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten enthaltenen Daten dürfen nur für teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** und die nationalen Kontaktstellen zugänglich sein. Die in den Stellenangeboten enthaltenen Daten stehen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und den nationalen Kontaktstellen zur Verfügung.

(9) ***Die Verarbeitung von Daten über die in Absatz 4 genannten bevorzugten Mitgliedstaaten des Arbeitsuchenden zum Zwecke des Abgleichs gemäß Artikel 16 ist nicht gestattet.***

(10) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Bestimmungen über die zu verarbeitenden und in die Stellenangebote und Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten aufzunehmenden personenbezogenen Daten, über die Zuständigkeiten der Verantwortlichen, einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie über die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform einzuschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL III
LEITUNG

Artikel 7
Struktur

Der EU-Talentpool setzt sich zusammen aus

a) dem Sekretariat;

b) der Lenkungsgruppe;

c) den nationalen Kontaktstellen.

Artikel 8
Sekretariat

(1) Die Kommission stellt das Sekretariat.

(2) Das Sekretariat ist zuständig für

a) die Gesamtverwaltung des EU-Talentpools, einschließlich der Planung und Koordinierung seiner Tätigkeiten***, sowie die Steigerung der Bekanntheit des EU-Talentpools in der Öffentlichkeit durch Kommunikationsmaßnahmen und Informationskampagnen***;

b) die Einrichtung und Verwaltung der IT-Plattform und der damit verbundenen, für ihren Betrieb erforderlichen IT-Dienste, insbesondere – sofern relevant – durch Nutzung der auf Unionsebene verfügbaren technischen Infrastruktur;

c) die Veröffentlichung der in Artikel 3 ***Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 5***, ***Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 12 Absatz 4***, Artikel 14 Absatz 2, ***Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2*** genannten einschlägigen Informationen auf der IT-Plattform;

d) die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Lenkungsgruppe;

e) die Sammlung einschlägiger Daten für die Überwachung der Leistung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;

f) die regelmäßige Einberufung von Sitzungen des Netzes der nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 10 Absatz 3.

Das Sekretariat übermittelt der Lenkungsgruppe jährlich die in Artikel 20 Absätze 1 und 4 genannten Daten. Enthalten diese Daten personenbezogene Daten, so werden sie anonymisiert.

Artikel 9

Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

a) zwei Vertreter aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat, davon ein Sachverständiger im Bereich Beschäftigung und ein Sachverständiger im Bereich Einwanderung;

b) zwei Vertreter der Kommission;

c) sechs Vertreter branchenübergreifender Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene, wobei Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen paritätisch vertreten sind.

Nur die unter Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Ein Sachverständiger des Europäischen Parlaments kann zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe eingeladen werden. Bei Bedarf können auch weitere Vertreter der Kommission an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teilnehmen.

(3) Vertreter von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Vertreter von internationalen Organisationen und Vertreter von Drittstaaten, die an Fachkräftepartnerschaften, bilateralen Vereinbarungen oder nationalen Rahmenprogrammen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat teilnehmen, und andere einschlägige Interessenträger können zur Teilnahme an den Sitzungen der Lenkungsgruppe eingeladen werden, um dort ihre Standpunkte zu erläutern.

(4) ***Nur Vertreter teilnehmender Mitgliedstaaten sind Mitglieder der Lenkungsgruppe. Vertreter von Mitgliedstaaten, die nicht am EU-Talentpool teilnehmen, können als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teilnehmen.***

(5) ***Die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden. Das Sekretariat veröffentlicht diese Erklärungen und Aktualisierungen dieser Erklärungen auf der IT-Plattform.***

(6) ▌Die Lenkungsgruppe ist zuständig für

a) die Unterstützung des Sekretariats bei der Erstellung der in Artikel 14 genannten Liste der unionsweiten Mangelberufe;

b) ***die Erleichterung des Austauschs über bewährte Verfahren zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bezug auf die nationalen bzw. regionalen Anpassungen der Liste der unionsweiten Mangelberufe gemäß Artikel 15 Absatz 1;***

c) die Unterstützung des Sekretariats bei der Planung und Koordinierung der Tätigkeiten des EU-Talentpools;

d) die Erleichterung der Sammlung von Daten, die für die ***Überwachungstätigkeiten*** des EU-Talentpools gemäß Artikel 20 relevant sind;

e) ***den Austausch über bewährte Verfahren in Bezug auf*** die Durchführung beschleunigter Einwanderungsverfahren zur Erleichterung der Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten gemäß Artikel 19.

f) die Unterstützung des Sekretariats bei der Steigerung der Bekanntheit des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a.

(7) Die Lenkungsgruppe tritt zweimal jährlich und erforderlichenfalls auf Ad-hoc-Basis zusammen. Die Sitzungen werden vom Sekretariat einberufen und geleitet.

Artikel 10

Nationale Kontaktstellen

(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat benennt eine ***Einrichtung, die als seine*** nationale Kontaktstelle ***fungiert***. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***sich ihre nationale Kontaktstelle aus Sachverständigen*** im Bereich Beschäftigung und Einwanderung ***aus*** den entsprechenden ***nationalen*** Behörden zusammensetzt***. Sofern angemessen, kann die nationale Kontaktstelle auf andere zuständige nationale Behörden für die Zwecke der Erfüllung der in Absatz 2 festgelegten Aufgaben zurückgreifen***.

(2) Die nationale Kontaktstelle ist zuständig für

a) die Ermöglichung des Funktionierens der IT-Plattform auf nationaler Ebene;

b) die ***Bereitstellung des Zugangs zu*** Stellenangeboten ***auf der*** IT-Plattform über den zentralen koordinierten Kanal ***gemäß Artikel 13 Absatz 2*** ▌;

c) die Entfernung von Stellenangeboten von der IT-Plattform gemäß Artikel 13 Absatz 12 und von Profilen von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 nach Übermittlung einschlägiger Informationen durch die zuständigen nationalen Behörden;

d) ***gegebenenfalls*** die ***Mitteilung*** etwaiger ***länderspezifischer*** Anpassungen der Liste der unionsweiten Mangelberufe an das Sekretariat gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsätze 2, 3 und 4;

e) die Führung von Registern der ▌

i) teilnehmenden Arbeitgeber ***und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen;***

ii) ***Arbeitgeber und sonstigen Einrichtungen, die dauerhaft vom EU-Talentpool ausgeschlossen wurden oder deren Zugang zum*** EU-Talentpool ***verweigert oder ausgesetzt wurde;***

f) ***die Überprüfung des unter Buchstabe e Ziffer ii genannten Registers, bevor ein Stellenangebot auf der IT-Plattform zugänglich gemacht wird, und die Verweigerung des Zugangs zur IT-Plattform für Arbeitgeber oder sonstige Einrichtungen, die an einer Teilnahme am EU-Talentpool interessiert sind, sofern sie in diesem Register erfasst sind, oder auf Grundlage sonstiger Informationen über festgestellte Verstöße gegen einschlägiges Recht oder einschlägige Gepflogenheiten der Union oder der Mitgliedstaaten;***

g) die gemeinsame Nutzung des unter Buchstabe e Ziffer i genannten Registers mit der Lenkungsgruppe und, sofern der teilnehmende Mitgliedstaat dies beschließt, die gemeinsame Nutzung dieses Registers mit den zuständigen nationalen Behörden;

h) auf Wunsch des teilnehmenden Mitgliedstaates, die öffentliche Zugänglichmachung des unter Buchstabe e Ziffer i genannten Registers;

i) ***den Ausschluss*** teilnehmender Arbeitgeber ***oder sonstiger teilnehmender Einrichtungen***, ***oder*** die Aussetzung ihres Zugangs ***zum*** EU-Talentpool, und***, gemäß Artikel 13 Absätze 8 und 9,*** die Entfernung ***der entsprechenden*** Stellenangebote von der IT-Plattform;

j) die Bereitstellung von Informationen für das Sekretariat ***nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2*** ▌ sowie von einschlägigen Daten für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;

k) die Bereitstellung ***spezifischer*** Informationen ▌ für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten, ***die für eine offene Stelle*** im EU-Talentpool ***ausgewählt wurden***, sowie für ▌ teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** nach Artikel ***17 Absatz 2***.

(3) Beruft das Sekretariat gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f eine Sitzung des Netzes der nationalen Kontaktstellen jedes teilnehmenden Mitgliedstaats ein, so treffen Vertreter der nationalen Kontaktstellen zusammen, um Informationen und bewährte Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung auszutauschen.

KAPITEL IV

REGISTRIERUNG VON ARBEITSUCHENDEN AUS DRITTSTAATEN UND TEILNAHME VON ARBEITGEBERN ***UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN*** AM EU-TALENTPOOL

Artikel 11

Registrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten

(1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten können ihre Profile über die Europass-Profilerstellungsfunktion anlegen, um sich auf der IT-Plattform registrieren zu lassen. ***Direkte Links zur IT-Plattform können auf den Websites anderer einschlägiger Instrumente veröffentlicht werden.***

(2) Um sich auf der IT-Plattform zu registrieren, müssen Arbeitssuchende aus Drittstaaten erklären, dass gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat bzw. des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind.

Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die falsche Angaben nach Unterabsatz 1 gemacht haben, werden nach Übermittlung der einschlägigen Informationen durch die zuständigen nationalen Behörden von der IT-Plattform entfernt. Arbeitsuchende aus Drittstaaten können ein neues Profil erstellen, sobald die richterliche oder behördliche Entscheidung oder das Einreiseverbot nicht mehr gilt.

(3) Die Profile der registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten sind für teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** sichtbar.

Artikel 12

Angabe zur Teilnahme an Fachkräftepartnerschaften*, an* ***bilateralen Vereinbarungen oder nationalen Rahmenprogrammen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat***

(1) Arbeitssuchende aus Drittstaaten, die ***spezifische Unterstützung im Rahmen*** einer Fachkräftepartnerschaft, ***einer bilateralen Vereinbarung oder eines nationalen Rahmenprogramms für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem*** Drittstaat erhalten haben , können dies in ihrem Profil angeben**.**

(2) ***Für die Zwecke von Absatz 1 wird innerhalb*** der IT-Plattform ***eine „Kennzeichnung“ entwickelt, die in das Profil der Arbeitsuchenden aus Drittstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 5 integriert wird (im Folgenden „Kennzeichnung“).***

Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die ihre Teilnahme an einer der in Absatz 1 genannten Fachkräftepartnerschaften, Vereinbarungen oder Rahmen angeben, machen in der Kennzeichnung folgende Angaben:

a) die Bezeichnung der Fachkräftepartnerschaft, der bilateralen Vereinbarung oder des nationalen Rahmenprogramms für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat und

b) Einzelheiten zu allen absolvierten Schulungen im Sinne des Buchstabens a, einschließlich ihres Gegenstands, ihrer Dauer und der Art der erworbenen Kompetenzen, einschließlich einschlägiger Sprachkenntnisse.

Sofern verfügbar, können dem Profil von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten Unterlagen beigefügt werden, die die bereitgestellten Informationen belegen. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten können ferner alle sonstigen Informationen angeben, die sie für die Zwecke der Einstellung für relevant halten.

(3) ***Die Kennzeichnung ist im Profil von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten auf der IT-Plattform sichtbar und ist mit dem Hinweis versehen, dass sie nur Informationszwecken im Zusammenhang mit dem EU-Talentpool dient und nicht der förmlichen Anerkennung oder Validierung von Kompetenzen und Qualifikationen gleichkommt, die der Arbeitsuchende aus einem Drittstaat möglicherweise durch die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Fachkräftepartnerschaften, Vereinbarungen oder Rahmen entwickelt hat. Die Kennzeichnung lässt Einreise- und Aufenthaltsrechte unberührt.***

(4) ***Eine Liste der Drittstaaten und der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die an einer Fachkräftepartnerschaft teilnehmen, wird vom Sekretariat auf der IT-Plattform veröffentlicht. Das Sekretariat veröffentlicht ferner auf der IT-Plattform eine Liste der bilateralen Vereinbarungen und nationalen Rahmenprogramme für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in Drittstaaten, einschließlich der an diesen Vereinbarungen und Rahmen teilnehmenden Drittstaaten, sowie Informationen über die spezifische Unterstützung, die nach diesen Vereinbarungen und in diesen Rahmen geleistet wird, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit dem EU-Talentpool verknüpft haben.***

Artikel 13

Teilnahme von Arbeitgebern ***und sonstigen Einrichtungen*** am EU-Talentpool

(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber ***und sonstige Einrichtungen*** ersuchen die nationale Kontaktstelle in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ihre Stellenangebote auf der IT-Plattform ***zugänglich zu machen***.

(2) Die nationalen Kontaktstellen ***machen*** Stellenangebote auf der IT-Plattform ***zugänglich***, die

a) zu der Liste der unionsweiten Mangelberufe gemäß Artikel 14 und den länderspezifischen Anpassungen der Liste gemäß Artikel 15 Absatz 1 passen oder die für eine Fachkräftepartnerschaft, ***eine bilaterale Vereinbarung oder ein nationales Rahmenprogramm für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat, die auf der IT-Plattform aufgeführt sind***, relevant sind.

b) für die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten unbeschadet des gegebenenfalls im nationalen Recht vorgesehenen Grundsatzes der Bevorzugung von Unionsbürgern offenstehen.

(3) Die nationalen Kontaktstellen übermitteln, wenn sie Stellenangebote auf der IT-Plattform zugänglich machen, keine Stellenangebote

a) zu Lehrstellen und Praktika;

b) von Arbeitgebern und sonstigen Einrichtungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer ii genannten Register erfasst sind.

(4) Stellenangebote, die auf der IT-Plattform zugänglich gemacht werden, müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Arbeitgebers, mit dem der Arbeitsuchende aus einem Drittstaat ein direktes Beschäftigungsverhältnis eingehen würde, und jeder sonstigen teilnehmenden Einrichtung;

b) die Stellenbeschreibung;

c) die Dauer des Arbeitsvertrags und

d) den gewöhnlichen Dienstort.

(5) ***Stellenangebote, die auf der IT-Plattform zugänglich gemacht werden, können zusätzliche Informationen wie das Anfangsentgelt oder die angebotene Entgeltspanne enthalten.***

(6) ***Zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Informationen können teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen zusätzliche Informationen bereitstellen, um Arbeitsuchenden aus Drittstaaten das Unternehmen, einschließlich der Branche, in dem es tätig ist, vorzustellen, sowie eine kurze Beschreibung seiner Tätigkeiten und gegebenenfalls die Registrierungsnummer des Unternehmens.***

(7) Teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** halten das einschlägige Recht und die einschlägigen Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten ***über*** den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unlauteren Einstellungsverfahren, unangemessenen Arbeitsbedingungen, Diskriminierung, ***Benachteiligung und Menschenhandel, sofern anwendbar,*** ein. ***Teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen halten auch die geltenden Tarifverträge ein, die das Recht von Drittstaatsangehörigen auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen schützen.*** Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber ***und der sonstigen Einrichtungen*** am EU-Talentpool einführen, um gemäß dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der IAO festgelegten Grundsätze und Leitlinien, ***wie deren allgemeine Grundsätze und operative Leitlinien für faire Einstellungsverfahren***, sicherzustellen.

(8) Stellt eine zuständige nationale Behörde fest, dass ein teilnehmender Arbeitgeber oder eine sonstige teilnehmende Einrichtung die in Absatz 7 genannten Pflichten und Bedingungen nicht erfüllt, so teilt die zuständige nationale Behörde dies der zuständigen nationalen Kontaktstelle mit.

Nach Eingang einer Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 setzt die nationale Kontaktstelle den Zugang des betroffenen teilnehmenden Arbeitgebers oder einer betroffenen sonstigen teilnehmenden Einrichtung zur IT-Plattform aus und entfernt ihre Stellenangebote von der IT-Plattform. In diesen Fällen ist es dem teilnehmenden Arbeitgeber oder einer sonstigen teilnehmenden Einrichtung nicht gestattet, die IT-Plattform zu nutzen, auch nicht über sonstige teilnehmende Einrichtungen.

Teilt eine zuständige nationale Behörde der nationalen Kontaktstelle mit, dass die Nichteinhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Pflichten und Bedingungen durch den Arbeitgeber oder eine sonstige betroffene Einrichtung behoben wurde, so hebt die zuständige nationale Kontaktstelle die Aussetzung des Zugangs zur IT-Plattform auf.

(9) ***Abweichend von Absatz 8 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten beschließen, teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen sowie Arbeitgeber und sonstige Einrichtungen, die an einer Teilnahme am EU-Talentpool interessiert sind, im Falle von Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 18a der Richtlinie 2011/36/EU und im Falle von Straftaten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2009/52/EG dauerhaft aus dem EU-Talentpool auszuschließen.***

Weicht ein teilnehmender Mitgliedstaat von Absatz 8 ab, so teilt er dies der zuständigen nationalen Kontaktstelle mit.

Nach Eingang einer Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes schließt die nationale Kontaktstelle den betreffenden Arbeitgeber oder die betreffende sonstige Einrichtung dauerhaft aus dem EU-Talentpool aus und streicht ihre gegebenenfalls vorhandenen Stellenangebote von der IT-Plattform.

Wurde ein Arbeitgeber oder eine sonstige Einrichtung dauerhaft von der Teilnahme am EU-Talentpool ausgeschlossen, so ist es ihnen nicht gestattet, die IT-Plattform zu nutzen, auch nicht über sonstige teilnehmende Einrichtungen.

(10) ***Die Nutzung des EU-Talentpools ist für Arbeitsuchende aus Drittstaaten kostenlos.*** Teilnehmende ***Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** dürfen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten für die Einstellung ***keine Gebühren oder nicht offengelegte Kosten*** in Rechnung stellen, ***und zwar weder vor noch nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens.***

(11) Die Stellenangebote der teilnehmenden Arbeitgeber ***und der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen*** sind für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten auf der IT-Plattform sichtbar.

(12) Stellenangebote werden in folgenden Fällen unverzüglich von der IT-Plattform entfernt:

a) bei Ersuchen eines teilnehmenden Arbeitgebers oder einer sonstigen teilnehmenden Einrichtung an die nationale Kontaktstelle, eine oder alle Stellenangebote des Arbeitgebers oder der Einrichtung zu entfernen;

b) bei Meldung durch den teilnehmenden Arbeitgeber oder eine sonstige teilnehmende Einrichtung an die nationale Kontaktstelle gemäß Absatz 13;

c) bei ***Nichtvorliegen eines Treffers mit einem registrierten Arbeitsuchenden aus einem Drittstaat über einen Zeitraum von einem Jahr;***

d) bei Aussetzung des Zugangs oder dauerhaftem Ausschluss des teilnehmenden Arbeitgebers oder der sonstigen teilnehmenden Einrichtung;

e) bei Streichung der einschlägigen Berufe nach Anpassungen der Liste der unionsweiten Mangelberufe nach Artikel 15.

(13) Wenn teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** einen registrierten Arbeitsuchenden aus einem Drittstaat für ein betreffendes Stellenangebot eingestellt haben, geben sie dies unverzüglich auf der IT-Plattform an. Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten werden von der IT-Plattform entfernt.

Artikel 14

Liste der unionsweiten Mangelberufe

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung enthält der Anhang eine Liste der unionsweiten Mangelberufe auf der vierstelligen Ebene der internationalen Standardklassifikation der Berufe 2008 des Internationalen Arbeitsamts (ISCO-08).

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 21 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs in Bezug auf Folgendes zu erlassen:

a) Berufe, die dem Sekretariat von den nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 gemeldet wurden und in denen in einer erheblichen Zahl teilnehmender Mitgliedstaaten ein Mangel besteht;

b) Berufe, die unmittelbar zu der ***Wettbewerbsfähigkeit der Union und zum*** grünen und digitalen Wandel beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werden.

(2) Das Sekretariat veröffentlicht die Liste der unionsweiten Mangelberufe auf der IT-Plattform.

Artikel 15

▌Anpassungen der Liste der unionsweiten Mangelberufe

(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt ***und im Rahmen ihrer politischen Zielsetzungen*** beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der unionsweiten Liste streichen, wenn diese ***auf nationaler oder regionaler Ebene oder im Rahmen ihrer politischen Zielsetzungen*** nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. Diese länderspezifischen Anpassungen wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem betreffenden Mitgliedstaat aus.

Die nationale Kontaktstelle teilt etwaige länderspezifische Anpassungen der Liste der unionsweiten Mangelberufe spätestens drei Monate vor dem Tag gemäß Artikel 3 Absatz 1 mit, ab dem der betreffende Mitgliedstaat beabsichtigt, am EU-Talentpool teilzunehmen.

Die nationalen Kontaktstellen können dem Sekretariat ***alle sechs Monate*** weitere länderspezifische Anpassungen der Liste der unionsweiten Mangelberufe mitteilen.

Wird der Anhang gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 geändert, so teilen die nationalen Kontaktstellen dem Sekretariat innerhalb von drei Monaten alle länderspezifischen Anpassungen der Liste der unionsweiten Mangelberufe mit.

(2) Das Sekretariat veröffentlicht die von den nationalen Kontaktstellen gemeldeten länderspezifischen Anpassungen der Liste der unionsweiten Mangelberufe auf der IT-Plattform.

Artikel 16

Suche und Abgleich

(1) Teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** können nach Profilen registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten suchen ***und diese mit auf der IT-Plattform verfügbaren Stellenangeboten abgleichen***.

(2) Teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** können spezifische, auf der IT-Plattform verfügbare Filter verwenden, um nach Profilen registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu suchen, die in der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Kennzeichnung angegeben haben, dass sie ***im Rahmen einer*** Fachkräftepartnerschaft, ***einer bilateralen Vereinbarung oder eines nationalen Rahmenprogramms für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat spezifische Unterstützung*** erhalten haben.

(3) Teilnehmende Arbeitgeber ***und sonstige teilnehmende Einrichtungen*** können auf eine Liste vorgeschlagener Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools auf der Grundlage der Relevanz der ***Fähigkeiten***, Kompetenzen, Qualifikationen, Berufserfahrung ***und Verfügbarkeit der registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten*** für die offene Stelle erstellt wird.

(4) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten können auf der IT-Plattform nach Stellenangeboten suchen und auf eine Liste vorgeschlagener einschlägiger Stellenangebote zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools erstellt wird.

KAPITEL V

BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN**,** ***ERLEICHTERUNG VON BESCHWERDEN*** UND BESCHLEUNIGTE EINWANDERUNGSVERFAHREN

Artikel 17

Bereitstellung von Informationen ▌

(1) Teilnehmende Mitgliedstaaten machen Informationen über den EU-Talentpool und seine Funktionsweise leicht zugänglich***, auch für Menschen mit Behinderungen***.

Das Sekretariat stellt mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen folgende Informationen auf der IT-Plattform zur Verfügung:

a) Informationen über ***faire*** Verfahren zur Einstellung und ***Beschäftigung, unter anderem in Bezug auf*** die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen, ***und*** über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten;

b) Informationen über Einwanderungsverfahren, einschließlich der Verfahren für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken;

c) Informationen über die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, auch in Bezug auf den Zugang zu bestehenden Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, um einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten;

d) eine klare Erklärung für Arbeitsuchende aus Drittstaaten, dass ihnen die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten oder ihr Aufenthalt im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten verweigert wird, wenn gegen sie eine richterliche oder behördliche Entscheidung, mit der die Einreise in einen Mitgliedstaat bzw. der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat verweigert wurde, oder ein Einreiseverbot nach der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergangen ist;

e) eine klare Erklärung, dass durch die Registrierung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im EU-Talentpool, die Aufnahme der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Kennzeichnung in ihre Profile oder die Auswahl für eine offene Stelle über die IT-Plattform nicht garantiert wird, dass die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gewährt wird, dass eine Arbeitserlaubnis, ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt wird oder dass Sicherheitskontrollen durchgeführt wurden;

f) eine klare Erklärung, dass die Nutzung des EU-Talentpools kostenlos ist und dass Arbeitgeber registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten für die Zwecke der Einstellung keine Gebühren oder versteckte Kosten in Rechnung stellen dürfen.

(2) ▌Die nationalen Kontaktstellen stellen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, ***die für eine offene Stelle ausgewählt wurden***, und teilnehmenden Arbeitgebern ***und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen spezifische Informationen*** bereit, insbesondere in Bezug auf

a) ▌nationale Einwanderungsverfahren zur Erlangung von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken, ***und auch dazu, dass Sicherheitskontrollen durchgeführt werden werden***;

b) ▌Verfahren zur Familienzusammenführung und die Rechte ***und Pflichten*** von Familienangehörigen;

c) ▌die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich ***in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Besteuerung***, Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Anerkennung von ***Fähigkeiten und*** Qualifikationen sowie ***bestehende*** Beschwerde- und ***Rechtsbehelfsmechanismen***;

d) ***Maßnahmen*** zur Erleichterung der Integration von Drittstaatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat, beispielsweise Sprachkurse, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie andere Integrationsmaßnahmen;

e) ***die Kontaktdaten – im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten – der zuständigen nationalen Arbeits- und Einwanderungsbehörden und***, soweit verfügbar, die Kontaktdaten der ***zuständigen nationalen*** Organisationen, die Drittstaatsangehörigen nach der Einstellung Unterstützung anbieten, ***wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Handelskammern;***

f) ***Unterstützungsdienste im Zusammenhang mit Behinderungen und das Treffen angemessener Vorkehrungen gemäß der Richtlinie 2000/78/EG des Rates[34], soweit dies erforderlich ist.***

g) ***sofern anwendbar die Kontaktdaten anderer geeigneter Stellen auf nationaler Ebene, die die Integration von Drittstaatsangehörigen in den Arbeitsmarkt unterstützen.***

(3) ***Die nationalen Kontaktstellen sind dafür zuständig, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen erforderlichenfalls zu aktualisieren.***

(4) ***Die nationalen Kontaktstellen können beschließen, die in Absatz 2 genannten Informationen mithilfe digitaler Instrumente in einem automatisierten und standardisierten Format bereitzustellen, unter anderem durch Bezugnahme auf bestehende Informationsquellen***

---

34 ***Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/78/oj).***

Artikel 18

Erleichterung von Beschwerden

(1) ***Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben im Einklang mit dem nationalen Recht wirksamen Zugang zu bestehenden Beschwerdemechanismen***. Bei Verstößen teilnehmender Arbeitgeber oder ***sonstiger teilnehmender Einrichtungen*** gegen eine der in Artikel 13 Absatz 7 festgelegten Pflichten ▌haben registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten ***oder ihre Vertreter das Recht, den Verstoß bei der nationalen Kontaktstelle zu melden oder bei den zuständigen nationalen Behörden eine Beschwerde nach nationalem Recht*** einzureichen.

(2) ***Wird der nationalen Kontaktstelle ein Verstoß gemäß Absatz 1 gemeldet, so verweist die nationale Kontaktstelle ihn an die zuständigen nationalen Behörden***.

Artikel 19

Beschleunigte Einwanderungsverfahren

▌Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können, ***gemäß den nationalen Rechtsvorschriften,*** beschließen, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.

▌

KAPITEL VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20
Überwachungstätigkeiten ***und Rückmeldung***

(1) Die Leistung ***und die Kosteneffizienz*** des EU-Talentpools werden vom Sekretariat regelmäßig überwacht. Insbesondere werden Daten zu Folgendem gesammelt:

a) Anzahl und Art der Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten;

b) Anzahl und Art der teilnehmenden Arbeitgeber und der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen;

c) Anzahl und Art der Stellenangebote, die auf der IT-Plattform ***zugänglich gemacht wurden***;

d) Anzahl der Besuche auf der IT-Plattform;

e) Anzahl und Art der Einstellungen, die durch den EU-Talentpool ermöglicht wurden;

f) Anzahl der ***Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten mit einer Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 2***;

g) Anzahl der im Rahmen der Fachkräftepartnerschaften***, der bilateralen Vereinbarungen oder der nationalen Rahmenprogramme für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat*** über ***die IT-Plattform*** ermöglichten Einstellungen;

h) Kompetenz- und Qualifikationsniveau von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die aus dem EU-Talentpool eingestellt wurden.

(2) Das Sekretariat richtet die Datensammlung gemäß den etablierten statistischen Begriffen und Definitionen ein und tauscht mit der Kommission Informationen und Daten aus, um die Qualität der im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Daten sowie die Erstellung und Qualität europäischer Statistiken zu gewährleisten.

(3) Das Sekretariat sammelt die in Absatz 1 genannten Daten mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen und der Lenkungsgruppe.

(4) Die Leistung des EU-Talentpools wird vom Sekretariat regelmäßig überwacht, wobei die Rückmeldungen und Erfahrungen registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten und teilnehmender Arbeitgeber und sonstiger teilnehmender Einrichtungen sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere denjenigen, die mit Drittstaatsangehörigen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, arbeiten, berücksichtigt werden.

Artikel 21

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 22

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 23

Berichterstattung

Bis zum ***31. Dezember 2031*** und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

In diesem Bericht werden insbesondere die Wirksamkeit der vorliegenden Verordnung bei der Bewältigung des Arbeitskräftemangels und des Fachkräftemangels in den teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit des Einstellungsverfahrens, auch in Bezug auf die Gewährleistung fairer Einstellungspraktiken, sowie die Einhaltung fairer und gerechter Arbeitsbedingungen bewertet.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG

Liste der unionsweiten Mangelberufe

ISCO-08-Code	Beruf
2142	Bauingenieur/in
2151	Ingenieur/in im Bereich Elektrotechnik
2211	Allgemeinarzt/Allgemeinärztin
2212	Facharzt/Fachärztin
2221	Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkraft
2411	Wirtschaftsprüfer/in
2511	Systemanalytiker/in
2512	Softwareentwickler/in
2513	Web- und Multimediaentwickler/in
2514	Anwendungsprogrammierer/in
2519	Entwickler/in und Analytiker/in von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt
3113	Elektrotechniker/in
3221	Nicht akademische Krankenpflegefachkraft
5120	Koch/Köchin
5131	Kellner/in

5321	Pflegehelfer/in
7112	Maurer/in und verwandte Berufe
7114	Betonierer/in, Betonoberflächenfertiger/in und verwandte Berufe
7115	Zimmerer/Zimmerin und Bautischler/in
7121	Dachdecker/in
7123	Stuckateur/in
7126	Bauspengler/in und Sanitär- und Heizungsinstallateur/in
7127	Klima- und Kälteanlagenbauer/in
7212	Schweißer/in und Brennschneider/in
7213	Blechkaltverformer/in
7214	Baumetallverformer/in und Metallbauer/in
7223	Werkzeugmaschineneinrichter/in und -bediener/in
7231	Kraftfahrzeugmechaniker/in und -schlosser/in
7233	Landmaschinen- und Industriemaschinenmechaniker/in und -schlosser/in

7411	Bauelektriker/in und verwandte Berufe
7412	Elektromechaniker/in und verwandte Berufe
7511	Fleischer/in, Fischhändler/in und -verarbeiter/in und verwandte Berufe
8331	Busfahrer/in und Straßenbahnführer/in
8332	Fahrer/in schwerer Lastkraftwagen
9112	Reinigungspersonal und Hilfskraft in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen
3119	Material- und ingenieurtechnische Fachkraft, anderweitig nicht genannt
2143	Umweltschutzingenieur/in
2133	Umweltwissenschaftler/in
2145	Chemieingenieur/in
2144	Maschinenbauingenieur/in
3115	Maschinenbautechniker/in
2141	Wirtschafts- und Produktionsingenieur/in

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0059

Steigerung der Effizienz der Garantie für Außenmaßnahmen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/947 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der Garantie für Außenmaßnahmen (COM(2025)0262 – C10-0107/2025 – 2025/0262(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0262),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 209 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0107/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 4. Februar 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses (A10-0221/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt,

entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2025)0262

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. März 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/947 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der Garantie für Außenmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 209 und 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[1],

[1] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ***Bei ihren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln, einschließlich des mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] eingerichteten Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+), lässt sich die Union weiterhin von den Zielen und Grundsätzen des auswärtigen Handelns der Union leiten, wie in Artikel 3 Absatz 5 und in den Artikeln 8 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie von der Politik der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt. Die Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der mit der Verordnung (EU) 2021/947 eingeführten Garantie für Außenmaßnahmen (im Folgenden „Garantie für Außenmaßnahmen“) sollten in einer Weise durchgeführt werden, die mit den genannten Zielen und Grundsätzen uneingeschränkt im Einklang steht, wobei gleichzeitig eine bessere Abstimmung zwischen den Politikbereichen der Union und den eigenen Prioritäten der Partnerländer sichergestellt werden sollte.***

(2) Der globale geopolitische und geoökonomische Kontext erfordert, dass die Union ihr Engagement für den Aufbau von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften mit Partnerländern bekräftigt***, unter anderem ihr Engagement, demokratische Institutionen zu festigen, die regionale Stabilität und Sicherheit zu stärken, Herausforderungen im Bereich der Migration anzugehen, die menschliche Entwicklung zu fördern, die Lieferketten zu diversifizieren, die regelbasierte internationale Ordnung aufrechtzuerhalten und die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen***.

---

[2] Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

(3) ***Die Union und ihre Mitgliedstaaten zusammen sind nach wie vor der weltweit größte Geber öffentlicher Entwicklungshilfe und daher ist eine starke Sichtbarkeit für ihre strategischen Ziele und Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ sollten die politischen Maßnahmen der Union im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und jene ihrer Mitgliedstaaten einander ergänzen, um die Wirksamkeit, die Wirkung und den Mehrwert dieser kollektiven Unterstützung zu verbessern, und dazu beitragen, für die Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Partnerländern zu sensibilisieren und die Sichtbarkeit dieser Maßnahmen zu verstärken.***

(4) Im Draghi-Bericht von 2024 über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit wird empfohlen, durch die Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen, umweltfreundlicher Energie, nachhaltigen Kraftstoffen und umweltfreundlichen Technologien aus der ganzen Welt und durch die Aufwertung und Nutzung der Global Gateway Strategie, die in der gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (im Folgenden „Global Gateway“) festgelegt wurde, sowie der Wachstumspläne für die Erweiterungsländer ***und der umfassenden Partnerschaften mit der Nachbarschaft***, wofür zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, eine stärkere Einbeziehung des Privatsektors sicherzustellen und übermäßige externe Abhängigkeiten zu verringern.

(5) Ein wichtiges Finanzierungsinstrument der Union zur Verwirklichung der Global-Gateway-Ziele und der strategischen Investitionen ist der EFSD+, und insbesondere seine Haushaltsgarantie, eine Komponente der Garantie für Außenmaßnahmen. Effizienzgewinne bei der Garantie für Außenmaßnahmen würden es ermöglichen, die Mittel für die Prioritäten des auswärtigen Handelns der Union freizusetzen, einschließlich eines möglichen Ausbaus von Global Gateway, ***wobei ein differenzierter und kontextspezifischer Ansatz bei den Partnerländern verfolgt werden könnte, besonders bei Ländern, bei denen erkannt worden ist, dass sich in einer fragilen Situation befinden oder von Konflikten betroffenen sind, sowie bei am wenigsten entwickelten Ländern und hochverschuldeten armen Ländern***.

(6) Unter Berücksichtigung der Risiken ausländischer Einflussnahme sowie konkurrierender Initiativen bei der Umsetzung des EFSD+ sollte darauf geachtet werden, sicherzustellen, dass die Union Unterstützung im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen ausschließlich für Vorhaben bereitstellt, die den Werten und Interessen der Union entsprechen und bei denen gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein fairer Wettbewerb für alle Unternehmen aus der Union gewährleistet ist.

(7) Der EFSD+ hat eine sehr hohe Nachfrage seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und anderer Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen gedeckt, wie die Bewertung der Finanzierungsinstrumente im Bereich der Außenbeziehungen für die mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 und 2021-2027 durch die Kommission bestätigt hat.

(8) Die Garantiedeckung des EFSD+ könnte bis 2027 mit Überschüssen aus dem mit der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichteten Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) aufgestockt werden, indem die Haushaltsgarantie der Union effizienter genutzt wird, und zwar durch die Senkung der Haftung der Union im Rahmen des speziellen exklusiven Investitionsfensters der EIB für Vorhaben mit staatlichen Gegenparteien und nichtgewerblichen Gegenparteien unterhalb der staatlichen Ebene von 65 % auf 60 %. Diese Senkung der Haftung würde erst nach Änderung der entsprechenden Garantievereinbarung zwischen der Kommission und der EIB in Kraft treten. Die Zuweisung von Überschüssen aus Altinstrumenten zugunsten des EFSD+ sollte unbeschadet der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 erfolgen.

(9) Die Zuweisung der EFSD-Garantieüberschüsse an die EFSD+-Dotierung ab dem 31. Dezember 2024 erfordert eine Abweichung von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[4].

(10) Im Interesse eines ausgewogenen und inklusiven auswärtigen Handelns, das den umfassenderen geopolitischen Verpflichtungen der EU Rechnung trägt, sollte die Zuweisung der EFSD-Garantieüberschüsse an die EFSD+-Dotierung ein ausgewogenes Verhältnis der Finanzierung zwischen allen förderfähigen Regionen, wie in der Finanzausstattung für die geografischen Programme nach der Verordnung (EU) 2021/947 festgelegt, und insbesondere im Sinne der gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung den geografischen Programmen zugewiesenen Mindestbeträge, sicherstellen.

---

3 Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1601/oj).

4 Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

(11) Damit ab dem 31. Dezember 2024 Mittel aus der EFSD+-Garantie verwendet werden können, um Zahlungen im Rahmen der Abrufe der EFSD-Garantie zu leisten, ist eine Abweichung von Artikel 214 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erforderlich.

(12) Die Fähigkeit der EIB, der EBWE und der Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, zusätzliche Mittel effizient einzusetzen, sollte durch die Vereinfachung des Rahmens für Mischfinanzierungen, die Konsolidierung von Garantievereinbarungen und von Vereinbarungen über technische Hilfe mit demselben Durchführungspartner und die Reduzierung der Häufigkeit der Finanzberichterstattung von einer vierteljährlichen zu einer zweimal jährlichen Berichtspflicht verbessert werden. ***Eine Vereinfachung ist von entscheidender Bedeutung, um private Investitionen in großem Maßstab zu mobilisieren, die Hebelwirkung der Unionsmittel zu erhöhen und ein vorhersehbares Umfeld für private Partner zu schaffen, die bereit sind, ebenfalls in eine nachhaltige Entwicklung zu investieren.***

(13) Darüber hinaus wird die Verpflichtung der Durchführungspartner, die Informationen über einzelne Vorhaben im Rahmen von Garantievereinbarungen, die die Durchführungspartner in ihren jährlichen Berichten an die Kommission vorlegen müssen, zu prüfen, was gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nicht vorgeschrieben ist, zum Zwecke der Vereinfachung aufgehoben.

(14) Effizienz und Vereinfachung sollten mit der angemessenen Transparenz und Rechenschaftspflicht einhergehen, entsprechend den Berichterstattungspflichten der Kommission an die Haushaltsbehörde nach Artikel 41 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/947, wonach unter anderem klare Informationen über die Leistung des EFSD und des EFSD+, die Hebelwirkung der Finanzmittel, die Mittelzuweisung für Programme und Projekte, die festgestellten Gesamtüberschüsse und -defizite, die Herkunft von Überschüssen und die für eine Neuzuweisung vorgeschlagenen Beträge vorzulegen sind. Die Kommission sollte eine klare und regelmäßige Berichterstattung über die Zusätzlichkeit von EFSD+-Vorhaben vorlegen, einschließlich des Nachweises, dass unterstützte Portfolios ein höheres Risikoprofil aufweisen als vergleichbare normale Investitionstätigkeiten der Durchführungspartner.

(15) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Zusammenarbeit der Union mit ihren Partnerländern zu verbessern und ihre übermäßige externe Abhängigkeit zu verringern, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2021/947

Die Verordnung (EU) 2021/947 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Artikel 212 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates* werden Rückzahlungen und Einnahmen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß der vorliegenden Verordnung nach Abzug der Verwaltungskosten und -gebühren der ursprünglichen Haushaltslinie zugewiesen.

Abweichend von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***werden*** Überschüsse an Dotierungen für die EFSD-Garantie gemäß der Verordnung (EU) 2017/1601, die in den Jahren 2025, 2026 und 2027 in der dem Entwurf des Haushaltsplans beigefügten Arbeitsunterlage gemäß Artikel 41 Absatz 5 Buchstabe h der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gemeldet werden, für die Dotierung der aus dem EFSD+ unterstützten Haushaltsgarantie ***verwendet***.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten Mittel gelten als interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.“

---

* Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).“

2. In Artikel 31 Absatz 8 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Artikel 214 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***werden*** EFSD+-Mittel im Zusammenhang mit der Dotierung der aus dem EFSD+ unterstützten Haushaltsgarantie, die in Artikel 214 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben b ▌ und d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannt werden, ***in den Jahren 2025, 2026 und 2027*** zur Deckung von Inanspruchnahmen der EFSD-Garantie***, die 10 Mio. EUR übersteigen, verwendet***."

3. Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Rahmen dieses speziellen exklusiven Investitionsfensters fallen Vorhaben mit staatlichen Gegenparteien und mit nichtgewerblichen Gegenparteien unterhalb der staatlichen Ebene ausschließlich in die Zuständigkeit der EIB. Im Rahmen des speziellen exklusiven Investitionsfensters ist der Eigenmittelbeitrag als die Übernahme des Restrisikos zu verstehen, wobei die EU-Garantie 60 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen ausgezahlten und garantierten Beträge, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge abdeckt."

4. Artikel 38 Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0084

Berechnung von Emissionsgutschriften für schwere Nutzfahrzeuge für die Berichtszeiträume der Jahre 2025 bis 2029

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 hinsichtlich der Berechnung von Emissionsgutschriften für schwere Nutzfahrzeuge für die Berichtszeiträume der Jahre 2025 bis 2029 (COM(2025)0784 – C10-0351/2025 – 2025/0423(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0784),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0351/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2025)0423

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 hinsichtlich der Berechnung von Emissionsgutschriften für schwere Nutzfahrzeuge für die Berichtszeiträume der Jahre 2025 bis 2029

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[66],

[66] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. März 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates[67] sind die CO_2-Ziele für neue schwere Nutzfahrzeuge festgelegt. Diese Ziele sind ein wesentlicher Bestandteil des Unionsrahmens zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 und zur Erreichung der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050.

(2) In der Verordnung (EU) 2019/1242 sind zunehmend strenge CO_2-Emissionsreduktionszielvorgaben für Hersteller festgelegt. Diese Ziele bieten Investoren entlang der Wertschöpfungskette langfristige Sicherheit und Berechenbarkeit und sehen gleichzeitig ausreichend Vorlaufzeit für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität vor. Daher ist es unabdingbar, die Höhe der in der Verordnung (EU) 2019/1242 festgelegten CO_2-Emissionsreduktionszielvorgaben unverändert beizubehalten.

---

67 Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1242/oj).

(3) Um die Einhaltung der ab 2030 geltenden Zielvorgaben zu erleichtern und angesichts der Verzögerungen beim Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge entlang der Autobahnen, sollten die Hersteller vor diesem Jahr mehr Emissionsgutschriften erlangen können, was auch Anreize für eine frühere Einführung emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge schaffen könnte.

(4) In den Berichtszeiträumen der Jahre 2025 bis 2029 sollten die Hersteller Emissionsgutschriften erlangen, wenn ihre spezifischen CO_2-Emissionen unter dem spezifischen CO_2-Emissionsreduktionsziel liegen, anstatt wenn sie unter der CO_2-Emissionsreduktionskurve liegen.

(5) Da die Einführung emissionsfreier Stadtbusse bereits weit fortgeschritten ist und ihre Nutzung nicht durch einen möglichen Mangel an öffentlicher Ladeinfrastruktur entlang der Autobahnen beeinträchtigt wird, sollte diese Verordnung nicht für Stadtbusse gelten.

(6) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich Fahrzeugherstellern zusätzliche Flexibilität bei der Einhaltung der Vorschriften zu bieten und gleichzeitig die ehrgeizigen CO2-Reduktionsziele beizubehalten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr und wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(7) Die Verordnung (EU) 2019/1242 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1242 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Differenz zwischen der CO_2-Emissionsreduktionskurve gemäß Absatz 2 für den Berichtszeitraum des Jahres 2025 und den durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen des Herstellers für die Berichtszeiträume der Jahre 2025 bis 2029 und der Differenz zwischen der CO_2-Emissionsreduktionskurve für alle anderen Berichtszeiträume außer denen der Jahre 2025 bis 2029 und den durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen des Herstellers für denselben Berichtszeitraum, wenn die Differenz positiv ist (‚Emissionsgutschriften'); oder"

2. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„

	2019 ≤ Y< 2025	2025 ≤ Y< 2030	2030 ≤ Y< 2040
$cCO_2(NO)_Y$	$[ET(2025)_Y - CO_2(2025)_Y] \times V_Y$	$[ET2025(NO)_Y - CO_2(NO)_Y] \times V_Y$	$[ET(NO)_Y - CO_2(NO)_Y] \times V_Y$
$dCO_2(NO)_Y$	0	$[CO_2(2025)_Y - T(2025)_Y] \times V_Y$	$[CO_2(NO)_Y - T(NO)_Y] \times V_Y$
$cCO_2(M)_Y$	0	$[ET2025(M)_Y - CO_2(M)_Y] \times V_Y$	$[ET(M)_Y - CO_2(M)_Y] \times V_Y$
$dCO_2(M)_Y$	0	0	$[CO_2(M)_Y - T(M)_Y] \times V_Y$

“.

2. Unter Nummer 5.2 wird Folgendes angefügt:

„Dabei sind $ET2025(NO)_Y$ und $ET2025(M)_Y$ folgendermaßen definiert:

$$ET2025(NO)_Y = \sum_{sg} share_{sg} \times MPW_{sg} \times ET_{sg,2025}$$

$$ET2025(MCO2)_Y = \sum_{sg} share_{sg} \times MPW_{sg} \times \left[\left(1 - pv_{sg}\right) \times ET_{sg,2025} + pv_{sg} \times ETp_{sg,2025}\right]$$

$$ET2025(M)_Y = ET2025(MCO2)_Y + ET(MZE)_Y$$

“.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0085

Wirksamere Gestaltung des Schutzes von Reisenden und Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte im Hinblick auf Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2026 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie (COM(2023)0905 – C9-0436/2023 – 2023/0435(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0905),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0436/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. April 2024[1],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A10-0140/2025),

[1] ABl. C, C/2024/4058, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4058/oj.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[1];

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] Dieser Standpunkt ersetzt die am 11. September 2025 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P10_TA(2025)0195).

P10_TC1-COD(2023)0435

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2026 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der genannten Richtlinie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C, C/2024/4058, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4058/oj.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. März 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] wurde der Rechtsrahmen für Pauschalreisen angesichts der Marktentwicklungen und der technologischen Fortschritte modernisiert. Die genannte Richtlinie zielte darauf ab, neue Buchungsformen für Reiseleistungen zu erfassen, einschließlich maßgeschneiderter Kombinationen von Reiseleistungen, die nicht unter die Richtlinie 90/314/EWG des Rates[4] fielen oder sich in einer rechtlichen Grauzone befanden, und stärkte zugleich die Rechte von Reisenden in vielerlei Hinsicht. Ein weiteres Ziel der Richtlinie (EU) 2015/2302 war es, einen faireren Wettbewerb zwischen den verschiedenen Arten von Reiseunternehmen zu gewährleisten, die auf dem Pauschalreisemarkt tätig sind.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 die Begriffsbestimmung für „Pauschalreise“ gegenüber der Richtlinie 90/314/EWG erweitert. In der Richtlinie (EU) 2015/2302 wurden bestehende Rechte von Reisenden weiter klargestellt und neue Rechte eingeführt, einschließlich des Rechts von Reisenden, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände unter bestimmten Bedingungen von einem Pauschalreisevertrag ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr zurückzutreten. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 der ▌Begriff „verbundene Reiseleistungen“ eingeführt ▌. ▌

---

3 Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2302/oj).

4 Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1990/314/oj).

(3) Obwohl die Richtlinie (EU) 2015/2302 insgesamt wirkungsvoll war, haben sich seit dem Beginn ihrer Anwendung am 1. Juli 2018 mehrere Herausforderungen ergeben. ***Insbesondere*** die COVID-19-Pandemie und damit verbundene staatliche Maßnahmen hatten erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Reisebranche als auch auf Reisende ***und zeigten, dass*** bestimmte ▌ Bestimmungen der genannten Richtlinie***, einschließlich der Bestimmungen über die Informationen, die Reisenden zur Verfügung zu stellen sind,*** klargestellt werden ***sollten***.

(4) Daher müssen die in den geltenden Vorschriften festgestellten Lücken geschlossen und bestimmte Begriffe und Bestimmungen klargestellt und vereinfacht werden, um die Wirksamkeit der Richtlinie (EU) 2015/2302 zugunsten von Reisenden und Reiseunternehmen, darunter eine große Zahl von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, zu erhöhen.

(5) ▌Die aktualisierte Begriffsbestimmung für „Pauschalreise“ ***in der Richtlinie (EU) 2015/2302*** gilt insgesamt als wirksam ▌. ***Im Gegensatz dazu haben die ebenfalls mit der genannten Richtlinie eingeführten Vorschriften über „verbundene Reiseleistungen“ den Rechtsrahmen erheblich verkompliziert, auch in Bezug auf die Informationen, die Reisenden zur Verfügung zu stellen sind. Diese zusätzliche Komplexität hat zu Rechtsunsicherheit bei der Abgrenzung zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen sowie zwischen verbundenen Reiseleistungen und eigenständigen Reiseleistungen geführt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Vorschriften über verbundene Reiseleistungen zu greifbaren Vorteilen für Reisende geführt haben. Daher ist es angezeigt, die Richtlinie (EU) 2015/2302 zu vereinfachen, indem die Bestimmungen über verbundene Reiseleistungen gestrichen werden, Anhang II der genannten Richtlinie, der fünf Standardinformationsblätter für verbundene Reiseleistungen umfasst, gestrichen wird und bestimmte Anpassungen an der Bestimmung des Begriffs „Pauschalreise“ vorgenommen werden.***

(6) Der Grundsatz, der der Begriffsbestimmung für „Pauschalreise“ zugrunde liegt, nämlich dass zwischen verschiedenen Reiseleistungen, die für dieselbe Reise gebucht werden, ein enger Zusammenhang besteht, sollte beibehalten werden. ▌

(7) ***Reisende sollten klare Informationen darüber erhalten, ob eine bestimmte Kombination von Reiseleistungen eine Pauschalreise darstellt oder nicht, da ihnen dies in bestimmten Buchungssituationen möglicherweise nicht klar ist. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es daher in Buchungssituationen, in denen die Bedingungen für eine Pauschalreise nicht erfüllt sind, Unternehmer Reisende jedoch auffordern, für dieselbe Reise zusätzliche Arten von Reiseleistungen zu kaufen, erforderlich, Unternehmer zu verpflichten, Reisende darüber zu informieren, dass die betreffenden Reiseleistungen keine Pauschalreise darstellen und dass Reisende nicht auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2015/2302 geschützt sind. Diese Anforderung sollte gelten, wenn die Aufforderung zum Kauf zusätzlicher Arten von Reiseleistungen erfolgt, bevor ein Reisender eine erste Art von Reiseleistung gekauft hat, aber auch wenn die Aufforderung erfolgt, nachdem ein Reisender eine erste Art von Reiseleistung gebucht hat. In Fällen, in denen die Aufforderung zum Kauf zusätzlicher Arten von Reiseleistungen erfolgt, bevor der Reisende eine erste Buchung abgeschlossen hat, und der Reisende anschließend die betreffenden Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden an derselben Vertriebsstelle bucht, besteht ein enger Zusammenhang zwischen diesen Buchungen, auch wenn nicht alle Voraussetzungen für eine Pauschalreise erfüllt sind, wie die Angabe eines Pauschal- oder Gesamtpreises oder die Auswahl der Reiseleistungen vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung. Informiert ein Unternehmer in solchen Fällen den Reisenden zum Zeitpunkt der Aufforderung nicht eindeutig darüber, dass die Kombination von Reiseleistungen keine Pauschalreise darstellt, so sollte diese Kombination daher als eine auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2015/2302 geschützte Pauschalreise gelten, und der Unternehmer sollte als Veranstalter dieser Pauschalreise gelten.***

(8) ***In Buchungssituationen, in denen der Unternehmer den Reisenden zum Kauf zusätzlicher Reiseleistungen auffordert, sollte eine „Aufforderung“ als jede Situation verstanden werden, in der der Unternehmer den Reisenden anhält oder dazu anregt, eine zusätzliche Art von Reiseleistung für die geplante Reise zu buchen. Dabei kann es sich z. B. um eine E-Mail mit einem Link zu einer Buchungsmöglichkeit, eine in den Buchungsprozess integrierte Aufforderung oder einen Telefonanruf handeln. In solchen Fällen stellt der Unternehmer dem Reisenden in der Regel eine Auswahl von Angeboten auf der Grundlage des Interesses des Reisenden an einem bestimmten Reiseziel und Reisezeitraum zur Verfügung. Werden solche Angebote in Form einer Aufforderung zum Kauf im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] unterbreitet, d. h. in Form einer kommerziellen Kommunikation, die die Merkmale des Produkts oder der Dienstleistung und den Preis angibt, sollte dies als deutliches Zeichen für eine Aufforderung angesehen werden. Solche Aufforderungen zum Kauf umfassen Fälle, in denen ein Unternehmer den Reisenden bittet, sein Interesse an zusätzlichen Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise zu bestätigen, um diese Reiseleistungen in Form einer Aufforderung zum Kauf im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG direkt mit oder nach der Bestätigung der ersten Buchung anzubieten. Andererseits sollte die bloße Verfügbarkeit von Buchungsmöglichkeiten für andere Reiseleistungen auf der Website oder in der Anwendung eines Unternehmers oder in seinen Geschäftsräumen, ein allgemeiner Hinweis auf solche Buchungsmöglichkeiten oder Werbung für Reiseleistungen, die durch Metadaten aus früheren Suchanfragen nach Reiseleistungen ausgelöst wird, nicht als ausreichend angesehen werden, um eine Aufforderung zum Kauf zusätzlicher Reiseleistungen darzustellen.***

---

5 Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

(9) ***Eine der Begriffsbestimmungen für „Pauschalreise“ hat sich als zu eng erwiesen, nämlich die Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v der Richtlinie (EU) 2015/2302, wonach der Name des Reisenden, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer zu übermitteln sind. Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise sollten daher als Pauschalreise betrachtet werden, wenn der Unternehmer, der Vertragspartei des ersten Vertrags ist, die personenbezogenen Daten des Reisenden, durch die der Reisende als Vertragspartei identifiziert werden kann, an einen anderen Unternehmer oder an andere Unternehmer, der bzw. die Vertragspartei eines zweiten oder weiteren Vertrags ist bzw. sind, übermittelt und wenn der Vertrag oder die Verträge mit dem anderen Unternehmer oder den anderen Unternehmern spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung geschlossen werden. Diese Daten sollten es den betreffenden Unternehmern ermöglichen, festzustellen, dass derselbe Reisende Vertragspartei der betreffenden Verträge ist, und könnten beispielsweise den Namen des Reisenden, seine Zahlungsdaten, seine E-Mail-Adresse, seine Telefonnummer oder sein Social-Media-Konto umfassen. Daten, die es den betreffenden Unternehmern nicht ermöglichen, festzustellen, dass derselbe Reisende Vertragspartei der betreffenden Verträge ist, wie z. B. eine IP-Adresse, die ein Gerät identifiziert, sollten nicht als ausreichend angesehen werden. Der Verweis auf die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Reisenden soll die Begriffsbestimmung zukunftssicherer machen. Diese Übermittlung deutet auf einen engen Zusammenhang zwischen den betreffenden Verträgen und folglich auf das Zustandekommen einer Pauschalreise hin.***

(10) Bei Pauschalreisen, bei denen z. B. die Unterbringung mit anderen touristischen Dienstleistungen kombiniert wird, die aber keine Personenbeförderung beinhalten, sollte das allgemeine Kriterium eines „erheblichen Anteils“ am Wert der Kombination, das für touristische Leistungen ▌ gilt, durch das konkretere Kriterium von „mindestens 25 %“ des Werts der Kombination ersetzt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. ***Es sei auch daran erinnert, dass andere touristische Leistungen, die wesensmäßig Bestandteil von Reiseleistungen sind, wie andere touristische Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung, nicht als eigenständige Reiseleistungen angesehen werden. Folglich kann ihre Einbeziehung nicht zum Zustandekommen einer Pauschalreise führen, auch wenn ihr Wert mindestens 25 % des Gesamtpreises ausmacht. Die Erwägungsgründe der Richtlinie (EU) 2015/2302 enthalten Beispiele für Leistungen, die wesensmäßig als Bestandteil von Reiseleistungen angesehen werden können, wie z. B. der Zugang zu bestimmten Einrichtungen vor Ort in Hotels oder anderen Arten von Unterkünften. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass andere touristische Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung, wie etwa die Unterbringung, ausgewählt und erworben werden, nicht zum Zustandekommen einer Pauschalreise führen, auch wenn ihr Wert mindestens 25 % des Gesamtpreises der Kombination ausmacht.***

(11) Wie sich insbesondere während der COVID-19-Pandemie gezeigt hat, können ▌das Fehlen von Regelungen zwischen Unternehmen über Erstattungen für Veranstalter von Pauschalreisen für von Dienstleistern stornierte oder nicht erbrachte Reiseleistungen, das Fehlen von Vorschriften über Gutscheine sowie Unklarheit darüber, ob Erstattungsansprüche und Gutscheine für stornierte Pauschalreisen unter den Insolvenzschutz fallen, zu Schwierigkeiten bei der Erstattung für Reisende führen, insbesondere wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zu zahlreichen Stornierungen führen und viele Reiseziele betreffen. ***Daher ist es wichtig, sicherzustellen,*** dass die Zahlungen von Reisenden auch in Krisenzeiten jederzeit wirksam geschützt sind. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die nationalen Insolvenzschutzsysteme widerstandsfähig sind und einen einheitlicheren Schutz bieten.

(12) ***Die Richtlinie (EU) 2015/2302 verpflichtet Reiseveranstalter zwar, Reisende über die Zahlungsmodalitäten, einschließlich etwaiger Anzahlungen, zu informieren, jedoch werden mit ihr keine Vorschriften zur Begrenzung der Höhe solcher Anzahlungen oder zur Regelung des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags festgelegt. Die Mitgliedstaaten können diese Aspekte regeln, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.***

▌

(13) Wird eine in einer Pauschalreise enthaltene Reiseleistung storniert oder nicht erbracht und wurden Vorauszahlungen an den jeweiligen Leistungserbringer geleistet, sollten Reiseveranstalter Anspruch auf Erstattung der Zahlungen seitens des Reiseleistungserbringers innerhalb von sieben Tagen haben. ***Zweck dieses*** Anspruchs auf Erstattung ***ist*** es***, es*** Reiseveranstaltern ***zu*** ermöglichen, ihrer Verpflichtung zur Erstattung an Reisende innerhalb von 14 Tagen nachzukommen, wenn der Pauschalreisevertrag insgesamt ebenfalls beendet wird. Wenn ein Erbringer von Reiseleistungen eine in einer Pauschalreise enthaltene Dienstleistung storniert oder nicht erbringt, der Pauschalreisevertrag aber fortbesteht, ***dient*** das Recht auf Erstattung innerhalb von sieben Tagen ***dazu,*** den Reiseveranstaltern die Möglichkeit ***zu*** geben, alternative Vorkehrungen zu treffen.

(14) In bestimmten Fällen können freiwillige Gutscheine ▌eine sinnvolle Alternative zu Erstattungen darstellen. Gutscheine können Reiseveranstaltern mehr Flexibilität bieten, insbesondere wenn sie ▌innerhalb kurzer Zeit viele Erstattungen vornehmen ▌müssen. Gleichzeitig können Gutscheine für Reisende akzeptabel sein, die keine sofortige Erstattung benötigen, sofern besondere rechtliche Garantien bestehen. Daher sollten klare Regeln für solche Garantien festgelegt werden ▌. Zu diesen Garantien sollten ***obligatorische Informationen*** in Bezug auf den freiwilligen Charakter und die Merkmale von Gutscheinen ***gehören, einschließlich klarer Informationen darüber, dass der Anspruch des Reisenden auf Erstattung nur dann ausgesetzt wird, wenn der Reisende den Gutschein ausdrücklich akzeptiert. Das Erfordernis, dass der Reisende den Gutschein ausdrücklich akzeptieren muss, bedeutet, dass die Annahme nicht implizit erfolgen kann, sondern dass der Reisende sie aktiv zum Ausdruck bringen muss. Diese Annahme sollte auf einem dauerhaften Datenträger zum Ausdruck gebracht werden. Gutscheine sollten auf einem dauerhaften Datenträger ausgestellt werden und Informationen über die Merkmale des Gutscheins und die Rechte des Reisenden enthalten. Diese Informationen sollten den Betrag der Erstattung, auf die der Reisende Anspruch hat (im Folgenden „Erstattungsanspruch des Reisenden“), und den Wert des Gutscheins umfassen.*** Reiseveranstaltern sollte ***es möglich sein,*** Gutscheine attraktiver auszugestalten, indem sie beispielsweise ihren Wert im Vergleich zum Erstattungsanspruch des Reisenden erhöhen. In diesen Fällen sollte der Insolvenzschutz auf ***die Höhe des Erstattungsanspruchs des Reisenden*** beschränkt sein.

(15) ***Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Vorschriften über die Gültigkeitsdauer von Gutscheinen und mögliche Verlängerungen festgelegt werden. Ferner sollte festgelegt werden, dass der Anspruch des Reisenden auf Erstattung während der Gültigkeitsdauer eines Gutscheins ausgesetzt wird, und es sollte festgelegt werden, in welchen Fällen diese Aussetzung endet und der Reisende diesen Erstattungsanspruch wiedererlangt. Da Gutscheine einen bestimmten Geldwert haben, sollte festgelegt werden, dass sie für jede vom Reiseveranstalter angebotene Reiseleistung verwendet, in Teilen eingelöst und nur einmal übertragen werden können, ohne dass die Reiseveranstalter eine Gebühr für die Übertragung erheben können. Für eine gültige Übertragung sollte der Reisende, der den Gutschein überträgt, dem Reiseveranstalter die Identität des Übernehmers mitteilen, damit der Übernehmer den Gutschein einlösen oder eine Erstattung erhalten kann. Die Bestätigung der Übertragung sollte in Form einer Kennzeichnung des Gutscheins, etwa physisch oder elektronisch, erfolgen können, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Übertragung vorgenommen wurde.***

(16) ▌Mitgliedstaaten ***können*** Mechanismen vorsehen, die die Erstattung an Reisende im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen in Fällen gewährleisten, in denen Pauschalreisen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände storniert werden und in denen Reiseveranstalter ihren Erstattungspflichten nicht nachkommen können. Zur Verbesserung der Transparenz sollten Mitgliedstaaten, die solche Mechanismen einführen oder beibehalten, verpflichtet werden, die Kommission und die zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten. Solche Mechanismen werden in der Regel ausschließlich durch Beiträge der Reiseveranstalter finanziert. Nur in ***hinreichend begründeten*** Ausnahmefällen können sie von den Mitgliedstaaten kofinanziert werden, und ihre Einführung lässt die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

(17) Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Pauschalreisevertrags möglich ist, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass seine Erfüllung durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. ***Die Beurteilung, ob unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der Pauschalreiseleistungen haben, sollte auf einer zum Zeitpunkt der Beendigung des Pauschalreisevertrags vorgenommenen Prognose der Wahrscheinlichkeit beruhen, dass sich die unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände erheblich auf die Erbringung der Pauschalreiseleistungen auswirken werden, was eine Einzelfallprüfung erfordert. Tritt ein Reisender vom Pauschalreisevertrag zurück, so sollte eine solche Beurteilung aus der Perspektive eines angemessen informierten, aufmerksamen und bedachten Durchschnittsreisenden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beendigung des betreffenden Pauschalreisevertrags verfügbaren Informationen erfolgen. Die Auswirkungen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die am Abreiseort oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, auftreten oder die Reise zum oder vom Bestimmungsort beeinträchtigen, einschließlich der verschiedenen Orte im Zusammenhang mit dem Beginn der betreffenden Reise und der Rückkehr davon, sollten berücksichtigt werden, wenn sie sich erheblich auf die Erbringung der in dem Pauschalreisevertrag enthaltenen Reiseleistungen auswirken. Als Abreiseort sollte der Ort gelten, an dem die Erbringung der Reiseleistungen im Rahmen des Pauschalreisevertrags beginnt. Umstände, die sich nur auf die Anreise zum Zielort oder die Rückreise auswirken, sollten nicht berücksichtigt werden, wenn die betreffende Reise nicht Teil des Pauschalreisevertrags ist, einschließlich der Beförderung des Reisenden zum vereinbarten Ort der Abreise. Umstände, die dem Reisenden zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pauschalreisevertrags bereits bekannt oder vorhersehbar waren und sich seitdem nicht wesentlich verschlechtert haben, können keine Grundlage für die Ausübung des Rechts auf Beendigung dieses Vertrags ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr darstellen.***

(18) ***Zu unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen zählen objektive Umstände wie zum Beispiel Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie der Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Reiseziel unmöglich machen. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände sollten nicht nur Umstände umfassen, die die Erbringung einer Pauschalreiseleistung objektiv unmöglich machen, sondern auch Umstände, die, ohne eine solche Erbringung zu verhindern, dazu führen, dass die Pauschalreiseleistung nicht erbracht werden kann, ohne dass die betreffenden Reisenden Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit ausgesetzt werden. In diesem Zusammenhang können bestimmte Gruppen von Reisenden aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit besonders stark von bestimmten Risiken betroffen sein.***

(19) ***Amtliche Erklärungen oder Empfehlungen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in denen Reisenden von Reisen in ein bestimmtes Gebiet abgeraten wird, können ihrem Wesen nach einen erheblichen Beweiswert für das Auftreten unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände und deren Folgen für die Erbringung der betreffenden Pauschalreiseleistungen in den Ländern, auf die sie sich beziehen, haben. Solche Erklärungen oder Empfehlungen oder die Tatsache, dass Reisende am Reiseziel oder im Wohn- oder Ausreisemitgliedstaat nach ihrer Rückkehr von der Reise schwerwiegenden Beschränkungen wie Quarantäneauflagen für einen erheblichen Zeitraum unterliegen werden, können daher zusammen mit anderen Faktoren wichtige Elemente sein, die bei der Prüfung der Frage, ob eine Beendigung des Pauschalreisevertrags aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt ist, zu berücksichtigen sind. Die Relevanz konkreter amtlicher Erklärungen oder Empfehlungen für die Beendigung des betreffenden Pauschalreisevertrags ist auf Einzelfallbasis zu prüfen, wobei unter anderem die Art der jeweiligen Umstände und der Zeitraum zwischen der Beendigung dieses Vertrags und dem geplanten Beginn der Pauschalreise und folglich die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Änderung dieser Umstände zu berücksichtigen sind. Das Vorliegen solcher Erklärungen oder Empfehlungen sollte jedoch keine Voraussetzung für die Feststellung des Vorliegens unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände oder der Auswirkungen dieser Umstände auf die Erbringung der Pauschalreiseleistungen sein.***

(20) Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Erstattungsfrist von 14 Tagen, die durch die Beendigung des Pauschalreisevertrags ausgelöst wird, unabhängig davon gilt, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung verlangt.

(21) Um einen wirksamen und einheitlichen Schutz von Reisenden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Reiseveranstalter zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass der Insolvenzschutz von Reiseveranstaltern im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters alle Zahlungen abdeckt, die von bzw. im Namen von Reisenden geleistet werden, einschließlich der Fälle, in denen ein Reisender vor der Insolvenz Anspruch auf Erstattung oder einen Gutschein vom Reiseveranstalter erhalten hatte.

(22) Im Rahmen der in der Richtlinie (EU) 2015/2302 festgelegten Parameter sollten die Mitgliedstaaten die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Insolvenzschutzsysteme festlegen, einschließlich der damit verbundenen Verfahren und Methoden zur Bereitstellung von Informationen über den Insolvenzschutz mithilfe der wirksamsten verfügbaren Kommunikationskanäle. Es ist wichtig, vorzuschreiben, dass Reisende bei Eintritt einer Insolvenz alle erforderlichen Informationen erhalten. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten die betreffende(n) für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen zuständige(n) Einrichtung(en) benennen.

(23) Um jederzeit einen wirksamen Insolvenzschutz für Reisende zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass die Sicherheit ausreichend ist, um die Kosten für Erstattungen und ***gegebenenfalls*** Rückbeförderungen ▌ zu decken***. Diese Sicherheit sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass es*** zu einem Zeitpunkt zu einer Insolvenz ***kommen könnte***, zu dem ein Reiseveranstalter die höchsten Zahlungsbeträge hält. Ein etwaiger Anstieg dieser Beträge aufgrund eines ▌ höheren Verkaufsvolumens von Pauschalreisen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ***gegenüber dem erwarteten Volumen*** sollte berücksichtigt werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Aufsicht über den Insolvenzschutz von Reiseveranstaltern ausüben und ▌ die ***Verfügbarkeit*** von Insolvenzschutz überwachen sollten. ***Wenn dies zur Gewährleistung eines wirksamen Insolvenzschutzes erforderlich ist,*** sollten die Mitgliedstaaten ***zusätzliche Mechanismen,*** z. B. einen Sicherungsfonds, verlangen können***, um beispielsweise den durch Versicherungspolicen gebotenen Schutz zu ergänzen.*** Solche Sicherungsfonds sollten in der Regel ausschließlich durch Beiträge der Reiseveranstalter finanziert ***und*** von den Mitgliedstaaten nur in ***hinreichend begründeten*** Ausnahmefällen kofinanziert werden***. Soweit*** diese Maßnahmen staatliche Beihilfen beinhalten***, gelten die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.***

(24) Für eine Erstattung von Zahlungen ***eines Reisenden*** im Falle einer Insolvenz des Reiseveranstalters sollte die Frist***, innerhalb derer diese Erstattungen nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu leisten sind,*** näher festgelegt werden ▌. ***Die Informationen, die Reisenden im Falle der Insolvenz eines Reiseveranstalters zur Verfügung zu stellen sind, sollten Informationen über die Unterlagen umfassen, die Reisende vorlegen müssen, um eine Erstattung ihrer Zahlungen zu beantragen. Reisende sollten aufgefordert werden, nur die Dokumente vorzulegen,*** die für die Prüfung des Antrags ***im Einklang mit den nationalen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen der spezifischen Einrichtung oder Behörde, die für die sichere und effiziente Bearbeitung von Erstattungsanträgen zuständig ist, erforderlich sind.***

(25) Ferner sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten Reisevermittler verpflichten können, zusätzlich zu den Reiseveranstaltern einen Insolvenzschutz abzuschließen.

(26) Es sollte klargestellt werden, dass die zentralen Kontaktstellen für den Informationsaustausch in Bezug auf den Insolvenzschutz und damit zusammenhängende Fragen zuständig sind, einschließlich etwaiger Mechanismen zur Gewährleistung einer fristgerechten Erstattung im Falle der Beendigung von Pauschalreiseverträgen.

(27) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und diese Informationen zugänglich sind, wenn sie sie benötigen. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in ***Anhang I*** der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. ▌Beispielsweise sollte in ***diesen*** Standardinformationsblättern ▌angegeben werden, welcher Unternehmer ***bei Beendigung eines Pauschalreisevertrags*** für die Erstattung ▌verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne ***Zahlung einer*** Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit, gegen eine Rücktrittsgebühr ***von diesem Vertrag zurückzutreten***, aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt dem Pauschalreisevertrag beizufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht. ***Die Informationen sollten Reisenden in klarer und verständlicher Weise und gegebenenfalls im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] bereitgestellt werden. Es sei daran erinnert, dass in Fällen, in denen die betreffenden Leistungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 fallen, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Anhang I der genannten Richtlinie sicherzustellen ist.***

▌

[6] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj).

(28) ***Um die Wirksamkeit der Richtlinie (EU) 2015/2302 zu erhöhen, sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, bei der Bearbeitung von Beschwerden bestimmte Standards einzuhalten, einschließlich der Verpflichtung, den Eingang innerhalb von sieben Tagen zu bestätigen und innerhalb von 60 Tagen eine begründete Antwort zu übermitteln. In Fällen, in denen die Mitteilung auf dem Postweg erfolgt, sollte davon ausgegangen werden, dass der Reiseveranstalter diese Verpflichtungen erfüllt hat, wenn das Datum des Poststempels in diese jeweiligen Zeiträume fällt.***

(29) ***Der Zugang zu fairen und effizienten Streitbeilegungsmechanismen ist auch für die Durchsetzung der Rechte von Reisenden gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2302 von Bedeutung. Die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[7], in der die Mindestanforderungen an Stellen für die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten festgelegt sind, die in jedem Mitgliedstaat eingerichtet sein müssen, gilt auch für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Unternehmern gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2302. Gemäß der Richtlinie (EU) 2025/2647 des Europäischen Parlaments und des Rates[8], mit der die Richtlinie 2013/11/EU geändert wird, um den Zugang der Verbraucher zur alternativen Streitbeilegung zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Beteiligung von Unternehmern und Verbrauchern an der alternativen Streitbeilegung zu fördern. In den Erwägungsgründen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligung von Unternehmern und Verbrauchern an alternativen Streitbeilegungsverfahren in bestimmten Sektoren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Pauschalreiseverträge sollten weiterhin verpflichtend Informationen über alternative Streitbeilegungsverfahren gemäß der Richtlinie 2013/11/EU und gegebenenfalls über die Stelle für alternative Streitbeilegung, die für den betreffenden Unternehmer zuständig ist, enthalten. Unternehmer sollten Reisende auch dann über verfügbare alternative Streitbeilegungsverfahren informieren, wenn sie die Beschwerde eines Reisenden abschlägig beantworten.***

---

7 Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/11/oj).

8 Richtlinie (EU) 2025/2647 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 nach der Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (ABl. L, 2025/2647, 30.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/2647/oj).

(30) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Richtlinie achtet insbesondere die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 der Charta und stellt gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau innerhalb der Union nach Artikel 38 der Charta sicher.

(31) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über ihre Anwendung vorlegen. Wenngleich die Auswirkungen dieser Richtlinie auf Reiseunternehmen, darunter Kleinstreiseveranstalter, kleine und mittlere Reiseveranstalter, sorgfältig bewertet wurden, ist es angezeigt, in diesem Bericht die Auswirkungen ihrer Anwendung auf solche Reiseveranstalter zu berücksichtigen. ***Darüber hinaus sollte dieser Bericht eine Bewertung der Anwendung von Artikel 5a der Richtlinie (EU) 2015/2302 enthalten.*** Soweit erforderlich sollten dem Bericht Gesetzgebungsvorschläge beigefügt werden.

(32) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts im Zusammenhang mit Pauschalreisen und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau in diesem Bereich beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(33) Die Richtlinie (EU) 2015/2302 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

Der Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verträge über Pauschalreisen zwischen Reisenden und Unternehmern, bestimmter Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und ***Erbringern von Reiseleistungen sowie besonderer Informationspflichten für bestimmte Situationen, die nicht zum Zustandekommen einer Pauschalreise führen,*** um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, und ***für besondere Informationspflichten für bestimmte Situationen, die nicht zum Zustandekommen einer Pauschalreise führen***. Sie gilt auch für die Rechte von Reiseveranstaltern auf Erstattung durch Erbringer von Reiseleistungen im Falle der Stornierung oder Nichterbringung einer Dienstleistung, die Teil einer Pauschalreise ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

a) Pauschalreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, es sei denn, es ist eine Übernachtung inbegriffen;

b) Pauschalreisen, die gelegentlich und ohne Gewinnabsicht und nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten werden;

c) Pauschalreisen, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung für die Organisation von Geschäftsreisen zwischen einem Unternehmer und einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, erworben werden.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚Pauschalreise' eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, wenn

a) diese Leistungen von einem einzigen Unternehmer, einschließlich auf Wunsch oder entsprechend einer Auswahl des Reisenden, vor Abschluss eines einzigen Vertrags über sämtliche Leistungen zusammengestellt werden oder

b) ***diese Leistungen*** unabhängig davon, ob separate Verträge mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen geschlossen werden,

i) ▌ in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und ***vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden,***

▌

ii) ▌ zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder in Rechnung gestellt werden, unabhängig von einer gesonderten Abrechnung,

iii) ▌ unter der Bezeichnung „Pauschalreise" oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden,

iv) ▌nach Abschluss eines Vertrags, in dem der Unternehmer den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden oder

v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen ***personenbezogene Daten*** des Reisenden***, durch die der Reisende als Vertragspartei identifiziert werden kann,*** von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen anderen Unternehmer bzw. andere Unternehmer übermittelt werden ***und spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein Vertrag mit diesem anderen Unternehmer bzw. diesen anderen Unternehmern abgeschlossen wird***.

▌

Eine Kombination von Reiseleistungen, bei denen nicht mehr als eine Art von Reiseleistung im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a, b oder c mit einer oder mehr als einer touristischen Leistung im Sinne von Nummer 1 Buchstabe d kombiniert wird, ist keine Pauschalreise, wenn die letztgenannten Leistungen

a) nicht mindestens 25 % des Werts der Kombination ausmachen und nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden und auch nicht sonst ein wesentliches Merkmal der Kombination darstellen oder

b) erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a, b oder c ausgewählt und erworben werden;“

b) Nummer 5 wird ***gestrichen***.

▌

c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. ‚Unternehmer' jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob Letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, in ihrer Eigenschaft als Reiseveranstalter, Reisevermittler oder Erbringer von Reiseleistungen zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;"

d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. ‚unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände' objektive Umstände außerhalb der Kontrolle der Partei, die solche Umstände geltend macht, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären;"

5. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Ziffer viii erhält folgende Fassung:

„viii) die Angabe, ob die in der Pauschalreise enthaltenen Reiseleistungen im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese eingeschränkte Mobilität auf eine Behinderung oder andere Ursachen zurückzuführen ist, und unabhängig davon, ob diese eingeschränkte Mobilität dauerhaft oder vorübergehend ist, und auf Verlangen des Reisenden weitere Informationen zur Barrierefreiheit oder Eignung der Pauschalreise im Hinblick auf die vom Reisenden mitgeteilten spezifischen Bedürfnisse;"

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Firma und geografische Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reisevermittlers mit Angabe der Telefonnummer und gegebenenfalls einer elektronischen Adresse, die es dem Reisenden ermöglichen, schnell mit dem Reiseveranstalter und gegebenenfalls dem Reisevermittler Kontakt aufzunehmen und wirksam mit ihnen zu kommunizieren;“

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Zahlungsmodalitäten, einschließlich ***aller vorhandenen Treuepunkte oder anderer Vergünstigungen im Rahmen von Belohnungssystemen und*** des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als ***Anzahlung*** zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags ▌ oder der finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden zu zahlen oder zu leisten sind;“

d) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) relevante allgemeine Angaben zu Pass- und Visumerfordernissen der Bestimmungs- und Transitländer, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und gesundheitspolizeilichen Formalitäten;“

e) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Angaben darüber, dass der Reisende berechtigt ist, den Pauschalreisevertrag jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gemäß Artikel 12 Absatz 1 gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr oder gegebenenfalls der pauschalen Rücktrittsgebühr, die der Reiseveranstalter verlangt, zu beenden, und dass der Reisende berechtigt ist, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 12 Absatz 2 ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten;“

▌

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Vorvertragliche Informationen in bestimmten Buchungssituationen

(1) Unbeschadet des Artikels 23 informiert der Unternehmer in Buchungssituationen, die nicht zum Zustandekommen einer Pauschalreise führen und in denen ein Unternehmer einen Reisenden auffordert, für dieselbe Reise eine zusätzliche Art von Reiseleistung zu erwerben, den Reisenden zum Zeitpunkt dieser Aufforderung klar, verständlich und deutlich darüber, dass die erste Art von Reiseleistung und die zusätzliche Art von Reiseleistung keine Pauschalreise darstellen und der Reisende die nach dieser Richtlinie für Pauschalreisen geltenden Rechte nicht in Anspruch nehmen kann, wenn der Reisende, nachdem er zugestimmt hat, für die erste Art von Reiseleistung zu zahlen, anschließend zustimmt, für eine zusätzliche Art von Reiseleistung zu zahlen.

(2) Erfolgt die in Absatz 1 genannte Aufforderung durch den Unternehmer bevor der Reisende zugestimmt hat, für eine erste Art von Reiseleistung zu zahlen, aber ohne die in jenem Absatz genannten Informationen bereitzustellen, und stimmt der Reisende anschließend zu, an derselben Verkaufsstelle innerhalb von 24 Stunden, nachdem er zugestimmt hat, für die erste Art von Reiseleistung zu zahlen, für solch eine zusätzliche Art von Reiseleistung zu zahlen, so stellen die betreffenden Reiseleistungen eine Pauschalreise dar, und der Unternehmer gilt als Veranstalter dieser Pauschalreise.“

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

▌

a) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Hinweis,

i) dass der Reiseveranstalter gemäß Artikel 13 für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Pauschalreisevertrag enthaltenen Reiseleistungen haftet, für Erstattungen aufgrund der Beendigung oder Änderung dieses Vertrags verantwortlich ist und gemäß Artikel 16 einem Reisenden in Schwierigkeiten Beistand leisten muss;

ii) dass sich der Reisende gegebenenfalls auch über den Reisevermittler an den Reiseveranstalter wenden kann.“

b) Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Informationen über die Vorkehrungen für die Bearbeitung von Beschwerden, einschließlich der Sprache bzw. Sprachen, in der bzw. denen eine Beschwerde eingereicht werden kann und bearbeitet wird, und über die physische oder elektronische Adresse, an die Beschwerden eingereicht werden können, sowie Informationen über alternative Streitbeilegungsverfahren (AS) gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* und gegebenenfalls über die AS-Stelle, der der Unternehmer unterliegt;

---

* ***Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/11/oj).***“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Das einschlägige Informationsblatt ***in*** Anhang I ▌ist dem Pauschalreisevertrag beizufügen ***und dem Reisenden zum Zeitpunkt des***

Vertragsabschlusses auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Der Pauschalreisevertrag muss einen klaren Verweis auf dieses Informationsblatt enthalten. ▌ “

▌

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende das Recht hat, vor Beginn der Pauschalreise jederzeit vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr verlangen, sofern der Vertrag vorsieht, dass eine solche Gebühr in Rechnung gestellt werden kann.

In dem in Unterabsatz 1 genannten Pauschalreisevertrag

a) können angemessene pauschale Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag und der Dauer bis zum Beginn der Pauschalreise und den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen, in Form von festen Beträgen oder Prozentsätzen des Pauschalreisepreises oder nach einer ähnlichen Berechnungsmethode, oder

b) kann festgelegt werden, dass die Rücktrittsgebühr dem Preis der Pauschalreise abzüglich relevanter ersparter Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen oder einem von den Parteien vereinbarten niedrigeren Betrag entspricht.

Wenn der Pauschalreisevertrag vorsieht, dass eine Rücktrittsgebühr erhoben werden kann, aber keine weiteren Spezifikationen enthält, entspricht die Rücktrittsgebühr dem Preis der Pauschalreise abzüglich relevanter ersparter Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen oder einem von den Parteien vereinbarten niedrigeren Betrag.
Auf Ersuchen des Reisenden begründet der Reiseveranstalter die anfallenden Rücktrittsgebühren.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags ***durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände*** erheblich beeinträchtigt wird***, die am Abreiseort oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten oder die die Reise zum oder vom Bestimmungsort***beeinträchtigen. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht jedoch auf zusätzliche Entschädigung.“

▌

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Beendigung des Pauschalreisevertrags***, ohne dass es eines vorherigen Verlangens des Reisenden bedarf***. ***Sind die Zahlungsdaten des Reisenden nicht mehr gültig, so beginnt diese Erstattungsfrist von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Reisende dem Reiseveranstalter die korrekten Zahlungsdaten übermittelt hat.*** ▌

Einigen sich der Reiseveranstalter und der Reisende innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung eines Pauschalreisevertrags gemäß Absatz 1, 2 oder 3 auf eine Ersatzpauschalreise von gleicher oder höherer Qualität, so hat der Reisende keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung. Akzeptiert der Reisende als Ersatz eine Ersatzpauschalreise von geringerer Qualität oder mit geringeren Kosten, so erstattet der Reiseveranstalter dem Reisenden spätestens 14 Tage nach der Vereinbarung über die Ersatzpauschalreise den Betrag, der der Differenz zwischen dem höheren gezahlten Preis und dem niedrigeren Preis der Ersatzpauschalreise entspricht.

Wenn die Mitgliedstaaten Mechanismen einführen oder beibehalten, die darauf abzielen zu gewährleisten, dass Erstattungen an Reisende nach Beendigung von Pauschalreiseverträgen gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels innerhalb der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Frist erfolgen, unterrichten sie die Kommission und die in Artikel 18 Absatz 2 genannten zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über diese Mechanismen. ▌ “

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 12a

Gutscheine

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter im Falle der Beendigung eines Pauschalreisevertrags gemäß Artikel 10, 11 oder 12 das Recht hat, dem Reisenden die Wahl zu lassen, anstelle einer Erstattung einen Gutschein zu akzeptieren, der ***mindestens dem Betrag der Erstattung entspricht, auf die der Reisende Anspruch hat (im Folgenden „Erstattungsanspruch des Reisenden“). Der Reiseveranstalter kann einen Gutschein anbieten, dessen Wert den Erstattungsanspruch des Reisenden übersteigt.***

(2) Der Reisende kann den Gutschein für jede vom Reiseveranstalter angebotene Reiseleistung verwenden und kann den Gutschein in Teilen einlösen.

(3) Reiseveranstalter dürfen Gutscheininhaber bei der Buchung von Reiseleistungen nicht schlechter behandeln als andere Reisende.

(4) ***Wenn der Reiseveranstalter dem Reisenden einen Gutschein anbietet und*** bevor der Reisende ihn ***ausdrücklich*** akzeptiert, informiert der Reiseveranstalter diesen Reisenden klar und deutlich ***auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes***:

a) den Umstand, dass der Reisende Anspruch auf eine Erstattung innerhalb von 14 Tagen hat und nicht verpflichtet ist, einen Gutschein zu akzeptieren;

b) den Wert des Gutscheins;

c) die Höhe des Erstattungsanspruchs des Reisenden und den Umstand, dass dieser Betrag durch den Insolvenzschutz des Reiseveranstalters abgedeckt ist;

d) den Umstand, dass der Gutschein vollständig oder in Teilen und für jede vom Reiseveranstalter angebotene Reiseleistung verwendet werden kann und dass, wenn der Gutschein für die Buchung einer einzelnen Reiseleistung verwendet wird, dieser Vertrag nicht unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz fällt;

e) die Gültigkeitsdauer des Gutscheins***;***

f) den Umstand, dass der Gutschein nur einmal übertragen werden kann und dass die Übertragung kostenlos ist;

g) den Umstand, dass der Reisende, wenn er den Gutschein bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer nicht in der vollen Höhe seines Erstattungsanspruchs eingelöst hat, den Rest dieses Erstattungsanspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser Gültigkeitsdauer automatisch zu erhalten hat, ohne dass es eines vorherigen Verlangens bedarf.

(5) Der Gutschein wird auf einem dauerhaften Datenträger ausgestellt und enthält die in Absatz 4 Buchstaben b bis g aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Weise. Er enthält auch Angaben zur Firma des Reiseveranstalters, zu den Informationen, die Reisende dem Reiseveranstalter zur Verfügung stellen müssen, damit eine Übertragung auf eine andere Person gültig ist, sowie das Anfangs- und Enddatum der Gültigkeitsdauer.

▌

(6) Der ***Gutschein ist höchstens zwölf Monate ab dem Datum gültig, an dem der Reisende ihn gemäß Absatz 4 ausdrücklich akzeptiert. Diese Gültigkeitsdauer kann nur einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden, sofern beide Parteien dieser Verlängerung ausdrücklich auf einem dauerhaften Datenträger zustimmen.***

(7) ***Der Erstattungsanspruch des Reisenden wird*** innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins ***ausgesetzt, sofern der Reisende die in Absatz 4 genannten Informationen erhalten und den Gutschein*** anstelle einer Erstattung ***ausdrücklich auf einem dauerhaften Datenträger akzeptiert hat.*** Die Parteien können jederzeit eine vollständige ***oder teilweise*** Erstattung vereinbaren, bevor der Gutschein eingelöst wird oder abläuft. ***Der Erstattungsanspruch des Reisenden erlischt, wenn der Gutschein bis zur vollen Höhe dieses Erstattungsanspruchs eingelöst wurde.***

(8) Die Aussetzung des Erstattungsanspruchs des Reisenden endet,

a) wenn die Gültigkeitsdauer des Gutscheins abläuft, falls der Gutschein nicht bis zur Höhe des Erstattungsanspruchs des Reisenden eingelöst wurde, oder

b) wenn die Parteien vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Gutscheins eine Erstattung des verbleibenden Betrags des Erstattungsanspruchs des Reisenden vereinbaren, oder

c) im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters.

(9) Der Reiseveranstalter erstattet dem Reisenden unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Beendigung der Aussetzung des Erstattungsanspruchs des Reisenden gemäß Absatz 8 Buchstaben a und b den Betrag, ohne dass es eines vorherigen Verlangens des Reisenden bedarf.

(10) Reisende können den Gutschein nur einmal übertragen. ***Die Übertragung ist nur dann gültig, wenn der Reisende, der den Gutschein überträgt, den Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger von der Übertragung unterrichtet und die personenbezogenen Daten des Übernehmers bereitstellt, die für die Einlösung des Gutscheins oder für den Erhalt einer Erstattung bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gutscheins durch den Übernehmer erforderlich sind. Der Reiseveranstalter bestätigt die Übertragung des Gutscheins unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger. Reiseveranstalter dürfen für die Übertragung keine Gebühr erheben***."

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

Bearbeitung von Beschwerden

(1) Der Reiseveranstalter stellt sicher, dass er über die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d angegebenen Kontaktstellen leicht erreichbar ist und in der Lage ist, effizient auf von Reisenden oder in deren Namen gestellte Anfragen zu antworten, insbesondere auf Anfragen im Zusammenhang mit der Beistandsleistung für einen Reisenden in Schwierigkeiten gemäß Artikel 16 oder mit Mängeln bei der Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen und der damit verbundenen Abhilfe gemäß Artikel 13.

(2) Der Reiseveranstalter verfügt auch über Vorkehrungen für die wirksame Bearbeitung anderer als der in Absatz 1 genannten Arten von Beschwerden. Der Reiseveranstalter bestätigt den Empfang dieser Beschwerden innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eingang auf einem dauerhaften Datenträger und übermittelt dem Reisenden innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum der Beschwerde auf einem dauerhaften Datenträger eine begründete Antwort. Die Mitgliedstaaten können kürzere Fristen als die in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten vorsehen.

(3) Sofern der Reiseveranstalter die Beschwerde des Reisenden nicht in vollem Umfang akzeptiert, informiert der Reiseveranstalter den Reisenden in einer begründeten Antwort über etwaige alternative Streitbeilegungsverfahren gemäß der Richtlinie 2013/11/EU, die dem Reisenden in der strittigen Angelegenheit zur Verfügung stehen.“

11. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Wirksamkeit und Umfang des Insolvenzschutzes

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter für den Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten. Diese Sicherheit schließt den Schutz von geleisteten Zahlungen ein, wenn eine Pauschalreise infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht oder nur teilweise durchgeführt wird oder wenn der Reisende Anspruch auf Erstattung hat***. Wenn ein Reisender einen Gutschein erhält,*** ist die Sicherheit auf den Betrag des ▌ ***Erstattungsanspruchs des*** Reisenden begrenzt. Soweit die Rückreise im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung des Reisenden. Eine Fortsetzung der Pauschalreise kann angeboten werden.

Reiseveranstalter, die nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und die in einem Mitgliedstaat Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder in irgendeiner Weise solche Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat ausrichten, sind verpflichtet, nach dem Recht dieses Mitgliedstaats Sicherheit zu leisten.

(2) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 muss wirksam sein und die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten abdecken. Sie muss die Beträge der Zahlungen abdecken, die von Reisenden oder in ihrem Namen in Bezug auf Pauschalreisen geleistet wurden, unter Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums zwischen dem Erhalt jedweder Zahlungen und der Beendigung der Pauschalreisen sowie der geschätzten Kosten einer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz des Veranstalters. Die Sicherheit muss jederzeit ausreichen, um die Kosten für Erstattungen und gegebenenfalls Rückbeförderungen ▌ zu decken. Die ***Sicherheit muss der Tatsache Rechnung tragen, dass es zu Insolvenzen kommen könnte, wenn*** Reiseveranstalter die höchsten Zahlungsbeträge halten. Die Sicherheit muss auch etwaigen Änderungen des Verkaufsvolumens von Pauschalreisen Rechnung tragen.

(3) Um die Wirksamkeit des Insolvenzschutzes zu gewährleisten, üben die Mitgliedstaaten die Aufsicht über die Insolvenzschutzvorkehrungen der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Reiseveranstalter aus ***und*** überwachen die ***Verfügbarkeit von Lösungen für*** den Insolvenzschutz. ▌

(4) Der Insolvenzschutz eines Reiseveranstalters kommt Reisenden ungeachtet ihres Wohnsitzes, des Orts der Abreise oder des Verkaufsorts der Pauschalreise und unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die für den Insolvenzschutz zuständige Einrichtung ansässig ist, zugute.

(5) Wird die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen durch die Insolvenz des Reiseveranstalters beeinträchtigt, so steht die Sicherheit kostenlos zur Verfügung, um Rückbeförderungen und, falls erforderlich, die Finanzierung von Unterkünften vor der Rückbeförderung sicherzustellen.

(6) ***Reisende erhalten die Erstattung ihrer*** Zahlungen unverzüglich ▌ und in jedem Fall spätestens ***sechs*** Monate ***nach Vorlage*** der für die Prüfung ***ihres*** Antrags erforderlichen Unterlagen.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen, unter anderem wenn bei der für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Einrichtung oder Behörde innerhalb eines kurzen Zeitraums eine außergewöhnlich hohe Zahl von Anträgen eingeht oder wenn die Insolvenz des Reiseveranstalters Reisende aus mehreren Mitgliedstaaten betrifft, werden die Zahlungen innerhalb von neun Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erstattet.

Die Mitgliedstaaten können kürzere Fristen als die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten vorsehen.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Reisende im Falle der Insolvenz eines Reiseveranstalters unverzüglich und über geeignete Kommunikationskanäle zumindest über Folgendes informiert werden:

a) den Umstand der Insolvenz des Reiseveranstalters,

b) den Namen und die Kontaktdaten der für den Insolvenzschutz zuständigen Einrichtung oder gegebenenfalls den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Behörde,

c) ihre Rechte hinsichtlich Pauschalreisen, die bereits begonnen haben oder noch durchgeführt werden können, und

d) die Dokumente, die Reisende vorlegen müssen, um eine Erstattung zu beantragen.

(8) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Online-Verzeichnisse öffentlich zugänglich sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden, in denen alle Reiseveranstalter und gegebenenfalls Reisevermittler aufgelistet sind, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen sind und dem Insolvenzschutz in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie unterliegen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Links zu den Websites ihrer Verzeichnisse mit, wenn sie die Kommission von den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie unterrichten, und teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung dieser Links mit. Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Links. Die Kommission aktualisiert diese Liste unverzüglich, wenn ein Mitgliedstaat ihr einen neuen Link übermittelt.

(9) Sofern dies angesichts von Zahlungen, die Reisevermittler erhalten, gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Reiseveranstaltern auch den Reisevermittlern ungeachtet des Artikels 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorschreiben, einen Insolvenzschutz abzuschließen.“

12. ▌Artikel 18 ***wird wie folgt geändert***:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen zentrale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter und um Informationen über den Insolvenzschutz und etwaige Mechanismen auszutauschen, die eingerichtet wurden, um die Wirksamkeit von Erstattungen nach der Beendigung von Pauschalreiseverträgen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten teilen die Kontaktdaten dieser Kontaktstellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zentralen Kontaktstellen stellen einander alle notwendigen Informationen über die Anforderungen ihrer nationalen Insolvenzschutzsysteme und die Identität der Einrichtung oder Einrichtungen, die für den Insolvenzschutz für spezifische Reiseveranstalter in ihrem Hoheitsgebiet zuständig sind, zur Verfügung.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat ein Mitgliedstaat Zweifel am Insolvenzschutz eines Reiseveranstalters, so wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat des Reiseveranstalters. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Komplexität der Angelegenheit so rasch wie möglich. Auf jeden Fall umfasst die erste Antwort die Identität des Reiseveranstalters oder gegebenenfalls des Reisevermittlers und der für den Insolvenzschutz zuständigen Einrichtung oder Einrichtungen. Sie wird spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens erteilt.“

13. ***Kapitel IV mit Artikel 19 wird gestrichen.***

14. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmer für Fehler aufgrund technischer Mängel im Buchungssystem, die diesem zuzurechnen sind, haftet, und in dem Fall, dass er sich bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschalreise zu veranlassen, auch für Fehler, die er während des Buchungsvorgangs macht, haftet.“

15. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Regressansprüche und Erstattungsanspruch von Reiseveranstaltern

(1) In Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 20 ein Reisevermittler Schadenersatz leistet, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Reiseveranstalter oder Reisevermittler das Recht hat, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das den Schadenersatz, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reiseleistungserbringer, der eine Dienstleistung, die Teil einer Pauschalreise ist, storniert oder nicht erbringt, dem Reiseveranstalter alle Zahlungen, die dieser für diese Dienstleistung geleistet hat, innerhalb von sieben Tagen erstattet. Diese Frist von sieben Tagen beginnt an dem Tag, der auf die Stornierung der Dienstleistung folgt, oder an dem Tag, an dem die Dienstleistung zu erbringen war, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.“

16. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erklärung eines Veranstalters einer Pauschalreise, dass er ausschließlich als Erbringer einer Reiseleistung, als Vermittler oder in anderer Eigenschaft handelt oder dass eine Pauschalreise keine Pauschalreise darstellt, entbindet diesen Reiseveranstalter nicht von den Pflichten, die ihm aus dieser Richtlinie obliegen.“

▌

17. Anhang I erhält die Fassung ***des*** Anhangs ▌ der vorliegenden Richtlinie;

18. Anhang II ***wird gestrichen***.

Artikel 2

Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung

Bis [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. ***Dieser Bericht muss insbesondere eine Bewertung der Anwendung des durch Artikel 1 Nummer 6 der vorliegenden Richtlinie eingefügten Artikels 5a der Richtlinie (EU) 2015/2302 enthalten*** und die Auswirkungen auf Kleinstreiseveranstalter, kleine und mittlere Reiseveranstalter berücksichtigen.

Dem Bericht werden, soweit erforderlich, Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

Artikel 3

Umsetzung

(1) Bis zum … [***28*** Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem ... [34 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] an.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten legen die Methode einer solchen Bezugnahme fest.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Maßnahmen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG

„ANHANG I

Teil A

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge für Fälle, in denen ein Hyperlink verwendet werden kann

MEINE WICHTIGSTEN RECHTE ALS REISENDE/R

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen XY als Veranstalter dieser Pauschalreise [und das Unternehmen XZ als Reisevermittler (gegebenenfalls nach dem anwendbaren nationalen Recht)][1] [trägt/tragen] die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der Pauschalreiseleistungen.

Zudem sind Ihre Zahlungen an das Unternehmen XY [(gegebenenfalls) und das Unternehmen YZ[2]] wie gesetzlich vorgeschrieben geschützt, und, falls die Rückreise in der Pauschalreise inbegriffen ist, wird Ihre Rückbeförderung im Falle der Insolvenz [dieses Unternehmens/dieser Unternehmen[3]] garantiert.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302, einschließlich im Hinblick auf Vertragsänderungen, Stornierungen, Erstattungen, Haftung bei mangelhafter Erbringung von Leistungen und Insolvenzschutz, sowie zu den zu kontaktierenden Parteien finden Sie hier (mittels eines Hyperlinks anzugeben).

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

---

1 Die korrekte Alternative ist von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der entsprechenden Umsetzung der Richtlinie zu wählen.

2 Siehe Fußnote 1.

3 Siehe Fußnote 1.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Informationen

– Reisende erhalten vor Abschluss des Pauschalreisevertrags alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise, einschließlich Informationen über den Preis und die zum Zeitpunkt der Buchung fälligen Zahlungen.

– Nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags erhalten Reisende den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auf Papier oder per E-Mail).

Haftender Unternehmer und Kontaktstellen

– Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller in einer Pauschalreise inbegriffenen Reiseleistungen. Dieser Unternehmer ist der Veranstalter der Pauschalreise, wie im Text im vorstehenden Kasten und im Vertrag angegeben. Der Vertrag muss die Kontaktdaten des Reiseveranstalters enthalten.

– Wird eine Pauschalreise über einen Reisevermittler (z. B. ein Reisebüro) verkauft, können sich Reisende auch an den Reisevermittler wenden, wenn es Probleme gibt oder um Nachrichten an den Reiseveranstalter zu übermitteln. Die Kontaktdaten des Reisevermittlers sind ebenfalls im Vertrag angegeben. Je nach geltendem nationalen Recht könnten auch Reisevermittler für die Erbringung der Pauschalreiseleistungen haften.

– Reisende erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich während der Reise mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisevermittler in Verbindung setzen können.

Übertragung des Vertrags

– Reisende können die Pauschalreise auf eine andere Person übertragen, wobei eine Gebühr anfallen kann. Der/die Reisende muss den Reiseveranstalter oder gegebenenfalls den Reisevermittler innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis setzen.

Preiserhöhungen

– Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wobei eine Erhöhung bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise erfolgen muss. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises, können Reisende vom Vertrag zurücktreten und erhalten in diesem Fall ihr Geld zurück. Wenn sich ein Reiseveranstalter im Vertrag das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, haben Reisende das Recht auf eine Preissenkung, falls die entsprechenden Kosten sich verringern.

Beendigung des Vertrags vor Beginn einer Pauschalreise

– Reisende können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise erheblich geändert wird oder wenn sich der Preis um mehr als 8 % des Pauschalreisepreises erhöht.

– Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor ihrem Beginn storniert, haben Reisende Anspruch auf eine Erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

– Reisende können vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände die Reise erheblich beeinträchtigen. Beispiele für unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände sind unter anderem Naturkatastrophen, schwerwiegende Sicherheitsprobleme oder Risiken für die öffentliche Gesundheit, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Pauschalreise beeinträchtigen.

– Zudem können Reisende jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen. Reisende müssen vor Vertragsabschluss über solche Gebühren informiert werden, die auch im Vertrag angegeben sein müssen.

Erstattung

– In allen Fällen, in denen der Reiseveranstalter oder der/die Reisende die Pauschalreise storniert, müssen die Reisenden innerhalb von 14 Tagen eine Erstattung ihrer geleisteten Zahlungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücktrittsgebühren) erhalten, ***es sei denn, die Parteien einigen sich innerhalb dieser Frist von 14 Tagen auf eine Ersatzpauschalreise.*** Für die Erstattung ist der Veranstalter der Pauschalreise verantwortlich. Ist ein Reisevermittler beteiligt und ist dies nach geltendem nationalen Recht vorgeschrieben, dann ist auch der Reisevermittler für die Erstattung verantwortlich.

– Bietet der Reiseveranstalter einen Gutschein an, der anstelle einer innerhalb von 14 Tagen vorzunehmenden Erstattung für ***jede andere vom Reiseveranstalter angebotene Reiseleistung*** zu verwenden ist, so werden Reisende über ihre Rechte in Bezug auf den Gutschein informiert und können entscheiden, ob sie den Gutschein akzeptieren. ▌

Probleme während der Reise

– Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, während der Erbringung der Pauschalreiseleistungen auftretende Probleme zu beheben. Reisende müssen den Reiseveranstalter über die Probleme, denen sie begegnen, informieren.

– Können wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, muss der Reiseveranstalter angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anbieten. Reisende können ohne Zahlung einer Gebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Reiseleistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden, diese Situation die Erbringung der Pauschalreiseleistungen erheblich beeinträchtigt und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

– Reisende haben ebenfalls Anspruch auf eine Preisminderung oder auf Schadenersatz oder auf beides, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß entsprechend den in der Richtlinie (EU) 2015/2302 festgelegten Bedingungen erbracht werden.

– Der Reiseveranstalter muss den Reisenden Beistand leisten, wenn diese sich in Schwierigkeiten befinden, beispielsweise durch die Bereitstellung von Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand sowie durch das Anbieten von Möglichkeiten zur Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen.

Insolvenzschutz

– Im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters werden die von den Reisenden geleisteten Zahlungen zurückerstattet. In einigen Mitgliedstaaten besteht für an Reisevermittler geleistete Zahlungen ebenfalls Insolvenzschutz. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder gegebenenfalls des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Rückreise in der Pauschalreise inbegriffen, so wird die Rückbeförderung der Reisenden garantiert. XY hat einen Insolvenzschutz mit WX (der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, zum Beispiel einem Garantiefonds oder einer Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen. Reisende können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in nationales Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

Teil B

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge in anderen Fällen als den von Teil A erfassten

MEINE WICHTIGSTEN RECHTE ALS REISENDE/R

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen XY als Veranstalter dieser Pauschalreise [(und das Unternehmen XZ als Reisevermittler) (gegebenenfalls nach dem anwendbaren nationalen Recht)][4] [trägt/tragen] die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der Pauschalreiseleistungen.

Zudem sind Ihre Zahlungen an das Unternehmen XY [(gegebenenfalls) und an das Unternehmen YZ[5]] wie gesetzlich vorgeschrieben geschützt, und, falls die Rückreise in der Pauschalreise inbegriffen ist, wird Ihre Rückbeförderung im Falle der Insolvenz [dieses Unternehmens/dieser Unternehmen[6]] garantiert.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302, einschließlich im Hinblick auf Vertragsänderungen, Stornierungen, Erstattungen, Haftung bei mangelhafter Erbringung von Leistungen und Insolvenzschutz, sowie zu den zu kontaktierenden Parteien werden nachstehend dargelegt.

4 Die korrekte Alternative ist von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der entsprechenden Umsetzung der Richtlinie zu wählen.

5 Siehe Fußnote 1.

6 Siehe Fußnote 1.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Informationen

– Reisende erhalten vor Abschluss des Pauschalreisevertrags alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise, einschließlich Informationen über den Preis und die zum Zeitpunkt der Buchung fälligen Zahlungen.

– Nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags erhalten Reisende den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auf Papier oder per E-Mail).

Haftender Unternehmer und Kontaktstellen

– Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller in einer Pauschalreise inbegriffenen Reiseleistungen. Dieser Unternehmer ist der Veranstalter der Pauschalreise, wie im Text im vorstehenden Kasten und im Vertrag angegeben. Der Vertrag muss die Kontaktdaten des Reiseveranstalters enthalten.

– Wird eine Pauschalreise über einen Reisevermittler (z. B. ein Reisebüro) verkauft, können sich Reisende auch an den Reisevermittler wenden, wenn es Probleme gibt oder um Nachrichten an den Reiseveranstalter zu übermitteln. Die Kontaktdaten des Reisevermittlers sind ebenfalls im Vertrag angegeben. Je nach geltendem nationalen Recht könnten auch Reisevermittler für die Erbringung der Pauschalreiseleistungen haften.

– Reisende erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich während der Reise mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisevermittler in Verbindung setzen können.

Übertragung des Vertrags

– Reisende können die Pauschalreise auf eine andere Person übertragen, wobei eine Gebühr anfallen kann. Der/die Reisende muss den Reiseveranstalter oder gegebenenfalls den Reisevermittler innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis setzen.

Preiserhöhungen

– Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wobei eine Erhöhung bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise erfolgen muss. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises, können Reisende vom Vertrag zurücktreten und erhalten in diesem Fall ihr Geld zurück. Wenn sich ein Reiseveranstalter im Vertrag das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, haben Reisende das Recht auf eine Preissenkung, falls die entsprechenden Kosten sich verringern.

Beendigung des Vertrags vor Beginn einer Pauschalreise

– Reisende können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise erheblich geändert wird oder wenn sich der Preis um mehr als 8 % des Pauschalreisepreises erhöht.

– Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor ihrem Beginn storniert, haben Reisende Anspruch auf eine Erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

– Reisende können vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände die Reise erheblich beeinträchtigen. Beispiele für unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände sind unter anderem Naturkatastrophen, schwerwiegende Sicherheitsprobleme oder Risiken für die öffentliche Gesundheit, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Pauschalreise beeinträchtigen.

– Zudem können Reisende jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen. Reisende müssen vor Vertragsabschluss über solche Gebühren informiert werden, die auch im Vertrag angegeben sein müssen.

Erstattung

– In allen Fällen, in denen der Reiseveranstalter oder der/die Reisende die Pauschalreise storniert, müssen die Reisenden innerhalb von 14 Tagen eine Erstattung ihrer geleisteten Zahlungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücktrittsgebühren) erhalten, ***es sei denn, die Parteien einigen sich innerhalb dieser Frist von 14 Tagen auf eine Ersatzpauschalreise.*** Für die Erstattung ist der Veranstalter der Pauschalreise verantwortlich. Ist ein Reisevermittler beteiligt und ist dies nach geltendem nationalen Recht vorgeschrieben, dann ist auch der Reisevermittler für die Erstattung verantwortlich.

– Bietet der Reiseveranstalter einen Gutschein an, der anstelle einer innerhalb von 14 Tagen vorzunehmenden Erstattung für ***jede andere vom Reiseveranstalter angebotene Reiseleistung*** zu verwenden ist, so werden Reisende über ihre Rechte in Bezug auf den Gutschein informiert und können entscheiden, ob sie den Gutschein akzeptieren.

Probleme während der Reise

– Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, während der Erbringung der Pauschalreiseleistungen auftretende Probleme zu beheben. Reisende müssen den Reiseveranstalter über die Probleme, denen sie begegnen, informieren.

– Können wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, muss der Reiseveranstalter angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anbieten. Reisende können ohne Zahlung einer Gebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Reiseleistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden, diese Situation die Erbringung der Pauschalreiseleistungen erheblich beeinträchtigt und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

– Reisende haben ebenfalls Anspruch auf eine Preisminderung oder auf Schadenersatz oder auf beides, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß entsprechend den in der Richtlinie (EU) 2015/2302 festgelegten Bedingungen erbracht werden.

– Der Reiseveranstalter muss den Reisenden Beistand leisten, wenn diese sich in Schwierigkeiten befinden, beispielsweise durch die Bereitstellung von Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand sowie durch das Anbieten von Möglichkeiten zur Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen.

Insolvenzschutz

– Im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters werden die von den Reisenden geleisteten Zahlungen zurückerstattet. In einigen Mitgliedstaaten besteht für an Reisevermittler geleistete Zahlungen ebenfalls Insolvenzschutz. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder gegebenenfalls des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Rückreise in der Pauschalreise inbegriffen, so wird die Rückbeförderung der Reisenden garantiert. XY hat einen Insolvenzschutz mit WX (der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, zum Beispiel einem Garantiefonds oder einer Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen. Reisende können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

(Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in nationales Recht umgesetzten Form zu finden ist)

Teil C

Standardinformationsblatt für Fälle, in denen Daten durch einen Reiseveranstalter an einen anderen Unternehmer gemäß Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v übermittelt werden

MEINE WICHTIGSTEN RECHTE ALS REISENDE/R

Wenn Sie spätestens 24 Stunden nach Eingang der Buchungsbestätigung des Unternehmens XY einen Vertrag mit dem Unternehmen AB schließen, handelt es sich bei der von XY und AB erbrachten Reiseleistung um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen XY trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der Pauschalreiseleistungen.

Zudem verfügt das Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen und, falls die Beförderung in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302, einschließlich im Hinblick auf Vertragsänderungen, Stornierungen, Erstattungen, Haftung bei mangelhafter Erbringung von Leistungen und Insolvenzschutz, sowie zu den zu kontaktierenden Parteien (mittels eines Hyperlinks anzugeben).

Durch Anklicken des Hyperlinks erhalten Reisende die folgenden Informationen:

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Informationen

– Reisende erhalten vor Abschluss des Pauschalreisevertrags alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise, einschließlich Informationen über den Preis und die zum Zeitpunkt der Buchung fälligen Zahlungen. ▌

– Nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags erhalten Reisende den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auf Papier oder per E-Mail).

Haftender Unternehmer und Kontaktstellen

– Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller in einer Pauschalreise inbegriffenen Reiseleistungen. Dieser Unternehmer ist der Veranstalter der Pauschalreise, wie im Text im vorstehenden Kasten und im Vertrag angegeben. Der Vertrag muss die Kontaktdaten des Reiseveranstalters enthalten.

– Reisende erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Übertragung des Vertrags

– Reisende können die Pauschalreise auf eine andere Person übertragen, wobei eine Gebühr anfallen kann. Der/die Reisende muss den Reiseveranstalter oder gegebenenfalls den Reisevermittler innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis setzen.

Preiserhöhungen

– Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wobei eine Erhöhung bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise erfolgen muss. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises, können Reisende vom Vertrag zurücktreten und erhalten in diesem Fall ihr Geld zurück. Wenn sich ein Reiseveranstalter im Vertrag das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, haben Reisende das Recht auf eine Preissenkung, falls die entsprechenden Kosten sich verringern.

Beendigung des Vertrags vor Beginn einer Pauschalreise

– Reisende können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise erheblich geändert wird oder wenn sich der Preis um mehr als 8 % des Pauschalreisepreises erhöht.

– Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor ihrem Beginn storniert, haben Reisende Anspruch auf eine Erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

– Reisende können vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände die Reise erheblich beeinträchtigen. Beispiele für unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände sind unter anderem Naturkatastrophen, schwerwiegende Sicherheitsprobleme oder Risiken für die öffentliche Gesundheit, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Pauschalreise beeinträchtigen.

– Zudem können Reisende jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen. Reisende müssen vor Vertragsabschluss über solche Gebühren informiert werden, die auch im Vertrag angegeben sein müssen.

Erstattung

– In allen Fällen, in denen der Reiseveranstalter oder der/die Reisende die Pauschalreise storniert, müssen die Reisenden innerhalb von 14 Tagen eine Erstattung ihrer geleisteten Zahlungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücktrittsgebühren) erhalten, ***es sei denn, die Parteien einigen sich innerhalb dieser Frist von 14 Tagen auf eine Ersatzpauschalreise.*** Für die Erstattung ist der Veranstalter der Pauschalreise verantwortlich. Ist ein Reisevermittler beteiligt und ist dies nach geltendem nationalen Recht vorgeschrieben, dann ist auch der Reisevermittler für die Erstattung verantwortlich.

– Bietet der Reiseveranstalter einen Gutschein an, der anstelle einer innerhalb von 14 Tagen vorzunehmenden Erstattung für ***jede andere vom Reiseveranstalter angebotene Reiseleistung*** zu verwenden ist, so werden Reisende über ihre Rechte in Bezug auf den Gutschein informiert und können entscheiden, ob sie den Gutschein akzeptieren. ▌

Probleme während der Reise

– Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, während der Erbringung der Pauschalreiseleistungen auftretende Probleme zu beheben. Reisende müssen den Reiseveranstalter über die Probleme, denen sie begegnen, informieren.

– Können wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, muss der Reiseveranstalter angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anbieten. Reisende können ohne Zahlung einer Gebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Reiseleistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden, diese Situation die Erbringung der Pauschalreiseleistungen erheblich beeinträchtigt und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

– Reisende haben ebenfalls Anspruch auf eine Preisminderung oder auf Schadenersatz, oder auf beides, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß entsprechend den in der Richtlinie (EU) 2015/2302 festgelegten Bedingungen erbracht werden.

– Der Reiseveranstalter muss den Reisenden Beistand leisten, wenn diese sich in Schwierigkeiten befinden, beispielsweise durch die Bereitstellung von Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand sowie durch

das Anbieten von Möglichkeiten zur Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen.

Insolvenzschutz

– Im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters werden die von den Reisenden geleisteten Zahlungen zurückerstattet. In einigen Mitgliedstaaten besteht für an Reisevermittler geleistete Zahlungen ebenfalls Insolvenzschutz. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder gegebenenfalls des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Rückreise in der Pauschalreise inbegriffen, so wird die Rückbeförderung der Reisenden garantiert. XY hat einen Insolvenzschutz mit WX (der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, zum Beispiel einem Garantiefonds oder einer Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen. Reisende können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in nationales Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0064

Wohnraumkrise in der Europäischen Union mit dem Ziel, Lösungsansätze für angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum vorzuschlagen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026 zu der Wohnraumkrise in der Europäischen Union, mit dem Ziel, Lösungsansätze für angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum vorzuschlagen (2025/2070(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 18. Dezember 2024 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zur Wohnraumkrise in der Europäischen Union, der Lösungen für angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum vorschlagen soll, sowie zur Festlegung seines Mandats, seiner Zuständigkeiten, seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung und seiner Mandatszeit[1],

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 1 und 3 und das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 9, 14, 114, 151, 153, 160, 168, 174 und 175 und auf das Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse,

– gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zum Schutz des Eigentums,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. September 2025 zur Rolle der Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik bei der Bewältigung der aktuellen Wohnungskrise[2],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 14. Mai 2025 mit dem Titel „Die Rolle der Städte und Regionen im Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum“[3],

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2024 von UN-Habitat vom 2. Juni 2025 mit dem

1 ABl. C, C/2025/1982, 11.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1982/oj.
2 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0187.
3 ABl. C, C/2025/3475, 16.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3475/oj.

Titel „Adequate Housing for All“ (Angemessener Wohnraum für alle),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 17. April 2024 mit dem Titel „Intelligenter, nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraum als Instrument der lokalen Gebietskörperschaften zur Bewältigung vielfältiger Herausforderungen“[4],

– unter Hinweis auf den Bericht der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) vom 31. August 2024 mit dem Titel „Challenges and priorities for improving housing affordability in the UNECE region“ (Herausforderungen und Prioritäten für mehr Erschwinglichkeit von Wohnraum in der UNECE-Region),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Dezember 2024 mit dem Titel „Sozialer Wohnungsbau in der EU – menschenwürdiger, nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraum“[5],

– unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2025 mit dem Titel „Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum – Beitrag der Zivilgesellschaft“[6],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Januar 2026 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie zur Bekämpfung von Rassismus 2026-2030“ (COM(2026)0012),

– unter Hinweis auf die Erklärung von Gijón mit dem Titel „Housing for all in sustainable, healthy, and inclusive built environments“ (Wohnraum für alle in nachhaltigen, gesunden und integrativen bebauten Umgebungen), die am 14. November 2023 von den Ministern für Wohnungswesen und Stadtentwicklung der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde,

– unter Hinweis auf den Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 31. Mai 2021 mit dem Titel „Brick by Brick: Building Better Housing Policies“ (Stein für Stein: Bessere Wohnungspolitik schaffen),

– unter Hinweis auf den Bericht der OECD vom 18. Januar 2021 mit dem Titel „Building for a better tomorrow: Policies to make housing more affordable“ (Für eine bessere Zukunft bauen – Maßnahmen für mehr Erschwinglichkeit von Wohnraum),

– unter Hinweis auf die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation zu Wohnraum und Gesundheit vom 23. November 2018,

– unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer) vom 22. September 2020 in der Rechtssache „Cali Apartments SCI und HX gegen Procureur général près la cour d'appel de Paris and Ville de Paris“[7],

---

4 ABl. C, C/2024/3667, 26.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3667/oj.
5 ABl. C, C/2025/771, 11.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/771/oj.
6 ABl. C, C/2026/26, 16.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/26/oj.
7 Urteil des Gerichtshofs vom 22. September 2020, Cali Apartments SCI und HX/Procureur général près la cour d’appel de Paris und Ville de Paris, C-724/18 und C-727/18, ECLI:EU:C:2020:743.

– unter Hinweis auf den Bericht der OECD vom 1. Mai 2019 mit dem Titel „Under Pressure: The Squeezed Middle Class“ (Unter Druck: die gebeutelte Mittelschicht),

– unter Hinweis auf die Artikel 1, 4, 16, 17, 21, 21 Absatz 1, 23, 24, 25, 26, 34 Absatz 3 und 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Artikel 15 Absatz 3, 16, 19 Absatz 3, 23, 30 und 31 der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta,

– unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere auf die Artikel 8 und 25,

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden[8] (Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724[9],

– unter Hinweis auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) 11, 5, 10 und 3, die von den Staats- und Regierungschefs der Welt im September 2015 angenommen und vom Rat gebilligt wurden,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu dem Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle[10],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. März 2019 zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung[11],

– unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (C(2011)9380),

– unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, einschließlich des sozialpolitischen Scoreboards, die am 17. November 2017 vom Parlament, vom Rat und von der Kommission proklamiert und unterzeichnet wurde, insbesondere die Grundsätze 2, 3 und 20 sowie Grundsatz 19 über Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. April 2025 „Eine

---

8 ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj.
9 ABl. L, 2024/1028, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1028/oj.
10 ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 145.
11 ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 8.

modernisierte Kohäsionspolitik: Die Halbzeitüberprüfung“ (COM(2025)0163),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. September 2020 zum Thema „Universeller Zugang zu menschenwürdigem, nachhaltigem und langfristig erschwinglichem Wohnraum“[12],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 21. November 2024 mit dem Titel „Eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird“[13],

– unter Hinweis auf die Leitlinien für die Umsetzung des Rechts auf angemessenes Wohnen der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen vom 26. Dezember 2019, insbesondere auf das Recht auf Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit Wohnraum,

– unter Hinweis auf den Aktionsplan der Europäischen Investitionsbank-Gruppe für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum, der im Juni 2025 auf den Weg gebracht wurde,

– unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Europäischen Investitionsbank-Gruppe mit dem Titel „Sozialwohnungen und bezahlbarer Wohnraum – Überblick 2020“ vom 1. Juli 2020,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme 02/2025 (gemäß Artikel 322 AEUV) des Europäischen Rechnungshofs vom 6. Mai 2025 zu dem Vorschlag der Kommission vom 1. April 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung (COM(2025)0123) und den Vorschlag der Kommission vom 1. April 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen (COM(2025)0164),

– unter Hinweis auf die Erklärung von Lissabon zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, die am 21. Juni 2021 von den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Genfer UN-Charta zu nachhaltigem Wohnen vom 16. April 2015 und ihr Ziel der „Sicherstellung des Zugangs zu angemessenem, adäquatem, leistbarem und gesundem Wohnraum für alle“,

– unter Hinweis auf den Europäischen Aktionsplan für Wohnraum, der im Mai 2025 von der Mayors4Housing Alliance und Eurocities auf den Weg gebracht wurde,

– unter Hinweis auf die Veröffentlichung von Eurostat mit dem Titel „Housing in

12 ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 93.
13 ABl. C, C/2025/285, 24.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/285/oj.

Europe – 2024 edition“ (Wohnen in Europa – Ausgabe 2024)[14],

– unter Hinweis auf den Bericht „Ninth Overview of Housing Exclusion in Europe 2025“ (Neunter Bericht über die Ausgrenzung im Wohnungswesen in Europa 2025), der im August 2024 vom Europäischen Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA) und von der Fondation pour le Logement des Défavorisés veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ (COM(2020)0662),

– unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder[15],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM(2020)0152) und den „Fahrplan für die Frauenrechte“ vom 7. März 2025 (COM(2025)0097),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ (COM(2021)0101),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Oktober 2025 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2026-2030“ (COM(2025)0725),

– unter Hinweis auf die Erklärung von Lüttich zu erschwinglichem, menschenwürdigem und nachhaltigem Wohnraum für alle, die auf der Europäischen Konferenz der für Wohnungswesen zuständigen Minister unter belgischem Ratsvorsitz am 5. März 2024 unterzeichnet wurde,

– unter Hinweis auf die Erklärung der für Wohnungswesen zuständigen Minister der EU, die am 8. März 2022 in Nizza angenommen wurde,

– unter Hinweis auf den Aktionsplan der Wohnungsbaupartnerschaft der EU-Städteagenda, der im Dezember 2018 veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf die Erklärung von La Hulpe vom 16. April 2024 zur Zukunft der europäischen Säule sozialer Rechte,

– unter Hinweis auf die im September 2023 veröffentlichte strategische Analyse der Europäischen Arbeitsbehörde über den Bausektor,

---

14 Eurostat, Housing in Europe – Ausgabe 2024, Eurostat-Website, https://ec.europa.eu/eurostat/web/interactive-publications/housing-2024.

15 ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/1004/oj.

– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom 17. April 2024 mit dem Titel „Much more than a market“ (Weit mehr als ein Markt),

– unter Hinweis auf das Mandatsschreiben von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 17. September 2024 an Dan Jørgensen, designiertes Mitglied der Kommission für Energie und Wohnungswesen,

– unter Hinweis auf die von Ursula von der Leyen am 18. Juli 2024 vorgelegten Veröffentlichung mit dem Titel „Europa hat die Wahl – politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“,

– unter Hinweis auf die vom Sonderausschuss zur Wohnraumkrise in der EU (HOUS) des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie vom Dezember 2025 mit dem Titel „Mapping the housing needs in the EU, assessing the impacts of scarcity and providing an overview of relevant EU legislation“ (Erfassung des Wohnraumbedarfs in der EU, Bewertung der Auswirkungen der Wohnungsnot und Erstellung eines Überblicks über die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2020 zur Senkung der Obdachlosenquoten in der EU[16],

– unter Hinweis auf die politische Zusage in Bezug auf das Wohnungswesen, die die Präsidentin der Europäischen Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union 2025 am 10. September 2025 abgegeben hat;

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“, ihren Aktionsplan und den Pakt für den ländlichen Raum,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für erschwingliche Energie“ (COM(2025)0079),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zur Umkehrung demografischer Trends in den Regionen der EU mithilfe von Instrumenten der Kohäsionspolitik[17],

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), insbesondere auf Artikel 19, das in der EU am 22. Januar 2011 gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft in Kraft getreten ist[18],

– unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 20. November 2024 mit dem Titel „Leitlinien für eine eigenständige Lebensführung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft im Rahmen einer Finanzierung durch die EU“ (C(2024)7188),

16 ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 2.
17 ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 125.
18 ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/48(1)/oj.

– gestützt auf die Artikel 55 und 213 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses zur Wohnraumkrise in der Europäischen Union (A10-0025/2026),

A. in der Erwägung, dass ein Zuhause mehr als nur eine Unterkunft ist und die Grundlage für Familien, Haushalte, Einzelpersonen und Gemeinschaften darstellt, um zu wachsen und sich zu entfalten[19]; in der Erwägung, dass unerschwinglicher Wohnraum zunehmend nicht nur Familien mit niedrigem, sondern auch Familien, Haushalte und Einzelpersonen mit mittlerem Einkommen in ganz Europa vor große Herausforderungen stellt[20]; in der Erwägung, dass junge Europäerinnen und Europäer besonders betroffen sind und zunehmend Schwierigkeiten haben, ihr Elternhaus zu verlassen, was 2023 durchschnittlich im Alter von 26,3 Jahren erfolgte[21]; in der Erwägung, dass die Verringerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße eine Umgestaltung des Wohnraumbestands erfordert, um sicherzustellen, dass alle Gruppen Zugang zu Wohnraum haben; in der Erwägung, dass durch diese Trends deutlich wird, dass das Instrumentarium der EU zur Bewältigung des demografischen Wandels vollständig eingesetzt werden muss; in der Erwägung, dass der Mangel an erschwinglichem Wohnraum für schutzbedürftige Gruppen, einschließlich älterer und obdachloser Personen, eine besondere finanzielle Belastung darstellt und das Risiko der sozialen Ausgrenzung birgt; in der Erwägung, dass es unter anderem für Mieter und Erstkäufer schwieriger denn je geworden ist, zu einem erschwinglichen Preis zu mieten oder einen angemessenen Wohnraum zu erwerben; in der Erwägung, dass Investitionen in angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum für alle bedeuten, eine bessere Zukunft für Europa zu schaffen; in der Erwägung, dass die erfolgreiche Bewältigung der aktuellen Wohnraumkrise zur Verwirklichung eines vorrangigen sozialen Ziels der Union beiträgt;

B. in der Erwägung, dass Artikel 34 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besagt, dass die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung anerkennt und achtet, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen; in der Erwägung, dass es in Artikel 25 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung […]“; in der Erwägung, dass in Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt ist, dass jede Person das Recht hat, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben, und dass niemandem sein Eigentum entzogen werden darf; in der Erwägung, dass Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: „Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden“; in der

---

19 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Secure access to social and affordable housing for all“ (Sicherer Zugang zu sozialem und bezahlbarem Wohnraum für alle), 2024, https://data.europa.eu/doi/10.2864/8806922.

20 Europäische Kommission: Europäische Beobachtungsstelle für den Bausektor, „Housing affordability and sustainability in the EU“ (Bezahlbarkeit und Nachhaltigkeit von Wohnraum in der EU), November 2019.

21 Europäisches Parlament, „Steigende Wohnkosten in der EU“, Website des Europäischen Parlaments, 17. Oktober 2024.

Erwägung, dass der Schutz des Eigentums ein wesentliches Element der individuellen und öffentlichen Freiheiten ist und jede natürliche oder juristische Person Anspruch auf die friedliche Nutzung ihres Eigentums hat und dass in Grundsatz 19 der europäischen Säule sozialer Rechte gefordert wird, Wohnungslosen angemessene Unterkünfte und Dienste bereitzustellen, um ihre soziale Inklusion zu fördern;

C. in der Erwägung, dass Europa nicht nur mit einer Wohnraumkrise, sondern vor allem mit einer Krise der Erschwinglichkeit konfrontiert ist, und dass die Mieten in der EU von 2010 bis zum zweiten Quartal 2025 um 28,8 % und die Wohnimmobilienpreise um 60,5 % gestiegen sind; in der Erwägung, dass die Mieten in der EU im zweiten Quartal 2025 im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2024 um 3,2 % und die Hauspreise um 5,4 % gestiegen sind, wobei in vielen Mitgliedstaaten ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen war[22]; in der Erwägung, dass Mindestlohnempfänger im Durchschnitt 8,6 % mehr ihres verfügbaren Einkommens für Wohnkosten ausgeben als andere Arbeitnehmer[23]; in der Erwägung, dass 10,6 % der städtischen Bevölkerung in der EU durch Wohnkosten überbelastet sind, was bedeutet, dass die gesamten Wohnkosten mehr als 40 % ihres verfügbaren Einkommens ausmachen; in der Erwägung, dass rund 1,3 Millionen Menschen in der EU obdachlos sind und Nacht für Nacht auf der Straße oder in Notunterkünften schlafen, und es sich bei fast 400 000 dieser Menschen um Kinder handelt;

D. in der Erwägung, dass die Wohnungspolitik primär in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fällt und die EU gemäß Artikel 5 Absatz 1 EUV verpflichtet ist, das Subsidiaritätsprinzip zu achten; in der Erwägung, dass die EU eine Schlüsselrolle spielt, wenn es darum geht, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Regionen und Gemeinden zu fördern und zu verbessern, um auf die unionsweit unterschiedlich starke Wohnraumkrise zu reagieren, und zwar durch die Annahme wirksamer und unterstützender Rahmen; in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU einen starken Einfluss auf die nationalen Wohnraummärkte haben und direkte und indirekte Auswirkungen auf die Triebkräfte des Wohnraumangebots und der Wohnraumnachfrage haben können; in der Erwägung, dass unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erschwinglichkeitsrealitäten in den Mitgliedstaaten anstelle einer Einheitslösung ein umfassender und maßgeschneiderter Ansatz bei der Wohnungspolitik erforderlich ist, um den vielfältigen Herausforderungen in puncto Wohnraum angemessen zu begegnen; in der Erwägung, dass die Unterstützung der EU in der Wohnungspolitik daher flexibel und anpassungsfähig bleiben sollte, auch in Bezug auf die Wahl der Instrumente und Planungsmechanismen, die es den Mitgliedstaaten, Regionen und Gemeinden ermöglichen, maßgeschneiderte Lösungen für ihre wohnungspolitischen Kontexte wie Wohnungsbau und Mietpolitik zu finden;

E. in der Erwägung, dass die Herausforderungen und Lösungen in puncto Wohnraum in den Mitgliedstaaten, Regionen und Städten, einschließlich ländlicher Gebiete, Berggebiete, Inseln und Regionen in äußerster Randlage, unterschiedlich sind, wobei viele von ihnen mit spezifischen und tiefgreifenden demografischen Herausforderungen

---

22 Eurostat, „Hauspreisstatistiken – Hauspreisindex“, Eurostat-Website, Oktober 2025, https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-euro-indicators/w/2-03102025-bp.

23 Eurofound, „Mindestlöhne im Jahr 2025: Jahresrückblick“, Eurofound-Website, Juli 2025, https://www.eurofound.europa.eu/en/publications/all/minimum-wages-2025-annual-review.

konfrontiert sind; in der Erwägung, dass vielen Mitgliedstaaten die Kenntnisse fehlen, um wirksame und maßgeschneiderte lokale wohnraumpolitische Maßnahmen zu entwickeln; in der Erwägung, dass viele mittelgroße Städte ein ungenutztes Potenzial in Bezug auf Wohnraum, Dienstleistungen und Infrastruktur haben, aber mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, Investitionen und Arbeitskräfte anzuziehen; in der Erwägung, dass die territoriale Entwicklung daher ein strategisches Ziel für den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhalt der EU darstellt;

F. in der Erwägung, dass eine effiziente und erfolgreiche Wohnungspolitik eine Multi-Level-Governance und die aktive Einbeziehung lokaler Interessengruppen und Einwohner erfordert; in der Erwägung, dass die Rolle der lokalen, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften daher sowohl bei der Ermittlung des Bedarfs als auch bei der Entwicklung maßgeschneiderter Maßnahmen zur Bewältigung lokaler Herausforderungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in den Bereichen Flächennutzung, Raum-, Stadt- und Regionalplanung, Bauvorschriften und Genehmigungen von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, inklusive und gemeinschaftsbasierte lokale und regionale Entwicklungspläne zu fördern, die Bildung, Gesundheitsversorgung, Infrastruktur, Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung und Freizeit umfassen, und gleichzeitig verschiedene Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit zu prüfen, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten; in der Erwägung, dass Behörden auf allen Ebenen befähigt und angemessen finanziert werden müssen, um den Zugang zu angemessenem, erschwinglichem und adäquatem Wohnraum sicherzustellen; in der Erwägung, dass Randgebiete und ländliche Gebiete unabhängig von ihrer geografischen Lage angemessen berücksichtigt werden müssen, um einen gleichberechtigten Zugang zu angemessenem, erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum für alle zu gewährleisten; in der Erwägung, dass innovative Maßnahmen im Bereich der Wohnraumschaffung in ländlichen Gebieten, z. B. die Zulassung von Mehrfamilienhäusern auf Familiengrundstücken mit angemessener ökologischer Infrastruktur, dazu beitragen können, ländliche Gemeinschaften zu erhalten und wieder zu bevölkern;

G. in der Erwägung, dass zu den Hauptursachen der Wohnraumkrise das begrenzte Angebot an privatem und öffentlichem Wohnungsbestand gehört, das auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen ist, darunter der unzureichende Bau und die unzureichenden Investitionen in angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum in den letzten Jahrzehnten, steigende Energie- und Versorgungskosten und ein anhaltendes Ungleichgewicht zwischen Wohnraumnachfrage und -angebot; in der Erwägung, dass der Flächenindex im Jahr 2024 weiter um 1,6 % zurückgegangen ist und der Wohnungsindex stagniert hat[24]; in der Erwägung, dass die Zahl der Baugenehmigungen im Jahr 2023 bei der Geschossfläche um 14,6 % und bei der Anzahl der Wohnungen um 19,6 % zurückgegangen ist und generell seit 2021 erheblich abgenommen hat[25], wobei die Anzahl der erteilten Baugenehmigungen für Wohneinheiten von 1,99 Millionen in diesem Jahr auf 1,54 Millionen im Jahr 2024

---

24 Eurostat, „Building permit index overview“ (Übersicht über den Baugenehmigungsindex), Eurostat-Website, April 2025.

25 Europäische Kommission, „Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien: Leitprojekt ‚Technische Unterstützung 2023 – Instrument für technische Unterstützung‘“, Website der Europäischen Kommission, Oktober 2025, https://reforms-investments.ec.europa.eu/accelerating-permitting-renewable-energy_en.

gesunken ist; in der Erwägung, dass dieser Abwärtstrend deutlich macht, dass Rechtssicherheit, Bürokratieabbau, eine verbesserte Datenerhebung, eine größere Effizienz bei Genehmigungsverfahren und der Austausch bewährter Verfahren sowie lokale Flächennutzungsvorschriften erforderlich sind, die derzeit übermäßig langwierig und komplex sind und zu Verzögerungen beim Bau-, Umnutzungs- und Renovierungsprozess führen; in der Erwägung, dass das komplexe Regelwerk vereinfacht und gestrafft werden muss, um den Bau-, Umwidmungs- und Renovierungsprozess von Wohnraum in ganz Europa zu beschleunigen, was für die Bereitstellung von angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Krise der Erschwinglichkeit von Wohnraum nicht nur eine soziale Herausforderung darstellt, sondern auch eine große wirtschaftliche Bedrohung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU ist, da sie die Mobilität der Arbeitskräfte einschränkt, das verfügbare Einkommen verringert, Investitionen behindert und regionale Ungleichheiten verstärkt; in der Erwägung, dass es daher notwendig ist, den Bau, die Umwandlung ungenutzter Gebäude und die Renovierung von Wohnraum sowohl zum Verkauf als auch zur Miete anzukurbeln, wobei gegebenenfalls Barrierefreiheitskriterien einzuhalten sind; in der Erwägung, dass ungenutzte öffentliche Infrastruktur verstärkt genutzt werden sollte, um mehr Wohnraumlösungen zu schaffen;

H. in der Erwägung, dass eine effiziente Landnutzung und Vorausplanung einer intelligenten Verdichtung, einschließlich der Neuerschließung von Brachflächen, und die Beschleunigung von Landumwandlungs- und Bewirtschaftungsprozessen entscheidend sind, um die Verfügbarkeit von Land für konkrete Bauvorhaben sicherzustellen; in der Erwägung, dass der Mangel an erschließungsreifen Flächen und potenziellen Baugrundstücken einer der größten Engpässe bei der Wohnraumschaffung ist; in der Erwägung, dass Planungsrahmen und Vorschriften wichtig sind, wenn es darum geht, Standards einzuhalten und sicherzustellen, dass hochwertiger Wohnraum geschaffen wird und die sozialen und sicherheitsrelevanten Ziele erreicht werden; in der Erwägung, dass die derzeitige Komplexität und Dauer der städtebaulichen Verfahren, die oft mehr als ein Jahrzehnt in Anspruch nehmen, die Entwicklung eines neuen Wohnraumangebots und die Umnutzung bestehenden Gebäudebestands behindern; in der Erwägung, dass die Einführung vorhersehbarer und transparenter Vorplanungsgespräche für Bauantragsteller die Wirksamkeit und Transparenz bei der Wohnraumentwicklung verbessern könnte; in der Erwägung, dass langwierige und komplexe Planungs- und Gerichtsverfahren dringend benötigte Wohnbebauung verzögern können; in der Erwägung, dass diese Diskrepanzen bei Angebot und Nachfrage nach Angaben der OECD auf geografische Zwänge und regulatorische Beschränkungen in vielen Städten zurückzuführen sind, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Landnutzungs- und Flächennutzungsbestimmungen[26]; in der Erwägung, dass ein gestrafftes und effizientes Genehmigungssystem die Wohnraumkrise erheblich lindern könnte; in der Erwägung, dass die EU am 13. Mai 2022 Leitlinien zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Teil eines Projekts im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung herausgegeben hat; in der Erwägung, dass Planungsinstrumente und -strukturen an die Entwicklung von Siedlungen und Verkehrsnetzen angepasst werden müssen; in der Erwägung, dass Verzögerungen bei der Wohnraumentwicklung auf fragmentierte Governance, starre

[26] OECD, „Brick by Brick: Building Better Housing Policies“ (Stein für Stein: Bessere Wohnungspolitik schaffen), OECD Publishing, Paris, 2021.

Vorschriften, begrenzte Verwaltungskapazitäten, sich überschneidende Vorschriften und rechtliche Herausforderungen zurückzuführen sind; in der Erwägung, dass diese Ineffizienzen das Wohnraumangebot einschränken und die Kosten erhöhen, insbesondere in Regionen mit hoher Nachfrage; in der Erwägung, dass die Vereinfachung der Verfahren, der Abbau übermäßiger Bürokratie, die Sicherstellung zeitnaher Entscheidungen, die Stärkung der Rechtssicherheit, die Gewährleistung eines ausgewogenen Zugangs zur Justiz und die Verbesserung der Governance und Koordinierung zwischen den verschiedenen Akteuren von entscheidender Bedeutung sind, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Bereitstellung von angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum zu beschleunigen;

I. in der Erwägung, dass sich der Netto-Flächenverbrauch in funktionalen Stadtgebieten in der EU zwischen 2012 und 2018 auf etwa 450 km² pro Jahr belief; in der Erwägung, dass Eurostat-Daten einen zusätzlichen Anstieg der Flächen zu Wohn- und Dienstleistungszwecken um 4 900 km² zwischen 2018 und 2022 zeigen; in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten nach Angaben der Europäischen Umweltagentur in diesem Zeitraum mehr Flächen für städtische Zwecke genutzt haben als renaturiert wurden, wobei Ackerland (47 %) und Weideland (36 %) am stärksten betroffen waren; in der Erwägung, dass Wohnraum im ländlichen Raum von weitreichenden und miteinander verknüpften Herausforderungen geprägt ist, darunter demografischer Wandel, finanzielle Hindernisse, räumliche Ungleichheit, rasche wirtschaftliche Veränderungen, steigende Wohnimmobilienpreise und die Notwendigkeit der Energiewende und des industriellen Wandels, die den Zugang zu Land für Landwirte, insbesondere Junglandwirte, beeinträchtigen und die Bereitstellung von angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum behindern;

J. in der Erwägung, dass 10,6 % der EU-Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2023 angaben, ihren Wohnraum nicht angemessen heizen zu können[27]; in der Erwägung, dass in wichtigen EU-Rechtsvorschriften zur Erreichung langfristiger Finanzstabilität wie der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden[28] und der Energieeffizienz-Richtlinie[29] technische Anforderungen an Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Sicherheit festgelegt sind; in der Erwägung, dass die Energieeffizienz-Richtlinie, die 2023 überarbeitet wurde, das Energieeffizienzziel der EU höhersteckt und eine weitere Verringerung des Energieverbrauchs um 11,7 % bis 2030 vorschreibt; in der Erwägung, dass die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden eine Chance für die Industrie darstellt, die Abhängigkeit von Komponenten aus Nicht-EU-Ländern jedoch eine strategische Verwundbarkeit und den Verlust von Wertschöpfung zur Folge hat; in der Erwägung, dass die EU-Gesetzgebung darauf abzielt, hochwertigen, zukunftsfähigen Wohnraum zu schaffen, jedoch auch zu höheren Baukosten führt, die letztlich an Käufer und Mieter weitergegeben werden; in der Erwägung, dass ein warmes und sicheres Zuhause kein Privileg sein sollte und niemand zurückgelassen werden sollte, wobei

---

27 Eurostat, „SDG 7 – Affordable and clean energy“ (Bezahlbare und saubere Energie), Eurostat-Website, April 2025.

28 Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj).

29 Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj).

realistische Lösungen auf EU-, nationaler und lokaler Ebene umgesetzt werden sollten;

K. in der Erwägung, dass Energiearmut ein Problem ist, das alle Mitgliedstaaten betrifft und sich unverhältnismäßig stark auf schutzbedürftige Familien, einschließlich Kinder und ältere Menschen, auswirkt, insbesondere in großen, veralteten Wohnblöcken mit geringer Energieeffizienz, was zu hohen Heizkosten führt; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 14,5 Millionen Kinder in der EU in Wohnräumen mit Leckagen, Feuchtigkeit oder Schimmel lebten und 154 000 Europäerinnen und Europäer jedes Jahr aufgrund schlechter Raumluftqualität vorzeitig sterben; in der Erwägung, dass 75 % des Gebäudebestands der EU eine schlechte Energieeffizienzklasse aufweisen; in der Erwägung, dass energieeffiziente Gebäude, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden, die Energiekosten senken, die Gesundheit und das Wohlbefinden verbessern und die langfristigen Betriebskosten minimieren könnten; in der Erwägung, dass auf Gebäude 40 % des Gesamtenergieverbrauchs der EU entfallen; in der Erwägung, dass alle EU-Länder bis zum 31. Dezember 2025 einen Entwurf eines nationalen Gebäuderenovierungsplans erstellen sollten; in der Erwägung, dass die Pläne wesentliche Informationen für die Wohnungspolitik liefern, einschließlich eines Überblicks über den nationalen Gebäudebestand, den Investitionsbedarf und die Finanzierungsquellen; in der Erwägung, dass die Geschwindigkeit und der Umfang der Renovierungen nach wie vor unbefriedigend sind; in der Erwägung, dass die energetische Renovierung von Gebäuden für ältere Menschen, die die höchste Eigentumsquote an alten Wohnräumen haben, nicht rentabel erscheint; in der Erwägung, dass mit der Initiative „Renovierungswelle“ energetische Modernisierungen gefördert werden sollten, die auf ein hohes energetisches Niveau bei angemessenen Kosten abzielen;

L. in der Erwägung, dass in bestimmten Mitgliedstaaten Wohnraum einer übermäßigen Besteuerung unterliegt, wobei der marginale effektive Steuersatz für selbst genutztes Wohneigentum in einigen Mitgliedstaaten bis zu 30 % beträgt, was die Anreize für private Investitionen in Wohnraum verringert; in der Erwägung, dass der Erwerb von Grundstücken in Westeuropa rund 40 % und in den am dichtesten besiedelten Gebieten bis zu 60 % des Endkaufpreises eines Hauses ausmachen; in der Erwägung, dass derart hohe Steuersätze insbesondere junge Familien davon abhalten, ihr erstes Eigenheim zu kaufen, wodurch sich die demografischen Herausforderungen weiter verschärfen; in der Erwägung, dass Reformen der Immobilienbesteuerung ihre Effizienz verbessern, die Finanzstabilität unterstützen und Verzerrungen auf den Immobilienmärkten verringern können[30]; in der Erwägung, dass ausgewogene Steueranreize wie ermäßigte Steuern für Erstkäufer dazu beitragen könnten, die Erschwinglichkeit von Wohnraum zu verbessern; in der Erwägung, dass eine Lockerung der Steuerlast für angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum den Zugang von Familien zu hochwertigem Wohnraum verbessern kann;

---

30 OECD, „The Political Economy of Property Tax Reform“ (Die politische Ökonomie der Reform der Grundsteuer), OECD Working Papers on Fiscal Federalism Nr. 18, Website der OECD, April 2014, https://www.oecd.org/en/publications/the-political-economy-of-property-tax-reform_5jz5pzvzv6r7-en.html; IMF, „Taxing Immovable Property: Revenue Potential and Implementation Challenges“ (Besteuerung von Immobilien: Einnahmepotenzial und Herausforderungen bei der Umsetzung), E-Bibliothek des IWF, Mai 2013, https://www.imf.org/en/publications/wp/issues/2016/12/31/taxing-immovable-property-revenue-potential-and-implementation-challenges-40594.

M. in der Erwägung, dass die Baubranche etwa 9 % des BIP der EU ausmacht; in der Erwägung, dass die Baukosten nach der COVID-19-Pandemie ab 2021 deutlich gestiegen sind[31], wodurch mehrere Wirtschaftszweige, auch die Baubranche, betroffen waren, was durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der zu Unterbrechungen der Lieferketten für Bau- und Renovierungsstoffe, höheren Energiepreisen und Baustoffkosten, Arbeitskräftemangel und steigenden Zinssätzen führte, weiter verschärft wurde; in der Erwägung, dass der drastische Anstieg der Kosten für Baustoffe und Energie besonders in abgelegenen Gebieten, Gebieten in äußerster Randlage sowie auf Inseln zu spüren ist;

N. in der Erwägung, dass die Produktion im Baugewerbe im Jahr 2019 trotz einer gewissen Erholung immer noch um 8,3 % unter dem Niveau von 2007 lag; in der Erwägung, dass Produktivität, Effizienz und Kosteneffizienz unter anderem durch digitale, gestraffte und zentralisierte Genehmigungsverfahren, verbesserte Verwaltungsverfahren, Robotisierung, künstliche Intelligenz, modulare Architektur und Offsite-Bau, Wiederverwendung von Baustoffen sowie seriellen und industriellen Bau verbessert werden können; in der Erwägung, dass die Technologie die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen in der Baubranche, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsstandards, verbessern und gleichzeitig zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit beitragen sollte; in der Erwägung, dass die industrielle Vorfertigung allein die Bauzeit um 20-50 % verkürzen und zu erheblichen Energie- und Kosteneinsparungen führen kann und dass innovative Verfahren dazu beitragen können, die ineffiziente Nutzung städtischer Räume zu verringern; in der Erwägung, dass in der Baubranche der EU eine Innovationslücke besteht, da nur 6,5 % der Unternehmen als Marktführer im Bereich Innovation gelten, während 75,9 % der Bauunternehmen in Europa keinerlei Innovationen hervorbringen[32]; in der Erwägung, dass die EU den großflächigen Einsatz von Technologien, die die Energieeffizienz des Wohnraumbestands verbessern, fördern sollte;

O. in der Erwägung, dass im Jahr 2023 69,2 % der Haushalte in der EU in selbstgenutztem Wohneigentum lebten[33], was die Bedeutung des Eigentums als Motor der Stabilität, des generationenübergreifenden Wohlstands und der Investitionsfreiheit widerspiegelt; in der Erwägung, dass die Hälfte der Eigenheimbesitzer in der EU nicht durch Hypotheken belastet ist, jedoch etwa ein Viertel weiterhin von Armut bedroht ist[34]; in der Erwägung, dass Wohneigentum zusätzlichen finanziellen Rückhalt für Familien und Rentner bietet;

---

31 Eurostat: Statistics Explained, „Construction producer price and construction cost indices overview“ (Statistik erklärt: Übersicht über die Bauproduzentenpreise und Baukostenindizes), Eurostat-Website, Oktober 2024.

32 Europäische Investitionsbank-Gruppe, „Wie Innovationen den Wohnungsbau revolutionieren“, Website der Europäischen Investitionsbank-Gruppe, Juni 2025, https://www.eib.org/de/essays/innovation-construction-affordable-sustainable-housing.

33 Eurostat, „Living conditions in Europe – housing“ (Lebensbedingungen in Europa – Wohnen), Eurostat-Website, Dezember 2025, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Living_conditions_in_Europe_-_housing.

34 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), „Living conditions and quality of life - Unaffordable and inadequate housing in Europe“ (Lebensbedingungen und Lebensqualität – Unbezahlbarer und unzureichender Wohnraum in Europa), 2023, S. 20, https://www.eurofound.europa.eu/en/publications/all/unaffordable-and-inadequate-housing-europe.

in der Erwägung, dass Gemeinschaften und Kleineigentümer von Missachtungen des Eigentumsrechts betroffen sind, insbesondere in Fällen illegaler Besetzung oder anhaltender missbräuchlicher Nutzung von Wohnraum im Rahmen von Vertragsverhältnissen, die nicht wirksam durchgesetzt werden können; in der Erwägung, dass Privateigentum mit Gefahren wie illegaler Besetzung, der sogenannten Hausbesetzung, und der systematischen Nichtzahlung von Mieten behaftet ist, was Gemeinschaften und insbesondere Kleineigentümern schadet und sie zwingt, aus dem Markt auszutreten und ihr Eigentum rechtmäßig zurückzuerlangen, wodurch das verfügbare Angebot verringert und zu steigenden Preisen beigetragen wird; in der Erwägung, dass die illegale Besetzung einer Immobilie mit der EU-Charta unvereinbar ist und einen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit darstellt; in der Erwägung, dass die EU, die Mitgliedstaaten und die Behörden dafür verantwortlich sind, die Rechte der Eigentümer zu berücksichtigen und insbesondere Kleineigentümer, bedürftige Familien und schutzbedürftige Haushalte zu unterstützen;

P. in der Erwägung, dass ein Drittel der Menschen in der EU mietet und viele von ihnen über keinen angemessenen Wohnraum verfügen; in der Erwägung, dass dies deutlich macht, dass widerstandsfähige und krisenfeste Wohnsysteme wie Miet-, Sozial- und Genossenschaftswohnungen erforderlich sind; in der Erwägung, dass es verschiedene Modelle gibt, die ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Eigentümern und Mietern herstellen; in der Erwägung, dass Zwangsräumungen als die dauerhafte oder vorübergehende Vertreibung einzelner Personen, Familien oder Gemeinschaften gegen ihren Willen aus dem von ihnen bewohnten Wohnraum oder Land, ohne dass ihnen geeignete Formen des Rechtsschutzes oder sonstiger Schutz bereitgestellt und zugänglich gemacht werden, definiert werden; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Hauptverantwortung bei der Bereitstellung von Wohnraumunterstützung für schutzbedürftige Haushalte tragen, insbesondere in Fällen von Zwangsräumungen; in der Erwägung, dass sicherer und stabiler Wohnraum, sei es im Eigentum oder zur Miete, für das Wohlergehen des Einzelnen und der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass Mechanismen für die Vertretung von Mietern und Gemeinschaften entwickelt und unterstützt werden müssen; in der Erwägung, dass ein unzureichender Schutz von Mietern und schutzbedürftigen Haushalten den sozialen Zusammenhalt, die Gleichheit und die Stabilität schwächt;

Q. in der Erwägung, dass Unternehmen in der Bau- und Renovierungsbranche einen Mangel an Fachkräften gemeldet haben[35]; in der Erwägung, dass die Beschäftigten in der Baubranche zu den fünf größten Berufsgruppen gehören, die in Europa mit einem Arbeitskräftemangel konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die Baubranche unmittelbar 18 Millionen Arbeitsplätze bereitstellt und ein wichtiger Motor des Wirtschaftswachstums in der EU ist; in der Erwägung, dass Daten von Eurofound[36] zeigen, dass die Arbeitsplatzqualität ein wesentlicher Faktor ist, um mehr Arbeitskräfte für die Baubranche zu gewinnen, und dass der Arbeitskräftemangel auf schwierige

---

35 Europäische Arbeitsbehörde, „Report on labour shortages and surpluses 2023“ (Bericht über Arbeitskräftemangel und -überschüsse 2023), Mai 2024, S. 51.

36 Eurofound, „Building on growth potential: Preparing the construction sector for the challenges of the green and digital transition“ (Wachstumspotenzial ausschöpfen: Vorbereitung der Baubranche auf die Herausforderungen des grünen und des digitalen Wandels), November 2025, https://www.eurofound.europa.eu/en/publications/all/building-on-growth-potential-preparing-the-construction-sector-for-the-twin-transitions.

Arbeitsbedingungen und ein relativ hohes Maß an befristeter Beschäftigung und Selbstständigkeit in Verbindung mit langen Unterauftragsketten und dem zyklischen und projektbasierten Charakter der Beschäftigung in der Branche zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass zur Behebung dieses Mangels in berufliche Aus- und Weiterbildung, Lehrlingsausbildung und lebenslanges Lernen investiert und sichergestellt werden muss, dass Arbeitsplätze in der Branche durch faire Verträge, angemessene Löhne und stabile Beschäftigungsbedingungen attraktiv sind; in der Erwägung, dass bessere Arbeitsbedingungen, strengere Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie andere Anreize unerlässlich sind, um Beschäftigte in einer risikoreichen Branche zu schützen, die Baubranche zu einem nachhaltigen und attraktiven Berufsfeld zu machen, die langfristige Bereitstellung von hochwertigem Wohnraumbestand sicherzustellen sowie Wettbewerb und Innovation im Baugewerbe in Europa zu fördern;

R. in der Erwägung, dass die Wohnraumkrise eines der Haupthindernisse für die Gewinnung und Bindung von Talenten in den Mitgliedstaaten ist; in der Erwägung, dass Arbeitsmigranten und Saisonarbeiter einen Beitrag zu Schlüsselbranchen in der gesamten Union leisten, dass jedoch viele von ihnen in überfüllten oder schlechten Unterkünften untergebracht sind; in der Erwägung, dass in mehreren städtischen Gebieten in der gesamten EU die Konzentration von Arbeitsmigranten und Saisonarbeitern in bestimmten Stadtvierteln, die bereits mit sozioökonomischen Herausforderungen konfrontiert sind, zu räumlicher Segregation, schlechten Wohnbedingungen und sozialen Spannungen führen kann; in der Erwägung, dass die Europäische Arbeitsbehörde die Gründung von Briefkastenfirmen, die Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen, Scheinselbstständigkeit, betrügerische Sozialversicherungsanmeldungen und den missbräuchlichen Einsatz von Drittstaatsangehörigen als die relevantesten Verstöße in dieser Branche erkannt hat; in der Erwägung, dass die Verantwortung der Privatwirtschaft zur Beendigung dieser Praktiken klar festgelegt werden muss; in der Erwägung, dass die Sozialpartner in der Baubranche weiterhin eine aktive Rolle bei der Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit spielen sollten;

S. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 rund 3,4 Millionen Unternehmen in der Baubranche der EU tätig waren[37], wobei es sich bei den meisten um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelte[38], die einen Mehrwert von 549 Mrd. EUR erwirtschafteten und 12,7 Millionen Menschen beschäftigten; in der Erwägung, dass Selbstständige, Kleinstunternehmen und KMU das Rückgrat der Beschäftigung in dieser Branche bilden und für deren Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind, weshalb sie ein unterstützendes und stabiles Regelungs- und Investitionsumfeld benötigen; in der Erwägung, dass im Jahr 2022 2,7 Millionen Menschen in der Immobilienbranche beschäftigt waren, was 1,7 % der Gesamtbeschäftigung in der gewerblichen Wirtschaft der EU entspricht, und dieser Branche ein verbesserter Zugang zu Krediten und anderen Finanzierungshilfen ermöglicht werden sollte; in der Erwägung, dass mit der Unterstützung der

---

37 Eurostat, „Key figures on European business – Construction“ (Schlüsseldaten zur europäischen Wirtschaft – Baugewerbe), Eurostat-Website, Juni 2022, https://ec.europa.eu/eurostat/cache/htmlpub/key-figures-on-european-business-2022/construction.html.

38 SMEunited, „Construction“ (Baugewerbe), SMEunited-Website, https://www.smeunited.eu/policies/sectors/construction.

Privatwirtschaft, sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der EU, neben größeren Akteuren gezielt die Beteiligung von KMU gefördert werden sollte, um so zu einer gesunden, wettbewerbsfähigen Baubranche beizutragen und Wohnbauprojekte in ihrer Art und Größe zu diversifizieren;

T. in der Erwägung, dass der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die EU ist, der rund 10 % zu ihrem Bruttoinlandsprodukt beiträgt und erheblichen Einfluss auf Wachstum, Beschäftigung und soziale Entwicklung hat, und somit eine zentrale Stütze bei der Bewältigung von Konjunkturrückgängen und Arbeitslosigkeit darstellt; in der Erwägung, dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen weder eine negative Wahrnehmung des Tourismus erzeugt noch Touristen abgeschreckt werden sollten; in der Erwägung, dass durch Kurzzeitvermietungen ganzer Wohnungen oder einzelner Zimmer ein positiver Beitrag zur lokalen Wirtschaft geleistet, der Abwanderung im Zuge der Förderung des ländlichen Tourismus entgegenwirkt, der Erhalt alter Immobilien unterstützt und eine zusätzliche Einkommensquelle für Eigentümer und Mieter geschaffen werden kann; in der Erwägung, dass Familien durch die Nutzung von Wohnimmobilien für touristische Zwecke zudem zusätzliche Einkünfte generieren und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit stärken können und dass die erzielten Einnahmen zur Finanzierung der energetischen Renovierung von Gebäuden dienen können; in der Erwägung, dass es jedoch Belege dafür gibt, dass der Markt für Kurzzeitvermietungen zunehmend professionalisiert ist und eine starke Konzentration aufweist, wobei das Spektrum der Akteure von kleinen Immobilienbesitzern bis hin zu Investoren mit mehreren Immobilien reicht; in der Erwägung, dass Studien zufolge in bestimmten Vierteln von Barcelona, Paris und Rom zwischen 17 % und 25 % aller Wohneinheiten auf Kurzzeitvermietungen entfallen; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 in der EU 854,1 Millionen Übernachtungen in Kurzzeitvermietungen verzeichnet wurden, was einem Anstieg von 18,8 % gegenüber 2023 entspricht; in der Erwägung, dass es durch die Zunahme von Kurzzeitvermietungen immer weniger langfristige Mietangebote auf dem Wohnungsmarkt gibt, was sich insbesondere in touristischen Hotspots wie Metropolen, Küsten- und Inselregionen und Gebieten in äußerster Randlage negativ auf den verfügbaren Wohnraum für die lokale Bevölkerung auswirkt; in der Erwägung, dass mehr empirische Studien erforderlich sind, auf deren Grundlage gezielte Maßnahmen gegen die starke Zunahme von Kurzzeitvermietungen erarbeitet werden können; in der Erwägung, dass es aufgrund der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten und der großen Anzahl von Gemeinden und lokalen Gebietskörperschaften in der EU keine einheitliche Lösung geben kann; in der Erwägung, dass durch den fragmentierten und inkohärenten EU-Rechtsrahmen im Zusammenhang mit Kurzzeitvermietungen die Durchsetzung erschwert wird; in der Erwägung, dass die Regionen und Städte Instrumente benötigen, um der Rechtsunsicherheit zu begegnen; in der Erwägung, dass die Regulierung dieser Tätigkeit – sofern erforderlich – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf einer bürgernahen Ebene erfolgen und im Einklang mit der Rechtsprechung der EU stehen sollte;

U. in der Erwägung, dass Finanzierungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau offenstehen müssen, um den Wohnraumbedarf zu decken und den Bau, die Renovierung und die Umnutzung von Wohnraum zu unterstützen, insbesondere mit Blick auf die etwa 3,8 Millionen KMU, die in der Baubranche der EU tätig sind; in der Erwägung, dass im Rahmen einer ausgewogenen Reaktion auf die Wohnraumkrise auch die Kreditvergabe erleichtert werden sollte, ohne dabei die gesamtwirtschaftliche Stabilität zu gefährden; in der Erwägung, dass die Bedingungen für die Vergabe von Baukrediten seit 2008 deutlich verschärft wurden und Banken in der gesamten EU eine rückläufige

Kreditnachfrage melden, was zusammen mit gestiegenen Hypothekenzinsen die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sowie die nachhaltige Renovierung des Bestands behindert; in der Erwägung, dass der gesamte Aufsichtsrahmen primär auf die Finanzstabilität ausgerichtet sein sollte, wobei der Schwerpunkt auf soliden Bankenstandards und der Vermeidung von Immobilienblasen liegen muss; in der Erwägung, dass private Bauträger wichtige Akteure sein können, wenn es darum geht, effizient und nachhaltig vielfältige Wohnraumlösungen bereitzustellen, die für die Menschen erschwinglich sind; in der Erwägung, dass die Mobilisierung privater Investitionen daher hilfreich sein könnte; in der Erwägung, dass die Renovierung, Umwandlung und Erweiterung des bestehenden Wohnungsbestands eine kosteneffiziente und rasche Lösung zur Bewältigung der Wohnraumkrise darstellt; in der Erwägung, dass nach Angaben der Europäischen Zentralbank die Unterschiede beim Zugang zum Wohnimmobilienmarkt in den letzten 15 Jahren zugenommen haben, wobei Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen größere Schwierigkeiten haben, Kredite für den Erwerb von Wohneigentum zu erhalten; in der Erwägung, dass die Kreditaufnahme für den Erwerb von Wohneigentum insbesondere für junge Familien und in ländlichen Gebieten oft eine Herausforderung darstellt und daher der Zugang zu langfristigen, erschwinglichen Finanzierungslösungen ermöglicht werden muss; in der Erwägung, dass es bei der Förderung von erschwinglichem Wohnraum von zentraler Bedeutung sein kann, Hypothekenmärkte zu regulieren; in der Erwägung, dass Verflechtungen zwischen Immobilienfonds und -gesellschaften, Banken und anderen institutionellen Anlegern Risiken für die Finanzstabilität darstellen können; in der Erwägung, dass solche Verflechtungen einer transparenten Berichterstattung unterliegen sollten;

V. in der Erwägung, dass sozialer und erschwinglicher Wohnraum von nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften finanziert wird, wobei der EU eine Schlüsselfunktion zukommt, da sie Finanzierungsinstrumente bereitstellt sowie die Zusammenarbeit und den Austausch über bewährte Verfahren zwischen Mitgliedstaaten und Städten fördert; in der Erwägung, dass die Investitionen in den Bestand an sozialem und erschwinglichem Wohnraum seit der Finanzkrise 2008 drastisch zurückgegangen sind; in der Erwägung, dass der Anteil des öffentlichen, genossenschaftlichen und sozialen Wohnungsbaus stetig zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass 2024 lediglich 7 % der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU für den sozialen Wohnungsbau und andere soziale Infrastruktur aufgewendet wurden; in der Erwägung, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Mängel in Bezug auf Transparenz und Klarheit bei der Festlegung und Überwachung von Kriterien auf nationaler Ebene festgestellt wurden; in der Erwägung, dass nationale Förderbanken und -institute wichtige Akteure sind, wenn es darum geht, angemessenen, erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum zu finanzieren, private Investitionen zu mobilisieren und den Finanzierungsrahmen auf nationaler und regionaler Ebene zu stärken; in der Erwägung, dass die nationalen Förderbanken und -institute allein im Jahr 2023 mehr als 380 000 Wohneinheiten in der EU gefördert und dem Wohnungswesen Finanzierungen von fast 50 Mrd. EUR bereitgestellt haben, wobei sie Initiativen auf EU-Ebene durch ihre langjährige Expertise und Erfahrung wirksam ergänzen; in der Erwägung, dass dafür gesorgt werden sollte, dass die am stärksten gefährdeten Gruppen Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus erhalten;

W. in der Erwägung, dass die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB) im Juni 2025 ihren ersten Aktionsplan für erschwinglichen Wohnraum auf den Weg gebracht hat; in der Erwägung, dass der Aktionsplan der EIB Finanzierungsinstrumente wie

Fremdfinanzierung, über Intermediäre vergebene Darlehen, Eigenkapitalbeteiligungen und Beratungsleistungen umfasst, wobei sie ihren Status als Investitionsbank beibehält und ihr AAA-Rating sichert; in der Erwägung, dass die EIB betont, dass eine der größten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Wohnraumkrise das mangelnde Angebot ist, das sich aus einer Vielzahl von Faktoren ergibt und sich auf den sozialen Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirkt, wobei es regional unterschiedlich ausgeprägt sein kann; in der Erwägung, dass der Ansatz der EIB-Gruppe auf Kernprioritäten wie bezahlbarem Wohnraum, innovativem Wohnen und Renovierungen basiert, wodurch sich die Kosten für die Haushalte senken lassen und die langfristige Energiesicherheit gestärkt wird; in der Erwägung, dass die EIB weiterhin für mehr Transparenz und Klarheit in Bezug auf die für den Wohnungsbau verfügbaren Finanzmittel sorgen sollte, einschließlich der verschiedenen Instrumente, der Finanzierungsbedingungen, Förderkriterien, Kofinanzierungsanforderungen, Zeitpläne und Garantien sowie flexibler Regelungen für Sonderfälle und bestimmte Regionen wie ländliche Gebiete, Inseln und Gebiete in äußerster Randlage; in der Erwägung, dass der Zugang für Regionen und Gemeinden erschwert wird, weil klare Informationen und Mechanismen fehlen, was die Umsetzung von Investitionen verzögert und die Wohnraumkrise verschärft;

X. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission für die Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Mittel die Möglichkeit vorsieht, die für erschwinglichen Wohnraum verfügbaren Mittel zu verdoppeln, und den Mitgliedstaaten die Flexibilität einräumt, einen Teil ihrer derzeitigen Finanzierungsprogramme freiwillig umzuschichten; in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof betont hat, dass dieser Vorschlag keinen Verweis auf eine Lückenanalyse enthält, in deren Rahmen sich feststellen lässt, wo die EU am dringendsten tätig werden muss; in der Erwägung, dass die Unterstützung für den Wohnungsbau in Höhe von 7,5 Mrd. EUR, die die EU im Rahmen der kohäsionspolitischen Fonds bereitstellt, lediglich 2 % der gesamten kohäsionspolitischen Mittel (379 Mrd. EUR) für den Zeitraum 2021-2027 ausmacht; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach Angaben der Kommission im Rahmen ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaft über die Höhe der Mittel entscheiden, die für Wohnungsbau und kohäsionsbezogene Ausgaben aufgewendet werden; in der Erwägung, dass dies ihre Fähigkeit beeinträchtigen könnte, kohäsionspolitische Mittel wirksam zu nutzen und innovative Projekte für erschwinglichen Wohnraum umzusetzen; in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten mehrjährige Strategien annehmen sollten, die dazu dienen, nationale Bestände an erschwinglichem Wohnraum aufzubauen und Renovierungen zu fördern, mit denen die Kosten für die Haushalte gesenkt werden; in der Erwägung, dass die kohäsionspolitischen Mittel strategisch und im Wege effizienter und transparenter Verfahren eingesetzt werden sollten, wobei Arbeitnehmerrechte zu wahren und Tarifverträge einzuhalten sind, um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen; in der Erwägung, dass die aktuelle Wohnraumkrise nicht allein durch die Kohäsionspolitik entschärft werden kann, da die für den EIB-Bericht 2024/2025 durchgeführte wirtschaftliche Analyse ergab, dass die Investitionslücke bei erschwinglichem Wohnraum schätzungsweise 270 Mrd. EUR pro Jahr beträgt; in der Erwägung, dass öffentliche Mittel durch die Mobilisierung privater Investitionen ergänzt werden können; in der Erwägung, dass die Umschichtung nicht ausgegebener Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang dem Wohnungsbau zugutekommen könnte, da die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, nicht ausgegebene Mittel in erschwinglichen, nachhaltigen und angemessenen Wohnraum zu lenken;

Y. in der Erwägung, dass junge Menschen besonders stark von der Wohnraumkrise betroffen sind, mit der Millionen von Bürgerinnen und Bürgern in der EU konfrontiert sind; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 junge Menschen in der EU ihr Elternhaus durchschnittlich mit 26,3 Jahren verlassen haben[39] und dass in einigen Mitgliedstaaten fast 70 % der jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 34 Jahren keine andere Wahl hatten, als weiterhin bei ihren Eltern zu leben[40]; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 fast die Hälfte (49,1 %) aller jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 34 Jahren in der EU mit mindestens einem Elternteil zusammenlebte oder zum Haushaltseinkommen beitrug bzw. davon profitierte; in der Erwägung, dass es sich im Jahr 2024 bei fast der Hälfte (47,2 %) der jungen Erwachsenen in der EU, die mit mindestens einem Elternteil zusammenlebten oder zum Haushaltseinkommen beitrugen bzw. davon profitierten, um Studierende oder sonstige Nichterwerbspersonen handelte[41]; in der Erwägung, dass jüngere Generationen daran gehindert werden, ein eigenständiges Leben zu beginnen, und dass viele Bürgerinnen und Bürger wichtige Lebensentscheidungen, etwa eine Familie zu gründen, ein eigenständiges Leben zu führen oder für den Berufseinstieg den Wohnort zu wechseln, aufschieben müssen, wenn sie das Elternhaus spät verlassen; in der Erwägung, dass der Zugang zu Wohnraum für junge Menschen die Voraussetzung dafür ist, dass sie ein eigenständiges Leben führen und ihre Ziele und Wünsche verwirklichen können; in der Erwägung, dass Wohnraum unmittelbaren Einfluss auf demografische Entwicklungen hat; in der Erwägung, dass 40,7 % aller Studierenden in der EU nicht im Elternhaus leben, aber nur 38 % in von Universitäten, öffentlichen Einrichtungen oder anerkannten Trägern verwalteten Studierendenunterkünften wohnen[42]; in der Erwägung, dass durch diesen Umstand ein struktureller Mangel von etwa 4,8 Millionen Unterbringungsplätzen für Studierende in der EU[43] erkennbar wird, was deutlich macht, dass dringend koordinierte europäische, nationale und lokale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Angebot an erschwinglichem und hochwertigem Wohnraum für Studierende auszuweiten und zu verbessern; in der Erwägung, dass hohe Wohnkosten und ein Mangel an angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum – insbesondere bei Mietwohnungen und Immobilien für Erstkäufer – dazu geführt haben, dass die Ungleichheit zwischen den Generationen zugenommen hat;

Z. in der Erwägung, dass die Mieten in vielen Mitgliedstaaten schneller steigen als die Einkommen, die Wartelisten für Sozialwohnungen zunehmend länger werden und der Zugang zu angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen immer schwieriger wird; in der Erwägung, dass es Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen aufgrund des Kaufkraftverlusts schwerfällt, erschwinglichen Wohnraum zu erwerben oder zu mieten, was weitreichende demografische und sozioökonomische Folgen hat, etwa zunehmende soziale Ausgrenzung; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 die Zahl der

---

39 Eurostat, „Age of leaving the parental home steady in 2023“ (Alter beim Verlassen des Elternhauses bleibt 2023 stabil), Eurostat-Website, 30. September 2024.

40 Eurostat, „Anteil von Jugendlichen im Alter zwischen 18 und 34, die mit ihren Eltern wohnen, nach derzeitiger Haupttätigkeit“, Eurostat-Website, Juli 2025.

41 Eurostat, „Key Figures on European Living Conditions“ (Schlüsseldaten zu den Lebensbedingungen in Europa), September 2025.

42 Eurostat, „Anteil von Jugendlichen im Alter zwischen 18 und 34, die mit ihren Eltern wohnen, nach derzeitiger Haupttätigkeit“, Eurostat-Website, Juli 2025.

43 EUROSTUDENT VIII, „Housing situation: Living away from home“ (Wohnsituation: Nicht zu Hause wohnen), 2021–2024.

Wohnimmobilientransaktionen in 13 der 16 Mitgliedstaaten, für die Daten verfügbar sind, im Vergleich zu 2022 gesunken ist, womit das zweite Jahr in Folge rückläufige Verkäufe verzeichnet wurden[44]; in der Erwägung, dass nicht nur das Angebot, sondern auch die strategische Lage von erschwinglichem Wohnraum – insbesondere in der Nähe von Arbeitsplätzen, öffentlichen Diensten und guten Verkehrsanbindungen – ausschlaggebend ist, um die Belastungen für Pendler zu verringern und die Lebensqualität zu verbessern; in der Erwägung, dass im Rahmen einer inklusive Wohnungspolitik diese Ungleichheit angegangen und dafür gesorgt werden muss, dass jeder Mensch, unabhängig von Herkunft oder Status, Zugang zu angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum hat;

AA. in der Erwägung, dass sozialer und erschwinglicher Wohnraum von nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften finanziert wird, wobei die EU diese maßgeblich unterstützt, unter anderem im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen; in der Erwägung, dass es weder in der wissenschaftlichen Literatur noch im Besitzstand der EU einheitliche Definitionen von erschwinglichem Wohnraum und Sozialwohnungen gibt und die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Kriterien entsprechend den nationalen und regionalen Gegebenheiten bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt; in der Erwägung, dass laut UN-Habitat Wohnraum dann als erschwinglich gilt, wenn die monatlichen Nettoausgaben für Wohnraum 30 % des monatlichen Gesamteinkommens eines Haushalts nicht übersteigen[45]; in der Erwägung, dass die OECD Sozialwohnungen als Wohnraum definiert, der unter den Marktpreisen vermietet und gezielt nach spezifischen Vorschriften vergeben wird; in der Erwägung, dass diese Konzepte mit den Definitionen und Kriterien vereinbar sind, die in den Mitgliedstaaten verwendet werden, die über Maßnahmen und einen Rechtsrahmen für erschwinglichen Wohnraum verfügen und dabei detaillierte Kategorien, Einkommensgrenzen und soziale Kriterien zur vorrangigen Vergabe festlegen; in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament aktiv an dieser Debatte beteiligt und beabsichtigt, nach weiteren Konsultationen mit den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und den Interessengruppen einen Beitrag zu den Definitionen zu leisten; in der Erwägung, dass in den Definitionen festgelegt sein muss, dass der Zugang zu Märkten für erschwinglichen Wohnraum allen Dienstleistern offensteht; in der Erwägung, dass die Bereitstellung von Sozialwohnungen im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in erster Linie für benachteiligte Bürgerinnen und Bürger oder sozial schwächere Gruppen bestimmt ist, die sich keine Wohnung zu Marktbedingungen leisten können; in der Erwägung, dass es einer Folgenabschätzung bedurft hätte, um zu beurteilen, wie sich diese Definitionen auf den Zugang zu und die Bereitstellung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum in den Mitgliedstaaten auswirken; in der Erwägung, dass in vielen Städten der EU im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften wirksame Lösungen entwickelt wurden, um Wohnraum erschwinglicher zu machen, wobei die öffentlichen Stellen mit genossenschaftlichen

---

44 Declós, C., „From market good to social right? Shifting approaches to housing in Europe“ (Vom Marktgut zum sozialen Recht? Die europäische Wohnungspolitik im Wandel), Barcelona Centre for International Affairs, 30. September 2021, https://www.cidob.org/en/events/market-good-social-right-shifting-approaches-housing-europe.

45 UN-Habitat, „Capacity Development on SDGs Indicators' Monitoring and Reporting – Indicator 11.1.1: Adequate housing and slum upgrading“ (Kapazitätsentwicklung für das Monitoring und die Berichterstattung zu den SDG-Indikatoren – Indikator 11.1.1: Angemessener Wohnraum und Slumsanierung), Website von UN-Habitat, April 2022.

oder gemeinnützigen Akteuren zusammenarbeiten, um wirklich erschwinglichen und sozialen Wohnraum bereitzustellen;

AB. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen zu den Gruppen gehören, die beim Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum am stärksten benachteiligt sind; in der Erwägung, dass zu viele Menschen mit Behinderungen aufgrund des Mangels an barrierefreiem Wohnraum weiterhin nicht ihren Bedürfnissen entsprechend wohnen können; in der Erwägung, dass die EU ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nur dann nachkommen kann, wenn die Mitgliedstaaten das Angebot an barrierefreiem, gemeindenahem Wohnraum ausweiten; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 11,1 % der Menschen mit Behinderungen durch Wohnkosten überlastet waren[46]; in der Erwägung, dass 4,4 % der Menschen mit Behinderungen in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben; in der Erwägung, dass 70 bis 80 % des Wohnungsbestands nicht geeignet sind, Menschen mit Behinderungen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge mehr als 1 Million Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren und mehr als 2 Millionen Menschen ab 65 Jahren in institutionalisierten Pflege- und Betreuungseinrichtungen in der EU leben; in der Erwägung, dass durch ein unzureichendes Angebot an barrierefreiem Wohnraum die soziale Ausgrenzung vertieft wird und Menschen mit Behinderungen in ihrer eigenständigen Lebensführung und vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind;

AC. in der Erwägung, dass für eine wirksame Wohnungspolitik transparente, verlässliche, detaillierte und vergleichbare Statistiken auf EU-Ebene verfügbar sein müssen; in der Erwägung, dass die Datenerhebung und die Vergleichbarkeit nach wie vor eine Herausforderung darstellen, da die Wohnungspolitik tief im lokalen und territorialen Kontext verwurzelt ist; in der Erwägung, dass die vorliegenden Datensätze oft fragmentiert sind und der territoriale Aspekt der Entwicklungen im Zusammenhang mit Wohnraum nicht entsprechend abgebildet wird; in der Erwägung, dass die Erhebung von Wohnungsdaten ein besseres Verständnis standortspezifischer Trends und territorialer Disparitäten ermöglichen würde; in der Erwägung, dass solche Daten unerlässlich sind, um Entwicklungen in Bezug auf die Erschwinglichkeit zu verfolgen, systemische Risiken zu bewerten und evidenzbasierte politische Entscheidungen zu treffen; in der Erwägung, dass auch belastbare Daten zu Wohnungslosigkeit, Erschwinglichkeit, Flächeninanspruchnahme, Leerstand und Nutzung des Gebäudebestands sowie zu Renovierungen und Nachrüstungen erforderlich sind, um wirksame politische Maßnahmen zu erarbeiten; in der Erwägung, dass das Parlament das Pilotprojekt „EU-Landbeobachtungsstelle“ initiiert hat, das derzeit umgesetzt wird; in der Erwägung, dass die Wohnkosten bei der Berechnung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden, wodurch Preisunterschiede bei Wohnraum und Versorgungsleistungen zwischen den EU-Ländern deutlich werden, wenn Kaufkraftparitäten und der Gesamtpreisniveauindex für die Konsumausgaben der privaten Haushalte herangezogen wird; in der Erwägung, dass die wichtigsten wohnungsbezogenen Komponenten von Konsumgütern und Dienstleistungen Strom,

---

46 Eurostat, „Disability statistics – housing conditions“ (Behindertenstatistik – Wohnverhältnisse), Juni 2025. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Disability_statistics_-_housing_conditions.

Gas und andere Brennstoffe umfassen[47]; in der Erwägung, dass im Jahr 2021 19,5 % der Wohnungen in der EU unbewohnt waren, d. h. entweder leer standen oder Zweitwohnungen waren; in der Erwägung, dass dies einen Anstieg um 23 % gegenüber 2011 darstellt;

Die Rolle der EU in der Wohnungspolitik

Die sozioökonomischen Auswirkungen der Wohnraumkrise

1. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten von einer Wohnraumkrise betroffen sind, die sich negativ auf die Würde, die Gleichheit und den sozialen Zusammenhalt auswirkt; betont, dass Millionen Europäerinnen und Europäer infolge der Wohnraumkrise in prekären Verhältnissen leben; betont, dass die Erschwinglichkeit das zentrale Problem im Rahmen der Wohnraumkrise darstellt, insbesondere für junge Menschen, Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen und schutzbedürftige Gruppen – darunter ältere Menschen und Obdachlose –, denen der Zugang zu angemessenem Wohnraum zusätzlich erschwert wird; ist besorgt darüber, dass es für junge Menschen mit großen Herausforderungen verbunden ist, ihr Elternhaus zu verlassen und persönliche Entscheidungen für ihr Berufs- und Privatleben zu treffen – wie eine Familie zu gründen, zu studieren oder eine erste Stelle zu finden, die ihren Qualifikationen entspricht;

2. ist besorgt darüber, dass die Wohnraumkrise gravierende sozioökonomischen Folgen hat, was den Zugang zu Beschäftigung erschwert, die berufliche Mobilität zu Arbeitsplätzen in Ballungsräumen einschränkt und unter anderem zu einem Arbeitskräftemangel führt; betont, dass sich die Wohnraumkrise nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas auswirkt, da die Produktivität beeinträchtigt wird und Regionen an Attraktivität für Investitionen verlieren; ist besorgt darüber, dass die Kaufkraft der Menschen durch die Wohnraumkrise gemindert wird und sich die Suche nach geeigneten Arbeitskräften für Unternehmen erschwert; setzt sich dafür ein, dass die Mitgliedstaaten sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften politisch aktiver werden, wenn es darum geht, maßgeschneiderte und innovative Lösungen zu entwickeln und wohnungspolitische Maßnahmen in umfassendere soziale und wirtschaftliche Strategien zu integrieren;

Die europäischen und nationalen Behörden

3. begrüßt nachdrücklich die Verpflichtung der Kommission, einen ambitionierten Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum vorzulegen und umzusetzen; weist darauf hin, dass der Plan für erschwinglichen Wohnraum im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip stehen und den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen muss; ist der Ansicht, dass der Plan für erschwinglichen Wohnraum darauf ausgerichtet sein muss, die Wohnraumkrise als soziale Notlage zu behandeln;

---

47 Eurostat, „Statistics Explained – Comparative price levels of consumer goods and services“ (Statistics Explained – Vergleichende Preisniveaus von Konsumgütern und Dienstleistungen“), Dezember 2025, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Comparative_price_levels_of_consumer_goods_and_services.

4. fordert die Kommission auf, den Standpunkt des Parlaments zur Wohnraumkrise gebührend zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, den ersten EU-Wohnungsgipfel einzuberufen, in dessen Mittelpunkt konkrete Lösungen stehen sollen; betont, dass im Rahmen des Europäischen Plans für erschwinglichen Wohnraum Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Erschwinglichkeit im Vordergrund stehen sowie die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollten, angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum für Millionen von Europäerinnen und Europäern bereitzustellen; weist darauf hin, dass der Wohnungsbau in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass sich branchenspezifische EU-Rechtsvorschriften auf die allgemeine Wirtschaftlichkeit und Kostenintensität von Bauvorhaben sowie auf die Renovierung und Umnutzung von Gebäuden auswirken können; betont, dass es EU-Initiativen gibt, mit denen ein maßgeblicher Beitrag zur Bewältigung der Wohnraumkrise geleistet werden kann – insbesondere durch die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts in der Baubranche, die Mobilisierung umfangreicherer Investitionen mithilfe von EU-Mitteln, die Anhebung der Qualitätsstandards für Gebäude, die Verbesserung der Datenlage durch die Erhebung und den Austausch von Daten, die Unterstützung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Erleichterung der Mobilität von Arbeitskräften im Baugewerbe sowie die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren; fordert, dass der Europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum mit der europäischen Säule sozialer Rechte abgestimmt wird und dazu beiträgt, sozialer Ungleichheit entgegenzuwirken, die Armut in der EU zu beseitigen und den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt sowie die Aufwärtskonvergenz zu fördern;

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

5. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu achten und ihrer zentralen Funktion Rechnung zu tragen, wenn es darum geht, den Wohnraumbedarf zu ermitteln und im Rahmen der Entwicklung gezielter Maßnahmen für die lokale Bevölkerung an nationalen Strategien mitzuwirken; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Anreize für Gemeinden und Regionen zu schaffen, den Bau, die Renovierung und die Umnutzung von Wohngebäuden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu fördern; stellt ferner fest, dass die Wohnraumkrise – wenngleich sie in besonderem Maße städtische und industrielle Gebiete betrifft – in allen Regionen zu spüren ist, insbesondere in solchen mit dauerhaften geografischen Nachteilen, wie ländlichen Gebieten und Binnengebieten, Inseln, Gebieten in äußerster Randlage, Grenzregionen mit hohem Pendleranteil sowie Küstengebieten und abgelegenen Gebieten, insbesondere solche, die von einem Bevölkerungsrückgang bedroht sind; betont, dass integrierte städtische Strategien entwickelt und gefördert werden müssen, die Bildung, Gesundheitsversorgung, Infrastruktur (wie Wasser und Elektrizität), öffentlichen Verkehr und Freizeit umfassen, damit demografische Herausforderungen auf allen Ebenen wirksam in die Politikgestaltung einbezogen werden; fordert, dass die lokalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Nähe zu den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen direkten und gezielten Zugang zu EU-Mitteln für die Schaffung von Wohnraum erhalten und befugt sind, diese zu verwalten, damit sie schnell auf Herausforderungen im Zusammenhang mit Wohnraum reagieren können;

6. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum einbezogen werden müssen; fordert, dass die Konsultationsmechanismen, die Koordinierung und die interkommunale

Zusammenarbeit verbessert und Partnerschaften gestärkt werden sowie dass das örtliche Fachwissen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften genutzt wird, da diese am besten geeignet sind, eine erfolgreiche Ausarbeitung und Umsetzung des Plans sicherzustellen; fordert, dass sich die wichtigsten Interessenträger aktiv an der Gestaltung und Umsetzung der Wohnungspolitik auf lokaler Ebene beteiligen; besteht darauf, dass bei Initiativen auf EU-Ebene die Vielfalt der regionalen Gegebenheiten berücksichtigt wird, und stellt fest, dass unterschiedliche territoriale Kontexte (wie Ballungszentren, schrumpfende Regionen, Inseln und Gebiete in äußerster Randlage) maßgeschneiderte Konzepte erfordern;

7. fordert, dass Verwaltungsabläufe im Rahmen eines Multi-Level-Governance-Ansatzes und im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip vereinfacht werden, u. a. durch integrierte Verwaltungsstrukturen und digitale Maßnahmen wie vollständig digitale Genehmigungsverfahren und elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen, um sowohl die Entwicklung angemessener, nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraumprojekte als auch die notwendige Renovierung des Wohnungsbestands zu fördern;

8. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit zu fördern und bewährte Verfahren bereitzustellen, die der Vielfalt der Herausforderungen in von Abwanderung betroffenen Regionen sowie in Grenz- und Inselregionen und Gebieten in äußerster Randlage Rechnung tragen, und sicherzustellen, dass die Wohnungspolitik nicht zu einem weiteren Bevölkerungsrückgang in bestimmten Gebieten beiträgt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dabei zu unterstützen, das Angebot an öffentlichem, genossenschaftlichem und gemeinnützigem Wohnraum zu erhöhen; fordert, dass Projekte im Bereich der digitalen Konnektivität gefördert und Verkehrsanbindungen an Hauptstädte, Großstädte und Stadtzentren verbessert werden, da dies dazu beitragen könnte, der Entvölkerung entgegenzuwirken, indem Bleibeperspektiven vor Ort gesichert werden und der lokalen Bevölkerung ein Leben an ihrem Herkunftsort ermöglicht wird, während gleichzeitig das Wohnungsangebot erweitert und der Wohnungsbestand renoviert wird; fordert die Kommission auf, einen spezifischen Plan für den Wohnungsbau vorzulegen, der sowohl dem Bau- als auch dem Renovierungsbedarf in ländlichen Gebieten, Inselregionen und Gebieten in äußerster Randlage sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in diesem Bereich Rechnung trägt und sich dabei auf eine Studie über die Lebensbedingungen in diesen Regionen stützt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Initiativen zur Wiederbelebung ländlicher Regionen umzusetzen – beispielsweise im Rahmen der Kohäsionspolitik –, die auf eine Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung von Wohnungsbauprogrammen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Revitalisierung des ländlichen Raums und zur Entwicklung von Kleinstädten ausgerichtet sind, um spezifischen Herausforderungen wie einer unzureichenden Infrastruktur und begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten zu begegnen;

9. unterstützt integrierte territoriale und lokale Entwicklungsstrategien zur Stärkung ländlicher Gebiete durch kooperative und partizipative Ansätze – im Einklang mit der langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU und dem durch den Pakt für den ländlichen Raum geschaffenen Kooperationsrahmen –, um den spezifischen Herausforderungen ländlicher, abgelegener und Berggebiete durch wohnungspolitische Maßnahmen zu begegnen; fordert die Kommission auf, ein „Statut der EU-Inseln“ in Verbindung mit einem „Inselpakt“ ähnlich dem Pakt für den ländlichen Raum

vorzuschlagen, mit dem die Insellage als Differenzierungsmerkmal anerkannt wird und in dem spezifische politische Maßnahmen festgelegt werden, um Inseln bei der Bewältigung der mit der Insellage verbundenen zusätzlichen Kosten zu unterstützen und angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum auf den Inseln sicherzustellen;

10. unterstreicht, dass es Maßnahmen bedarf, um den Wohnraum für die Einwohnerinnen und Einwohner zu sichern und die Vielfalt und Vitalität der städtischen Gemeinschaften sowie die Lebensqualität in den Städten langfristig zu erhalten; betont ferner, dass im Rahmen der Stadtplanungs- und Stadterneuerungspolitik auf die Gentrifizierung reagiert und sichergestellt werden muss, dass die Maßnahmen zur Wiederbelebung nicht zur Vertreibung von Bewohnerinnen und Bewohnern, einschließlich Langzeitbewohnern und älteren Hausbesitzern, oder zum Verlust erschwinglichen Wohnraums führen; betont, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Mittel in ausreichender Höhe für die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau zugewiesen werden müssen und die Mitgliedstaaten in ihrer Politik der territorialen Entwicklung unterstützt werden sollten, indem in ländlichen Gebieten, kleinen und mittleren Gemeinden sowie in als weniger attraktiv eingestuften Gebieten Bauvorhaben, Umnutzungen, Renovierungen und Investitionen gefördert sowie die Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren vereinheitlicht werden; hebt hervor, dass in vielen Gemeinden ein gravierender Personalmangel besteht, wodurch sie öffentlichen und sozialen Wohnraum nur begrenzt planen, bereitstellen und verwalten können und nur eingeschränkt für die ordnungsgemäße Aufsicht über die Tätigkeiten in der Privatwirtschaft sorgen können; betont, dass unzureichende Verwaltungskapazitäten zu Misswirtschaft, langwierigen Genehmigungsverfahren und einer unzulängliche Ahndung rechtswidriger Praktiken beitragen

Erhöhung des Angebots an erschwinglichem privatem und öffentlichem Wohnraum

Verringerung des Regelungsaufwands und Förderung der Vereinfachung

11. betont, dass zu den Hauptursachen der Wohnraumkrise das knappe Angebot an Wohnraum, die begrenzten Investitionen in erschwinglichen und öffentlichen Wohnraum, unzulängliche Regelungsrahmen, unzureichende staatliche Planung und Steuerung, hohe Grundstückspreise, konkurrierende Flächenansprüche, steigende Baukosten, zunehmende Energie- und Versorgungskosten, Infrastrukturengpässe, langwierige Genehmigungsverfahren, Bevölkerungswachstum und demografischer Wandel, Arbeitskräftemangel, missbräuchliche Finanzialisierungspraktiken großen Ausmaßes und ein anhaltendes Missverhältnis zwischen Wohnraumnachfrage und -angebot zählen; betont, dass die Investitionen und das Wohnungsangebot, einschließlich genossenschaftlicher, sozialer und gemeinnütziger Modelle, erhöht werden müssen, damit Preise gesenkt werden können; fordert die öffentlichen Stellen auf, dringend Maßnahmen zur Steigerung des Angebots an erschwinglichem Wohnraum zu ergreifen und zu diesem Zweck den Regelungsaufwand zu verringern, auf die Schaffung weiterer Verwaltungsebenen zu verzichten, unnötige Hindernisse und Bürokratie abzubauen sowie Engpässe in den lokalen, nationalen und EU-Rechtsvorschriften zu beseitigen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Bau- und Renovierungsbranche beeinträchtigen; fordert eine horizontale, umfassende Bewertung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, die sich auf die Bereitstellung erschwinglichen, hochwertigen und energieeffizienten Wohnraums auswirken, um unnötige Doppelarbeit und zusätzliche Belastungen für die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden; fordert in diesem Sinne, dass die

Kommission und der Rechnungshof gemeinsam diejenigen EU-Rechtsvorschriften überprüfen, die das Angebot an erschwinglichem Wohnraum beeinträchtigen könnten; ist der Ansicht, dass mit einer solchen Prüfung die festgestellten Mängel behoben werden sollten; weist darauf hin, dass Preiskontrollen und staatliche Eingriffe nachweislich zu unerwarteten Ergebnissen führen können, und dass solche Maßnahmen gezielt eingesetzt werden sollten, um Marktverzerrungen zu begrenzen; stellt fest, dass durch solche Maßnahmen Unsicherheit entsteht, Investitionen gehemmt und diejenigen abgeschreckt werden, die zur Ausweitung des Angebots beitragen könnten; fordert, dass den Mitgliedstaaten und Regionen bei der Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele im Rahmen des Unionsrechts die notwendige Flexibilität eingeräumt wird, um ihrem spezifischen Kontext und Bedarf Rechnung zu tragen;

12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein Vereinfachungspaket zum Wohnraum vorzuschlagen, mit dem das derzeit den Wohnungsbau und Renovierungen in ganz Europa bremsende komplexe Regelwerk vereinfacht und gestrafft werden soll, wobei der Verwaltungsaufwand verringert, sich überschneidende Vorschriften angeglichen und Genehmigungsverfahren verkürzt werden sollen; betont, dass mit einer solchen Initiative die Bereitstellung von angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum, einschließlich öffentlichem und sozialem Wohnraum, bzw. die Renovierung von Wohnungen erleichtert und beschleunigt wird und die Baukosten gesenkt werden können; stellt fest, dass durch Vereinfachung und gegebenenfalls gezielte Flexibilisierung unnötige Hindernisse beseitigt und zugleich wesentliche Sicherheits-, Umwelt- und Sozialstandards gewahrt würden, wodurch sich die Genehmigungserteilung sowie der Neubau und die Renovierung beschleunigen ließen, das Wohnungsangebot an die Nachfrage angepasst werden könnte und Wohnraum in ganz Europa erschwinglicher würde;

13. fordert nachdrücklich, dass die Verfügbarkeit von Bauland, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, nachhaltig verbessert wird; betont, dass die Entscheidungsbefugnis über Flächen in öffentlichem Eigentum und über Planungsverfahren bei den nationalen und kommunalen Stellen verbleiben muss; fordert die zuständigen öffentlichen Stellen auf, Flächen in öffentlichem Eigentum zu mobilisieren, die Flächennutzungspläne zu überprüfen und baureifes Land für eine sofortige Bebauung neu auszuweisen, damit erschwinglicher Wohnraum sowie genossenschaftliche, soziale und gemeinnützige Modelle rascher bereitgestellt werden; betont, dass bei jeder Landnutzungsstrategie der Wohnraumbedarf mit hochwertigen Baustandards in Einklang gebracht werden muss; betont, dass die Wohnbauentwicklung in städtischen Gebieten stets in umfassendere Entwicklungsstrategien , einschließlich der Entwicklung öffentlicher Infrastruktur, integriert werden muss, um für sozialen Zusammenhalt zu sorgen und einer sozioökonomischen Segregation vorzubeugen; fordert die Mitgliedstaaten sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, integrierte Ansätze zu verfolgen, bei denen die Kohärenz zwischen Bauvorhaben und ökologischen und sozialen Zielen sichergestellt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, Umweltverträglichkeitsprüfungen in die Stadtplanung einzubeziehen und sicherzustellen, dass bestimmte Gebiete, die von klimabedingten Katastrophen bedroht sind, in Bezug auf Schutzmaßnahmen und widerstandsfähige Infrastruktur vorrangig behandelt werden;

14. hebt hervor, dass es bereits Lösungen gibt, wie neuer Wohnraum geschaffen werden

kann, ohne weitere Naturgebiete zu erschließen, wobei gleichzeitig die Gebäudequalität verbessert sowie das Wohnungsangebot und dessen Vielfalt erhöht wird; betont, dass diese Lösungen von einer behutsamen horizontalen und vertikalen Nachverdichtung, die gemeinsam mit den Anwohnenden gestaltet wird, bis hin zur Stadterneuerung einschließlich der Entwicklung von Leichtbaulösungen reichen;

15. betont, dass bebaubare Brachflächen ein zusätzliches Reservoir an städtischem Land für eine mögliche Entwicklung bieten; fordert die Mitgliedstaaten sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, Brachflächen in ihrem Hoheitsgebiet, die in Wohngebiete umgewandelt werden könnten, zu kartieren und „Brachflächenpässe“ einzuführen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen Brachflächen in Stadtentwicklungsplänen automatisch in Gebiete für den Wohnungsbau umgewandelt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sanierung brachliegender oder unzureichend genutzter Flächen innerhalb bestehender Stadtstrukturen aktiv zu fördern und dabei sicherzustellen, dass solche Sanierungsprojekte zu Erschwinglichkeit, Nachhaltigkeit und sozialer Inklusion beitragen;

16. fordert die zuständigen Behörden auf, den verantwortlichen Stellen angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung von Anträgen sicherzustellen sowie Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, und zu diesem Zweck unter anderem Maßnahmen wie die Einführung des Grundsatzes der Genehmigungsfiktion für die Erteilung von Baugenehmigungen für Neubau- und Renovierungsvorhaben zu ergreifen, solange es nicht um die Sicherheit von Personen, Umweltstandards und Schutzmaßnahmen oder Anforderungen zur Erhaltung des kulturellen, historischen, archäologischen oder architektonischen Erbes geht, da diese gewahrt bleiben müssen; weist erneut darauf hin, dass partizipative Planungsprozesse wichtig sind und Wohnraum eine soziale Funktion erfüllt; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Festlegung einer Zielevorgabe anzuhalten, wonach Baugenehmigungen innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu erteilen sind, damit angemessener, nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraum geschaffen werden kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bereitstellung von Wohnraum durch vorrangige Maßnahmen zu fördern, mit denen verkürzte Verfahren auf nationaler Ebene angewandt werden können, und beschleunigte Genehmigungsverfahren für Wohnungsbauprojekte einzuführen, die als entscheidend für die Bewältigung akuter Engpässe eingestuft werden;

17. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen unterstützt werden können, Stadtplanungs- und Genehmigungsverfahren wirksam zu verwalten, und im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Leitlinien, technische Hilfe und Ressourcen in angemessener Höhe bereitzustellen, um die technischen und administrativen Kapazitäten der lokalen Gebietskörperschaften zu stärken, bzw. die im Internet verfügbaren Orientierungshilfen für die Mitgliedstaaten zu verbessern; spricht sich außerdem dafür aus, die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren durch interoperable nationale Plattformen voranzutreiben, über die die elektronische Einreichung, Nachverfolgung und Genehmigung von Bau-, Umnutzungs- und Renovierungsanträgen ermöglicht werden; fordert ferner, dass auf nationaler Ebene zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, die beratende Unterstützung leisten, um im Einklang mit den Initiativen „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ und „Renovierungswelle“ der Kommission verwaltungstechnische Verzögerungen zu

verringern; fordert die Kommission auf, eine Studie in Auftrag zu geben, in der die Ursachen dafür untersucht werden, warum die Erteilung von Genehmigungen und die Durchführung von Zulassungsverfahren so viel Zeit in Anspruch nehmen, und in der zur Steigerung der Effizienz bewährte Verfahren zusammengestellt werden; betont, dass bei Genehmigungsverfahren für Transparenz gesorgt und der Datenaustausch zwischen den lokalen Gebietskörperschaften, den Bauträgern und den Bürgerinnen und Bürgern erleichtert werden sollte, wobei die Datenschutzstandards der EU einzuhalten sind; betont, dass zeitnahe, mit ausreichenden Mitteln ausgestattete und gründliche Gerichtsverfahren sowie entsprechende Gerichtsentscheidungen in Bezug auf Genehmigungen, Bauvorhaben, Umweltauflagen und Eigentumsverhältnisse erforderlich sind, um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu verhindern und sicherzustellen, dass die Verfahren sowohl zügig als auch zuverlässig sind;

18. betont, dass Renovierungs- und Umnutzungsmaßnahmen erforderlich sind, um einer fragmentierten Wohnungspolitik und langwierigen Genehmigungsverfahren entgegenzuwirken, da diese die Entwicklung des bestehenden Gebäudebestands beeinträchtigen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere Anreize für die Renovierung baufälliger Wohngebäude zu schaffen, und betont, dass das Antragsverfahren unkompliziert bleiben sollte; fordert, dass renovierte Wohngebäude denjenigen zur Verfügung gestellt werden, die auf Wartelisten für Wohnraum stehen oder zum ersten Mal eine Immobilie erwerben möchten, und dass ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen neuen Schwerpunkt zu setzen und die Renovierung von Immobilien für Wohnzwecke in Gebieten, wo Immobilien üblicherweise für andere Zwecke genutzt werden, angemessen zu finanzieren, damit die Räumlichkeiten „über dem Laden“ sowie die darüber liegenden Stockwerke vollständig genutzt werden können und der dringende lokale Bedarf an Wohnraum in diesen Gemeinden gedeckt wird;

19. ist der Ansicht, dass die EU gleiche Wettbewerbsbedingungen wahren und dafür sorgen sollte, dass ihre Mittel effizient genutzt werden, wobei die entsprechenden Gelder dazu eingesetzt werden sollten, angemessenen, nachhaltigen und bezahlbaren Wohnraum für alle sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Strategie der Kommission für eine Renovierungswelle vollständig in die Wohnungspolitik zu integrieren und dabei auch Förderprogramme für die Modernisierung von Wohngebäuden in Privatbesitz einzubeziehen, um sicherzustellen, dass es bei der Gebäuderenovierung nicht nur primär um Energieeffizienz und Dekarbonisierung geht, sondern auch darum, soziale Gerechtigkeit zu erreichen, das Angebot an erschwinglichem Wohnraum auszuweiten, die Lebensqualität zu verbessern, unverhältnismäßige Mieterhöhungen während der Renovierungsarbeiten zu verhindern und die langfristigen Wohnkosten zu senken; betont, dass es wichtig ist, im Rahmen des bevorstehenden Europäischen Plans für erschwinglichen Wohnraum spezifische Renovierungsziele festzulegen, zur Verbesserung der durchschnittlichen Energieeffizienz im Wohnungsbau beizutragen und den Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz Vorrang einzuräumen; fordert die Mitgliedstaaten, in denen es besonders viele standardisierte, mehrstöckige Gebäude mit geringer Energieeffizienz gibt, dazu auf, Mechanismen zu entwickeln, mit denen die erforderlichen Renovierungsquoten erreicht und die Zielvorgaben der EU erfüllt werden können; befürwortet Anreize für die Renovierung von Wohngebäuden in dicht besiedelten Gebieten und spricht sich für Lösungen aus, die Eigentümern positive Anreize bieten, ihre Häuser insbesondere in stark belasteten städtischen Gebieten wieder auf den Markt zu bringen, um sie für eine langfristige Vermietung verfügbar zu machen; betont, dass

die zuständigen Stellen bei der Gestaltung der Wohnungspolitik in der Lage sein sollten, eine einzige gründliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, um unnötige Doppelarbeit zu verhindern, und die erforderlichen Verwaltungs- und Verfahrensschritte für ein bestimmtes geografisches Gebiet vor der Entwicklung von Wohnbauprojekten abzuschließen;

20. fordert die öffentliche Hand auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Energiearmut zu verstärken und zu diesem Zweck unter anderem die Verfahren für Genehmigungen und Zulassungen für energetische Renovierungen zu beschleunigen und zu vereinfachen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Energiearmut anzugehen und hierzu energiearmen Haushalten unter die Arme zu greifen; betont, dass Klima-Sozialpläne wichtig sind, um Renovierungen zu fördern und so gegen hohe Energiepreise vorzugehen; fordert die Kommission auf, die bisher erzielten Fortschritte bei der Verhinderung von Energiearmut genau zu überwachen;

21. weist darauf hin, dass mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der Energieverbrauch von Haushalten gesenkt werden soll; stellt fest, dass in der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Bauvorschriften festgelegt sind, die sich auf die Baukosten auswirken könnten; weist darauf hin, dass Umweltstandards – etwa in Form des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz – wichtig sind, und fordert Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Standards keine negativen Auswirkungen auf den Miet- und Immobilienmarkt haben; ist besorgt hinsichtlich der Berechnungsmethoden und Unstimmigkeiten bei der Energieeffizienzkennzeichnung von Wohngebäuden und ist der Auffassung, dass diese die tatsächliche Energieeffizienz von Immobilien genau abbilden sollte; weist warnend auf die möglichen Folgen einer solchen Kennzeichnung hin; stellt fest, dass sich die praktische Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie auf viele Bauunternehmen und Privateigentümer auswirkt; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Vorschriften nicht zu höheren Kosten für Mieter und Immobilienkäufer führen; fordert, dass Projekte zur energetischen Renovierung durch technische Hilfe und Beratungsdienste zugänglicher werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Bewohnerinnen und Bewohnern von Sozialwohnungen die Beteiligung an Energiegemeinschaften zu erleichtern und von Bürgerinnen und Bürgern getragene Renovierungsmaßnahmen zu fördern, wobei nationale Prioritäten und verfügbare Ressourcen zu berücksichtigen sind;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein wirksames und anreizbasiertes Steuersystem für die Wohnungspolitik anzunehmen; fordert die Kommission auf, eingehend zu prüfen, wie sich Steueranreize auf nationaler Ebene auf den Wohnungsmarkt auswirken; unterstreicht, dass die Fiskalpolitik der sozialen Inklusion dienen sollte; ist der Ansicht, dass sich die internationalen Standards der OECD in Bezug auf die Wohnungspolitik als vorteilhaft erwiesen haben, da mit ihnen Wohnbauinvestitionen angekurbelt wurden und sie dazu beigetragen haben, den Druck auf die Wohnimmobilienpreise einzudämmen, wodurch das Angebot in Gebieten mit hoher Nachfrage gestiegen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, steuerliche Anreize für die Renovierung und den Neubau von Wohnraum zu schaffen; fordert, dass die Mehrwertsteuerrichtlinie[48] nach einer umfassenden Folgenabschätzung einer Reform unterzogen wird, durch die die Anwendung eines besonders ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die Beschaffung und

[48] Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj).

den Bau von Wohnraum als Teil einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Sozialpolitik ermöglicht wird, was auch für die Renovierung, den Umbau, einschließlich Abriss und Wiederaufbau, die Instandsetzung von Wohnraum und Privatwohnungen sowie die Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken gilt; betont, dass bei solchen Maßnahmen die Haushaltsneutralität gewahrt bleiben sollte und die Ziele der EU berücksichtigt sowie vorrangig Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen unterstützt werden sollten;

23. bekräftigt, dass die Steuerpolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt; fordert einen ausgewogenen Steuermix in den Mitgliedstaaten, und dass sich verstärkt darum bemüht wird, steuerliche Hindernisse für Neueinsteiger auf dem Wohnungsmarkt wie hohe Eintragungssteuern in bestimmten Ländern zu beseitigen, sowie dass gleichzeitig steuerliche Bedingungen gefördert werden, durch die langfristige Mietverhältnisse erschwinglicher, stabiler und verlässlicher werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Steuerregelungen zu überprüfen, damit die Mobilität verbessert und Wohnraum effizienter genutzt werden kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige steuerliche und finanzielle Anreize zur Förderung des Wohnungsbaus zu einem angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnungsmarkt beitragen und dass mit ihnen Preisinflation sowie marktverzerrende Praktiken, die den Zugang zu Wohnraum verschlechtern würden, verhindert werden;

Rohstoffe und Produkte für den Bau und die Renovierung

24. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, welche verschiedenen Faktoren sich auf den Preis und die Verfügbarkeit von Rohstoffen und Produkten für den Bau und die Renovierung auswirken, wozu auch die Rechtsvorschriften gehören, um den Zugang zu diesen Produkten zu verbessern und im Einklang mit den Zuständigkeiten der EU sowie dem Subsidiaritätsprinzip sicherzustellen, dass die Kosten für die Erneuerung früherer Bauelemente nicht in die Höhe schnellen; bedauert, dass es keinen einheitlichen Binnenmarkt für Rohstoffe und Produkte für den Bau und die Renovierung gibt; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass innovative und nachhaltige Produkte in allen Mitgliedstaaten stärker verbreitet werden und leichter zugänglich sind; fordert, dass mit Blick auf den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Baustoffbranche der Wettbewerb in diesem Wirtschaftszweig besonders genau beobachtet wird; ist der Ansicht, dass innovative Lösungen erforderlich sind, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und einen zukunftssicheren Gebäudebestand aufzubauen, wobei eine Lösung darin besteht, bei Renovierungen auf vorgefertigte oder außerhalb der Baustelle hergestellte Bauteile zurückzugreifen, anstatt vor Ort zu bauen, wodurch die Bauzeiten erheblich verkürzt und Versorgungslücken geschlossen werden können; betont, dass sich durch industrielle Vorfertigung die Bauzeit um 20 bis 50 % verkürzen lässt, wodurch die damit verbundenen Beeinträchtigungen reduziert und erhebliche Energie- und Kosteneinsparungen erzielt werden können; ist überzeugt davon, dass die Kreislaufwirtschaft bei Materialien sowie die Widerstandsfähigkeit des Baugewerbes wichtig sind und dass dies unter anderem durch eine Bauweise, bei der die Wiederverwendung erleichtert wird, sowie durch die Förderung der lokalen Beschaffung von Baumaterialien erreicht werden kann; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, welche Auswirkungen Einfuhrzölle auf die Versorgungssicherheit und den Preis wichtiger Baumaterialien haben, die in der Renovierungs- und Baubranche

benötigt werden, und unter anderem durch die Förderung strategischer Vereinbarungen neue Märkte für die Anschaffung dieser Materialien zu erschließen; fordert, dass der Binnenmarkt für Rohstoffe und Produkte, die für den Wohnungsbau wichtig sind, gestärkt wird; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Bauprodukteverordnung[49] rasch umgesetzt wird und dass EU-weite Zertifizierungsverfahren eingeführt werden, um nachhaltiges Bauen und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern;

25. betont, dass es für die EU entscheidend ist, ihre industrielle Souveränität in der Bau- und Renovierungsbranche zu stärken und Maßnahmen zu ergreifen, um Lücken in der Produktionskette im Baugewerbe zu identifizieren und zu schließen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verwendung von in der EU hergestellten Baustoffen zu fördern, um so die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort voranzutreiben und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken; fordert die öffentliche Hand auf, Anreize für in Europa hergestellte Technologien zu schaffen, indem sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge den Grundsatz der europäischen Präferenz anwendet; fordert die Kommission auf, in von der EU kofinanzierten Projekten im Bereich des nachhaltigen Bauens Klauseln zu den mindestens zu erfüllenden Ursprungseigenschaften für „Made in EU“-Komponenten aufzunehmen und Förderprogramme für die industrielle Umstellung und Forschung sowie für entsprechende Investitionen innerhalb der europäischen Wertschöpfungskette aufzulegen; hebt hervor, dass es Aufgabe der Behörden und der Industrie ist, hohe Standards im Baugewerbe, Schutz vor mangelhaften Baumaterialien und Rechenschaftspflicht sicherzustellen; betont, dass auf EU-Ebene angemessene Schutzmaßnahmen zum Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern erforderlich sind; erachtet es als wichtig, die Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von Gebäuden in Europa zu verbessern und Anreize für eine nachhaltige und dauerhafte Sanierung zu schaffen, wobei die Situation und die Zwänge der Haushalte, die in sanierungsbedürftigen Wohnungen leben, gebührend zu berücksichtigen sind;

Produktivität und Innovation

26. betont, dass mit Regelungsrahmen Innovationen vorangetrieben werden sollten; fordert die zuständigen öffentlichen Stellen auf, in Produktivität und Innovation im Wohnungsbau zu investieren, um die Kapazitäten zu erhöhen, die Baukosten zu senken und gleichzeitig die Qualität des Wohnungsbestands in Bezug auf Energieeffizienz, Raumluftqualität und Belüftung, Schall- und Wärmedämmung, Tragfähigkeit und Zugänglichkeit zu verbessern, und die Produktivität und Effizienz beim Bau selbst durch raschere, kostengünstigere und weniger arbeitsintensive Methoden zu fördern, einschließlich der Industrialisierung, Vorfertigung und Digitalisierung von Bautechniken, sofern dies angemessen erscheint, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass traditionelle und hybride Bauweisen insbesondere im Kontext von Renovierungen weiterhin unterstützt werden;

27. fordert, dass neuer Wohnraum angemessene Qualitäts- und Bewohnbarkeitsstandards in Bezug auf Wärmedämmung, Energieeffizienz, Raumluftqualität und Brandschutz erfüllt; fordert eine bessere Koordinierung auf EU-Ebene, um den Brandschutz in den Mitgliedstaaten zu verbessern; fordert die zuständigen öffentlichen Stellen auf, dafür zu

---

[49] Verordnung (EU) Nr. 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj).

sorgen, dass mit Innovationen im Wohnungswesen lokale Unternehmen und das traditionelle Handwerk gefördert werden und dass diese nicht zu höheren Wohnkosten oder zur Vertreibung von Bewohnerinnen und Bewohnern führen; fordert, dass mit Geldern der EU und der Mitgliedstaaten Innovation und Forschung im Bauwesen stärker gefördert werden, etwa Projekte von europäischen Kleinstunternehmen und KMU, die sich mit der Erforschung neuer Materialien und Bauweisen befassen, und dass die Förderung von Innovationen an die Erschwinglichkeit geknüpft wird; fordert, dass europäische Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden, um KMU dabei zu unterstützen, den Bau von modularen und vorgefertigten Wohngebäuden auszuweiten; fordert, dass Lösungen und Technologien für Smart Homes entwickelt und eingesetzt werden; fordert, dass die Bauwerksdatenmodellierung (Building Information Modelling, BIM) standardisiert wird; fordert, dass die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand gestärkt wird; fordert, dass Innovation mit Arbeitsnormen, sicheren Arbeitsbedingungen und fairen sowie dauerhaften Verträgen einhergeht, damit das Baugewerbe attraktiver wird; fordert die Kommission auf, unter dem Vorbild des Konzepts „Innovationstal“ die Initiative „Tal für Wohnungsbau“ ins Leben zu rufen, um Kooperationszentren für Wohnraumlösungen zu schaffen;

Rechtssicherheit und Schutz für Immobilieneigentümer und Mieter

28. betont, dass im Rahmen der Wohnungspolitik die Rechte der Eigentümer genauso geschützt werden müssen wie die der Mieter; weist darauf hin, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger das Recht haben, rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, zu veräußern und zu erben; verurteilt aufs Schärfste, dass in ganz Europa private und öffentliche Immobilien illegal besetzt werden („Squatting“) und damit das Grundrecht auf Privateigentum verletzt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Grundrecht zu verteidigen und strengere Maßnahmen zum Schutz der Eigentümer zu ergreifen, damit rasche und wirksame Rechtsmechanismen für die Wiedererlangung von Eigentum geschaffen werden – wozu auch zeitnahe gerichtliche Räumungsbeschlüsse gehören – und damit Opfer derartiger Handlungen besser geschützt werden sowie rechtmäßiger Besitz wiederhergestellt und die Rechtsstaatlichkeit gewahrt wird; betont, dass der Verunsicherung, dem Verfall der Städte und gesellschaftlichen Spannungen möglicherweise Vorschub geleistet wird, wenn Wohngebäude illegal besetzt werden, und dass dies den Zusammenhalt in der Gesellschaft gefährden kann; ist der Ansicht, dass es nicht nur fair und gerecht ist, dass Eigentümer die Kontrolle über ihre Wohnungen rechtmäßig zurückerlangen können, sondern dass dies auch entscheidend dafür ist, das Vertrauen der Investoren und das Angebot an Mietwohnungen aufrechtzuerhalten; fordert koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene, um gegen Hausbesetzungen vorzugehen und diese einzudämmen – wobei das Recht auf Eigentum und die Rechtssicherheit der Eigentümer als wichtige Elemente zur Wahrung wirtschaftlicher Stabilität und Sicherheit sicherzustellen sind – und um insbesondere Kleinvermieter wie Rentner zu schützen, die auf Mieteinnahmen als Lebensunterhalt angewiesen sind; fordert, dass die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang enger zusammenarbeiten, Daten besser erfassen und mehr Informationen austauschen; fordert zudem, dass die Instrumente von Europol besser genutzt werden, wenn die organisierte Kriminalität hinter Hausbesetzungen vermutet wird, und dass zu diesem Zweck unter anderem geprüft wird, welchen Mehrwert eine Online-Plattform bieten würde und ob diese

eingerichtet werden könnte;

29. fordert Immobilieneigentümer auf, langfristige und verlässliche Mietverträge anzubieten, um den Schutz des Wohn- bzw. Mietverhältnisses zu erhöhen und den Mietern mehr Planungssicherheit zu bieten; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Blick auf die beworbenen Preise die Transparenz auf dem privaten Mietwohnungsmarkt zu erhöhen, um die Wohnbedingungen für Mieter zu verbessern, und die nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu verschärfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mieterrechte stärker zu achten und zu diesem Zweck unter anderem Online-Plattformen für Mietwohnungen dazu aufzufordern, Informationen über die durchschnittlichen Mietpreise in der jeweiligen Region bereitzustellen, damit faire Bedingungen geschaffen und unverhältnismäßige Mieterhöhungen verhindert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich stärker für Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit im Wohnungswesen zu engagieren; fordert, dass die Sozialdienste koordiniert vorgehen, um Konflikte zwischen Mietern und Vermietern zu lösen und zu verhindern, dass die betroffenen Parteien, darunter Kleinvermieter und schutzbedürftige Mieter, unter diesen Umständen noch stärker gefährdet werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wohnraum bereitzustellen, beispielsweise wenn wiederholt oder in missbräuchlicher Weise gegen die Verpflichtungen aus Mietverträgen verstoßen wird und dadurch die Eigentümer ihre Wohnräume nicht rechtmäßig nutzen können, oder wenn Vermieter ihren Verpflichtungen gegenüber Mietern nicht nachkommen; fordert die öffentlichen Stellen auf, insbesondere Familien mit Kindern zu schützen und zu diesem Zweck sowie zur Bewältigung kurzfristiger Schutzbedürftigkeit unter anderem den Zugang zu vorübergehenden Unterkünften zu erleichtern, und weist darauf hin, dass es nach wie vor Aufgabe der zuständigen Stellen ist, schutzbedürftige Familien zu beschirmen; betont, dass die lokalen Gebietskörperschaften Verstöße gegen Immobilien-, Verwaltungs- und Sicherheitsvorschriften aufdecken und ahnden müssen, um zu höheren Standards auf dem privaten Mietmarkt beizutragen; verurteilt missbräuchliche Mietpraktiken, durch die Mieter in prekären Situationen unzumutbaren, unsicheren oder unhygienischen Bedingungen ausgesetzt werden; befürwortet, dass Mieterverbände und Akteure der Zivilgesellschaft im Wohnungswesen als Interessenträger in die Wohnungspolitik einbezogen werden;

Deckung des spezifischen Arbeitskräftebedarfs: Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze, Talententwicklung und Investitionen in Kompetenzen

30. ist besorgt über das Arbeitskräftegefälle und die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit in der Bau- und Renovierungsbranche sowie den Fachkräftemangel; fordert, dass der Europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum mit dem EU-Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze verknüpft wird; betont, dass die Wohnraumkrise nicht ohne voll ausgebildete und mobile Arbeitskräfte im Baugewerbe gelöst werden kann; erachtet es als wichtig, die Arbeitsbedingungen in der Baubranche zu verbessern, um dem Arbeitskräftemangel zu begegnen und qualifizierte Arbeitskräfte anzuziehen; unterstreicht daher, dass für faire Löhne, feste Arbeitsplätze, sichere Arbeitsbedingungen, bessere Verträge sowie Gesundheits- und Sicherheitsstandards gesorgt werden muss; betont, dass die Arbeitnehmerrechte geachtet und durchgesetzt

werden sollten, und fordert, dass wirksame Kontrollen durchgeführt und digitale Instrumente sowie Unternehmensregister zur Aufdeckung von Betrugsfällen eingesetzt werden; fordert nationale Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen auf Baustellen; fordert eine verstärkte Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; fordert die Mitgliedstaaten auf, Tarifverhandlungen für Arbeitnehmer in der Bau- und Renovierungsbranche zu fördern;

31. betont, dass es im Rahmen der anstehenden Europäischen Strategie für den Wohnungsbau entscheidend ist, den Fachkräftemangel gezielter anzugehen, um die Verfügbarkeit notwendiger qualifizierter Arbeitskräfte sicherzustellen und die Effizienz im Baugewerbe zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten, öffentlichen Stellen und Bauunternehmen auf, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern verstärkt in die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie in Ausbildungsplätze im Baugewerbe zu investieren und die Arbeitnehmer in den entsprechenden Branchen durch lebenslanges Lernen weiterzubilden und umzuschulen, damit sie auch Kompetenzen in Bereichen wie modularer Hausbau, energieeffizientes Bauen und Renovieren, neue nachhaltige Baumaterialien und digitale Lösungen erwerben können; betont, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung im Baugewerbe ausgebaut und der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen in Regionen mit geringer Bautätigkeit erleichtert werden muss; fordert Ausbildungs- und Lehrstellenprogramme mit Schwerpunkt auf modernen Bauweisen; betont, dass die Lehrlingsausbildung im Baugewerbe durch modulare, duale Ausbildungen beschleunigt werden muss; hebt hervor, dass Arbeitnehmer im Baugewerbe in Netto-Null-Technologien geschult und die entsprechenden Kompetenzen entlang der gesamten Produktionskette und auf allen Qualifikationsniveaus eingesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass Schulungen zu neuen Technologien auch gering qualifizierten Arbeitnehmern zugutekommen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die von den Akademien für eine Netto-Null-Industrie erstellten Inhalte aktiv zu fördern und zu verbreiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, Vorkehrungen für eine freiwillige, angemessene und von der Industrie regulierte Ausbildung im Bauberuf für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende zu treffen; fordert, dass EU-Mittel, etwa aus dem ESF+, mobilisiert werden, um die Entwicklung von Kompetenzen in der Bau- und Renovierungsbranche zu unterstützen;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zur Verringerung des Fachkräftemangels die Arbeitskräftemobilität im Baugewerbe voranzutreiben; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, die bestehenden Instrumente zur Abstimmung der Kompetenzen im Baugewerbe im Einklang mit dem Qualifikationsausweis für die Bauwirtschaft innerhalb des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) wirksam zu nutzen, um Regionen mit einem erheblichen Arbeitskräftemangel zu unterstützen und länderübergreifende Möglichkeiten für Fachkräfte zu fördern; betont, dass mobile Arbeitnehmer geschützt werden müssen und ihnen mit Blick auf faire Mobilität gleiche Rechte, angemessene Arbeitsbedingungen und Zugang zu Fortbildungen gewährt werden müssen; fordert die Kommission auf, die Mobilität innerhalb der EU zu erleichtern und dabei den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, indem sie Initiativen zur Stärkung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen in diesem Wirtschaftszweig ergreift, die gegebenenfalls auch für Fachkräfte aus Drittländern gelten; betont, dass es im Rahmen der Europäischen Strategie für den Wohnungsbau erforderlich ist, berufliche Fähigkeiten und Qualifikationen in der gesamten EU anzuerkennen und zu validieren; fordert die Kommission auf, die Richtlinie über die

Anerkennung von Berufsqualifikationen[50] zu überarbeiten, um die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in diesem Wirtschaftszweig zu verbessern; begrüßt, dass die Kommission eine Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen als Teil der Union der Kompetenzen vorgeschlagen hat, um die Übertragbarkeit von Kompetenzen und Qualifikationen in der gesamten EU zu verbessern – unabhängig davon, wo sie erworben wurden; begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein einheitliches digitales Meldeportal zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Entsendung von Arbeitskräften[51] und fordert, dass dieser rasch ausgehandelt und umgesetzt wird; fordert, dass durch nationale Arbeitsgesetze die Bemühungen zur Bekämpfung des langfristigen Arbeitskräftemangels unterstützt werden;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass legale Wanderarbeitnehmer und Saisonarbeiter, die in von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften leben, Zugang zu angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum haben; betont, dass kein Arbeitnehmer gezwungen sein sollte, in überfüllten Unterkünften oder unter schlechten Bedingungen zu leben; fordert eine verstärkte Überwachung in dieser Hinsicht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu untersuchen, welche sozialen und territorialen Auswirkungen beengte Wohnverhältnisse für Wanderarbeitnehmer und Saisonarbeiter haben; betont, dass bewertet werden muss, ob durch eine derartige räumliche Ausgrenzung der soziale Zusammenhalt und die Integration von Gemeinschaften beeinträchtigt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf regionaler und lokaler Ebene Daten über den Standort und die Zustände der vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünfte zu erheben; fordert, dass die Europäische Arbeitsbehörde im Hinblick auf eine wirksamere länderübergreifende Durchsetzung einer Überprüfung unterzogen wird;

Kleine und mittlere Unternehmen

34. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kleinstunternehmen, KMU und Selbstständige in der Bau- und Wohnungsbranche nachdrücklich zu unterstützen und zu diesem Zweck unter anderem notwendige, zugängliche Finanzierungsinstrumente bereitzustellen, dafür zu sorgen, dass öffentliche Aufträge zeitnah abgegolten werden, und gleichzeitig die Verwaltungslast im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen zu beseitigen; betont, dass es wichtig ist, diejenigen Regelungsrahmen zu verbessern, durch die die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigungsfähigkeit von Kleinstunternehmen, KMU und Selbstständigen beeinträchtigt werden, und etwas gegen die fehlenden, EU-weit harmonisierten leistungsbezogenen Normen sowie gegen die vorherrschenden langwierigen Normungsdauern zu unternehmen, aufgrund deren die Einführung innovativer Baumaterialien verhindert wird, damit Talente angezogen und gefördert werden können und der Marktzugang erleichtert wird; würdigt, dass Selbstständige in diesen Branchen eine wichtige Rolle als Arbeitskräfte spielen, und fordert besondere Schutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass sie Stabilität erfahren, fair behandelt werden und sozialen Schutz erhalten; fordert die Kommission und die

---

50 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2005/36/oj).

51 Europäische Kommission, „Neue digitale Plattform zur Meldung entsandter Arbeitskräfte“, Website der Europäischen Kommission, November 2024, https://commission.europa.eu/news-and-media/news/new-digital-platform-declaring-posted-workers-2024-11-14_de.

EIB-Gruppe auf, Kleinstunternehmen und Handwerkern den Zugang zu EU-Finanzierungsprogrammen zu erleichtern, wobei besonderes Augenmerk auf ländliche und entvölkerte Gebiete zu legen ist, damit Fachwissen und Arbeitsplätze vor Ort erhalten bleiben; betont, dass es nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell und gesellschaftlich vorrangig ist, Kleinstunternehmen und Selbstständige zu unterstützen, da dadurch lokale Traditionen bewahrt werden und die Selbstversorgung der Gemeinden gestärkt wird; hebt hervor, dass KMU, darunter auch Wohnungsgenossenschaften und Sozialunternehmen, als Teil einer umfassenderen Strategie zur langfristigen Bereitstellung von angemessenem, erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum unterstützt werden müssen;

35. weist darauf hin, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge im Baugewerbe eine entscheidende Funktion erfüllt, da es einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten dieses Wirtschaftszweigs ausmacht; weist darauf hin, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge im Laufe der Zeit immer komplexer geworden ist, was es für Kommunen schwieriger macht, öffentliche Bauaufträge zu vergeben; fordert die Kommission auf, die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU erheblich zu vereinfachen; fordert die öffentlichen Stellen auf, die Vergabe von Unteraufträgen wirksam zu regulieren und sicherzustellen, dass öffentliche Mittel Unternehmen zugutekommen, die hochwertige soziale Arbeitsbedingungen bieten und die Industriestandards einhalten; fordert die Kommission auf, bei der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge[52] die Aufnahme sozialer und ökologischer Standards in Erwägung zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Subunternehmer und den Umfang der an Subunternehmer vergebenen Arbeiten Transparenz herrscht; stellt fest, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge komplexer werden könnte, wenn zusätzliche Kriterien eingeführt werden, was sich wiederum auf den Wettbewerb zwischen den Bietern und die Preise auswirken könnte; betont, dass entsprechende Kriterien sorgfältig gestaltet werden müssen, damit sie mit dem Ziel in Einklang stehen, den Bau von erschwinglicherem Wohnraum zu erleichtern; ist der Ansicht, dass im Rahmen der Europäischen Strategie für den Wohnungsbau dafür Sorge getragen werden sollte, dass öffentliche Aufträge nicht an Unternehmen vergeben werden, die wegen Korruption oder Menschenrechtsverletzungen verurteilt wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, um die öffentliche Hand dabei zu unterstützen, keine Verträge mit Auftragnehmern abzuschließen, die nicht über die erforderlichen nachgewiesenen Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügen;

Förderung des Angebots an öffentlichen, genossenschaftlichen, gemeinnützigen und begrenzt gewinnorientierten Wohnungen

36. stellt fest, dass die Erschwinglichkeit, Stabilität und der Zusammenhalt in der Gesellschaft gesichert werden können und das Wohnungsangebot für Gruppen wie einkommensschwache Haushalte, junge Menschen, Studierende, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und systemrelevante Arbeitskräfte verbessert werden kann, wenn öffentlicher, sozialer, genossenschaftlicher, gemeinnütziger und begrenzt gewinnorientierter Wohnraum verfügbar ist und vergeben wird; betont, dass es wichtig

---

52 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

ist, eine angemessene Anzahl dieser Wohnmodelle bereitzustellen; fordert die öffentlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass diese Wohnmodelle gezielt gefördert werden, da sie über einen längeren Zeitraum erschwinglich sind, Stabilität bieten und einen Mehrwert für die Gemeinschaft darstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen einzuführen, mit denen die lokalen Gebietskörperschaften prüfen können, ob bereits bestehende öffentliche Gebäude saniert, um zusätzliche Stockwerke aufgestockt oder deren Dachböden ausgebaut werden können, und ob ungenutzte öffentliche Gebäude, insbesondere in historischen Stadtzentren und Vororten, saniert und gegebenenfalls in öffentlichen oder sozialen Wohnraum umgewandelt werden können, wobei der architektonische bzw. kulturelle Wert historischer Gebäude zu bewahren ist; betont, dass mit Blick auf die Förderung angemessener, erschwinglicher und nachhaltiger Wohnmöglichkeiten sowie die Stärkung des Engagements der Gemeinschaft untersucht werden muss, welches Potenzial gemeinschaftliche Wohnformen mit sich bringen, darunter genossenschaftliche, gemeinnützige, begrenzt gewinnorientierte und von lokalen Organisationen verwaltete und gemeinschaftlich geführte Wohnmodelle;

37. weist darauf hin, dass Lösungen im Bereich des öffentlichen Wohnungsbaus Teil einer umfassenderen Wohnungsbaustrategie sind, und ist der Ansicht, dass die EU die bestehenden erfolgreichen Modelle der Mitgliedstaaten für die Vergabe von Sozialwohnungen sowie die in der jeweiligen Wohnungspolitik gängigen nationalen Vorgehensweisen bewahren sollte; betont, dass mit dem öffentlichen Wohnungsbau ein Beitrag zur Bekämpfung minderwertiger Wohnverhältnisse und der Ausgrenzung benachteiligter Gruppen geleistet werden kann; erachtet es als wichtig, Projekte zu fördern, die darauf abzielen, integrative Nachbarschaften, in denen alle die gleichen Möglichkeiten haben, zu stärken; nimmt die Instandhaltungskosten des öffentlichen Wohnungsbestands zur Kenntnis und fordert daher effiziente und wirksame Verfahren, um die Haushaltsbelastung für öffentliche Verwaltungen und die Bürgerinnen und Bürger zu verringern; hält es für entscheidend, dass bei der Vergabe von Sozialwohnungen transparente und objektive Förderkriterien festgelegt werden, die den Wohnverhältnissen vor Ort Rechnung tragen und mit denen gleichzeitig sichergestellt wird, dass öffentliche Mittel wirksam und verhältnismäßig eingesetzt werden; betont, dass es im öffentlichen Wohnungsbau nicht nur auf die Baukosten, sondern auch auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftungs- und Dienstleistungsbestimmungen ankommt, wenn bezahlbarer Wohnraum sichergestellt werden soll; hebt hervor, dass qualifizierten Akteuren im Wohnungswesen eine Schlüsselfunktion dabei zukommt, langfristig für Qualität und Erschwinglichkeit zu sorgen; fordert, dass öffentliche Mittel dazu verwendet werden, einen Teil der Verwaltungs- und Dienstleistungskosten zu decken, damit die Unterkünfte für die Bewohnerinnen und Bewohner erschwinglicher werden;

38. ist der Ansicht, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können, das Angebot an erschwinglichem und sozialem Wohnraum zu erhöhen, insbesondere wenn sie sich langfristig diesem Ziel verschreiben, und dass sie privatwirtschaftliche Einrichtungen ergänzen können; stellt fest, dass öffentlich-private Kooperationsmechanismen und öffentlich-private Partnerschaften mit begrenzter Gewinnorientierung, deren Schwerpunkt unter Umständen auf der Verwaltung von erschwinglichem Wohnraum liegt und die zu einem ausgewogenen Markt in der gesamten EU beitragen, von großer Bedeutung sind; hält es für unerlässlich, private Investitionen mit sozialen Zielvorgaben durch sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu mobilisieren, die ein nachhaltiges, den Markt ergänzendes Modell der Sozialwirtschaft verkörpern und damit den territorialen Zusammenhalt stärken; betont, dass Projekte für

erschwinglichen Wohnraum und Sozialwohnungen, die von Akteuren finanziert werden, die nach genossenschaftlichen, begrenzt gewinnorientierten oder gemeinnützigen Modellen arbeiten, zum Ziel beitragen, Wohnraum für lokale Gemeinschaften erschwinglicher zu machen; weist darauf hin, dass die Förderkriterien für den Zugang zu öffentlichen Mitteln so gestaltet sein sollten, dass auch sozialwirtschaftliche Einrichtungen, die Investitionen in Ziele von allgemeinem Interesse lenken und einen Großteil ihrer Tätigkeit der langfristigen Verwaltung von erschwinglichem Wohnraum widmen können, gefördert werden können;

39. begrüßt, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im September 2025 eine rechtliche Initiative zu Kurzzeitvermietungen angekündigt hat53, um die verbleibenden Regelungslücken anzugehen; fordert die Kommission auf, zusätzliche Informationen und Daten zu noch offenen Fragen sowie zur Angemessenheit der EU-Maßnahmen vorzulegen; ist der Ansicht, dass das Ziel einer solchen Initiative darin bestehen sollte, eine angemessene Balance zwischen der Entwicklung des Tourismus und der Erschwinglichkeit von Wohnraum sicherzustellen, und dass mit einer solchen Initiative gemeinsame Ziele auf Ebene der EU festgelegt werden sollten, wobei den Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gebietskörperschaften die Flexibilität eingeräumt werden sollte, Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die an ihre spezifischen territorialen Gegebenheiten und Wohnungsmärkte angepasst sind; fordert die Kommission auf, nach der vollständigen Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028 über Kurzzeitvermietungen[54] eine umfassende, auf Daten gestützte sowie evidenzbasierte Folgenabschätzung durchzuführen, in der untersucht wird, wie sich die steigende Zahl von Kurzzeitvermietungen auf die Immobilienpreise und die Erschwinglichkeit, die Verfügbarkeit von Wohnraum und den Schutz des Wohn- bzw. Mietverhältnisses sowohl auf den Makro- als auch auf den Mikromarkt auswirkt, wobei besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen auf den Bestand an Langzeitmietwohnungen zu legen ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten bis zum 20. Mai 2026 Zeit haben, die Verordnung umzusetzen; stellt fest, dass es möglicherweise Schwierigkeiten bei der Interoperabilität der Systeme geben könnte und dass Kleinstunternehmen und KMU Probleme haben könnten, die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen; nimmt zur Kenntnis, dass sich die steigende Zahl von Kurzzeitvermietungen je nach Merkmalen der jeweiligen Gebiete unterschiedlich auf diese auswirken kann; stellt fest, dass es hinsichtlich der Vereinbarkeit bestimmter nationaler und lokaler Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht an Rechtsklarheit mangelt; fordert die Kommission auf, mithilfe von Leitlinien klarzustellen, in welchem Rahmen öffentliche Stellen tätig werden können; fordert die öffentlichen Stellen auf, digitale Plattformen zu veranlassen, illegale Inserate für Ferienwohnungen zu entfernen; ist der Ansicht, dass mehr Daten erforderlich sind, befürchtet jedoch, dass eine übermäßige Belastung kleine Unternehmen, etwa im Bereich des nachhaltigen und ländlichen Tourismus, beeinträchtigen könnte; ist der Ansicht, dass lokale Gebietskörperschaften, Verbände und die einschlägigen Interessenträger zu allen künftigen Maßnahmen konsultiert werden sollten, da sie am besten beurteilen können, welche Maßnahmen

---

53 Europäische Kommission, „Rede von Präsidentin von der Leyen zur Lage der Union 2025“, Website der Europäischen Kommission, 10. September 2025.

54 Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1028, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1028/oj).

unter anderem in unter Druck stehenden Gebieten erforderlich sind, und dass mit diesen Maßnahmen der Tourismus nicht abgeschreckt werden darf; fordert, dass dafür Sorge getragen wird, dass mit der steigenden Zahl von Kurzzeitvermietungen das soziale Gefüge, die Erschwinglichkeit und die langfristige Lebensqualität in Städten nicht gefährdet wird;

40. weist darauf hin, dass der Gerichtshof in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-724/18 und C-727/18[55] festgestellt hat, dass ein berechtigtes öffentliches Interesse daran bestehen kann, Mechanismen zur Regulierung von Kurzzeitvermietungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene einzuführen, sofern die angenommenen Maßnahmen notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind; fordert einen ausgewogenen Ansatz, bei dem das Recht auf Privateigentum, Rechtssicherheit für Eigentümer und nachhaltiger Tourismus mit der Notwendigkeit in Einklang gebracht werden, die Verfügbarkeit von Wohnraum und die Lebensqualität in historischen Stadtzentren zu erhalten; ist der Auffassung, dass bestimmte Maßnahmen dazu beitragen könnten, dass Stadtzentren ihre Funktion als Wohngebiete zurückgewinnen, etwa indem angemessene und verhältnismäßige Genehmigungssysteme eingeführt werden, zwecks Überwachung der Wohnraumverfügbarkeit mehr Transparenz bei groß angelegten Immobilienkäufen durch Ausländer geschaffen wird, Genehmigungen von Nachbarschaftsvereinigungen bzw. dem Haupteigentümer eingeholt werden oder Sicherheits-, Qualitäts- und Verbraucherschutzstandards festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass derartige Maßnahmen verhältnismäßig ausgestaltet und auf die jeweiligen besonderen Umstände zugeschnitten sind; unterstreicht, dass es Maßnahmen bedarf, um den Wohnraum für die Bewohnerinnen und Bewohner und die Vielfalt und Vitalität der städtischen Gemeinschaften zu erhalten; fordert, dass touristische Aktivitäten und ihre positiven Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft so gesteuert werden, dass sie langfristig mit der Erhaltung von Wohnraum für Anwohner und strategisch wichtige Arbeitskräfte vereinbar sind;

Finanzierung sichern und Investitionen erleichtern

Private Investitionen

41. fordert nachdrücklich die Mobilisierung privater Investitionen, da die öffentlichen Anstrengungen zur Behebung des Mangels an angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum ergänzt werden müssen und die öffentliche Hand allein die derzeit fehlende Liquidität auf dem Markt nicht beheben kann; würdigt die strategische Rolle der Privatwirtschaft, von Genossenschaften und börsennotierten Immobilienunternehmen bei der Bewältigung der Wohnraumkrise in der EU, da sie den Zugang zu Kapital erschließen, erschwinglichen und sozialen Wohnraum in großem Maßstab bereitstellen, Innovationen im Bauwesen unterstützen und Nachhaltigkeit fördern; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, welche Auswirkungen der Erwerb von Immobilien durch ausländische Personen hat; stellt fest, dass marktbasierte Wohnraumlösungen nach wie vor ein wirksames Mittel sind, um das Angebot nachhaltig zu erweitern, und betont, wie wichtig in diesem Zusammenhang ein investitionsfreundliches Regelungsumfeld ist; fordert die Mitgliedstaaten und die EU-

---

55 Urteil des Gerichtshofs vom 22. September 2020, Cali Apartments SCI und HX/Procureur général près la cour d'appel de Paris und Ville de Paris, verbundene Rechtssachen C-724/18 und C-727/18, ECLI:EU:C:2020:743.

Organe auf, die Voraussetzungen zu schaffen, um langfristige, verantwortungsvolle, verlässliche und stabile private Investitionen in den Bau, die Umwidmung und die Renovierung von Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzuziehen und zu mobilisieren; fordert die Vollendung der Spar- und Investitionsunion, um die Verfügbarkeit von privatem Kapital über Grenzen hinweg zu verbessern; betont die Hebelwirkung, die öffentliche Mittel von geringer Höhe auf dem Markt entfalten können; fordert die Mitgliedstaaten auf, spezielle Instrumente zur Förderung von Investitionen in Wohnraum zu prüfen, damit private Ersparnisse in erschwingliche Wohnprojekte investiert werden; betont, dass für lokale Gebietskörperschaften eine leistungsbasierte Finanzierung und Rechenschaftspflicht eingeführt werden müssen, indem Anreize mit Zielvorgaben hinsichtlich der Bereitstellung von Wohnraum verknüpft werden; fordert die Schaffung eines Index der sozialen Auswirkungen, um die Zusätzlichkeit zu messen und zu definieren, die durch Investitionen in Sozialwohnungen und in erschwinglichen Wohnraum entsteht, damit mehr in diesen Bereich investiert wird;

42. betont, dass der Zugang zu Wohnraumfinanzierung immer schwieriger wird, da Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen zunehmend Schwierigkeiten haben, Kredite für Wohnraum, einschließlich Wohneigentum, zu erhalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weiter Maßnahmen zu prüfen, mit denen sich sicherstellen lässt, dass insbesondere Erstkäufer und Käufer mit niedrigem und mittlerem Einkommen einen fairen und nachhaltigen Zugang zu Wohnraumfinanzierung haben; betont, dass die makroprudenziellen Behörden und Aufsichtsbehörden, einschließlich des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und der Europäischen Zentralbank, systemische Risiken in ihren Überwachungsrahmen und Risikobewertungen berücksichtigen müssen; stellt fest, dass die Eigenmittelrichtlinie56 es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Systemrisikopuffer für bestimmte Risikopositionen einzuführen, und dass sich einige Mitgliedstaaten dafür entschieden haben, Systemrisikopuffer für bestimmte Risikopositionen einzuführen, die durch Wohnimmobilien abgesichert sind, wodurch die Kosten für die Finanzierung gewerblicher Immobilien steigen; fordert die Europäische Bankenaufsichtsbehörde auf, die im Rahmen ihrer Leitlinien vorgesehenen Möglichkeiten für Flexibilität in vollem Umfang zu nutzen, um die Eintragung von Hypotheken auf Wohnimmobilien zu fördern und gleichzeitig für Finanzstabilität zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sorgfältig zu überprüfen, ob die Höhe der Systemrisikopuffer für Wohnimmobilien, die durch Risikopositionen besichert sind, angemessen ist; unterstützt die in der Eigenmittelverordnung57 vorgesehene Möglichkeit, eine aufsichtliche Vorzugsbehandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Erschließung und der Bebauung von Grundstücken zu ermöglichen und so den Zugang zu Finanzmitteln für Wohnungsbauprojekte zu erleichtern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für größere Transparenz bei Immobilientransaktionen zu sorgen

---

56 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj).

57 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).

und die Verbindungen zwischen Immobilienfonds und Banken und anderen institutionellen Anlegern zu überwachen, um Übertragungswege zu ermitteln und für Finanzstabilität zu sorgen; begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Kommission am 17. Juni 2025 vorgelegte Überprüfung des EU-Verbriefungsrahmens, mit dem die Bilanzen der Banken entlastet werden sollen und die Kreditvergabekapazität der Banken verbessert werden soll; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Eigenkapitalverordnung auf kleine Bauunternehmen zu bewerten, um sicherzustellen, dass Darlehen für Wohnungsbauprojekte verhältnismäßig behandelt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Projekte mit geringerem Systemrisiko häufig von öffentlichen Stellen vorverkauft, versichert oder abgesichert werden;

43. betont, dass Finanzstabilität gewahrt und sichergestellt werden muss, dass mit Finanzierungsinstrumenten ein Beitrag zur Erschwinglichkeit von Wohnraum geleistet wird; unterstreicht den Stellenwert des Stabilitäts- und Wachstumspakts für die Finanzstabilität in der EU, die für die Schaffung von Wohnraum unerlässlich ist; hebt hervor, dass sowohl die allgemeine Ausweichklausel als auch die nationale Ausweichklausel ein außerordentliches und nur zeitweise eingesetztes Instrument bleiben sollten; betont, dass alle öffentlichen Investitionen in Wohnraum mit den Haushaltsregeln der Union im Einklang stehen müssen;

Öffentlich-private Zusammenarbeit

44. fordert stärkere und transparentere Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Wohnungswesen, damit über europäische Kofinanzierungsrahmen, durch die öffentliche Investitionen mit den Kapazitäten und der Innovativität privater und öffentlicher Akteure kombiniert werden, zusätzliche finanzielle Ressourcen mobilisiert werden können; betont, dass durch solche Partnerschaften die Wirkung öffentlicher Mittel vervielfacht und die Entwicklung von hochwertigem und erschwinglichem Wohnraum beschleunigt werden kann; fordert die öffentlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass solche Partnerschaften mit dem öffentlichen Interesse und den Zielen hinsichtlich der Erschwinglichkeit auf lange Sicht im Einklang stehen; fordert die öffentlichen Stellen auf, das Fachwissen der Privatwirtschaft nutzbar zu machen, indem sie Unternehmen und Interessenträgern, die an Projekten beteiligt sind, in denen es tatsächlich um die Schaffung erschwinglichen Wohnraums geht, erforderlichenfalls gezielte langfristige Anreize bieten, zu denen auch Investitionen kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften z. B. in die Infrastrukturentwicklung in städtischen, vorstädtischen, ländlichen und entvölkerten Gebieten gehören können; betont, dass nationale Förderbanken und -institute dabei eine wichtige Rolle spielen können; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass mit der Renovierungswelle und dem Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum echte Investitionsmöglichkeiten geschaffen und verantwortungsvolle und transparente öffentlich-private Partnerschaften im Zusammenhang mit groß angelegten Projekten zur Stadterneuerung und Infrastrukturentwicklung erleichtert werden; betont, dass staatliche Unterstützungsmaßnahmen so konzipiert sein sollten, dass sie private Investitionen ergänzen, um einem Verdrängungseffekt entgegenzuwirken und für langfristige Finanzstabilität zu sorgen sowie gleichzeitig zu verhindern, dass durch Unterstützungsmaßnahmen die Steuerzahler überlastet oder die Märkte verzerrt werden;

Öffentliche Mittel

45. spricht sich dafür aus, Investitionen im Wohnungswesen strategisch,

verantwortungsvoll und effizient durch den Einsatz zweckgebundener EU-Mittel umzusetzen, um größere Investitionen in die Schaffung von Wohnraum zu ermöglichen, indem die derzeit über mehrere Programme wie die kohäsionspolitischen Fonds, InvestEU oder NextGenerationEU, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, verteilten Mittel konsolidiert und zweckgebunden werden, und unterstreicht die Rolle der EIB und der nationalen Förderbanken und -institute, die soweit machbar sicherstellen, dass die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten geachtet werden; fordert die Kommission auf, Empfehlungen für spezielle Finanzierungsmechanismen abzugeben, damit die Mitgliedstaaten langfristige Darlehen zur Finanzierung dringender Wohnungsbauprojekte zur Verfügung stellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ungenutzte Mittel aus ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen auf Finanzierungsinstrumente umzuschichten, um den Bau und die Renovierung von Sozialwohnungen sowie von Wohnungen, die der öffentlichen Hand oder Genossenschaften gehören, und von erschwinglichen Wohnungen zu ermöglichen, unter der Voraussetzung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit der Verwaltung dieser Mittel betraut werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, effiziente, transparente, inklusive und faire Zuweisungsmechanismen für Begünstigte von EU-Mitteln und Finanzinstrumenten, zu denen lokale und regionale Gebietskörperschaften gehören, einzuführen, um den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und territorialen Zusammenhalt sicherzustellen; weist darauf hin, dass die ungleiche wirtschaftliche Entwicklung in verschiedenen Regionen in Europa und die daraus erwachsende Wirtschaftsmigration innerhalb der EU erheblich zum Druck auf die Wohnungspreise beitragen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der EU-Kohäsionspolitik für die regionale Entwicklung jetzt und in Zukunft; fordert eine vereinfachte, digitale zentrale Plattform, um den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einen direkten Zugang zu EU-Mitteln für die Schaffung von Wohnraum zu ermöglichen; fordert, dass EU-Finanzierungsprogramme mit vereinfachten Verfahren, einschließlich Vorfinanzierungs- und Bezuschussungsmechanismen, konzipiert werden, damit kleinere Volkswirtschaften und Gemeinden mit begrenzten Verwaltungskapazitäten in gleichen Maßen Zugang haben und damit die Umsetzung von Investitionen in sozialen und erschwinglichen Wohnraum beschleunigt wird; unterstützt die nationalen Anstrengungen zugunsten von Wohnungseigentum, dank derer es Haushalten möglich werden könnte, übertragbares Vermögen zu generieren; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich bei der Gestaltung und Umsetzung von Finanzierungsregelungen für neue Wohnraumprojekte flexibel zu zeigen, damit eine gleichmäßige Mischung von Wohnraum in öffentlicher und privater Hand möglich wird; empfiehlt eine Stärkung des Programms „InvestEU“ für den Zeitraum 2028-2034, um den Umfang der Absicherung von Bauvorhaben zur Schaffung von angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum durch den EU-Haushalt zu erweitern; fordert die Kommission auf, entsprechende Wohnsiedlungen zu fördern und weiter zu prüfen, welchen Mehrwert die Einrichtung einer europäischen Wohnraumagentur hätte, die einschlägige Daten der nationalen statistischen Ämter, von Eurostat und Eurofound erheben und analysieren würde, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, den Mitgliedstaaten und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften technische Unterstützung und Leitlinien zur Verfügung zu stellen und den Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zu unterstützen, sodass die Synergieeffekte und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen maximiert werden;

46. betont die wichtige Rolle der Kohäsionspolitik bei der Stärkung des wirtschaftlichen,

sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU, der Verringerung der Unterschiede zwischen den Regionen und der Verhinderung von Fragmentierung und Verzerrungen im Binnenmarkt; ist der Ansicht, dass ihr Potenzial, die Entwicklung von Städten und ländlichen Gebieten zu unterstützen, weiter ausgebaut werden könnte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die verfügbare Flexibilität zu nutzen, um die Einbeziehung von Wohnungsbauzielen in den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds und den Fonds für einen gerechten Übergang zu ermöglichen; fordert eine stärkere finanzielle Unterstützung lokaler, regionaler und städtischer Behörden bei Bauvorhaben für angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum in öffentlichem Besitz und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Mittel auf allen nationalen, regionalen und lokalen Regierungs- und Verwaltungsebenen effizient und transparent eingesetzt werden; betont, dass solche Investitionen an die Bedingung langfristiger Erschwinglichkeit geknüpft werden müssen, damit die Vorteile für die Gemeinschaften von Dauer sind; betont, dass die öffentliche Unterstützung für Wohnungsbauprojekte an Strategien für die städtische und regionale Entwicklung, die auf einer verantwortungsvollen Verwaltung beruhen, geknüpft werden sollte; fordert, dass EU-Investitionen im Einklang mit den Barrierefreiheitsmaßnahmen zugunsten von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen erfolgen und dass sie als Instrument eingesetzt werden, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, eine nationale Analyse des Wohnraummangels und einen nationalen Plan für die Erhöhung des Angebots an Wohnraum vorzulegen, der unterstützende Etappenziele und Maßnahmen zur Anpassung der Finanzierung umfasst; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Mehrjahresziele für Fortschritte beim sozialen Wohnungsbau festzulegen, auch in Bezug auf die Infrastruktur und auf Dienstleistungen; fordert, Bau- und Sanierungsprojekten in Gebieten, die von Natur- und anderen Katastrophen betroffen sind oder getroffen werden könnten, besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, und betont den Stellenwert von Anpassungsmaßnahmen und der Raumplanung, einschließlich des wirksamen Einsatzes von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem ESF+ zur Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und InvestEU angemessene Instrumente zur Modernisierung des bestehenden Wohnungsbestands bereitgestellt werden;

47. befürwortet die Rolle, die die EIB bei der Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel für die Schaffung erschwinglichen Wohnraums spielt; unterstützt den Aktionsplan der EIB-Gruppe für erschwinglichen Wohnraum und ihre Absicht, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Herausforderungen bei der Ermöglichung des Zugangs zu Finanzmitteln für erschwinglichen Wohnraum anzugehen, einschließlich der Förderung von Investitionen in innovatives Bauen, um Kosten zu senken und Bauzeiten zu verkürzen; unterstützt die Einrichtung einer gesamteuropäischen Investitionsplattform zusammen mit nationalen Förderbanken und -instituten, um die Mittel für die Schaffung angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraums aufzustocken und die Mitgliedstaaten bei Bedarf dabei zu unterstützen, günstige politische Rahmenbedingungen zu entwickeln, wobei die Rolle der EIB als Investitionsbank erhalten und ihr AAA-Rating gewahrt werden muss; hebt die Schlüsselrolle hervor, die die EIB in Zusammenarbeit mit nationalen Förderbanken, der Entwicklungsbank des Europarats und internationalen Finanzinstitutionen bei der Finanzierung von Investitionen in die Bereitstellung von angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum spielen kann, mit denen der soziale Zusammenhalt

unterstützt wird; bekräftigt, dass dies auf der Grundlage eines offenen Architekturmodells erfolgen sollte, mit dem eine bedeutende und wirksame Beteiligung der nationalen Förderbanken und -institute sichergestellt wird; fordert die Kommission auf, die Tätigkeit der nationalen Förderbanken und -institute durch den Austausch bewährter Verfahren und die rasche Umsetzung des Europäischen Plans für erschwinglichen Wohnraum zu fördern und sich bei der Finanzierung von erschwinglichem und sozialem Wohnraum auf deren langjähriges Fachwissen und ihre Kontakte in den Regionen zu stützen; begrüßt die Arten von Projekten, die finanziert werden, wie den Bau von bezahlbarem Wohnraum für wichtige Berufsgruppen, von Wohnheimen für Studierende und Wohnanlagen für ältere Menschen; betont, dass bei Investitionen, die von der EIB gefördert werden, langfristige Erschwinglichkeit vorrangig sein muss; unterstützt die Einrichtung des Online-Portals „Mehr Wohnraum. Besserer Wohnraum“ als einen Baustein für die gesamteuropäische Investitionsplattform; ist der Ansicht, dass die nationalen Förderbanken und -institute von Anfang an in die Entwicklung von jeglichen einschlägigen Portalen oder Instrumenten auf EU-Ebene einbezogen werden sollten; fordert die EIB auf, die Einrichtung einer europäischen Finanzierungsplattform zu prüfen, mit der das Ziel verfolgt wird, die Finanzierung von angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum und die entsprechende Verbriefung auszubauen; begrüßt das neue zentrale Portal der EIB zum Thema Wohnen, über das Beratung in Wohnungsfragen angeboten wird und Innovationen im Bauwesen gefördert werden sollen; fordert die EIB auf, sowohl den Zugang zu zinsgünstigen langfristigen Darlehen, die durch EU-Garantien abgesichert sind, als auch den Umfang und die geografische Reichweite ihrer wohnraumbezogenen Finanzierung auszuweiten und dabei nicht nur Energieeffizienz- und Nachhaltigkeitskriterien, sondern auch die Bedürfnisse und Prioritäten der lokalen Gemeinschaften sowie die Notwendigkeit der Renovierung des Wohnungsbestands überall in Europa zu berücksichtigen; weist darauf hin, dass der steigenden Nachfrage nach Wohnraum durch Maßnahmen begegnet werden muss, mit denen sich das Angebot an Sozialwohnungen und an angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum vergrößern lässt;

48. fordert die Kommission auf, die Dynamik der Wohnimmobilienpreise, einschließlich der verfügbaren Beweise für potenziell missbräuchliche Spekulation, zu analysieren und auf der Grundlage dieser Analyse die Mitgliedstaaten aufzufordern, mögliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen; betont, dass die Finanzstabilität gewahrt und dafür gesorgt werden muss, dass mit Finanzierungsinstrumenten ein Beitrag dazu geleistet wird, angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum für alle sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz bei Immobilientransaktionen zu erhöhen, unter anderem durch eine verbesserte Datenerhebung und etwaige Instrumente auf EU-Ebene; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Daten und bewährte Verfahren zur Bekämpfung von missbräuchlichen Finanzialisierungspraktiken und Spekulationskäufen auszutauschen, um die Wahrscheinlichkeit einer Destabilisierung der lokalen Wohnungsmärkte zu verringern; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen zu ergreifen, leerstehenden und heruntergekommenen Wohnraum wieder bewohnbar zu machen, da dies für die Erhöhung des Angebots, die Sicherstellung der Erschwinglichkeit und die Wiederbelebung von Gemeinschaften eine entscheidende Rolle spielt; betont, dass öffentliche Investitionen in den Wohnungsbau dem öffentlichen Interesse dienen sollten und mit ihnen ein langfristiger Wert geschaffen werden sollte; begrüßt Modelle öffentlichen Eigentums, bei denen der Wohnraum

weiterhin öffentlich verwaltet wird, was in bestimmten Kontexten nützlich sein könnte, um missbräuchliche Finanzialisierungspraktiken zu verhindern, und betont, dass Wohnungsbauprojekte, die in private Hände übergehen, ebenfalls legitim sind; betont, dass es den Mitgliedstaaten freistehen sollte, zu entscheiden, wie sie diese Projekte im Einklang mit ihren nationalen Strategien verwalten;

Unterstützung der Nachfrage nach Wohnraum

Junge Menschen

49. betont, dass jüngeren und künftigen Generationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, insbesondere in Gebieten mit geringer wirtschaftlicher Unabhängigkeit und in Gebieten, in denen junge Menschen länger brauchen, um aus dem Elternhaus auszuziehen; stellt fest, dass junge Menschen in zunehmendem Maße vom Mietmarkt abhängig sind, da sie mehrheitlich zur Miete wohnen,[58] und fordert daher eine Stärkung von Mieter- und Eigentumsrechten sowie Schutzmaßnahmen, damit für Stabilität und Erschwinglichkeit zugunsten der jüngeren Generationen gesorgt ist; fordert die Kommission auf, Verfahren, die sich auf regionaler und lokaler Ebene im Zusammenhang mit Wohnungsinitiativen für junge Menschen bewährt haben und bei denen die Vorgänge vereinfacht wurden, zu prüfen und zu fördern, wozu auch Programme für Erstkäufer gehören; fordert die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften auf, Maßnahmen zu fördern, die jungen Menschen den Zugang zu Krediten für den Erwerb von Wohnraum ermöglichen, einschließlich Anreizen wie ermäßigten Transaktionsgebühren für junge Käufer und Erstkäufer; fordert, dass Erstkäufer, die die erworbene Immobilie für einen bestimmten Zeitraum bewohnen, von der Steuer auf Rechtsakte befreit werden; unterstützt die Bereitstellung zinsgünstiger Darlehen für junge Menschen und Erstkäufer; betont, dass die Bereitstellung erschwinglichen Wohnraums für junge Menschen, die ins Erwerbsleben eintreten, als strategische Dimension der Sozialpolitik anerkannt werden könnte; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Wohnraumbedarf junger Menschen in ihre nationalen Reformprogramme im Rahmen des Europäischen Semesters aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Planungsrecht so anzupassen, dass junge Menschen auf im Besitz ihrer Familie befindlichen Grundstücken erschwingliche Wohnungen errichten können, um Wohnlösungen in ländlichen Gebieten und generationenübergreifende Wohnlösungen zu ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, spezielle Anreize, unter anderem im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Mitteln, für den Bau und die Renovierung von erschwinglichem Wohnraum und Sozialwohnungen für junge Menschen zu beschließen; fordert die Prüfung von Anreizen für Kleineigentümer, die Wohnraum im Rahmen langfristiger Verträge an Familien oder junge Menschen vermieten, insbesondere in Gebieten mit stark steigenden Wohnungspreisen, die durch Marktkräfte nach oben getrieben werden, wie steuerliche Anreize oder Unterstützungsmaßnahmen für Mieter; ist der Ansicht, dass auch durch andere finanzielle Anreize für Immobilieneigentümer die Preise gesenkt werden können und gleichzeitig die Zahl der zur Vermietung verfügbaren Häuser erhöht werden kann; betont, dass administrative und transaktionsbezogene Verfahren, die zusätzliche und wohnungsbezogene Kosten beinhalten, vereinfacht werden

[58] Paz-Pardo, G., „Younger generations and the lost dream of home ownership“ (Jüngere Generationen und der verlorene Traum vom Eigenheim), Website der Europäischen Zentralbank, 26. Januar 2022, https://www.ecb.europa.eu/press/research-publications/resbull/2022/html/ecb.rb220126~4542d3cea0.en.html.

müssen, um die Transparenz, Planbarkeit und Erschwinglichkeit – insbesondere für junge Menschen und Erstkäufer in der gesamten EU – zu verbessern;

50. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Bewältigung der Wohnraumkrise, von der junge Menschen betroffen sind, vorzulegen, um den Zugang junger Menschen zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum zu verbessern; betont, dass die Mitgliedstaaten zur Umsetzung einer solchen Empfehlung des Rates auf freiwilliger Basis nationale Aktionspläne vorlegen müssten, in denen konkrete Maßnahmen und erforderlichenfalls neue Strategien dargelegt werden, mit denen sich die Herausforderungen in Bezug auf die Erschwinglichkeit von Wohnraum für junge Menschen und ihren Ausschluss vom Wohnungsmarkt angehen lassen;

51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für angemessene, nachhaltige und erschwingliche Wohnraumlösungen für Studierende zu sorgen; betont, dass ein besserer Zugang zu Mietwohnungen gefördert werden muss, um die nationale Mobilität von Studierenden, die in eine andere Stadt umziehen, sowie Erasmus+-Erfahrungen, akademischen Austausch und Praktika zu unterstützen; fordert die Kommission auf, ein europäisches Modell für Wohnraum für Studierende auf den Weg zu bringen, mit dem über die bloße Unterbringung hinaus das Wohlergehen der Studierenden, ihr Gemeinschaftsleben und ihre individuelle Entwicklung gefördert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Strategien für die Schaffung von Wohnraum zu entwickeln und in diese Bestimmungen über Wohnraum für Studierende aufzunehmen, um den Bestand an öffentlichen und privaten Studierendenunterkünften zu verbessern; betont, dass erschwinglicher Wohnraum für Studierende als eine wichtige Dimension der Bildungspolitik anerkannt werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize für die Entwicklung erschwinglicher Studierendenunterkünfte in Hochschulnähe zu schaffen, um der wachsenden Nachfrage gerecht zu werden; fordert die EU auf, die Schaffung von Wohnraum für junge Menschen in ihre Investitionsagenda und politische Agenda aufzunehmen, unter anderem durch die Unterstützung der Finanzierung von Studierendenzentren und sonstigen Wohnprojekten für junge Menschen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften; fordert, dass mit EU-Mitteln gezielte Anreize für den Bau von erschwinglichem und angemessenem Wohnraum für Studierende geschaffen werden; betont, dass für die Sicherstellung eines erschwinglichen Zugangs zu hochwertigen Studierendenunterkünften, in denen Bildungsangebote und Gemeinschaftsdienste in Anspruch genommen werden können, innovative private, öffentliche und öffentlich-private Finanzierungsmodelle erforderlich sind, bei denen die Beiträge der Privatwirtschaft durch öffentliche Mittel ergänzt werden; betont, dass die Wohnungspolitik der EU mit den bereichsübergreifenden Zielen in den Bereichen Lebenskompetenzen, bürgerschaftliches Engagement und psychische Gesundheit im Einklang stehen sollte, wie sie in der Mitteilung „Union der Kompetenzen“ und der Europäischen Jugendstrategie 2019-2027 dargelegt sind; spricht sich für die Einrichtung eines Pilotprojekts aus, um für eine größere Verbreitung von integrierten Wohnraummodellen für Studierende zu sorgen, in denen erschwinglicher Wohnraum mit Bildungs- und Gemeinschaftsprogrammen verbunden wird;

52. erinnert an die Zusicherung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen aus dem Jahr 2019, dafür zu sorgen, dass jedes von Armut oder sozialer Ausgrenzung – auch in Form von Obdachlosigkeit – bedrohte Kind in Europa seine grundlegendsten Rechten wahrnehmen kann, etwa Zugang zu Gesundheitsversorgung, Wohnraum und

Bildung hat, worauf die Annahme der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder[59] folgte; betont, dass die Ziele im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder nur mit ambitionierten zweckgebundenen Mitteln auf europäischer und auf nationaler Ebene erreicht werden können; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach umfangreichen zweckgebundenen Mitteln in Höhe von mindestens 20 Mrd. EUR für die Europäische Garantie für Kinder; betont, dass diese zweckgebundenen Mittel dringend im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen bereitgestellt werden müssen, um auf die wachsende Herausforderung der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung – auch in Form von Obdachlosigkeit – zu reagieren;

Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen

53. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Schwierigkeiten anzugehen, die Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen beim Zugang zu Wohnraum haben, und dabei strategischen und systemrelevanten Arbeitskräften, einschließlich Beschäftigten im Gesundheitswesen, Lehrkräften, Strafverfolgungsbeamten, Feuerwehrleuten, Sozialarbeitern und Pflegekräften sowie anderen wichtigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst, besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und gleichzeitig für ausgewogene vertragliche Rahmenbedingungen zu sorgen, durch die sowohl schutzbedürftige Mieter als auch kleine Vermieter geschützt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, als bewährtes Verfahren Modelle für Dienstwohnungen einzuführen, bei denen strategische und systemrelevante Arbeitskräfte besonders berücksichtigt werden; fordert, dass alle erschwinglichen Wohnmöglichkeiten, darunter Mietmodelle, öffentliche und genossenschaftliche Modelle, nach dem Prinzip begrenzter Gewinnorientierung funktionierende sowie gemeinnützige Modelle, unterstützt werden, bei denen für langfristige Erschwinglichkeit und in dieser Hinsicht stabile, sichere Mietverhältnisse gesorgt ist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Erschwinglichkeitskriterien zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, damit sie die tatsächlichen Lebenshaltungskosten abbilden und damit mit ihnen ein effektiver Zugang zu angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen sichergestellt wird;

54. begrüßt die am 5. Juni 2025 von der Kommission eingeleitete Konsultation und nimmt die Überarbeitung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Kenntnis, um die Bereitstellung von angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum auf schnellere und effizientere Weise zu vereinfachen und gleichzeitig mehr Flexibilität zu ermöglichen, sodass nationale Investitionen erleichtert werden; betont, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip über einen Ermessensspielraum verfügen sollten, um dies entsprechend ihren lokalen, regionalen oder nationalen Bedürfnissen zu unterstützen; betont, dass alle vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einer länderspezifischen Ex-ante-Folgenabschätzung unterzogen werden müssen; betont, dass eine Überarbeitung der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht auf Kosten der Investitionen der Mitgliedstaaten in den sozialen Wohnungsbau gehen sollte, sondern mehr Flexibilität ermöglichen könnte, um öffentliche Investitionen in den Wohnungsbau zu erleichtern, wobei die Vielfalt der nationalen Märkte zu

[59] ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/1004/oj.

berücksichtigen ist; nimmt die Risiken zur Kenntnis, die berücksichtigt werden müssen, darunter mögliche Verdrängungseffekte privater und öffentlicher Investitionen, eine potenzielle Umlenkung von Investitionen weg vom sozialen Wohnungsbau, die Frage der Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung der EU sowie der Wahrung der Integrität des Binnenmarkts; weist auf den ursprünglichen Zweck der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die Tatsache hin, dass durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf breitere Zielgruppen keine Ressourcen von den bedürftigsten Bevölkerungsgruppen weggelenkt werden; ist besorgt darüber, dass die Ausweitung der Zielgruppe für Sozialwohnungen im Rahmen dieser Vorschriften die Gefahr birgt, Marktverzerrungen zu verschärfen und den fairen Wettbewerb zu untergraben; betont, dass bei der Bereitstellung erschwinglichen Wohnraums unbedingt ein sorgfältiges Gleichgewicht zwischen der Deckung des Bedarfs an Sozialwohnungen und der Erhaltung wettbewerbsfähiger, effizienter Wohnungsmärkte für alle sowohl öffentlichen als auch privaten Anbieter gewahrt werden muss; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass jedes künftige Rahmenwerk, das sich auf die Bereitstellung erschwinglichen Wohnraums bezieht, offen gestaltet wird, sodass sich sowohl öffentliche als auch private Akteure beteiligen können, damit faire Wettbewerbsbedingungen gewahrt und ungerechtfertigte Marktausschlüsse verhindert werden;

Familien

55. ist der Ansicht, dass ein europäischer Aktionsplan zur Unterstützung von Familien gefördert werden muss, in dem Großfamilien, Einelternfamilien und Familien in prekären Situationen, die mit Wohnunsicherheit zu kämpfen haben, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Bedarf an Wohnraum für Familien in den Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum und die Europäische Garantie für Kinder aufzunehmen und sicherzustellen, dass kein Kind in einer unangemessenen Unterkunft aufwächst; nimmt zur Kenntnis, dass eine Kluft zwischen den Generation im Hinblick auf Wohnraum besteht, da ein verzögerter Zugang zu Wohnraum die Fähigkeit jüngerer Generationen einschränkt, unabhängig zu leben und freie Lebensentscheidungen zu treffen, und die demografischen Herausforderungen Europas verschärft; weist erneut darauf hin, dass Wohnraum ein wesentlicher Faktor ist, wenn es darum geht, die demografische Dynamik zu fördern und dem Bevölkerungsschwund entgegenzuwirken, insbesondere in Regionen, die von Bevölkerungsrückgang und Abwanderung betroffen sind; warnt davor, dass eine unzureichende Wohnungspolitik das demografische Wachstum in der EU hemmt; weist darauf hin, dass Europa ein alternder Kontinent ist, was eine Herausforderung für den Wohnungssektor darstellt; fordert die Kommission auf, die Alterung in all ihren wohnungspolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen; fordert eine Wohnungspolitik, mit der ein zeitnaher Zugang zu erschwinglichem Wohnraum sichergestellt wird, ungesunde Wohnverhältnisse beseitigt werden und die Stabilität von Familien in allen Lebensphasen gefördert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, demografische Prioritäten in ihre nationalen Wohnungsstrategien und in künftige EU-Finanzierungsprogramme aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, gezielte finanzielle Anreize für Familien einzuführen, um den Erwerb von Wohneigentum zu erleichtern und langfristige Mietverträge zu begünstigen, damit Familien finanziell entlastet werden, die demografische Entwicklung positiv beeinflusst und die soziale Stabilität in Europa gestärkt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend in die Entwicklung von Programmen einzubeziehen, mit denen gezielt Wohnraum für Familien geschaffen wird; stellt fest,

dass private Bausparfonds ein praktisches und wirksames Instrument für Einzelpersonen und Familien darstellen, um in Wohnraum zu investieren, und um die Zugänglichkeit von Hypothekarkrediten zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung und Förderung dieser Maßnahmen im Rahmen umfassenderer Bemühungen zur Bewältigung der Wohnraumkrise zu erleichtern; stellt mit großer Besorgnis fest, dass überbelegter Wohnraum oder instabile Wohnverhältnisse die Bildungsergebnisse von Kindern beeinträchtigen; fordert eine erhebliche Aufstockung der Europäischen Garantie für Kinder, um den Zugang zu angemessenem Wohnraum und die Befriedigung der damit verbundenen sozialen Bedürfnisse sicherzustellen; fordert eine jährliche Überwachung der Fortschritte bei der Beseitigung der Wohnarmut von Kindern in der gesamten EU und eine jährliche Berichterstattung über diese Fortschritte;

56. betont, dass die Verfügbarkeit von barrierefreiem und altersgerechtem Wohnraum für ältere Menschen sichergestellt werden muss; nimmt die Herausforderungen zur Kenntnis, mit denen sich ältere Menschen angesichts von Instandhaltungskosten und ihrem eigenen Betreuungsbedarf konfrontiert sehen; betont die Herausforderungen, vor denen ältere Wohneigentümer stehen, die es sich nicht leisten können, ihre Immobilien so zu renovieren, dass sie die neuen Energieeffizienzstandards erfüllen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gezielte, freiwillige und unbürokratische Unterstützungsmaßnahmen für bedürftige Hauseigentümer bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften auf, Mehrgenerationen-Wohnen, gemeinschaftliche Wohnformen, Initiativen für gemeinsames Wohnen („Co-Housing“) und andere innovative Lösungen für Langzeitbetreuung und Wohnen im Alter zu fördern, die wirtschaftliche und soziale Vorteile mit sich bringen und dazu beitragen können, den Druck auf die Sozialfürsorgesysteme zu verringern und die lokalen Gemeinschaften zu stärken; erkennt die Rolle von integrierten Seniorenwohnanlagen und Co-Living-Modellen für ältere Menschen an, die es ihnen ermöglichen, länger selbstständig zu leben, wodurch ihre Abhängigkeit von Langzeitpflege abnimmt;

57. betont, dass von häuslicher Gewalt betroffene Personen von den Mitgliedstaaten, Wohnungsagenturen und der Privatwirtschaft angemessen unterstützt werden sollten, etwa durch die vorübergehende Unterbringung in Notunterkünften und Betreuungszentren, und dass Einzelpersonen im Wege schneller Verwaltungsverfahren Lösungen angeboten werden sollten; fordert die Kommission auf, geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen der Wohnungspolitik der EU zu berücksichtigen;

Menschen mit Behinderungen

58. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem Thema barrierefreier Wohnraum für Menschen mit Behinderungen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen; warnt vor dem sehr geringen Angebot an barrierefreiem Wohnraum und den nachteiligen Auswirkungen, die dies auf die sozioökonomische Integration von Menschen mit Behinderungen und ihre Fähigkeit, unabhängig zu leben, hat; fordert, dass die für Menschen mit Behinderungen bestehenden Barrieren im Wohnungsbestand abgebaut werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Angebot an barrierefreiem Wohnraum erheblich zu erhöhen und Mechanismen einzurichten, mit denen sichergestellt wird, dass Neubauten einen ausreichenden Anteil an barrierefreiem Wohnraum haben; fordert die vollständige

Umsetzung der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030; betont, dass barrierefreier Wohnraum eine Voraussetzung für die uneingeschränkte soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist; fordert ein gezieltes und wirksames Maßnahmenpaket, mit dem die vollständige und kohärente Umsetzung der wohnungsbezogenen Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sichergestellt wird; betont, dass sowohl die Verfügbarkeit und Instandhaltung von barrierefreiem Wohnraum als auch die Bereitstellung angemessener in der lokalen Gemeinschaft verorteter Unterstützungsdienste, die an die funktionalen und kognitiven Fähigkeiten des Einzelnen angepasst sind, einschließlich unterstützter Wohnformen, sichergestellt werden müssen; spricht sich für öffentliche, öffentlich-private und private genossenschaftliche Wohninitiativen, einschließlich solcher für Menschen mit Behinderungen, aus, bei denen Gemeinschaften Wohnprojekte gemeinsam entwickeln und verwalten, durch die der soziale Zusammenhalt gefördert und in deren Rahmen langfristige Erschwinglichkeit sichergestellt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass für Menschen mit Behinderungen eine umfassende, barrierefreie und systemimmanente Betreuung in der lokalen Gemeinschaft angeboten wird; betont, dass Unterstützungsdienste am Wohnort unerlässlich sind, um ein selbstbestimmtes Leben und soziale Teilhabe zu ermöglichen und zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen gezwungen sind, in spezielle Einrichtungen zu ziehen, damit sie Unterstützung bekommen;

Obdachlosigkeit

59. betont, dass Obdachlosigkeit die schwerwiegendste Form von Armut und sozialer Ausgrenzung darstellt; weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, während die EU die Bemühungen unterstützen und koordinieren sollte; fordert die Stärkung der Europäischen Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit, um Informationen zu koordinieren und auszutauschen und bewährte Verfahren miteinander zu teilen; fordert die Kommission auf, für Synergieeffekte zwischen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut, dem neuen Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, der Europäischen Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit und dem Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum zu sorgen; fordert eine ambitionierte und beschleunigte Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in der gesamten EU, um Obdachlosigkeit von Kindern zu verhindern und zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und politische Unterstützung bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit bereitzustellen und die diesbezüglichen Fortschritte zu überwachen; fordert die Kommission und die nationalen Statistikämter auf, die Erhebung und Harmonisierung von Daten über Wohngebäude auszubauen; stellt fest, dass sich die Strategie „Housing First“ in bestimmten nationalen Zusammenhängen als hilfreich erwiesen hat, ihre Umsetzung jedoch nach wie vor in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt; fordert die Mitgliedstaaten auf, wohnungspolitische Strategien zur Verringerung der Obdachlosigkeit zu entwickeln und umzusetzen und evidenzbasierte Maßnahmen wie den Ansatz „Housing First“ auszuweiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Obdachlose Zugang zu Sozialwohnungen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder nationale Ziele festzulegen, mit denen die Zwangsräumung von Unterkünften, in denen Kinder wohnen, in Fällen verhindert wird, in denen ein eindeutiges Risiko von Obdachlosigkeit besteht; fordert die Mitgliedstaaten auf, gegen

die Diskriminierung von obdachlosen Menschen vorzugehen; würdigt die Rolle von nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Obdachlosigkeit und der Förderung stabiler Wohnverhältnisse;

Datenaustausch und -analyse

60. besteht darauf, dass Marktinterventionen verlässliche Daten öffentlicher Einrichtungen zugrunde liegen; betont, wie wichtig öffentliche Daten für die Gestaltung der Wohnungspolitik sind; begrüßt die Annahme der Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken[60], durch die Eurostat mehr Kapazitäten erhält, um Daten über Wohnbedingungen und den Zugang zu Wohnraum in der gesamten EU zu erheben; fordert die Kommission auf, im Rahmen der kürzlich angenommenen Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken neue Pilotprojekte und Durchführbarkeitsstudien auf den Weg zu bringen, in denen es vor allem um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum geht; fordert Eurostat auf, Wohnungsdaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene über eine auf EU-Ebene neu eingerichtete spezielle digitale Plattform zu erheben, zu analysieren und auszutauschen, um eine faktengestützte Politikgestaltung zu unterstützen, die Transparenz zu verbessern, Leerstand, Unterbelegung und das Umwandlungspotenzial zu überwachen und der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand zusätzliche Informationen über die Qualität von Wohnungen und gebäudetechnische Systeme zu übermitteln; fordert die Kommission auf, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten über den Zugang zu Wohnraum und zu Sozialwohnungen zu erheben und zu veröffentlichen; fordert die Kommission auf, jährlich einen Bericht zum Thema Wohnen in Europa zur Bewertung der Wohnverhältnisse in Europa zu erstellen, der Daten über Erschwinglichkeit, Miet- und Preisentwicklungen, Eigentum an Land und Immobilien, Kündigungsschutz, Obdachlosigkeit und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt enthalten sollte; fordert ergänzende, regelmäßige Berichte über die Zuweisung und die Wirkung der von der EU für Wohnraum bereitgestellten Mittel; fordert die Mitgliedstaaten auf, die lokalen Gebietskörperschaften zu verpflichten, regelmäßig Berichte über die Kapazität der Infrastruktur unter Berücksichtigung von Wohnungsbauprojekten vorzulegen, leerstehenden Wohnraum zu registrieren und Anreize für Eigentümer zu schaffen, leerstehenden Wohnraum zu renovieren und zu vermieten; fordert die EU auf, die Überwachung zu verbessern und den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls Instrumente für eine bessere Beaufsichtigung des Wohnimmobilienmarkts an die Hand zu geben; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Europäischen Semesters und in den länderspezifischen Empfehlungen ein stärkerer Schwerpunkt auf Parameter für erschwinglichen, nachhaltigen und angemessenen Wohnraum gelegt wird; fordert, dass das Pilotprojekt der EU-Landbeobachtungsstelle in vollem Umfang genutzt wird, um Datenlücken zu schließen, damit die Landüberwachung verbessert werden kann und bewährte Verfahren, mit denen der Zugang junger Menschen zu Grundstücken unterstützt wird, ermittelt werden können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz ihres Grundstücksmarkts zu verbessern und die Probleme anzugehen, die bestimmte Gruppen wie Junglandwirte beim Zugang zu Grund haben;

---

60 Verordnung (EU) 2025/2458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 (ABl. L, 2025/2458, 12.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2458/oj).

fordert die Kommission auf, eine Methodik für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu Wohnraum zu erarbeiten und eine Reihe gemeinsamer Indikatoren festzulegen, um für Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen; fordert, dass die Ausgaben für Wohnraum bei der Messung der Lebenshaltungskosten, der Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger und ihres allgemeinen Wohlergehens berücksichtigt werden; fordert, dass die Kosten für selbst genutztes Wohneigentum in den harmonisierten Verbraucherpreisindex aufgenommen werden, damit die tatsächlichen Wohnkosten besser in der Inflationsstatistik abgebildet werden;

°

° °

61. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und den Leitern der regionalen Gebietskörperschaften der EU zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0066

Urheberrecht und generative künstliche Intelligenz – Chancen und Herausforderungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026 zu dem Urheberrecht und generativer künstlicher Intelligenz – Chancen und Herausforderungen (2025/2058(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 4, 16, 26, 114, 118 und 179,

– unter Hinweis auf Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“),

– unter Hinweis auf Artikel 27 der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A), in dem bekräftigt wird, dass jeder sowohl das Recht hat, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben, als auch das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen hat, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen,

– unter Hinweis auf die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Fassung vom 28. September 1979 und auf das Abkommen von Rom vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) vom 15. April 1994,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken[1] (Datenbankrichtlinie),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts

[1] ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1996/9/oj.

und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft[2] (Urheberrechtsrichtlinie),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums[3],

– unter Hinweis auf Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 009), der das Recht jeder Person auf Achtung ihres Eigentums gewährleistet und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte so ausgelegt wurde, dass er die Rechte des geistigen Eigentums umfasst, unter anderem in der Rechtssache Anheuser-Busch Inc./Portugal (11. Januar 2007),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen[4],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)[5],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung[6],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union[7],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG[8],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors[9],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten[10],

---

2 ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/29/oj.
3 ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/48/oj.
4 ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/24/oj.
5 ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj.
6 ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj.
7 ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1807/oj.
8 ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/790/oj.
9 ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj.
10 ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1150/oj.

– unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (COM(2020)0065),

– unter Hinweis auf den Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum und das überarbeitete Positionspapier über die Politik im Bereich des geistigen Eigentums und der künstlichen Intelligenz (WIPO/IP/AI/2/GE/20/1 REV) vom 29. Mai 2020,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien[11],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)[12],

– unter Hinweis auf die gemeinsame Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 23. Januar 2023[13],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung)[14],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[15],

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (COM(2025)0030),

– unter Hinweis auf den Bericht des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 12. Mai 2025 mit dem Titel „The Development of Generative Artificial Intelligence from a Copyright Perspective“ (Die Entwicklung generativer künstlicher Intelligenz aus einer urheberrechtlichen Perspektive),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Juni 2025 mit dem Titel „State of Digital Decade 2025: Keep building the EU’s sovereignty and digital future“ (Stand der digitalen Dekade 2025: Die Souveränität und die digitale Zukunft der EU

---

11 ***ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 129.***
12 ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/868/oj.
13 ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.
14 ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2854/oj.
15 ABl. L 1689 vom 12.7.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj.

weiter aufbauen) (COM(2025)0290),

– unter Hinweis auf den von der Kommission am 10. Juli 2025 veröffentlichten und am 2. August 2025 in Kraft getretenen Praxisleitfaden für KI mit allgemeinem Verwendungszweck und insbesondere dessen Kapitel zum Urheberrecht,

– unter Hinweis auf die von der Kommission am 24. Juli 2025 veröffentlichte und am 2. August 2025 in Kraft getretene Begründung und das Muster für die öffentliche Zusammenfassung der Trainingsinhalte für KI mit allgemeinem Verwendungszweck,

– unter Hinweis auf die von der Fachabteilung Justiz, bürgerliche Freiheiten und institutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments auf Ersuchen des Rechtsausschusses in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Generative AI and Copyright – Training, Creation, Regulation“ (Generative KI und Urheberrecht – Training, Schaffung, Regulierung)“[16],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0019/2026),

A. in der Erwägung, dass das Recht auf Eigentum, einschließlich geistiges Eigentum, ein Grundrecht gemäß Artikel 17 der Charta ist und in der Rechtsprechung näher bestimmt wurde; in der Erwägung, dass die Achtung dieses Rechts in allen Phasen des digitalen Wandels und der Entwicklung generativer künstlicher Intelligenz (im Folgenden „generative KI“) gewährleistet werden muss;

B. in der Erwägung, dass die EU vor einer strategischen Herausforderung steht, da sie hinter den internationalen Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI) zurückbleibt; in der Erwägung, dass die Kommission beim KI-Aktionsgipfel in Paris im Februar 2025 den Aktionsplan für den KI-Kontinent angekündigt hat, mit dem darauf abgezielt wird, Europa im Bereich der KI weltweit an die Spitze zu bringen; in der Erwägung, dass es daher von entscheidender Bedeutung ist, die Weiterentwicklung von Technologien und Diensten generativer KI im öffentlichen Interesse in der Union zu fördern und nicht zu behindern, um die technologische Souveränität, die Wettbewerbsfähigkeit, die Kultur der Mehrsprachigkeit und die Innovationsfähigkeit Europas zu wahren und zugleich den Werten der EU treu zu bleiben und dafür zu sorgen, dass mit der technologischen Entwicklung das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovation gefördert werden und der breite Zugang zu KI-Technologien in der gesamten EU erleichtert wird; in der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit im Wettlauf um die Verbesserung der generativen KI auch den Zugang zu hochwertigen Inhalten erfordert und dies die Bedeutung einer Kreativbranche mit angemessener Vergütung als Quelle für hochwertige KI-Trainingsdaten deutlich macht;

C. in der Erwägung, dass der Kreativ- und Kulturbranche beim Schutz der europäischen Werte und der kulturellen Vielfalt eine wesentliche Rolle zukommt, da auf diese etwa 4 % der Wertschöpfung und 6,9 % des BIP der EU entfallen; in der Erwägung, dass in der Branche rund 8 Millionen Menschen beschäftigt sind und damit die kulturelle

[16] Lucchi, N. (2025), „Generative AI and copyright: Training, Creation, Regulation“, Az. PE 774.095, Europäisches Parlament.

Vielfalt, der soziale Zusammenhalt, die Werte und der demokratische Dialog in Europa untermauert werden; D. in der Erwägung, dass in der Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade das Ziel festgelegt wurde, für ein gerechtes, sicheres und geschütztes digitales Umfeld zu sorgen, in dem alle, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Möglichkeit haben sollten, sich auf faire und innovative Weise am Wettbewerb zu beteiligen; in der Erwägung, dass damit Maßnahmen einhergehen, mit denen Nachverfolgbarkeit, Sicherheit und Konformität von im digitalen Binnenmarkt angebotenen Produkten und Dienstleistungen gefördert werden; in der Erwägung, dass sich die Unterzeichner dazu verpflichten, auf den Menschen ausgerichtete, vertrauenswürdige und ethische KI-Systeme zu fördern, die transparent und im Einklang mit den Werten der EU eingesetzt werden; in der Erwägung, dass in der Erklärung nachdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der digitale Wandel zu einer gerechten und inklusiven Gesellschaft und Wirtschaft in der EU, zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie zu offenen Technologien und Normen beitragen sollte, um das Vertrauen in die Technologie und die Fähigkeit der Verbraucher, eigenständige und fundierte Entscheidungen zu treffen, weiter zu stärken;

E. in der Erwägung, dass die Ziele der digitalen Dekade der EU offenbar nicht ohne einen transformativen Wandel ihrer Investitionslandschaft erreicht werden können;

F. in der Erwägung, dass mit dem Kompass für eine wettbewerbsfähige EU Innovationen gefördert werden sollen, insbesondere durch die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Gründung und Ausweitung junger Unternehmen in Europa im Rahmen einer speziellen EU-Start-up- und Scale-up-Strategie, die am 28. Mai 2025 anlief; in der Erwägung, dass dies mit der Strategie „KI anwenden“ für Unternehmen jeder Größe einhergehen sollte, um die Integration von KI-Technologien in strategischen Branchen zu beschleunigen und die technologische Souveränität der EU zu stärken; in der Erwägung, dass die Kultur- und Kreativbranche neue, qualifizierte Arbeitsplätze schafft, zum Wirtschaftswachstum in Europa beiträgt, das diplomatische Gewicht fördert und die Entfaltung von Talenten ermöglicht; in der Erwägung, dass KMU die überwiegende Mehrheit der Unternehmen in der Kreativbranche ausmachen;

G. in der Erwägung, dass das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte automatisch wirksam werden, ohne dass eine Eintragung erforderlich ist; in der Erwägung, dass damit umfangreiche ausschließliche Rechte an unterschiedliche Rechteinhaber gehen (Urheber, ausübende Künstler, Produzenten, Verleger, Rundfunkanstalten), darunter das Recht, Werke und sonstige Schutzgegenstände zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

H. in der Erwägung, dass es in der europäischen Kultur- und Kreativwirtschaft eine große Vielfalt gibt und sich die Vertragspraktiken, Wertschöpfungsketten sowie die Arten urheberrechtlich und durch verwandte Schutzrechte geschützter Inhalte erheblich unterscheiden; in der Erwägung, dass sich Rechteinhaber in einigen Branchen kollektiv organisieren, um ihre Interessen zu vertreten; in der Erwägung, dass die Werke der verschiedenen Akteure dieses Spektrums ebenso vielfältig sind und daher unterschiedliche Werte haben können;

I. in der Erwägung, dass das Urheberrecht sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht mit der Entwicklung neuer Technologien Schritt halten muss; in der Erwägung, dass eine Harmonisierung der nationalen Urheberrechtsregelungen in einer

digitalen Welt von entscheidender Bedeutung wäre;

J. in der Erwägung, dass es sich bei generativer KI – im Gegensatz zu anderen KI-Systemen, die in erster Linie für Einordnungen oder Prognosen konzipiert sind – um eine Art der KI handelt, die neue Inhalte wie Texte, Bilder, Musik, Videos und Code generiert, und zwar auf der Grundlage von Training unter Verwendung sehr großer Datensätze, aus denen sie Muster und Strukturen erlernt; in der Erwägung, dass die Ergebnisse von generativer KI auf Prognosen auf der Grundlage statistischer Modelle beruhen, meistens menschliche Kreativität nachahmen und sich auf bereits bestehende Inhalte stützen, zu denen auch urheberrechtlich geschütztes Material gehören könnte; in der Erwägung, dass diese digitale Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte eine Anpassung des Schutzes urheberrechtlich geschützter Inhalte an den Digital-Bereich erfordert;

K. in der Erwägung, dass die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von KI uneingeschränkt mit dem derzeitigen Rechtsrahmen im Einklang stehen müssen; in der Erwägung, dass es inakzeptabel ist, dass mit solchen technologischen Entwicklungen derzeit geltende Rechte verletzt werden; in der Erwägung, dass die derzeitigen Systeme für den Rechtsvorbehalt („Opt-out“) bei urheberrechtlich geschützten Inhalten oft in der Praxis schwierig sind, möglicherweise nicht alle relevanten Handlungen des Text- und Data-Minings abdecken und ihnen die für eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung erforderliche Transparenz fehlt; in der Erwägung, dass die Entwicklung neuer Technologien wie KI und die Wahrung geltender Rechte, einschließlich der im Urheberrecht verankerten Rechte, einander nicht ausschließen, sondern vielmehr gemeinsam weiterentwickelt werden sollten;

L. in der Erwägung, dass es Beweise für die weitverbreitete Verletzung der Urheberrechtsvorschriften durch Anbieter von generativer KI gibt, etwa das unbefugte Sammeln von Werken aus dem Internet, die Missachtung des Rechtsvorbehalts der Rechteinhaber hinsichtlich Text- und Data-Mining, das Erlangen von Werken über Raubkopien sowie das Versäumnis der Beantragung von Lizenzen; in der Erwägung, dass dieses Schema, das eine eindeutige Verletzung der Grundrechte von Urhebern und eine missbräuchliche Verwendung von Werten zum Nachteil der Kultur- und Informationsbranche der EU darstellt, aufzeigt, dass umfangreiche Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das KI-Ökosystem in der EU fair und ethisch vertretbar ist;

M. in der Erwägung, dass die wichtigsten rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Zusammenspiel von generativer KI und dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten sich darauf beziehen, ob die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in Trainingsdatensätzen nach EU-Recht und nach dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten rechtmäßig ist, welchen rechtlichen Status KI-generierte Inhalte haben sollten und wie Transparenz sowie die Zustimmung und faire Vergütung von Urhebern und Rechteinhabern gewährleistet werden können, wenn ihre geschützten Werke und sonstigen Schutzgegenstände bei der Generierung, Verbreitung und Verteilung von KI-Ergebnissen verwendet werden;

N. in der Erwägung, dass generative KI durch die umfangreiche und kostengünstige Erstellung von Inhalten, die durch menschliche Kreativität geschaffene Inhalte nachahmen, in direkter Konkurrenz zu den Werken von Urhebern steht, insbesondere der Urheber von kulturellen und medialen Inhalten; in der Erwägung, dass diese

Konkurrenz durch den Rückzug der Kreativschaffenden zu einem Rückgang der Qualität von Online-Inhalten und somit zu einem allgemeinen Rückgang der kulturellen und kreativen Produktion durch den Menschen führen könnte;

O. in der Erwägung, dass die Gefahr des allmählichen Verschwindens der menschlichen Dimension der kreativen Arbeit zugunsten von KI-generierten Inhalten nicht nur die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Kreativbranche untergräbt, sondern auch die europäische Gesellschaft und Demokratie existenziell bedroht, da dadurch die Grenze zwischen wahr und falsch verschwimmt, die Wahrnehmung von Diskursen und von deren Urhebern unklarer wird und kognitive Fähigkeiten sowie kritisches Denken beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass die Verordnung über künstliche Intelligenz zwar diesen Risiken Rechnung trägt, aber ohne einen soliden Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte nicht vollständig sein kann;

P. in der Erwägung, dass es für die ordnungsgemäße Durchsetzung der Rechtsvorschriften und die Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU und unter KI-Anbietern erforderlich ist, dass die Vorschriften der EU und der Mitgliedstaaten über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte einheitlich für alle KI-Anbieter gelten, die in der EU Produkte bereitstellen oder Dienstleistungen anbieten, und zwar unabhängig von ihrem Niederlassungsort, von dem Rechtsraum, in dem die urheberrechtsrelevanten Handlungen, die dem Training dieser KI-Modelle zugrunde liegen, stattgefunden haben und davon, wo in der EU die von dem KI-System generierten Ergebnisse genutzt werden; in der Erwägung, dass dieselbe Anforderung mutatis mutandis für jede spätere Nutzung von Inhalten für Inferenz, durch Abruf erweiterte Generierung (Retrieval-Augmented Generation) oder Feinjustierung gelten sollte, und zwar nicht nur, wenn dies durch Anbieter von KI-Modellen vorgenommen wird, wie derzeit in Artikel 53 der Verordnung über künstliche Intelligenz festgelegt, sondern auch durch Anbieter oder Betreiber von KI-Systemen; in der Erwägung, dass der Abschluss neuer Lizenzvereinbarungen nicht fälschlicherweise als Wiedergutmachung für frühere unbefugte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte ausgelegt werden sollte;

Q. in der Erwägung, dass KI-Anbieter, die ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, weiterhin dafür verantwortlich sind, zu überprüfen, ob die in ihrer Urheberrechtspolitik enthaltenen Maßnahmen gemäß dem Praxisleitfaden für KI mit allgemeinem Verwendungszweck mit der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte durch die Mitgliedstaaten im Einklang stehen, bevor sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats urheberrechtlich relevante Handlungen vornehmen, da ein Versäumnis zu einer Haftung nach den EU-Rechtsvorschriften für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte führen kann;

R. in der Erwägung, dass der Praxisleitfaden nur auf freiwilliger Basis eingehalten wird und nicht alle KI-Anbieter ihn unterzeichnet haben, insbesondere nicht das Kapitel zum Urheberrecht;

S. in der Erwägung, dass der globale Charakter und die exponentielle Zunahme des Trainings, des Einsatzes und der Angebote im Bereich der KI einerseits sowie die territoriale Anwendung der Vorschriften über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte andererseits Hindernisse für die Erlangung von Lizenzen für die entsprechenden Rechte und die Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften bei auf

dem EU-Markt verfügbaren KI-Produkten und -Dienstleistungen schaffen, und zwar in ähnlicher Weise wie in der digitalen Ära ohne KI, allerdings in dramatisch verstärktem Maße;

T. in der Erwägung, dass die Rechtsprechung im Bereich der rechtswidrigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte für das Training von KI-Modellen noch spärlich ist, wobei in naher Zukunft mit einigen Gerichtsentscheidungen zu rechnen ist, da verschiedene Rechteinhaber in der EU und anderen Weltregionen rechtliche Schritte gegen bestimmte KI-Anbieter eingeleitet haben;

U. in der Erwägung, dass für das Trainieren von generativer KI als spezifische Nutzungsform klargestellt werden muss, unter welchen rechtlichen Bedingungen das Training durchgeführt werden kann;

V. in der Erwägung, dass hochwertige, von Menschen geschaffene (nicht künstlich erzeugte) und umfassende Trainingsdatensätze sowohl für die Forschung als auch für die erfolgreiche kommerzielle Entwicklung von Systemen generativer KI sowie dabei, sicherzustellen, dass diese Systeme hochwertige und vertrauenswürdige Ergebnisse liefern, unerlässlich sind; in der Erwägung, dass es daher entscheidend ist, zu ermöglichen, dass solche Datensätze in der EU rechtmäßig erstellt und genutzt werden können – wobei Raubkopien, nicht autorisiertes oder anderweitig rechtswidriges Material ausgeschlossen sind –, um Innovationen zu fördern, die technologische und kulturelle Souveränität zu gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit der Union im sich rasch wandelnden globalen KI-Umfeld zu erhalten sowie die Kultur- und Kreativwirtschaft Europas zu schützen;

W. in der Erwägung, dass die Einrichtung des Wissenszentrums für Urheberrecht des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eine anerkennenswerte Initiative zum richtigen Zeitpunkt wäre, mit der darauf abgezielt würde, nützliche und zuverlässige Informationen zum Urheberrecht bereitzustellen und die Schnittstelle zwischen Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie Vertretern und Akteuren im Bereich der neuen Technologien, insbesondere generative KI, zu stärken;

X. in der Erwägung, dass Rechteinhaber die Möglichkeit haben sollten, von Instrumenten Gebrauch zu machen, die es ihnen ermöglichen, die Nutzung ihrer Werke für das Training von KI über eine begrenzte Anzahl standardisierter maschinenlesbarer Formate, die möglicherweise vom EUIPO verwaltet und aufgeführt werden, wirksam auszuschließen, wodurch der wirksame Ausschluss registrierter Werke vom automatisierten Data-Crawling ermöglicht und sowohl den Rechteinhabern als auch den KI-Anbietern Rechtssicherheit geboten wird;

Y. in der Erwägung, dass jeder Anbieter und Betreiber von generativer KI für Transparenz in Bezug auf alle urheberrechtlich geschützten Inhalte sorgen sollte, die für das Trainieren dieser Modelle und Systeme verwendet werden, und zwar unabhängig davon, in welchem Rechtsraum die dem Training der Modelle generativer KI zugrunde liegenden urheberrechtlich relevanten Handlungen vorgenommen werden; in der Erwägung, dass sich diese Transparenz in einer Liste niederschlagen muss, in der jeder einzelne für das Trainieren verwendete urheberrechtlich geschützte Inhalt aufgeführt ist; in der Erwägung, dass dieselbe Anforderung mutatis mutandis für jede spätere Nutzung von Inhalten zu anderen Zwecken, unter anderem Inferenz, durch Abruf erweiterte

Generierung oder Feinjustierung, gelten sollte, und zwar nicht nur, wenn dies durch Anbieter von KI-Modellen vorgenommen wird, wie derzeit in Artikel 53 der Verordnung über künstliche Intelligenz festgelegt, sondern auch durch Anbieter oder Betreiber von KI-Systemen; in der Erwägung, dass derlei Inferenz und durch Abruf erweiterte Generierung im Wesentlichen kontinuierlich und in Echtzeit erfolgen; in der Erwägung, dass in solchen Fällen Transparenz auch für das Crawling an sich gelten sollte, wobei sich zum einen Crawler gegenüber den Betreibern im Internet identifizieren müssen und zum anderen KI-Anbieter oder -Betreiber detaillierte Aufzeichnungen über ihre Crawling-Aktivitäten führen müssen; in der Erwägung, dass bei KI-Systemen, die Nutzeranfragen bearbeiten, davon ausgegangen werden sollte, dass Inhalte gecrawlt wurden, auch zu Zwecken der Inferenz und der durch Abruf erweiterten Generierung; in der Erwägung, dass die reine Information über die von Anbietern und Betreibern von KI und generativer KI verwendeten Inhalte Dritter kein Geschäftsgeheimnis im Sinne des EU-Rechts darstellt;

Z. in der Erwägung, dass diese Transparenz durch einen vertrauenswürdigen Vermittler wie das EUIPO hergestellt werden könnte, das dafür zuständig wäre, Rechteinhaber über die Nutzung ihrer Inhalte zu informieren, und sie dadurch in die Lage versetzen würde, Ansprüche in Bezug auf diese Nutzung als Trainingsdaten geltend zu machen; in der Erwägung, dass ein solcher Vermittler mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet werden sollte, um beurteilen zu können, ob Anbieter und Betreiber den Transparenzverpflichtungen in vollem Umfang nachkommen;

AA. in der Erwägung, dass Transparenz auch dadurch hergestellt werden könnte, dass Rechteinhaber die Möglichkeit erhalten, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände mit Wasserzeichen zu versehen, und indem KI-Anbieter verpflichtet werden, solche Wasserzeichen nicht zu verändern und Suchwerkzeuge zur Verfügung zu stellen, mit denen derartige Wasserzeichen in zum Training von KI verwendeten Material erkannt werden können;

AB. in der Erwägung, dass zusätzlich zur Verpflichtung zur Transparenz in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände ein Mechanismus eingerichtet werden muss, mit dem dafür gesorgt wird, dass das Versäumnis der Anbieter oder Betreiber von KI-Modellen und Systemen, vollständige Transparenz herzustellen, unter bestimmten Bedingungen die widerlegliche Vermutung nach sich zieht, dass relevante urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu Zwecken des Trainings, der Inferenz oder der durch Abruf erweiterten Generierung genutzt wurden, wodurch sämtliche nach Unionsrecht und nationalem Recht geltenden Rechtsfolgen für die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten ausgelöst werden; in der Erwägung, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten – soweit sie zumutbar und verhältnismäßig sind – vom KI-Anbieter zu tragen sein sollten, wenn ein Gericht auf der Grundlage einer solchen Vermutung oder des vorgelegten Beweismaterials zugunsten eines Rechteinhabers oder der Organisationen, die sie vertreten, entscheidet;

AC. in der Erwägung, dass dem Pressesektor eine entscheidende Rolle beim Schutz der Demokratie und der demokratischen Strukturen in der EU zukommt; in der Erwägung, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass Modelle und Systeme generativer KI keine selektive Verarbeitung vornehmen, bei der bestimmte Veröffentlichungen gegenüber anderen bevorzugt werden, damit die Pluralität und die Neutralität der Informationen gewahrt bleiben; in der Erwägung, dass Modelle und Systeme

generativer KI so konzipiert werden müssen, dass das gesamte Spektrum von Presseveröffentlichungen einbezogen und berücksichtigt wird, damit grundlegende demokratische Werte im öffentlichen Diskurs, wie Vielfalt und Fairness, geschützt werden; in der Erwägung, dass klare Qualitätsstandards für Modelle und Systeme generativer KI festgelegt werden müssen;

AD. in der Erwägung, dass Transparenz bei von KI-Systemen generierten Ergebnissen von entscheidender Bedeutung ist, damit Inhalt korrekt als „KI-generiert“ oder „von Menschen geschaffen“ eingestuft werden kann, je nachdem, ob das Ergebnis die festgelegten Kriterien für den Urheberrechtsschutz erfüllt; in der Erwägung, dass eine solche Einstufung erhebliche rechtliche Folgen hat, auch in Bezug auf die Anwendbarkeit des Urheberrechtsschutzes und die Festsetzung von Rechten und Pflichten; in der Erwägung, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in KI nur mittels eines Regelungsrahmens aufgebaut werden kann, mit dem sichergestellt wird, dass bei jeglicher in Betrieb genommener KI die Verträge, die Charta und das Sekundärrecht der Union uneingeschränkt geachtet und eingehalten werden;

AE. in der Erwägung, dass das Urheberrecht der EU, was die rechtliche Behandlung der Ergebnisse generativer KI angeht, nach wie vor auf den Grundsätzen der menschlichen Urheberschaft aufbaut; in der Erwägung, dass der Begriff „Werk“ nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zwei kumulative Voraussetzungen einschließt: erstens muss es sich um einen originären Schutzgegenstand handeln, der Ausdruck des geistigen Schaffens des Urhebers ist, und zweitens muss dieses Schaffen so zum Ausdruck gebracht werden, dass es hinreichend präzise und objektiv identifizierbar ist;

AF. in der Erwägung, dass generative KI zunehmend als Instrument verwendet wird, um die Durchsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu unterstützen; in der Erwägung, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass der Einsatz generativer KI zur Durchsetzung von Urheberrechtsansprüchen wirksamen Schutzmaßnahmen unterliegt, darunter Schutzmaßnahmen gegen missbräuchliche Verwendung, um für die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, insbesondere der Meinungs- und Pressefreiheit, zu sorgen;

AG. in der Erwägung, dass uneinheitliche internationale Vorschriften darüber, ob KI-generierte Inhalte urheberrechtlich geschützt werden können, ein Risiko für die allgemeine Kohärenz der Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums darstellen und zu Regulierungsarbitrage führen bzw. die Wettbewerbsfähigkeit der Kreativwirtschaft und der KI-Branche in der EU beeinträchtigen können; in der Erwägung, dass eine internationale Angleichung und die Schaffung eines globalen Regelungsrahmens eine wirksamere und kohärentere Alternative zu der derzeitigen Fragmentierung rechtlicher Ansätze wäre; in der Erwägung, dass die Regelungen der EU zu künstlicher Intelligenz und Urheberrecht nicht durch politischen Druck von außen beeinflusst werden sollten; in der Erwägung, dass die EU in diesem Zusammenhang stark und geeint reagieren muss, um das Funktionieren ihres Binnenmarktes zu sichern, ihre Arbeitskräfte und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu schützen, ihre technologische Autonomie zu stärken und globale Standards im Bereich des geistigen Eigentums zu setzen;

AH. in der Erwägung, dass es entscheidend ist, dass die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung der Urheberrechte auf EU- und nationaler Ebene für alle auf dem EU-

Markt angebotenen Dienste wirksam gelten, damit die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts in Bezug auf alle Dienste generativer KI sichergestellt ist und verhindert wird, dass Anbieter mit Sitz außerhalb der EU durch Nichteinhaltung einen unfairen Wettbewerbsvorteil erlangen; in der Erwägung, dass die zunehmende Machtkonzentration in den Händen einiger weniger großer, nicht europäischer Unternehmen die strategische Abhängigkeit der EU erhöht und die Fähigkeit der europäischen Urheber und der europäischen Presse schwächt, ihre Rechte auszuüben und durchzusetzen; in der Erwägung, dass das Territorialitätsprinzip des Urheberrechtsschutzes, soweit dies nach EU-Recht und Völkerrecht zulässig ist, hinsichtlich des Trainings von Systemen generativer KI angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass die Nutzung europäischer Inhalte dem EU-Recht unterliegt, auch wenn dieses Training außerhalb der EU erfolgt, was maßgeblich ist, um eine faire Vergütung für europäische Urheber und Rechteinhaber zu gewährleisten und die kulturelle und kreative Vitalität der EU zu wahren sowie einen fairen Wettbewerb zwischen europäischen und nicht europäischen Anbietern von Systemen generativer KI sicherzustellen; in der Erwägung, dass die Nutzung von Systemen generativer KI, die diese Anforderungen nicht erfüllen, in der EU untersagt sein sollte und dass diese Prinzipien konsequent durchgesetzt werden sollten;

AI. in der Erwägung, dass die rasante Weiterentwicklung der generativen KI die Möglichkeiten erheblich erweitert hat, realistische, manipulierte digitale Bilder bzw. Audio- oder Videoinhalte, darunter künstlerische Werke und Darbietungen, zu erstellen und zu verbreiten, die echten Personen ähneln oder diese nachahmen und fälschlicherweise authentisch oder wahrheitsgetreu erscheinen – sogenannte Deep Fakes; in der Erwägung, dass die missbräuchliche Verwendung solcher Inhalte die Identität und Persönlichkeit dieser Personen, einschließlich ihres Körpers, ihrer Gesichtszüge und ihrer Stimme, bedroht;

1. nimmt die Unklarheiten zur Kenntnis, die bisher bei der Anwendung der Urheberrechtsrichtlinie im Zusammenhang mit dem Training von generativer KI bestehen, und empfiehlt eine rasche Klärung ihrer Anwendung und Umsetzung;

2. ist der Ansicht, dass das derzeitige Urheberrecht nicht ausreicht, um die Herausforderung bei der Lizenzierung von urheberrechtlich geschütztem Material für generative KI zu bewältigen; fordert einen zusätzlichen Rechtsrahmen, um die Lizenzierungsvorschriften für generative KI zu präzisieren und gegen mögliche Verstöße gegen das geltende Urheberrecht vorzugehen; besteht darauf, dass ein solcher Rahmen Bestimmungen enthalten sollte, mit denen die effektive Zusammenarbeit von Anbietern generativer KI mit Urhebern und anderen Rechteinhabern sichergestellt wird, was auch einen funktionierenden Lizenzmarkt, der die Verhandlungsposition der Rechteinhaber wiederherstellt, und praktikable Schutzlösungen umfasst;

3. weist darauf hin, dass jede Ausnahme von bestehenden Rechten gemäß dem Besitzstand im Bereich des Urheberrechts, darunter auch zu KI, mit dem dreistufigen Test laut Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und der Berner Übereinkunft in Einklang stehen muss; stellt fest, dass das Konzept des „rechtmäßigen Zugangs“ Raubkopien und unerlaubte Kopien von Werken ausschließt;

4. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten, die zu wissenschaftlichen Forschungszwecken oder Bildungszwecken, insbesondere von

Forschungseinrichtungen und Einrichtungen im Bereich Kulturerbe, oder im Rahmen nichtkommerzieller Innovationen durchgeführt werden, im Einklang mit dem in Artikel 13 der Charta verankerten Grundsatz nicht eingeschränkt werden; appelliert an die Kommission, sicherzustellen, dass die kommerzielle Nutzung von Forschungsergebnissen aus diesen Tätigkeiten nicht eingeschränkt wird, sofern entsprechende Genehmigungen von den Rechteinhabern eingeholt wurden;

5. bekräftigt, dass Rechteinhaber, insbesondere aus der Presse- und Nachrichtenmedienbranche – darunter vor allem Presseverlage, Journalistinnen und Journalisten sowie Nachrichtenredaktionen –, die volle Kontrolle über die digitale Nutzung ihrer Inhalte zu Trainingszwecken für KI-Systeme und -Modelle haben müssen; betont, dass diese Kontrolle auf einer soliden und wirksamen Möglichkeit aufbauen sollte, sich gegen eine derartige Nutzung durch KI-Systeme und -Modelle auszusprechen, was durch vollständige Transparenz und Quellendokumentation bei der Nutzung von Inhalten Dritter gestützt wird;

6. vertritt außerdem die Auffassung, dass die genannten Rechteinhaber die uneingeschränkte Kontrolle über die Nutzung ihrer Inhalte für über das Training hinausgehende Zwecke haben müssen, dazu zählen Inferenz und durch Abruf erweiterte Generierung durch Systeme wie Anwendungen sowie die Verwendung für Zwecke, mit deren Hilfe KI-generierte Konkurrenzangebote auf den Primärmärkten der Rechteinhaber erstellt werden können; ist der Ansicht, dass die Nutzung geschützter Inhalte für solche über das Training hinausgehende Zwecke nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Rechteinhaber erfolgen darf; empfiehlt, dass die Kommission prüft, wie Nebenrechte für Presseverlage, Journalistinnen und Journalisten und Nachrichtenredaktionen sowie andere verwandte Rechte, auch für Nachrichtenmedienproduzenten und Nachrichtensender, auf diese Zwecke ausgeweitet werden könnten; ist der Ansicht, dass derartige Vergütungsrechte auch im Rahmen eines freiwilligen kollektiven Lizenzierungssystems verwaltet werden können, wobei eine Vermutung der kollektiven Rechtewahrnehmung im Namen der Rechteinhaber in Bezug auf KI-bezogene Nutzungen ihrer Inhalte vorgesehen werden könnte, unbeschadet des Rechts der Rechteinhaber, sich für eine individuelle Lizenzierung zu entscheiden;

7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Möglichkeit auszuloten, die Presse- und Nachrichtenmedienbranche zu schützen, deren Dienste wiederholt und in vollem Umfang von KI-Systemen genutzt werden, und Mechanismen zu prüfen und erforderlichenfalls vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass Anbieter von Modellen oder Systemen generativer KI, die nachweislich Online-Zugriffe und Einnahmen von Presse- und Nachrichtenmedienunternehmen abziehen, diese Medien auf faire, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Weise entschädigen, wobei den lokalen und regionalen Medien besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, um den Medienpluralismus, die Vielfalt und den demokratischen Diskurs in der EU und ihren Mitgliedstaaten zu wahren;

8. nimmt zur Kenntnis, dass generative KI zunehmend zur Zusammenstellung bzw. Präsentation von Nachrichteninhalten genutzt wird und dass dies weitreichende Auswirkungen auf den Zugang zu Informationen und auf ihre Vielfalt hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die lückenlose Durchsetzung des EU-Rechts zu sorgen, um diesem Phänomen entgegenzutreten; betont, dass derartige

Systeme die Grundsätze, auf denen das Europäische Medienfreiheitsgesetz[17] aufbaut, insbesondere Medienpluralismus und Informationsvielfalt, wahren und zu ihnen beitragen sollten; betont, dass Artikel 34 des Gesetzes über digitale Dienste ordnungsgemäß durchgesetzt werden muss, wenn die betreffenden Anbieter als sehr große Online-Plattformen bzw. -Suchmaschinen eingestuft werden, um sicherzustellen, dass systemischen Risiken für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus angemessen begegnet wird; fordert die Kommission ferner auf, allen Verstößen gegen das Gesetz über digitale Märkte in Bezug auf potenzielle Praktiken von Torwächtern, ihre eigenen KI-Dienste bevorzugt zu behandeln und dadurch Vorteile zu erlangen und dem fairen Wettbewerb mit gewerblichen Nutzern zu schaden, rasch entgegenzutreten;

9. fordert die Kommission auf, in Absprache mit den Verwertungsgesellschaften erforderlichenfalls den Abschluss freiwilliger kollektiver Lizenzvereinbarungen auf Branchenebene zu ermöglichen, um rasch einen funktionierenden Lizenzmarkt zu schaffen, der einen ausgewogenen und effizienten Rahmen bietet, mit dem eine faire Vergütung der Rechteinhaber sichergestellt ist und der gleichzeitig KI-Anbietern den Zugang zu hochwertigen Trainingsdaten ermöglicht; appelliert an die Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass solche kollektiven Lizenzvereinbarungen allen Interessenträgern – auch einzelnen Urhebern und KMU – offenstehen und Verhandlungen nach Treu und Glauben sowie Transparenz gefördert werden; weist darauf hin, dass es respektiert werden muss, wenn Rechteinhaber es ablehnen, ihre Inhalte für Trainingszwecke zur Verfügung zu stellen;

10. fordert die Kommission auf, sowohl für Rechteinhaber als auch für KI-Anbieter Rechtssicherheit zu schaffen und zu bewerten, ob Instrumente erforderlich und umsetzbar sind, mit denen sich Rechteinhaber in einer begrenzten Anzahl maschinenlesbarer, standardisierter Formate, die von einem vertrauenswürdigen Vermittler verwaltet werden, wirksam dagegen aussprechen können, dass ihre Werke für KI-Training genutzt werden; regt dazu an, das EUIPO als vertrauenswürdigen Vermittler einzusetzen, der die Ausnahmen verwaltet und in einer Liste erfasst sowie auf andere bereits bestehende Verzeichnisse von Ausnahmen zurückgreifen kann; betont, dass die Beteiligung an einem neuen Mechanismus einfach und kostengünstig sein und eine zuvor zum Ausdruck gebrachte Ablehnung nicht ungültig machen oder außer Kraft setzen sollte, wobei KI-Anbietern gleichzeitig ein umfassendes Instrument an die Hand gegeben werden sollte, um die Einhaltung des Urheberrechts zu garantieren; ist der Ansicht, dass die Schaffung solcher Mechanismen in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern, insbesondere Rechteinhabern, KI-Anbietern und ihren jeweiligen Vertretungsorganisationen, geplant und beurteilt werden sollte;

11. empfiehlt, dass die Kommission das EUIPO mit der Unterstützung eines branchenspezifischen, freiwilligen Lizenzierungsverfahrens betraut, um die Kontakte zwischen Anbietern generativer KI und Rechteinhabern zu erleichtern und einen praktikablen, innovationsfreundlichen Rahmen zu schaffen, der die Wettbewerbsfähigkeit der EU fördert und die Entwicklung von KI-Technologien nicht übermäßig behindert, ohne einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen oder die Durchsetzbarkeit ausschließlicher Rechte zu gefährden;

---

17 Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj).

12. fordert die Kommission auf, Anbietern und Betreibern von KI-Modellen und -Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, die in der EU in Verkehr gebracht werden, Vorschläge zu Transparenz und Quellendokumentation hinsichtlich der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zur Verfügung zu stellen, darunter auch für die Einhaltung der Opt-out-Regelung durch einen vertrauenswürdigen Vermittler wie das EUIPO; empfiehlt der Kommission, ihre Zusammenarbeit mit KI-Anbietern und relevanten Interessenträgern fortzusetzen, um die Vorlage für Trainingsdaten zu verbessern; ist der Ansicht, dass die Verpflichtung zu Transparenz für Zwecke, die ein kontinuierliches Echtzeit-Crawling erfordern, wie Inferenz und durch Abruf erweiterte Generierung, durch die Verpflichtung ergänzt werden sollte, dass Crawler für den Website-Betreiber identifizierbar sind und KI-Unternehmen detaillierte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Crawling-Aktivitäten führen, wobei der Tatsache, dass Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Geschäftsinformationen geschützt sein müssen, gebührend Rechnung zu tragen ist und für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen diesem Schutz und der wirksamen Umsetzung der Transparenzpflichten zu sorgen ist; betont, dass das digitale Wasserzeichen, bei dem eine Signatur, ein Code oder spezifische Informationen unauffällig direkt in geschützte Inhalte, wie Text, Bild, Video oder Audio, eingefügt werden, ein innovatives und solides Instrument zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte ist; unterstreicht, dass die Kommission auch die Forschung und die Entwicklung von Standards für innovative technologische Lösungen wie kryptografische Wasserzeichen, mit denen sich die Überprüfbarkeit von Datensatzinformationen verbessern lässt, fördern muss; ist der Auffassung, dass ein neuer Opt-out-Mechanismus zuvor erklärte Opt-outs nicht ungültig machen sollte;

13. ist der Ansicht, dass kein Rechtsrahmen für das Training von generativer KI mit urheberrechtlich und durch verwandte Schutzrechte geschützten Werken und anderen Schutzgegenständen geschaffen werden sollte, ohne vollständige Transparenz in Bezug auf die Verwendung der Daten und den wirksamen Schutz herzustellen und ohne die Durchsetzung der Rechte der Urheber, wodurch das uneingeschränkte Recht der Urheber wiederhergestellt würde, mit dem ihre volle Verhandlungsmacht im Hinblick auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung garantiert wird;

14. betont, dass der Praxisleitfaden für KI mit allgemeinem Verwendungszweck, die Leitlinien und Vorlagen überarbeitet und als dynamische Dokumente angesehen werden sollten, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden müssen, um neue Herausforderungen im Bereich des Urheberrechtsschutzes und der KI-Entwicklung anzugehen; stellt fest, dass der Praxisleitfaden als Instrument zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung über künstliche Intelligenz vorübergehend angewandt wird, bis harmonisierte Normen vorliegen, wie in den vom Europäischen Büro für Künstliche Intelligenz am 18. Juli 2025 veröffentlichten Leitlinien betont wird; begrüßt die im Kapitel über das Urheberrecht des Praxisleitfadens für KI mit allgemeinem Verwendungszweck eingeschlagene Richtung, das Verpflichtungen hinsichtlich Datensatzdokumentation, Opt-outs und der Bearbeitung von Beschwerden beinhaltet, weist jedoch auch auf die nach wie vor bestehenden Defizite hin; fordert das Europäische Büro für künstliche Intelligenz auf, diese Bestimmungen konsequent durchzusetzen und die Arbeit an den höchsten EU-Standards zur effizienten Einhaltung der betreffenden Anforderungen zu erleichtern, und appelliert an die Unterzeichner, eine öffentliche Urheberrechtspolitik zu verabschieden und einen zugänglichen, zeitgebundenen Beschwerdemechanismus bereitzustellen, der eine effektive Entschädigung für Rechteinhaber vorsieht;

15. empfiehlt der Kommission, im Vorfeld ihrer geplanten Überprüfung des Urheberrechtsrahmens und der Urheberrechtsrichtlinie, unabhängig von dieser und ohne dass dies eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften voraussetzt, dringend eine sorgfältige Beurteilung der Frage vorzunehmen, ob der bestehende Besitzstand der EU im Bereich des Urheberrechts der Rechtsunsicherheit und den wettbewerbsbezogenen Auswirkungen angemessen Rechnung trägt, die mit der Nutzung geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände für das Training von Systemen generativer KI, den territorialen Auswirkungen, dem Fortbestand anderer öffentlich zugänglicher Ressourcen, wie Online-Enzyklopädien, Bibliotheken und Archiven, sowie mit der Verbreitung KI-generierter Inhalte, die von Menschen geschaffene Ausdrucksformen unter Umständen ersetzen, einhergehen; betont, dass bei dieser Bewertung ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden sollte, bei dem die Bedürfnisse aller Interessengruppen, etwa von Forschenden, Hochschulen, Bibliotheken, Kulturorganisationen, europäischen KI-Anbietern wie Start-up-Unternehmen, Medienunternehmen und der Kreativbranche, hinsichtlich der Nutzung und Entwicklung von KI berücksichtigt werden;

16. bekräftigt, dass das Territorialitätsprinzip im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für in der EU und außerhalb der EU ansässige Dienste generativer KI, zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes und einer fairen Vergütung der Urheber für die Nutzung ihrer Werke, zur Verbesserung der Lizenzierung dieser Werke und letztlich zur Förderung der kulturellen Vitalität der EU so ausgelegt werden sollte, dass das Urheberrecht der EU, wenn Modelle und Systeme generativer KI auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, wie in Erwägungsgrund 106 der Verordnung über künstliche Intelligenz dargelegt, unabhängig davon gilt, in welchem Hoheitsgebiet die urheberrechtlich relevanten Handlungen, die dem Training dieser Modelle und Systeme generativer KI zugrunde liegen, stattfinden, wodurch diese Modelle und Systeme, wenn das Urheberrecht nicht eingehalten wird, nicht auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden dürfen;

17. empfiehlt ferner, dass mit dieser Beurteilung ein Rahmen aufrechterhalten wird, in dem Transparenz hinsichtlich der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen gewährleistet ist und in dem es durch faire und verhältnismäßige Vergütungsmechanismen für diese Nutzung möglich ist, die notwendigen Einnahmen zu generieren, damit sich die künstlerische und kreative Produktion in Europa vor dem Hintergrund des von KI vorangetriebenen globalen Wandels entfalten kann und damit das öffentliche Informationsökosystem zukunftsfähig ist; betont, dass diese Voraussetzungen dringend garantiert werden müssen, um das steigende Risiko zu verringern, dass menschliche Kreativität allmählich von Inhalten, die von KI-Systemen generiert werden, verdrängt wird;

18. stellt fest, dass Systeme generativer KI eingesetzt werden, die sich massiv auf geschützte Inhalte stützen und diese vervielfältigen, ohne dass dies von den von der Nutzung betroffenen Rechteinhabern genehmigt wurde oder diese entschädigt werden, insbesondere wenn die Systeme in Suchmaschinen oder andere digitale Dienste integriert sind, mit denen – häufig in Echtzeit und zu äußerst geringen Kosten – Inhalte erzeugt werden können, die entweder Originalwerke und sonstige Schutzgegenstände unrechtmäßig verwenden, da die Modelle mit ihnen trainiert wurden, oder die – mitunter in Echtzeit – von den Modellen durch Scraping gewonnen wurden; ist beunruhigt darüber, dass diese Praktiken möglicherweise dazu führen, dass Produkte

und Dienstleistungen angeboten werden, die in direktem und unlauterem Wettbewerb mit denen der Rechteinhaber stehen, unter anderem indem Torwächter ihre eigenen KI-Dienste bevorzugt behandeln;

19. weist darauf hin, dass die freiwillige Lizenzierung – sei sie individuell oder kollektiv – eine erfolgreiche Kreativwirtschaft stützt, indem dafür gesorgt wird, dass für jede Nutzung das am besten geeignete Modell flexibel gewählt werden kann, und betont gleichzeitig, dass es den Rechteinhabern weiterhin freistehen muss, zu entscheiden, ob sie Lizenzen für ihre Werke an Systeme generativer KI vergeben und die entsprechende Vergütung festlegen, um die Vielfalt der Branche zu wahren und Marktverzerrungen zu verhindern, die die Tragfähigkeit der Kreativwirtschaft und der europäischen Presse beeinträchtigen könnten;

20. fordert die Schaffung eines kohärenten und funktionsfähigen Lizenzierungsrahmens für die Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Inhalte, um eine gerechte Vergütung der Urheber für die Nutzung ihrer urheberrechtlich geschützten Inhalte durch Modelle generativer KI zu ermöglichen; regt die Anbieter von KI-Modellen dazu an, Lizenzen von Rechteinhabern einzuholen, und betont, dass tatsächliche und umfassende Transparenz in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke und Inhalte, die zum Training von KI-Modellen verwendet werden, eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines entsprechenden Marktes ist; empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Durchsetzungs- und Transparenzpflichten von KI-Entwicklern, die derartige Inhalte nutzen, zu stärken;

21. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es eine mögliche Lösung für die sofortige, faire und verhältnismäßige Vergütung für eine bereits erfolgte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch Anbieter von KI-Modellen und -Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck hinsichtlich der Nutzung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten gibt, wenn noch kein Lizenzmarkt eingerichtet werden konnte, wobei eine entsprechende Verpflichtung gelten sollte, bis die in diesem Bericht vorgesehenen Reformen weiterentwickelt sind; lehnt in diesem Zusammenhang jeden Vorschlag für einen Rahmen ab, bei dem KI-Anbieter eine globale Lizenz für das Training ihrer Modelle generativer KI gegen eine Pauschalzahlung erhalten; ist der Ansicht, dass der Wert urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Inhalte anteilsmäßig und auf relevanten Faktoren beruhend durch Verhandlungen nach Treu und Glauben zwischen Rechteinhabern oder ihren Vertretern und KI-Anbietern zu bestimmen ist;

22. regt die Kommission und das EUIPO dazu an, die Bemühungen zur Sensibilisierung von KI-Entwicklern und -Anbieter für das Urheberrecht zu koordinieren – und zwar unter anderem durch Checklisten zur Prüfung der Einhaltung relevanter Vorschriften, rechtliche und technologische Toolkits sowie technische Leitfäden – und die Urheberrechtsinhaber durch die Bereitstellung nützlicher und zuverlässiger Informationen zum Urheberrecht stärker zu sensibilisieren;

23. begrüßt die Einrichtung des EUIPO-Wissenszentrums für Urheberrecht, da dies im Zeitalter der generativen KI eine entscheidende Rolle bei der Steuerung der Nutzung des Urheberrechts spielen wird, und zwar durch Sensibilisierung, Förderung der Rechtsklarheit und Unterstützung eines ausgewogenen Rahmens, der Kreativität, Innovation, die Bewahrung des kulturellen Erbes und die Wettbewerbsfähigkeit Europas vorantreibt;

24. fordert die Kommission auf, vorzuschlagen, dass bei mangelhafter Erfüllung der in dieser Entschließung festgelegten Transparenzpflichten eine widerlegliche Vermutung entsteht, dass für jegliche Modelle oder Systeme generativer KI, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, Werke und sonstige Schutzgegenstände, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, zum Zwecke von Training, Inferenz oder durch Abruf erweiterte Generierung verwendet wurden; empfiehlt ferner, dass in Fällen, in denen ein Rechteinhaber oder die ihn vertretende Organisation entweder auf der Grundlage dieser Vermutung oder des vorgelegten Beweismaterials in einem gerichtlichen Verfahren recht bekommt, die für die Durchsetzung derartiger Rechte anfallenden Gerichtskosten und sonstigen Kosten – soweit sie zumutbar und verhältnismäßig sind – vom Anbieter des betreffenden KI-Modells oder -Systems zu tragen sind;

25. beharrt darauf, dass es weiterhin nicht möglich sein sollte, vollständig von KI generierte Inhalte, die nicht den festgelegten Kriterien für den Schutz des Urheberrechts entsprechen, nach dem Urheberrecht zu schützen, und dass eindeutig festgelegt sein muss, dass derartige Ergebnisse gemeinfrei sind;

26. appelliert an die Kommission, Maßnahmen zu prüfen, um zu verhindern, dass durch die Erzeugung von Ergebnissen generativer KI das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Recht der öffentlichen Wiedergabe verletzt werden, vorausgesetzt, dass solche Maßnahmen nicht dazu führen, dass die Erzeugung von Ergebnissen generativer KI verhindert wird, die Werke oder sonstige Schutzgegenstände einbeziehen, mit denen keine Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verletzt werden, einschließlich für den privaten Gebrauch, Zitate, Kritik, Rezensionen, Karikaturen, Parodien und Pastiches und bei unbeabsichtigter Einbeziehung;

27. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu prüfen, um Einzelpersonen vor der Verbreitung von manipulierten und KI-generierten digitalen Bild-, Audio- oder Videoinhalten, einschließlich Werken und Darbietungen von Künstlern, zu schützen, bei denen ihre persönlichen Merkmale ohne ihre Zustimmung nachgeahmt werden, sogenannte Deep Fakes; betont, dass Anbieter digitaler Dienste eindeutig verpflichtet sein müssen, angesichts des Rechts des Einzelnen auf seinen eigenen Körper, seine Gesichtszüge und seine Stimme sowie der Rechte des geistigen Eigentums gegen diese rechtswidrige Nutzung vorzugehen;

28. betont, dass rein KI-generierte Inhalte klar gekennzeichnet sein müssen, um die Umsetzung der Transparenzpflichten durch Plattformen, die kreative Inhalte anbieten, zu überwachen, damit KI-generierte Inhalte offengelegt und die Nutzer auf sie hingewiesen werden; fordert die Kommission auf, unverzüglich einen EU-Praxisleitfaden für die Kennzeichnung von Inhalten herauszugeben;

29. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0069

Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. März 2026 über die Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission (2025/2243(ACI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission,

– gestützt auf Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Zusage der damaligen Kandidatin für das Amt der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, in der außerordentlichen Sitzung der Konferenz der Präsidenten vom 2. Juli 2024, die Rahmenvereinbarung zu überarbeiten und zu verbessern,

– unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 11. Juli 2024 über die Einleitung der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission,

– unter Hinweis auf das Schreiben der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Roberta Metsola, vom 12. Juli 2024 an Ursula von der Leyen, damalige Kandidatin für das Amt der Präsidentin der Kommission,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Roberta Metsola, und der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, vom 21. Oktober 2024 zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung, insbesondere die darin festgelegten neun politischen Prioritäten,

– unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 11. September 2025, mit dem das Ergebnis der Verhandlungen und die am 9. September 2025 erzielte vorläufige Einigung gebilligt wurden,

– gestützt auf Artikel 154 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A10-0031/2026),

A. in der Erwägung, dass in den Verträgen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für interinstitutionelle Vereinbarungen vorgesehen ist, die den Abschluss solcher Vereinbarungen unter Achtung der Verträge, einschließlich des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung, ermöglicht, dem zufolge es nicht zulässig ist, die Kompetenzen der Organe der EU über den Geltungsbereich der Verträge hinaus auszuweiten;

B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament durch den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und in Haushaltsangelegenheiten dem Rat gleichgestellt und seine Rolle in der Außenpolitik der EU, mit Ausnahme der Rolle im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, gestärkt wurde,

C. in der Erwägung, dass Artikel 122 AEUV eine Rechtsgrundlage dafür bietet, dass der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission außerordentlich Maßnahmen erlässt,

D. in der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament mit Artikel 225 AEUV das Initiativrecht eingeräumt wird, die Kommission aufzufordern, einen Vorschlag für einen Unionsakt vorzulegen,

E. in der Erwägung, dass die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Parlament und der Kommission aus dem Jahr 2010 stammt und sich die interinstitutionelle Zusammenarbeit seitdem erheblich weiterentwickelt hat, was auch in der Reform „Parlament 2024“ und der anschließenden Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments, die im April 2024 angenommen wurde, zum Ausdruck gekommen ist, in der Erwägung, dass mit der Rahmenvereinbarung darauf abgezielt wird, die Kohärenz mit den Verträgen sicherzustellen und den Prüfungs-, Kontroll- und Haushaltsbefugnissen des Europäischen Parlaments praktische Wirksamkeit zu verleihen,

F. in der Erwägung, dass die beiden Organe dem Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts und dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, wie sie in Artikel 13 Absatz 2 EUV verankert sind, größte Bedeutung beimessen,

G. in der Erwägung, dass in einer auf fachlicher Ebene im Einvernehmen mit der Präsidentin der Kommission durchgeführten gemeinsamen Bewertung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung hervorgehoben wurde, dass einige ihrer Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollbefugnisse des Parlaments aktualisiert und verbessert werden müssen, um das institutionelle Gleichgewicht besser abzubilden und die in den Verträgen verankerten Vorrechte des Parlaments vollumfänglich umzusetzen,

1. ist der Auffassung, dass die überarbeitete Vereinbarung für das Parlament einen institutionellen Fortschritt in seinen Beziehungen zur Kommission darstellt, wobei es betont, dass jeder derartige Fortschritt eine Grundlage in den Verträgen haben muss; ist der Auffassung, dass mit der überarbeiteten Vereinbarung die politische Verantwortung und Legitimität gestärkt werden, der konstruktive Dialog ausgeweitet wird sowie der Informationsfluss zwischen den beiden Organen und die Zusammenarbeit bei Verfahren und Planung, einschließlich Kontroll- und Untersuchungsbefugnissen, verbessert werden;

2. begrüßt insbesondere die folgenden Verbesserungen in der geänderten Vereinbarung:

– die Bekräftigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Parlament und Rat und der Rolle der Kommission als ehrliche Vermittlerin, insbesondere durch die Sicherstellung der zeitnahen und transparenten Übermittlung umfassender und detaillierter Informationen an das Parlament, um eine konstruktive demokratische Kontrolle zu ermöglichen, wie dies durch die Zusage zum Ausdruck kommt, das Parlament über politische Initiativen und Gesetzgebungsvorschläge zu unterrichten, die nicht im Arbeitsprogramm der Kommission enthalten sind, und wesentliche Initiativen unmittelbar nach ihrer Annahme durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder im Plenum vorzulegen,

– die Verpflichtung des gewählten Präsidenten, dem Parlament detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des neuen Kollegiums der Kommissionsmitglieder vorzulegen, einschließlich seiner geplanten Struktur,

– die Zusage der Kommission, dafür zu sorgen, dass ihre Folgenabschätzungen unter ihrer Verantwortung nach einem transparenten Verfahren, das eine unabhängige Bewertung garantiert, durchgeführt werden,

– die Stärkung der politischen Rechenschaftspflicht der Kommission, indem für die Anwesenheit der zuständigen Mitglieder der Kommission sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen des Parlaments gesorgt wird,

– die Zusicherung, dass Mitglieder der Kommission im Allgemeinen vom Parlament im Rahmen seiner politischen Aufsichtsfunktion einbestellt werden können und dass das Parlament die Anwesenheit eines bestimmten Mitglieds der Kommission im Plenum verlangen kann, wenn ein Tagesordnungspunkt dies rechtfertigt, und insbesondere die Zusicherung, dass dafür gesorgt wird, dass während der Fragestunde für eine Dauer von bis zu 90 Minuten Mitglieder der Kommission, deren Geschäftsbereiche sich auf das Thema der Fragen beziehen, anwesend sein werden, um eine konstruktive, offene und demokratische Aussprache der Mitglieder des Parlaments mit den Mitgliedern der Kommission sicherzustellen,

– die Verpflichtung der Mitglieder der Kommission, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wobei ein Mitglied der Kommission nur dann durch einen hochrangigen Beamten vertreten werden darf, der in der Lage ist, Fragen von Ausschussmitgliedern inhaltlich zu beantworten, wenn die Anwesenheit des Mitglieds der Kommission nicht ausdrücklich gefordert wird,

– die Zusage der Kommission, dass immer dann, wenn sie beabsichtigt, einen Vorschlag zurückzuziehen, das zuständige Mitglied der Kommission an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen wird, um diese Absicht zu erörtern,

– die Zusage der Kommission, umfassende Begründungen und Informationen zu entsprechenden Ausnahmefällen und Notlagen vorzulegen, wenn sich ihre Vorschläge auf Artikel 122 AEUV stützen, und zwar sowohl zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Parlament als auch nach der Durchführung bzw. Umsetzung des betreffenden Rechtsakts,

– die Stärkung des Initiativrechts des Parlaments nach Artikel 225 AEUV, was auch Vorschläge zur Änderung oder Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften umfasst, indem die Folgemaßnahmen der Kommission in Bezug auf die Anträge des Parlaments verbessert werden,

– die Zusage der Kommission, etwaige Ersuchen an das Parlament, im Dringlichkeitsverfahren über einen Vorschlag zu entscheiden, schriftlich zu unterbreiten und mit einer Begründung zu versehen,

– den verbesserten Informationsfluss in Bezug auf internationale Abkommen in allen Verhandlungsphasen, wodurch die demokratische Rechenschaftspflicht und die Transparenz in der Außenpolitik gestärkt werden;

3. ist der Ansicht, dass die demokratische Kontrolle der Kommission nicht nur einen angemessenen Rechtsrahmen, sondern auch ein Bewusstsein für politische Verantwortung und politisches Engagement erfordert; weist auf den formellen Austausch zwischen den Mitgliedern des Parlaments und der Kommission während der Plenartagung, auch während der Fragestunde hin, der einen Eckpfeiler der europäischen Demokratie bildet; verpflichtet sich, weiter in die parlamentarische Kultur zu investieren und diese zu fördern, damit die Teilnahme an diesen Sitzungen auf beiden Seiten sichergestellt und ein konstruktiver und substanzieller Austausch zwischen dem Parlament und der Kommission ermöglicht wird;

4. bedauert, dass die Kommission nicht angegeben hat, ob neue Gesetzgebungsinitiativen von einer Folgenabschätzung begleitet werden, und keine angemessene Begründung für Fälle vorgelegt hat, in denen keine Folgenabschätzung vorgenommen wird;

5. fordert die Kommission angesichts der überarbeiteten Vereinbarung und in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge auf, erneut Anstrengungen darauf zu richten, die Verpflichtung gemäß Artikel 226 AEUV zu erfüllen und die Annahme einer Verordnung über die Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments zu unterstützen, die längst überfällig ist; erwartet, dass die Kommission bei der Bewertung der diesbezüglichen Vorschläge des Parlaments den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achtet und nach Treu und Glauben mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeitet, um alle noch offenen Fragen zu klären;

6. erwartet, dass die Kommission sowohl die neuen als auch die bestehenden Bestimmungen der Vereinbarung uneingeschränkt einhält; weist darauf hin, dass eine regelmäßige Kontrolle der Umsetzung der Vereinbarung ab seinem Inkrafttreten eingeführt werden sollte, die durch das Parlament vorzunehmen ist;

7. billigt den Abschluss der beigefügten Vereinbarung;

8. beauftragt seine Präsidentin, die Vereinbarung mit der Präsidentin der Kommission zu unterzeichnen und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

9. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit seiner Anlage dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information zu übermitteln.

ANLAGE: RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION (nachstehend „die beiden Organe“),

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 295, und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (nachstehend „die Verträge“),

– gestützt auf die Interinstitutionellen Vereinbarungen und Texte, die die Beziehungen zwischen den beiden Organen regeln,

– unter Hinweis auf die Geschäftsordnung des Parlaments,

– unter Hinweis auf die von der gewählten Präsidentin der Kommission am 18. Juli 2024 herausgegebenen politischen Leitlinien und die entsprechenden Erklärungen sowie auf die gemeinsame Erklärung der gewählten Präsidentin der Kommission und der Präsidentin des Parlaments vom 21. Oktober 2024 zu den politischen Grundsätzen, die die Grundlage für eine Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission von 2010 bilden sollten,

A. in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon die demokratische Legitimität des Entscheidungsprozesses der Union stärkt,

B. in der Erwägung, dass die beiden Organe der wirksamen Umsetzung und Durchführung des Unionsrechts größte Bedeutung beimessen,

C. in der Erwägung, dass diese Rahmenvereinbarung weder die Befugnisse und Zuständigkeiten des Parlaments noch der Kommission oder eines anderen Organs oder einer anderen Einrichtung der Union berührt, sondern darauf abzielt, dass diese Befugnisse und Zuständigkeiten so wirksam und transparent wie möglich ausgeübt werden können,

D. in der Erwägung, dass diese Rahmenvereinbarung nach Maßgabe des von den Verträgen ausgestalteten institutionellen Rahmens ausgelegt werden sollte,

E. in der Erwägung, dass die Kommission die jeweiligen Aufgaben, die dem Parlament und dem Rat durch die Verträge übertragen werden, insbesondere in Bezug auf den wesentlichen Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Nummer 9, umfassend beachten wird,

F. in der Erwägung, dass die Arbeitsweise der Union gemäß Artikel 10 Absatz 1 EUV auf der repräsentativen Demokratie beruht,

G. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 17 Absatz 8 EUV die Kommission als Kollegium dem Parlament gegenüber verantwortlich ist,

H. in der Erwägung, dass es angebracht erscheint, die Rahmenvereinbarung, die im Oktober 2010 geschlossen[1] und im Februar 2018 geändert[2] wurde, zu aktualisieren und durch den folgenden Text zu ersetzen,

I. in der Erwägung, dass die beiden Organe zum Ziel haben, zusammenzuarbeiten, um die Rechtsvorschriften zu aktualisieren und zu vereinfachen, Verwaltungsaufwand zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Ziele der Rechtsvorschriften erreicht werden,

J. in der Erwägung, dass sich die beiden Organe verpflichtet haben, den Informationsfluss weiter zu verbessern und die Anwesenheit ihrer jeweiligen Mitglieder bei Plenarsitzungen und sonstigen Sitzungen des Parlaments zu fördern; in der Erwägung, dass das Parlament in diesem Zusammenhang die Lage regelmäßig bewerten wird, um die Anwesenheit der Mitglieder während der Plenarsitzungen weiter zu verbessern,

treffen folgende Vereinbarung:

I. GELTUNGSBEREICH

1. Zur Verdeutlichung der besonderen Partnerschaft zwischen dem Parlament und der Kommission vereinbaren die beiden Organe die folgenden Maßnahmen, um die politische Verantwortung und Legitimität der Kommission zu stärken, den konstruktiven Dialog auszubauen, den Informationsfluss zwischen den beiden Organen und die Zusammenarbeit in Bezug auf die Verfahren und die Planung zu verbessern.

   Sie vereinbaren ferner spezifische Bestimmungen:

   – über die Sitzungen der Kommission mit nationalen Sachverständigen, die in Anhang I dargelegt sind;

   – über die Übermittlung von vertraulichen Informationen an das Parlament, die in Anhang II dargelegt sind;

   – über die Verhandlungen zu und den Abschluss von internationalen Übereinkünften, die in Anhang III dargelegt sind; und

   – über den Zeitplan für das Arbeitsprogramm der Kommission, die in Anhang IV dargelegt sind.

II. POLITISCHE VERANTWORTUNG

2. Nach seiner Ernennung durch den Europäischen Rat wird der designierte Präsident der Kommission dem Parlament politische Leitlinien für die Amtszeit des Präsidenten unterbreiten, um eine Aussprache mit dem Parlament in völliger Kenntnis der Sachlage vor dessen Abstimmung über die Wahl zu ermöglichen.

3. Der gewählte Präsident der Kommission unterrichtet das Parlament rechtzeitig vor der Eröffnung des Verfahrens für die Zustimmung zur neuen Kommission im Parlament über die geplante Struktur und das Geschlechterverhältnis des neuen Kollegiums der Kommissionsmitglieder. Gemäß seiner Geschäftsordnung setzt sich das Parlament rechtzeitig vor der Eröffnung der Verfahren für die Zustimmung zur

---

1 ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2010/1120/oj.

2 ABl. L 45 vom 17.2.2018, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2018/217/oj.

neuen Kommission mit dem designierten Präsidenten der Kommission in Verbindung. Das Parlament trägt den vom designierten Präsidenten geäußerten Bemerkungen Rechnung.

Die designierten Mitglieder der Kommission gewährleisten eine umfassende Offenlegung aller einschlägigen Informationen gemäß der Verpflichtung zur Unabhängigkeit nach Artikel 245 AEUV.

Die Verfahren sind so gestaltet, dass eine offene, faire und kohärente Beurteilung der gesamten designierten Kommission sichergestellt ist.

4. Unbeschadet des Grundsatzes des kollegialen Charakters der Kommission übernimmt jedes Mitglied der Kommission die politische Verantwortung für das Handeln in dem Bereich, für den es zuständig ist.

Der Präsident der Kommission trägt die volle Verantwortung für die Feststellung jedes Interessenkonflikts, der ein Mitglied der Kommission an der Wahrnehmung seiner Aufgaben hindert.

Der Präsident der Kommission trägt ebenso die Verantwortung für das weitere Vorgehen in einer solchen Situation und unterrichtet unverzüglich schriftlich den Präsidenten des Parlaments hiervon.

Die Mitwirkung von Mitgliedern der Kommission an Wahlkampagnen wird durch den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission geregelt[3].

Mitglieder der Kommission können an Wahlkampagnen für die Wahlen zum Europäischen Parlament mitwirken und kandidieren. Sie können auch von europäischen politischen Parteien zum Spitzenkandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission bestimmt werden.

Der Präsident der Kommission unterrichtet das Parlament rechtzeitig darüber, ob eines oder mehrere Mitglieder der Kommission für einen Sitz im Europäischen Parlament kandidieren und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Wahrung der Grundsätze der Unabhängigkeit, Integrität und Diskretion gemäß Artikel 245 AEUV und dem Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission zu gewährleisten.

Jedes Mitglied der Kommission, das als Kandidat oder in einer anderen Weise an einer Wahlkampagne für die Wahl zum Europäischen Parlament mitwirkt, verpflichtet sich, während der Kampagne keine Haltung einzunehmen, die mit der Pflicht des Mitglieds zur Vertraulichkeit oder dem Kollegialitätsprinzip nicht in Einklang steht.

Mitglieder der Kommission, die als Kandidaten oder in einer anderen Weise an einer Wahlkampagne für die Wahl zum Europäischen Parlament mitwirken, dürfen für Tätigkeiten in Verbindung mit dieser Wahlkampagne keine personellen oder sonstigen Ressourcen der Kommission in Anspruch nehmen.

5. Fordert das Parlament den Präsidenten der Kommission auf, einem Mitglied der Kommission das Vertrauen zu entziehen, so prüft der Präsident sorgfältig, ob er dieses Mitglied gemäß Artikel 17 Absatz 6 EUV auffordern sollte, sein Amt niederzulegen. Entweder fordert der Präsident dieses Mitglied zur Niederlegung des

---

3 ABl. C 65 vom 21.2.2018, S. 7.

Amtes auf, oder er erklärt in der nächsten Tagung vor dem Parlament, warum er dies ablehnt.

6. Muss ein Mitglied der Kommission während seiner Amtszeit gemäß Artikel 246 Absatz 2 AEUV ersetzt werden, so prüft der Präsident der Kommission sorgfältig das Ergebnis der Konsultation des Parlaments, bevor er die Zustimmung zum Beschluss des Rates gibt.

   Das Parlament stellt sicher, dass seine Verfahren mit der gebotenen Zügigkeit abgewickelt werden, damit der Präsident der Kommission die Stellungnahme des Parlaments sorgfältig prüfen kann, bevor das neue Mitglied der Kommission ernannt wird.

   Ebenso prüft der Präsident der Kommission gemäß Artikel 246 Absatz 3 AEUV, wenn es sich bei der verbleibenden Amtszeit der Kommission um eine kurze Zeitspanne handelt, sorgfältig den Standpunkt des Parlaments.

7. Beabsichtigt der Präsident der Kommission, die Aufteilung der Zuständigkeiten unter den Mitgliedern der Kommission im Laufe ihrer Amtszeit gemäß Artikel 248 AEUV zu ändern, so unterrichtet er das Parlament rechtzeitig für die einschlägige parlamentarische Konsultation bezüglich dieser Änderungen. Der Beschluss des Präsidenten, die Zuständigkeitsverteilung zu ändern, kann sofort wirksam werden.

8. Legt die Kommission eine Überarbeitung des Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission vor, die Interessenkonflikte oder das ethische Verhalten betrifft, wird sie um die Stellungnahme des Parlaments ersuchen.

III. KONSTRUKTIVER DIALOG UND INFORMATIONSFLUSS

i) Allgemeine Bestimmungen

9. Die Kommission gewährleistet, dass sie insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Sitzungen und die Übermittlung von Beiträgen oder anderen Informationen, vor allem bei Gesetzgebungs- und Haushaltsangelegenheiten, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Parlament und Rat anwenden wird.

10. Die Kommission arbeitet unter uneingeschränkter Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Organen und der ihnen durch die Verträge übertragenen institutionellen Befugnisse gleichberechtigt mit dem Parlament und dem Rat zusammen. Gegebenenfalls ergreift die Kommission alle erforderlichen Initiativen, um als ehrliche Vermittlerin auf eine Annäherung der Standpunkte der beiden gesetzgebenden Organe hinzuwirken.

11. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergreift die Kommission Maßnahmen, um das Parlament dergestalt besser einzubeziehen, dass die Ansichten des Parlaments im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik so weit wie möglich berücksichtigt werden.

12. Zur Umsetzung der besonderen Partnerschaft zwischen Parlament und Kommission werden folgende verschiedene Vereinbarungen getroffen:

   – Der Präsident der Kommission wird mit der Konferenz der Präsidenten auf Antrag des Parlaments mindestens zweimal jährlich zusammentreffen, um Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern;

   – der Präsident der Kommission wird einen regelmäßigen Dialog mit dem Präsidenten des Parlaments über grundlegende horizontale Themenbereiche

und wichtigere Gesetzgebungsvorschläge führen. Dieser Dialog sollte auch Einladungen an den Präsidenten des Parlaments zur Teilnahme an Sitzungen des Kollegiums der Kommissionsmitglieder umfassen;

– der Präsident der Kommission oder das für die interinstitutionellen Beziehungen zuständige Mitglied der Kommission muss zur Teilnahme an Sitzungen der Konferenz der Präsidenten und der Konferenz der Ausschussvorsitze eingeladen werden, wenn spezifische Themen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Tagesordnung der Plenartagung, den interinstitutionellen Beziehungen zwischen Parlament und Kommission sowie Gesetzgebungs- und Haushaltsangelegenheiten erörtert werden;

– Sitzungen der Konferenz der Präsidenten und der Konferenz der Ausschussvorsitze mit dem Kollegium der Kommissionsmitglieder finden jährlich statt, um wichtige Fragen einschließlich der Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsprogramms der Kommission zu erörtern;

– die Konferenz der Präsidenten und die Konferenz der Ausschussvorsitze unterrichten die Kommission rechtzeitig über die Ergebnisse ihrer Aussprachen mit interinstitutioneller Dimension. Das Parlament unterrichtet ebenfalls die Kommission umfassend und regelmäßig über die Ergebnisse seiner Sitzungen in Bezug auf die Vorbereitung der Plenartagungen unter Berücksichtigung der Ansichten der Kommission. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen der Nummer 57;

– die Generalsekretäre des Parlaments und der Kommission treffen regelmäßig zusammen, um einen beständigen Fluss der einschlägigen Informationen zwischen den beiden Organen zu gewährleisten.

13. Jedes Mitglied der Kommission gewährleistet, dass es einen regelmäßigen und direkten Informationsfluss zwischen ihm und dem Vorsitz des jeweils zuständigen parlamentarischen Ausschusses gibt.

14. Die Kommission veröffentlicht keine gesetzgeberische oder bedeutende Initiative bzw. keinen bedeutenden Beschluss, ehe sie das Parlament schriftlich darüber unterrichtet hat.

Die beiden Organe legen auf der Grundlage des Arbeitsprogramms der Kommission im gemeinsamen Einvernehmen vorab die wesentlichen Initiativen fest, die im Plenum vorgelegt werden sollen. Das Parlament kann beschließen, dass diese wesentlichen Initiativen in Form einer Aussprache vorgelegt werden, die unmittelbar nach deren Annahme durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder anberaumt wird. Die Kommission wird diese Initiativen grundsätzlich zunächst im Plenum und erst anschließend öffentlich vorstellen.

In gleicher Weise bestimmen die beiden Organe auch die Vorschläge und Initiativen, zu denen vor der Konferenz der Präsidenten Informationen vorgetragen werden oder über die der zuständige Ausschuss oder dessen Vorsitz in geeigneter Form unterrichtet werden müssen.

Diese Beschlüsse werden im Rahmen des in Nummer 12 dieser Vereinbarung vorgesehenen regelmäßigen Dialogs zwischen den beiden Organen gefasst und regelmäßig aktualisiert, wobei allen politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus unterrichtet die Kommission das Parlament, einschließlich seiner parlamentarischen Ausschüsse, umfassend und zeitnah über andere bevorstehende politische Initiativen und Gesetzgebungsvorschläge, die nicht im Arbeitsprogramm der Kommission enthalten sind und unter die Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse des Parlaments fallen.

Die Kommission übermittelt dem Parlament, einschließlich seiner parlamentarischen Ausschüsse, strukturiert und zeitnah umfassende und detaillierte Informationen, damit das Parlament seine in den Verträgen festgelegten Aufgaben der politischen Kontrolle und Konsultation wahrnehmen kann.

15. Wird ein internes Dokument der Kommission – über das das Parlament nicht, wie in dieser Rahmenvereinbarung vorgesehen, informiert wurde – außerhalb der Organe verteilt, kann der Präsident des Parlaments fordern, dass dieses Dokument ihm unverzüglich weitergeleitet wird, damit er es auf Wunsch an jedes Mitglied weiterleiten kann.

16. Die Kommission wird eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bei ihren Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union, einschließlich nicht zwingender Rechtsvorschriften („soft law“) und delegierter Rechtsakte, zur Verfügung stellen. Auf Antrag des Parlaments kann die Kommission auch Sachverständige des Parlaments zu diesen Sitzungen einladen.

Die entsprechenden Bestimmungen sind in Anhang I festgelegt.

17. Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme einer Entschließung des Parlaments übermittelt die Kommission dem Parlament schriftliche Informationen zu den Maßnahmen, die im Anschluss an die in Entschließungen des Parlaments an sie gerichteten spezifischen Aufforderungen getroffen wurden und unterrichtet das Parlament über die Fälle, in denen sie seinen Standpunkten nicht folgen konnte.

Diese Frist kann verkürzt werden, wenn ein Antrag dringlich ist. Sie kann um einen Monat verlängert werden, wenn ein Antrag ausführlichere Arbeiten erfordert und dies ausreichend begründet ist. Das Parlament wird sicherstellen, dass diese Informationen innerhalb des Organs umfassend weitergeleitet werden.

Das Parlament wird sich bemühen, mündliche oder schriftliche Anfragen zu Themen zu vermeiden, bezüglich derer die Kommission dem Parlament ihren Standpunkt anhand einer schriftlichen Folgemitteilung bereits mitgeteilt hat.

18. Gemäß Nummer 12 fünfter Gedankenstrich wird das Parlament die Kommission ordnungsgemäß unterrichten, wenn es beabsichtigt, einen legislativen Initiativbericht auszuarbeiten, in dem ein Vorschlag für einen Unionsakt gemäß Artikel 225 AEUV gefordert wird.

Anschließend lädt der zuständige Ausschuss die Kommission zu einer Aussprache über den Entwurf des Berichts ein. Die Aussprachen mit der Kommission und offizielle Mitteilungen des Vorsitzes an die zuständigen Mitglieder der Kommission werden, falls erforderlich, während des gesamten Vorbereitungsprozesses fortgesetzt.

Jedem Antrag des Parlaments auf einen Vorschlag für einen Unionsakt gemäß Artikel 225 AEUV ist ein Bericht beizufügen, in dem die Gründe dargelegt werden, aus denen das Parlament der Auffassung ist, dass ein Unionsakt für die Umsetzung der Verträge erforderlich ist, wobei auch die zu erwartende Belastung und die finanziellen Auswirkungen des betreffenden Rechtsakts zu berücksichtigen sind. Zu

diesem Zweck kann der in der Sache zuständige Ausschuss die Kommission um fachliche Beratung ersuchen.

Die Kommission unterzieht die Anträge des Parlaments auf Vorschläge für Unionsakte gemäß Artikel 225 AEUV, einschließlich Vorschlägen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften, einer zeitnahen und eingehenden Prüfung.

Die Kommission reagiert auf solche Anträge innerhalb von drei Monaten und erklärt durch Annahme einer spezifischen Mitteilung, welche weiteren Schritte sie diesbezüglich zu unternehmen beabsichtigt. Anschließend kann die Kommission aufgefordert werden, im Plenum eine Erklärung abzugeben, um das Parlament über die Folgemaßnahmen zu unterrichten, die sie zu ergreifen beabsichtigt, oder vom zuständigen Ausschuss zu einer seiner nächsten Sitzungen eingeladen werden, um solche Informationen bereitzustellen und eine Aussprache mit dem Ausschuss zu führen.

Unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität und im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung legt die Kommission spätestens nach einem Jahr einen Gesetzgebungsvorschlag vor oder nimmt den Vorschlag in das Arbeitsprogramm des Folgejahres auf. Die Kommission unterrichtet das Parlament auf Anfrage über die Vorbereitungsarbeit. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so unterrichtet sie das Parlament über die ausführlichen Gründe, auch in Bezug auf etwaige von den beiden gesetzgebenden Organen aufgeworfene Fragen im Zusammenhang mit Analysen des „europäischen Mehrwerts“ und der „Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln“, und wird gegebenenfalls eine Analyse möglicher Alternativen vorlegen.

Beschließt das Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens, ein Pilotprojekt oder eine vorbereitende Maßnahme im Zusammenhang mit einem Antrag auf einen Vorschlag für einen Unionsakt vorzuschlagen, der vom Parlament gemäß Artikel 225 AEUV ausgearbeitet oder angenommen wird, so übermittelt das Parlament der Kommission seinen Vorschlag für ein Pilotprojekt oder eine vorbereitende Maßnahme mit besonderem Hinweis auf den Zusammenhang mit dem gemäß Artikel 225 AEUV ausgearbeiteten oder angenommenen Antrag.

Auf Ersuchen des Parlaments stellt die Kommission technisches Fachwissen und Unterstützung für die Konzeption eines solchen Pilotprojekts oder einer solchen vorbereitenden Maßnahme bereit. Für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen können nur dann Haushaltsmittel verwendet werden, wenn die in Artikel 58 der Haushaltsordnung[4] festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

19. Die Kommission verpflichtet sich zu enger und früher Zusammenarbeit mit dem Parlament bei Aufforderungen zur Vorlage von Gesetzgebungsinitiativen, die aus Europäischen Bürgerinitiativen hervorgehen.

20. Werden Initiativen, Empfehlungen oder Anträge auf bzw. für Gesetzgebungsakte gemäß Artikel 289 Absatz 4 AEUV unterbreitet, so unterrichtet die Kommission das Parlament auf dessen Ersuchen über ihren Standpunkt zu diesen Vorschlägen im zuständigen Ausschuss des Parlaments.

21. Für das Entlastungsverfahren gelten die besonderen Bestimmungen von Nummer 40.

---

4 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

22. Die beiden Organe kommen überein, im Bereich der Beziehungen zu den nationalen Parlamenten zusammenzuarbeiten.

Das Parlament und die Kommission arbeiten bei der Umsetzung des Protokolls Nr. 2 zum AEUV über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst Vereinbarungen in Bezug auf die erforderliche Übersetzung der begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente.

Werden die in Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 zum AEUV genannten Schwellenwerte erreicht, gewährleistet die Kommission die Übersetzung aller begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente zusammen mit ihrem eigenen Standpunkt hierzu.

23. Die Kommission teilt dem Parlament die Liste ihrer Sachverständigengruppen mit, die zur Unterstützung der Kommission bei der Wahrnehmung ihres Initiativrechts eingesetzt werden. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

In diesem Rahmen unterrichtet die Kommission den zuständigen Ausschuss des Parlaments auf ausdrücklichen und begründeten Antrag des Ausschussvorsitzenden in angemessener Weise über die Tätigkeiten und die Zusammensetzung dieser Gruppen.

24. Die beiden Organe führen mittels geeigneter Mechanismen einen konstruktiven Dialog über wichtige Verwaltungsfragen, insbesondere über Fragen, die direkte Auswirkungen auf die Verwaltung des Parlaments haben. Übermittelt die Kommission dem Rat Informationen über diese Angelegenheiten und ihre möglichen finanziellen Auswirkungen, so werden diese Informationen gleichzeitig dem Parlament mitgeteilt.

25. Bereitet das Parlament Änderungen seiner Geschäftsordnung vor, die sich auf die Beziehungen des Parlaments zur Kommission auswirken würden, so übermittelt es der Kommission diese Änderungen rechtzeitig vor Einholung ihrer Stellungnahme. Beabsichtigt die Kommission, eine Stellungnahme abzugeben, so geschieht dies rechtzeitig vor der Abstimmung über diese Änderungen im zuständigen Ausschuss. Der zuständige Ausschuss prüft diese Stellungnahme und arbeitet vor der Abstimmung im zuständigen Ausschuss sachgerecht mit der Kommission zusammen.

Das für interinstitutionelle Beziehungen zuständige Mitglied der Kommission erhält die Möglichkeit, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung eine Aussprache mit dem Parlament zu führen und vor der Abstimmung eine Erklärung im Plenum abzugeben.

26. Sind Informationen, die gemäß dieser Rahmenvereinbarung übermittelt werden, vertraulich zu behandeln, gelten die Bestimmungen von Anhang II.

ii) Internationale Übereinkünfte und Erweiterung

27. Um sicherzustellen, dass das Parlament seine Funktion der politischen Kontrolle ausüben kann, wird es umgehend und umfassend in allen Phasen der Verhandlungen zu und des Abschlusses von internationalen Übereinkünften einschließlich der Festlegung von Verhandlungsleitlinien unterrichtet. Die Kommission handelt in einer Weise, dass ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 218 AEUV volle Wirkung zukommt, und achtet gleichzeitig die Rolle jedes Organs gemäß Artikel 13 Absatz 2 EUV.

Die Kommission wendet die in Anhang III dargelegten Regelungen an.

28. Nimmt die Kommission Verhandlungen mit Drittländern über Modalitäten der interparlamentarischen Zusammenarbeit im Rahmen einer internationalen Übereinkunft auf, so holt die Kommission die Standpunkte des Parlaments ein und berücksichtigt sie.

29. Beabsichtigt die Kommission, dem Rat die vorläufige Anwendung einer internationalen Übereinkunft vorzuschlagen, so unterrichtet sie das Parlament so früh wie möglich und erläutert die Gründe für diesen Vorschlag, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV die vorläufige Anwendung nur dann zulässig ist, wenn sie erforderlich ist.

Schlägt die Kommission einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung vor, so wird sie, sofern nicht durch andere Umstände hinreichend gerechtfertigt, unbeschadet ihres Initiativrechts und unter uneingeschränkter Wahrung des institutionellen Gleichgewichts, den Rat auffordern, sie in diesem Beschluss zu ermächtigen, die Notifizierung der vorläufigen Anwendung gegenüber Dritten so vorzunehmen, dass das Parlament in der Lage ist, seine Zustimmung gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen. In einem solchen Fall wird sich das Parlament bemühen, das Zustimmungsverfahren so zu organisieren, dass eine solche Notifizierung so bald wie möglich nach der Annahme des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung an die Drittpartei oder -parteien der internationalen Übereinkunft übermittelt werden kann.

30. Die Kommission wird das Parlament unverzüglich und umfassend über jeden Vorschlag gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV sowie über alle Fälle unterrichten, in denen die Kommission von der ihr gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV übertragenen Befugnis Gebrauch macht.

31. Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 EUV und zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Informationsflusses unterrichtet die Kommission das Parlament, wenn sie nicht verbindliche internationale Übereinkünfte aushandelt und abschließt, vorbehaltlich der Anwendung der in Anhang II enthaltenen Vorschriften über die Übermittlung vertraulicher Informationen.

32. Beantragt ein Drittland den Beitritt zu einer internationalen Übereinkunft, bei der die Union Vertragspartei ist und die Möglichkeit für Vertragsparteien vorgesehen ist, Einwände gegen den Beitritt eines Drittlandes zu erheben, so wird das Parlament zur gleichen Zeit wie der Rat über diesen Antrag unterrichtet.

33. Die Unterrichtung des Parlaments gemäß Nummer 27 erfolgt so rechtzeitig, dass es erforderlichenfalls seinen Standpunkt zum Ausdruck bringen kann und die Kommission den Standpunkten des Parlaments im Rahmen des Möglichen Rechnung tragen kann. Diese Unterrichtung des Parlaments erfolgt in der Regel über die zuständigen parlamentarischen Ausschüsse und erforderlichenfalls im Plenum.

Das Parlament und die Kommission verpflichten sich, angemessene Verfahren und Garantien für die Übermittlung vertraulicher Informationen von der Kommission an das Parlament gemäß den Bestimmungen von Anhang II vorzusehen.

34. Die beiden Organe erkennen an, dass aufgrund ihrer unterschiedlichen institutionellen Aufgaben die Kommission die Europäische Union bei internationalen Verhandlungen, mit Ausnahme von Verhandlungen betreffend die

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und anderer in den Verträgen vorgesehener Fälle, vertritt.

In den Fällen, in denen die Kommission die Union bei internationalen Konferenzen vertritt, erleichtert die Kommission auf Ersuchen des Parlaments die Aufnahme einer Delegation von Mitgliedern des Europäischen Parlaments als Beobachter in die Delegationen der Union, sodass das Parlament unverzüglich und umfassend über den Fortgang der Konferenz unterrichtet werden kann. Die Kommission verpflichtet sich, die Delegation des Parlaments gegebenenfalls systematisch über die Ergebnisse der Verhandlungen zu unterrichten.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments dürfen nicht unmittelbar an diesen Verhandlungen teilnehmen. Nach Maßgabe der rechtlichen, technischen und diplomatischen Möglichkeiten kann ihnen von der Kommission ein Beobachterstatus gewährt werden. Im Falle einer Weigerung wird die Kommission dem Parlament die Gründe dafür mitteilen.

Darüber hinaus erleichtert die Kommission die Teilnahme von Mitgliedern des Europäischen Parlaments als Beobachter bei allen einschlägigen Sitzungen unter ihrer Verantwortung vor und nach den Verhandlungssitzungen.

35. Unter denselben Bedingungen hält die Kommission das Parlament systematisch über Sitzungen von Gremien unterrichtet, die aufgrund multilateraler internationaler Übereinkommen unter Einbeziehung der Union eingesetzt werden, einschließlich, soweit möglich, Vorbereitungs- und Koordinierungssitzungen, und stellt, soweit möglich, den Zugang zu diesen Sitzungen für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Teil von Delegationen der Union sind, sicher, wenn diese Gremien aufgerufen sind, Beschlüsse zu fassen, die die Zustimmung des Parlaments erfordern oder deren Umsetzung Rechtsakte erfordert, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden müssen, oder Beschlüsse zu fassen, mit denen erhebliche finanzielle Verpflichtungen vonseiten der Union in Bezug auf Drittländer einhergehen.

36. Die Kommission gewährt ferner der Delegation des Parlaments, die in die Delegationen der Union bei internationalen Konferenzen eingebunden ist, den Zugang zur Nutzung aller Einrichtungen der Delegationen der Union bei diesen Konferenzen entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den Organen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Logistik.

Der Präsident des Parlaments übermittelt dem Präsidenten der Kommission spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Konferenz einen Vorschlag zur Einbeziehung einer Delegation des Parlaments in die Delegation der Union und gibt dabei den Leiter der Delegation des Parlaments und die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments an, die in die Delegation aufgenommen werden sollen. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist ausnahmsweise verkürzt werden.

Die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die der Delegation des Parlaments angehören, und der sie unterstützenden Bediensteten richtet sich nach der Gesamtgröße der EU-Delegation.

37. Die Kommission unterrichtet das Parlament umfassend über den Fortgang von Beitrittsverhandlungen und insbesondere über wichtige Aspekte und Entwicklungen, sodass es seine Standpunkte im Rahmen der entsprechenden parlamentarischen Verfahren rechtzeitig formulieren kann.

38. Nimmt das Parlament gemäß seiner Geschäftsordnung eine Empfehlung zu den in Nummer 37 genannten Fragen an, und beschließt die Kommission aus wichtigen Gründen, dass sie diese Empfehlung nicht unterstützen kann, so erläutert sie die Gründe dafür vor dem Parlament in einer Plenarsitzung oder in der nächsten Sitzung des zuständigen parlamentarischen Ausschusses.

iii) Ausführung des Haushaltsplans

39. Bevor die Kommission auf Geberkonferenzen finanzielle Zusagen macht, die neue finanzielle Verpflichtungen umfassen und die Zustimmung der Haushaltsbehörde erfordern, wird die Kommission die Haushaltsbehörde unterrichten und ihre Bemerkungen prüfen. Bei allen finanziellen Zusagen wird sich die Kommission nach besten Kräften bemühen, die Haushaltsbehörde über die Finanzierungsquellen für die finanziellen Verpflichtungen zu unterrichten.

40. Im Rahmen der jährlichen Entlastung gemäß Artikel 319 AEUV übermittelt die Kommission alle für die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans des betreffenden Jahres notwendigen Informationen, um die sie vom Vorsitz des gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments mit dem Entlastungsverfahren beauftragten Ausschusses des Parlaments ersucht wird.

    Wenn sich im Zusammenhang mit vorangegangenen Jahren, für die bereits Entlastung erteilt wurde, neue Elemente ergeben, übermittelt die Kommission alle damit zusammenhängenden notwendigen Informationen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

iv) Beziehungen zu den dezentralisierten Agenturen

41. Personen, die für die Stelle eines Exekutivdirektors von Regulierungsagenturen benannt sind, sollten zu Anhörungen der Ausschüsse des Parlaments kommen.

    Darüber hinaus haben die Kommission, das Parlament und der Rat im Rahmen der Gespräche der im März 2009 eingesetzten interinstitutionellen Arbeitsgruppe Agenturen einen gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die Aufgabenstellung und die Position dezentralisierter Agenturen in der institutionellen Landschaft der Union angenommen, in dem gemeinsame Leitlinien hinsichtlich der Schaffung, der Struktur und des Betriebs dieser Agenturen in Verbindung mit Fragen der Finanzierung, des Haushalts, der Überwachung und der Leitung festgelegt sind.

IV. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GESETZGEBUNGSVERFAHREN UND DER PROGRAMMPLANUNG

i) Arbeitsprogramm der Kommission und Programmplanung der Europäischen Union

42. Die Kommission leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit Blick auf die Erzielung interinstitutioneller Vereinbarungen ein.

43. Die Kommission legt jährlich ihr Arbeitsprogramm vor.

44. Die beiden Organe arbeiten nach dem in Anhang IV festgelegten Zeitplan zusammen.

    Die Kommission berücksichtigt die Prioritäten des Parlaments.

    Unbeschadet ihres Initiativrechts legt die Kommission so ausführlich wie möglich dar, was im Rahmen der einzelnen Punkte ihres Arbeitsprogramms vorgesehen ist, unter anderem welche legislativen und nichtlegislativen Initiativen vorgeschlagen werden und welche Zeitplanung erwartet wird.

45. Die Kommission erläutert, wenn sie in ihrem Arbeitsprogramm für das betreffende Jahr vorgesehene einzelne Vorschläge nicht vorlegen kann und gibt die Fälle an, in denen sie von dem Arbeitsprogramm abweicht. Das für interinstitutionelle Beziehungen zuständige Mitglied der Kommission verpflichtet sich, regelmäßig vor der Konferenz der Ausschussvorsitze die politische Durchführung des Arbeitsprogramms der Kommission für das betreffende Jahr darzulegen.

ii) Verfahren zur Annahme von Rechtsakten

46. Die Kommission verpflichtet sich, vom Parlament angenommene Abänderungen zu ihren Gesetzgebungsvorschlägen sorgfältig zu prüfen, um sie in jeglichem geänderten Vorschlag zu berücksichtigen.

Wenn die Kommission im Rahmen von Artikel 294 AEUV zu Abänderungen des Parlaments Stellung nimmt, verpflichtet sie sich, die in zweiter Lesung angenommenen Abänderungen weitestgehend zu berücksichtigen; wenn sie aus wichtigen Gründen und nach Beratung im Kollegium beschließt, solche Abänderungen nicht zu übernehmen oder zu unterstützen, so legt sie die Gründe dafür vor dem Parlament und in jedem Fall in ihrer gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c AEUV zu den Abänderungen des Parlaments abzugebenden Stellungnahme dar.

47. Das Parlament verpflichtet sich, bei der Bearbeitung einer von mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 76 AEUV unterbreiteten Initiative bis zum Eingang des Standpunktes der Kommission zu der Initiative keinen Bericht im zuständigen Ausschuss anzunehmen.

Die Kommission verpflichtet sich, ihren Standpunkt zu einer solchen Initiative spätestens 10 Wochen nach ihrer Unterbreitung bekannt zu geben.

48. Die Kommission stellt rechtzeitig ausführliche Erläuterungen zur Verfügung, bevor sie Vorschläge zurückzieht, zu denen das Parlament bereits in erster Lesung einen Standpunkt eingenommen hat. Auf Ersuchen der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse nimmt das zuständige Mitglied der Kommission an den Sitzungen der Ausschüsse teil, um die Absicht des Kollegiums der Kommissionsmitglieder, einen Vorschlag zurückzuziehen, zu erörtern, vorzugsweise im Rahmen eines strukturierten Dialogs.

Die Kommission nimmt zu Beginn der Amtszeit der neuen Kommission eine Überprüfung aller anhängigen Vorschläge vor, um sie politisch zu bestätigen oder zurückzuziehen, und berücksichtigt dabei gebührend die Ansichten des Parlaments.

49. Für besondere Gesetzgebungsverfahren, bei denen das Parlament konsultiert werden muss, einschließlich weiterer Verfahren wie den Verfahren nach Artikel 148 AEUV, gilt, dass die Kommission:

i) Maßnahmen ergreift, um das Parlament dergestalt besser einzubeziehen, dass seine Ansichten so weit wie möglich berücksichtigt werden und dass insbesondere gewährleistet wird, dass das Parlament über die nötige Zeitspanne verfügt, um den Vorschlag der Kommission zu prüfen;

ii) dafür Sorge trägt, die Instanzen des Rates rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sie kein politisches Einvernehmen über ihre Vorschläge erzielen sollen, solange das Parlament seine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Sie beantragt, dass die Beratungen auf Ministerebene erst abgeschlossen werden,

nachdem den Mitgliedern des Rates eine angemessene Frist für die Prüfung der Stellungnahme des Parlaments eingeräumt wurde;

iii) dafür Sorge trägt, dass der Rat im Falle einer wesentlichen Änderung eines Vorschlags der Kommission durch den Rat die Grundsätze beachtet, die der Gerichtshof der Europäischen Union für die erneute Anhörung des Parlaments herausgearbeitet hat. Die Kommission unterrichtet das Parlament darüber, wenn sie den Rat an die Notwendigkeit einer erneuten Anhörung erinnert;

iv) sich verpflichtet, gegebenenfalls einen vom Parlament abgelehnten Gesetzgebungsvorschlag zurückzuziehen. Sofern die Kommission aus wichtigen Gründen und nach Prüfung durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder beschließt, ihren Vorschlag aufrecht zu erhalten, legt sie die Gründe dafür in einer Erklärung vor dem Parlament dar.

50. Die Kommission kommt Anträgen des Präsidenten des Parlaments auf Einberufung eines interinstitutionellen Treffens gemäß Artikel 324 AEUV gebührend nach.

51. Zur Verbesserung der gesetzgeberischen Programmplanung verpflichtet sich das Parlament seinerseits:

i) die gesetzgeberischen Teile seiner Tagesordnungen so zu planen, dass sie mit dem laufenden Arbeitsprogramm der Kommission und den von ihm hierzu angenommenen Entschließungen vor allem im Hinblick auf die verbesserte Planung der vorrangigen Aussprachen in Einklang stehen;

ii) soweit es für das Verfahren nützlich ist, eine angemessene Frist einzuhalten, um seine Stellungnahmen in der ersten Lesung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder seine Stellungnahmen im Verfahren der Konsultation abzugeben;

iii) unmittelbar nach der Verabschiedung des Arbeitsprogramms der Kommission nach Möglichkeit bereits die Berichterstatter für die künftigen Vorschläge zu benennen;

iv) mit absolutem Vorrang die Ersuchen um erneute Anhörung zu prüfen, wenn ihm sämtliche zweckdienlichen Auskünfte übermittelt worden sind.

52. Das Parlament und die Kommission weisen darauf hin, dass, unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren, der Rückgriff auf Artikel 122 AEUV nur ausnahmsweise und unter den in dieser Bestimmung festgelegten strengen Bedingungen möglich ist.

Die Kommission verpflichtet sich, unverzüglich umfassende Begründungen und Informationen zu den Ausnahmefällen und Notlagen vorzulegen, wenn sich die Vorschläge der Kommission auf Artikel 122 AEUV stützen.

Wenn der vorgeschlagene Rechtsakt potenziell spürbare Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben könnte, findet das Verfahren Anwendung, das in der am 16. Dezember 2020 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union[5] festgelegt ist.

---

5 ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 5.

www.parlament.gv.at

Das zuständige Mitglied der Kommission erstattet auf Antrag des Präsidenten des Parlaments frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des auf Artikel 122 AEUV beruhenden Rechtsakts und danach in angemessenen Zeitabständen Bericht über die Durchführung des betreffenden Rechtsakts, was auch eine Bewertung des Rechtsakts einschließt.

53. Wenn unvorhergesehene Entwicklungen dies rechtfertigen, kann die Kommission das Parlament ersuchen, im Dringlichkeitsverfahren über einen Vorschlag zu entscheiden.

Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu unterbreiten und mit einer hinreichenden Begründung zu versehen, die gegebenenfalls eine Angabe der rechtlich vorgeschriebenen Fristen enthält.

Vor der Abstimmung über den Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens wird die Kommission auf ihr Ersuchen hin die Gelegenheit erhalten, im Plenum eine Erklärung abzugeben, in der sie ihren Antrag erläutert.

54. Die Kommission gewährleistet, dass ihre Folgenabschätzungen unter ihrer Verantwortung mittels eines transparenten Verfahrens, das eine unabhängige Abschätzung garantiert, durchgeführt werden. Folgenabschätzungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung einiger unterschiedlicher Szenarien, einschließlich der Möglichkeit, dass nichts unternommen wird, zu veröffentlichen und werden während des Zeitraums der Unterrichtung der nationalen Parlamente gemäß den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 zum AEUV grundsätzlich dem zuständigen Ausschuss des Parlaments vorgelegt.

55. In Bereichen, in denen das Parlament normalerweise in den Gesetzgebungsprozess eingebunden ist, verwendet die Kommission, sofern angezeigt und auf ausreichend begründeter Grundlage, nicht zwingendes Recht, nachdem sie dem Parlament Gelegenheit gegeben hat, seine Ansichten darzulegen. Die Kommission erläutert dem Parlament im Einzelnen, wie dessen Ansichten bei der Annahme ihres Vorschlags berücksichtigt wurden.

56. Zur Sicherstellung einer besseren Überwachung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts bemühen sich die Kommission und das Parlament um eine Einbeziehung obligatorischer Entsprechungstabellen und einer verbindlichen Frist für die Umsetzung, die bei Richtlinien normalerweise nicht mehr als zwei Jahre betragen sollte.

Neben den spezifischen Berichten und dem Jahresbericht über die Anwendung des Unionsrechts stellt die Kommission dem Parlament zusammenfassende Informationen betreffend sämtliche Vertragsverletzungsverfahren ab dem förmlichen Aufforderungsschreiben zur Verfügung, einschließlich, wenn das Parlament dies verlangt, je nach Einzelfall und unter Beachtung der Vertraulichkeitsbestimmungen, insbesondere derjenigen, die vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannt sind, Informationen zu den Themen, auf die sich das Vertragsverletzungsverfahren bezieht.

V. MITWIRKUNG DER KOMMISSION AN DEN PARLAMENTSARBEITEN

57. Die Kommission nimmt auf Antrag an den Plenarsitzungen oder anderen Sitzungen des Parlaments teil.

Die Kommission stellt sicher, dass Mitglieder der Kommission bei den Plenarsitzungen anwesend sind, entweder um Tagesordnungspunkte zu behandeln,

die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder auf konkreten Antrag des Parlaments im Rahmen seiner politischen Aufsichtsfunktion, es sei denn, hinreichend gerechtfertigte Gründe sprechen gegen die Teilnahme. Wenn besondere Umstände eines Tagesordnungspunkts dies rechtfertigen, kann das Parlament beantragen, dass ein bestimmtes Mitglied der Kommission im Plenum anwesend ist.

Werden Änderungen an den Tagesordnungen der Plenartagungen vorgenommen, so wird sich die Kommission nach besten Kräften um eine angemessene Vertretung im Einklang mit den Tagesordnungspunkten bemühen.

Das Parlament bemüht sich darum, dass Tagesordnungspunkte der Plenartagungen, die in die Verantwortung eines Mitglieds der Kommission fallen, in der Regel gemeinsam behandelt werden. Schlägt die Kommission einen bestimmten Zeitplan für einen Tagesordnungspunkt vor, um die Teilnahme des zuständigen Mitglieds der Kommission zu erleichtern, wird sich das Parlament bemühen, diesem Vorschlag nachzukommen.

58. Das Parlament kann zu jeder Plenartagung Kommissionsmitglieder für Fragestunden mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten zu einem oder mehreren Themen einladen, die von der Konferenz der Präsidenten spätestens am Donnerstag vor der jeweiligen Tagung festgelegt werden. Die an der Fragestunde teilnehmenden Mitglieder der Kommission verfügen über ein Portfolio, das mit dem Thema in Zusammenhang steht, zu dem ihnen Fragen gestellt werden sollen.

Auf Einladung des Präsidenten des Parlaments kann auch eine Fragestunde mit dem Präsidenten der Kommission abgehalten werden.

59. Alle Mitglieder der Kommission werden auf ihr Ersuchen hin gehört.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 230 AEUV vereinbaren die beiden Organe allgemeine Regeln für die Zuteilung von Redezeit zwischen den Organen.

Die beiden Organe vereinbaren, dass ihre indikative Zuteilung von Redezeit beachtet werden sollte.

60. Um die Anwesenheit der Mitglieder der Kommission sicherzustellen, verpflichtet sich das Parlament, alles zu unternehmen, um an seinen endgültigen Entwürfen von Tagesordnungen festzuhalten.

Ändert das Parlament den endgültigen Entwurf seiner Tagesordnung oder ändert es die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte für eine Tagung ab, so unterrichtet es unverzüglich die Kommission. Die Kommission wird ihr Bestmögliches unternehmen, um die Anwesenheit des zuständigen Mitglieds der Kommission sicherzustellen.

61. Die Kommission kann die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung vorschlagen, jedoch nicht nach der Sitzung, in der die Konferenz der Präsidenten den endgültigen Entwurf der Tagesordnung für eine Tagung festlegt. Das Parlament berücksichtigt derartige Vorschläge nach Möglichkeit.

62. Die Ausschüsse des Parlaments bemühen sich, den Entwurf ihrer Tagesordnung und ihre Tagesordnung einzuhalten.

Ändert ein Ausschuss des Parlaments seinen Entwurf der Tagesordnung oder seine Tagesordnung, wird die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Die Ausschüsse des Parlaments bemühen sich insbesondere darum, eine vernünftige

Frist zu beachten, um die Anwesenheit von Mitgliedern der Kommission in ihren Sitzungen vorzusehen.

63. Die Mitglieder der Kommission und die Vorsitze der entsprechenden parlamentarischen Ausschüsse erstellen gemeinsam einen jährlichen Zeitplan für das Erscheinen der Mitglieder der Kommission in den Ausschüssen für strukturierte Dialoge und sonstige Aussprachen im Einklang mit ihrem Portfolio.

64. Auf Einladung nehmen die Mitglieder der Kommission an Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse teil, um Angelegenheiten im Zusammenhang mit bestimmten Dossiers oder der Durchführung von Rechtsakten und Programmen der Union zu erörtern oder dem Ausschuss Informationen über Angelegenheiten bereitzustellen, die den Ausschuss betreffen, es sei denn, hinreichend gerechtfertigte Gründe sprechen gegen die Teilnahme.

Wird die Anwesenheit eines Mitglieds der Kommission bei einer Sitzung eines parlamentarischen Ausschusses nicht ausdrücklich gefordert, sorgt die Kommission dafür, dass sie durch einen hochrangigen Beamten vertreten wird, der in der Lage ist, Fragen von Ausschussmitgliedern inhaltlich zu beantworten.

65. Werden Informationen von einem Ausschuss frühzeitig schriftlich angefordert, so antwortet die Kommission rechtzeitig, sodass die Informationen bei der Ausarbeitung des Standpunkts des Parlaments berücksichtigt werden können. Der Ausschuss wird sich darum bemühen, sicherzustellen, dass sich schriftliche Anträge nicht mit bereits im Rahmen eines strukturierten Dialogs oder einer Aussprache mit Mitgliedern der Kommission behandelten Fragen überschneiden.

66. Die Ausschüsse des Parlaments werden sich darum bemühen, ihre Arbeiten zu koordinieren; dies schließt ein, gleichzeitig stattfindende Sitzungen zu demselben Thema zu vermeiden; darüber hinaus werden sie sich darum bemühen, nicht vom Entwurf der Tagesordnung abzuweichen, damit die Kommission ihre Vertretung in einem angemessenen Umfang gewährleisten kann.

Wurde um die Anwesenheit eines hochrangigen Beamten (Generaldirektor oder Direktor) bei einer Ausschusssitzung ersucht, bei der ein Vorschlag der Kommission behandelt wird, so wird dem Vertreter der Kommission gestattet, das Wort zu ergreifen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

67. Die Kommission bekräftigt ihre Verpflichtung, die Gesetzgebungsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst worden waren, so rasch wie möglich zu prüfen, um festzustellen, inwieweit diese Instrumente an das System der mit Artikel 290 AEUV eingeführten delegierten Rechtsakte angepasst werden müssen.

Als endgültige Zielsetzung sollte durch eine schrittweise Prüfung der Art und der Inhalte der Maßnahmen, die derzeit dem Regelungsverfahren mit Kontrolle unterliegen, ein kohärentes System von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten erreicht werden, das in jeder Hinsicht dem Vertrag entspricht, damit sie rechtzeitig an die in Artikel 290 AEUV festgelegte Regelung angepasst werden.

68. Die Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung ergänzen die Interinstitutionelle Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“[6] und lassen deren Bestimmungen und mögliche Überarbeitungen dieser Vereinbarung unberührt.

Parlament und Kommission stimmen darin überein, dass der vorhandene interinstitutionelle Kontaktmechanismus auf politischer und technischer Ebene in Bezug auf eine bessere Rechtsetzung im Hinblick auf die Gewährleistung einer effizienten interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen Parlament, Kommission und Rat verstärkt werden muss.

69. Die Kommission verpflichtet sich, die jährliche und mehrjährige Programmplanung der Union im Hinblick auf die Erzielung interinstitutioneller Vereinbarungen gemäß Artikel 17 EUV in die Wege zu leiten.

70. In jeder Wahlperiode einigen sich die beiden Organe einvernehmlich dahin gehend, ob die Umsetzung der vorliegenden Rahmenvereinbarung und ihrer Anhänge überprüft werden sollte.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen der Europäischen Kommission
Die Präsidentin

[6] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

ANHANG I

Sitzungen der Kommission mit nationalen Sachverständigen

In dem vorliegenden Anhang werden die Modalitäten zur Durchführung von Nummer 16 der Rahmenvereinbarung festgelegt.

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der Nummer 16 der Rahmenvereinbarung beziehen sich auf die folgenden Sitzungen:

1. Sitzungen der Kommission im Rahmen der von der Kommission eingesetzten Sachverständigengruppen, zu denen nationale Behörden aus allen Mitgliedstaaten eingeladen werden, sofern sie die Vorbereitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union einschließlich nicht zwingender Rechtsinstrumente und delegierter Rechtsakte betreffen.

2. Ad-hoc-Sitzungen der Kommission, zu denen nationale Sachverständige aus allen Mitgliedstaaten eingeladen werden, sofern sie die Vorbereitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union einschließlich nicht zwingender Rechtsinstrumente und delegierter Rechtsakte betreffen.

Unbeschadet der derzeitigen und künftigen spezifischen Vereinbarungen über die Unterrichtung des Parlaments über die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission[1] sind Sitzungen von Komitologieausschüssen ausgenommen.

2. Informationen zur Übermittlung an das Parlament

Die Kommission verpflichtet sich, dem Parlament die gleiche Dokumentation zu schicken, die sie den nationalen Behörden im Zusammenhang mit den oben genannten Sitzungen schickt. Die Kommission wird diese Unterlagen, einschließlich Tagesordnungen, gleichzeitig, wenn diese an die nationalen Sachverständigen geschickt werden, an eine funktionsbezogene Mailbox des Parlaments übermitteln.

3. Hinzuziehung von Sachverständigen des Parlaments

Auf Ersuchen des Parlaments kann die Kommission beschließen, das Parlament einzuladen, Sachverständige des Parlaments zur Teilnahme an Sitzungen der Kommission mit nationalen Sachverständigen gemäß Nummer 1 zu entsenden.

---

[1] Die dem Parlament über die Arbeit von Komitologieausschüssen gelieferten Informationen und die Zuständigkeiten des Parlaments bei der Durchführung der Komitologieverfahren werden in anderen Instrumenten klar festgelegt: 1. in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj), 2. in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 3. Juni 2008 zwischen dem Parlament und der Kommission über die Komitologieverfahren (ABl. C 143 vom 10.6.2008, S. 1) und 3. in den für die Durchführung von Artikel 291 AEUV notwendigen Instrumenten.

ANHANG II

Übermittlung vertraulicher Informationen an das Parlament

1. Anwendungsbereich

1.1. Der vorliegende Anhang regelt die Übermittlung und Behandlung vertraulicher Informationen gemäß Nummer 1.2 von der Kommission an das Parlament im Rahmen der Ausübung der Befugnisse und Zuständigkeiten des Parlaments. Die beiden Organe handeln entsprechend ihrer beiderseitigen Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit, im Geiste vollen gegenseitigen Vertrauens und unter strengster Beachtung der einschlägigen Vertragsbestimmungen.

1.2. Unter „Information“ ist jede mündliche oder schriftliche Information unabhängig von Form und Urheber zu verstehen.

1.2.1. Der Ausdruck „vertrauliche Informationen“ bezeichnet „EU-Verschlusssachen“ sowie nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen im Sinne der Nummern 1.2.2 und 1.2.3.

1.2.2. Der Begriff „EU-Verschlusssachen“ umfasst alle Informationen und Materialien, die als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“, „SECRET UE/EU SECRET“, „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft werden, oder gleichwertige nationale oder internationale Kennzeichnungen für die Einstufung als Verschlusssache tragen, und deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte, unabhängig davon, ob es sich um ursprüngliche Informationen aus der Union handelt oder um Informationen, die von Mitgliedstaaten, Drittländern oder internationalen Organisationen eingehen.

a) „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“: Dieser Geheimhaltungsgrad findet nur auf Informationen und Material Anwendung, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten einen äußerst schweren Schaden zufügen könnte.

b) „SECRET UE/EU SECRET“: Dieser Geheimhaltungsgrad findet nur auf Informationen und Material Anwendung, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte.

c) „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“: Dieser Geheimhaltungsgrad findet auf Informationen und Material Anwendung, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Schaden zufügen könnte.

d) „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“: Dieser Geheimhaltungsgrad findet auf Informationen und Material Anwendung, deren unbefugte Weitergabe für die Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte.

1.2.3. Der Begriff „nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen“ umfasst alle Informationen oder Materialien, die nicht als EU-Verschlusssache eingestuft sind, aber aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die in den Verträgen oder in zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten festgelegt sind, oder aufgrund ihrer Sensibilität geschützt werden müssen, einschließlich Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen.

1.3. Im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Anhangs übermittelt die Kommission dem Parlament EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen rechtzeitig, sodass das Parlament seine in den Verträgen vorgesehene Funktion wahrnehmen kann. Sie tut dies auf eigene Initiative oder wenn sie von einem der unter Nummer 1.4 aufgeführten parlamentarischen Gremien oder Amtsträger einen entsprechenden Antrag erhält, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu stellen ist.

1.4. Im Rahmen dieses Anhangs können bei der Kommission EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen beantragen:

– der Präsident des Parlaments,

– die Vorsitze der betroffenen Ausschüsse des Parlaments,

– das Präsidium und die Konferenz der Präsidenten, und

– der Leiter der Delegation des Parlaments, die in die Delegation der Union bei einer internationalen Konferenz eingebunden ist.

1.5. Von der Anwendung des Geltungsbereichs dieses Anhangs ausgenommen sind Informationen über die Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren in Wettbewerbsangelegenheiten, sofern diese zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags eines der unter Nummer 1.4 aufgeführten parlamentarischen Gremien bzw. Amtsträger nicht durch einen endgültigen Beschluss der Kommission bzw. ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union abgedeckt sind, sowie Informationen im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union. Dies erfolgt unbeschadet von Nummer 56 der Rahmenvereinbarung und der Haushaltskontrollrechte des Parlaments.

1.6. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Parlaments[1] sowie der einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF)[2].

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die Kommission übermittelt dem Parlament im Einklang mit Nummer 1.3 alle für die Ausübung der Befugnisse und Zuständigkeiten des Parlaments erforderlichen EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen innerhalb kürzester Frist. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beachten beide Organe Folgendes:

– die Grundrechte der Person, einschließlich des Rechts auf Verteidigung und Schutz der Privatsphäre;

---

1 ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1995/167/oj.

2 ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/352/oj.

– die Bestimmungen über die Gerichts- und Disziplinarverfahren;

– den Schutz des Berufsgeheimnisses und der Geschäftsbeziehungen;

– den Schutz der Interessen der Union, insbesondere im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, den internationalen Beziehungen, der Währungsstabilität und den finanziellen Interessen.

Bei Nichteinigung werden die Präsidenten der beiden Organe befasst, um eine Lösung zu erzielen.

EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen, die von einem Mitgliedstaat, einem anderen Organ, einer internationalen Organisation oder einem Drittland stammen, werden nur mit Zustimmung der Herkunftsstelle übermittelt, herabgestuft oder freigegeben.

2.2. EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen werden dem Parlament unter Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards für die Sicherheit, wie sie von den beiden Organen angewandt werden, übermittelt und von ihm behandelt und geschützt.

Bei der Einstufung von aus dem Bereich der Kommission stammenden Informationen als Verschlusssache stellt die Kommission sicher, dass sie entsprechend den internationalen Standards und Begriffsbestimmungen sowie nach Maßgabe ihrer internen Vorschriften angemessene Niveaus der Einstufung als Verschlusssache anwendet und dabei der Notwendigkeit Rechnung trägt, dass das Parlament in der Lage sein muss, im Hinblick auf die tatsächliche Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten und Befugnisse Zugang zu EU-Verschlusssachen zu haben.

2.3. Bei Zweifeln bezüglich des vertraulichen Charakters einer Information oder des angemessenen Geheimhaltungsgrads, oder falls die geeigneten Modalitäten für deren Übermittlung anhand der Optionen gemäß Nummer 3.2 festgelegt werden müssen, konsultieren die beiden Organe einander unverzüglich und vor der Übermittlung des Dokuments. Bei diesen Konsultationen wird das Parlament von dem Vorsitz des betreffenden parlamentarischen Gremiums, gegebenenfalls in Begleitung des Berichterstatters, oder von dem Amtsträger, der den Antrag gestellt hat, vertreten. Die Kommission wird von dem zuständigen Mitglied der Kommission nach Konsultation des für Sicherheitsfragen zuständigen Mitglieds der Kommission vertreten. Bei Nichteinigung werden die Präsidenten der beiden Organe befasst, um eine Lösung zu erzielen.

2.4. Besteht nach Abschluss des Verfahrens gemäß Nummer 2.3 nach wie vor Uneinigkeit, fordert der Präsident des Parlaments auf begründeten Antrag des parlamentarischen Gremiums bzw. des Amtsträgers, das bzw. der den Antrag gestellt hat, die Kommission auf, binnen der ordnungsgemäß angegebenen und angemessenen Frist die betreffende EU-Verschlusssache bzw. die nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Information zu übermitteln, und zwar unter Angabe der aus Nummer 3.2 dieses Anhangs ausgewählten Verfahrensmöglichkeiten. Die Kommission unterrichtet das Parlament schriftlich vor Ablauf dieser Frist über ihren endgültigen Standpunkt zu diesem Antrag; das Parlament behält sich vor, gegebenenfalls von seinem Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch zu machen.

2.5. Der Zugang zu EU-Verschlusssachen wird gemäß den für die Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter geltenden Bestimmungen gewährt.

2.5.1. Der Zugang zu als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“, „SECRET UE/EU SECRET“ und „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ eingestuften Informationen kann nur Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten gewährt werden, die im Generalsekretariat oder bei einer Fraktion des Parlaments tätig sind, sowie abgeordneten nationalen Sachverständigen, für die die Informationen unbedingt erforderlich sind und die als Personen benannt worden sind, für die die Kenntnis der Informationen nötig ist, und der entsprechenden Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind.

2.5.2. In Anbetracht der Befugnisse und Zuständigkeiten des Parlaments kann der Präsident des Parlaments einem Mitglied Zugang zu als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ eingestuften Informationen gewähren, dem aufgrund seiner Funktion nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied gewählt wurde, kein Zugang gewährt wird und das keiner angemessenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden kann, weil es in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde, kein derartiges Verfahren gibt, nachdem das Mitglied eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnet hat, dass es diese Informationen nicht an Dritte weitergeben wird, und sofern das Parlament keine Informationen von einer zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde erhalten hat, in denen von der Gewährung eines solchen Zugangs abgeraten wird.

Der Zugang zu als „SECRET UE/EU SECRET“ eingestuften Informationen wird Mitgliedern gewährt, die einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden oder denen aufgrund ihrer Funktion nach nationalem Recht Zugang zu EU-Verschlusssachen gewährt wird.

2.5.3. Einzelheiten der Kategorie bzw. der Kategorien von Personen, für die Zugang zu EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen beantragt wird, werden gleichzeitig mit dem Antrag mitgeteilt.

Vor der Gewährung des Zugangs zu solchen Informationen wird jede Einzelperson über deren Vertraulichkeitsgrad und die entsprechenden Sicherheitsverpflichtungen unterrichtet.

3. Modalitäten für den Zugang zu EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und ihre Behandlung

3.1. Die gemäß den in Nummern 2.2, 2.3 und gegebenenfalls Nummer 2.4 vorgesehenen Verfahren übermittelten EU-Verschlusssachen werden unter der Verantwortung des Präsidenten oder eines Mitglieds der Kommission dem parlamentarischen Gremium bzw. dem Amtsträger, das bzw. der den Antrag gestellt hat, unter folgenden Bedingungen verfügbar gemacht:

Das Parlament und die Kommission stellen sicher, dass die EU-Verschlusssachen erfasst oder registriert werden, um ihre Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Im Einzelnen werden EU-Verschlusssachen, die als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ und als „SECRET UE/EU SECRET“ eingestuft sind, vom zuständigen Register der Kommission für EU-Verschlusssachen an das Register des Parlaments für EU-Verschlusssachen übermittelt, das dafür verantwortlich sein wird, die Informationen dem parlamentarischen Gremium bzw. dem Amtsträger, das bzw. der den Antrag gestellt hat, zur Verfügung zu stellen.

Die Übermittlung von EU-Verschlusssachen, die als „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestuft sind, unterliegt weiteren Modalitäten, die zwischen der Kommission und dem parlamentarischen Gremium bzw. dem Amtsträger, das bzw. der den Antrag gestellt hat, vereinbart werden, wobei das Ziel darin besteht, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das der Einstufung als Verschlusssache entspricht.

3.2. Unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 werden vor der Übermittlung der Informationen der Zugang und die Modalitäten für die Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen einvernehmlich festgelegt. Diese zwischen dem für den betreffenden Politikbereich zuständigen Mitglied der Kommission und dem (durch seinen Vorsitz vertretenen) parlamentarischen Gremium bzw. Amtsträger, das bzw. der den Antrag gestellt hat, erfolgende einvernehmliche Festlegung sieht insbesondere die Wahl einer der in Nummern 3.2.1 und 3.2.2 vorgesehenen Optionen vor, um das angemessene Niveau an Vertraulichkeit zu gewährleisten.

3.2.1. Bezüglich der Adressaten der EU-Verschlusssachen sollte eine der folgenden Optionen vorgesehen werden:

– in durch unbedingt außergewöhnliche Umstände begründeten Fällen ausschließlich für den Präsidenten des Parlaments bestimmte Informationen;

– das Präsidium und/oder die Konferenz der Präsidenten;

– der Vorsitz und der Berichterstatter des entsprechenden Ausschusses des Parlaments;

– alle Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Parlaments (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder);

– alle Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Die mindestens als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ eingestuften Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung der Kommission veröffentlicht oder an andere Empfänger übermittelt werden.

Die als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung der Kommission veröffentlicht werden.

Unbeschadet von Nummer 2.1 letzter Satz dürfen Informationen, die als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft sind, innerhalb des Parlaments an Mitglieder, Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete, die im Generalsekretariat oder bei einer Fraktion des Parlaments tätig sind, sowie an abgeordnete nationale Sachverständige, die angemessen unterrichtet wurden und für die die Kenntnis der Informationen nötig ist, übermittelt werden.

Das Parlament unterrichtet die Kommission über die Kategorien von Personen, die Zugang zu als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Informationen erhalten haben. Das Parlament führt Aufzeichnungen über die Personen, die auf EU-Verschlusssachen zugegriffen haben.

3.2.2. Bezüglich der Modalitäten für die Behandlung von EU-Verschlusssachen sollten folgende Optionen vorgesehen werden:

a) Prüfung der Informationen in einem gesicherten Bereich, wenn die Informationen mindestens als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ eingestuft sind.

b) Abhaltung der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Teilnahme lediglich der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder der Konferenz der Präsidenten oder der ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Parlaments sowie von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten, die im Generalsekretariat oder bei einer Fraktion des Parlaments tätig sind, sowie von abgeordneten nationalen Sachverständigen, die vorab vom Vorsitz als Personen benannt worden sind, für die die Kenntnis der Informationen nötig ist, und deren Anwesenheit unbedingt erforderlich ist, sofern sie einer Sicherheitsüberprüfung auf dem erforderlichen Niveau unterzogen worden sind, wobei folgende Bedingungen zu berücksichtigen sind:

– Alle Dokumente werden nummeriert, zu Beginn der Sitzung verteilt und am Ende der Sitzung wieder eingesammelt. Es dürfen keine Aufzeichnungen dieser Dokumente und keine Fotokopien angefertigt werden;

– im Sitzungsprotokoll wird die Prüfung des Punktes, der nach dem vertraulichen Verfahren behandelt wurde, nicht erwähnt.

Vor der Übermittlung können alle persönlichen Daten aus den Dokumenten gestrichen werden.

EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen, die Empfängern im Parlament mündlich weitergegeben werden, unterliegen demselben Schutzniveau, das für entsprechende Informationen gilt, die in schriftlicher Form bereitgestellt werden. Dies kann eine eidesstattliche Erklärung der Empfänger der Informationen umfassen, mit der sie erklären, dass sie deren Inhalt nicht an Dritte weitergeben.

3.2.3. Für die Prüfung schriftlicher Informationen in einem gesicherten Bereich stellt das Parlament sicher, dass folgende Vorkehrungen getroffen wurden:

– ein sicheres Aufbewahrungssystem für EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen;

– ein gesicherter Bereich ohne Fotokopiermaschine, Telefon, Fax, Scanner oder sonstige Vervielfältigungs- oder Weiterleitungsmöglichkeiten für Dokumente usw.;

– Sicherheitsbestimmungen für den Zugang zu einem gesicherten Bereich in Form der Eintragung per Unterschrift in ein Zugangsverzeichnis und einer Erklärung, die gesichteten EU-Verschlusssachen nicht zu verbreiten.

3.2.4. Die oben genannten Bestimmungen schließen andere gleichwertige Regelungen, die zwischen den Organen vereinbart werden, nicht aus.

3.3. Die gemäß den Verfahren der Nummern 2.2 und 2.3 übermittelten, nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen werden im Falle von Informationen, die auf Initiative der Kommission bereitgestellt werden, dem parlamentarischen Gremium bzw. Amtsträger, das bzw. der gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments für den jeweiligen Sachverhalt zuständig ist, und im Fall eines Antrags dem parlamentarischen Gremium bzw. Amtsträger, das bzw. der den Antrag gestellt hat, zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden verschlüsselt unter Verwendung einer Verschlüsselungsarchitektur und eines

Schlüssels unter der Kontrolle des Parlaments nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und im Einklang mit den entsprechenden Anweisungen für die Behandlung übermittelt.

Nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung der Kommission veröffentlicht werden. Unbeschadet von Nummer 2.1 letzter Satz dürfen nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen innerhalb des Parlaments an Mitglieder, Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete, die im Generalsekretariat oder bei einer Fraktion des Parlaments tätig sind, sowie an abgeordnete nationale Sachverständige, die angemessen unterrichtet wurden und für die die Kenntnis der Informationen nötig ist, übermittelt werden.

Das Parlament unterrichtet die Kommission über die Kategorien von Personen, die Zugang zu derartigen Informationen erhalten haben. Das Parlament führt Aufzeichnungen über die Personen, die Zugang zu nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen erhalten haben.

3.4. Im Falle eines erwiesenen oder mutmaßlichen Verlusts oder einer erwiesenen oder mutmaßlichen Kenntnisnahme von durch die Kommission bereitgestellten EU-Verschlusssachen oder nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen durch Unbefugte unterrichtet die Sicherheitsbehörde des Parlaments unverzüglich die Sicherheitsbehörde der Kommission. Die Sicherheitsbehörde des Parlaments leitet eine Untersuchung ein und unterrichtet die Sicherheitsbehörde der Kommission über ihre Ergebnisse und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass ein solcher Fall erneut eintritt.

Bei Nichtbeachtung dieses Anhangs oder der internen Sicherheitsregelungen des Parlaments finden auf die Mitglieder die in der Geschäftsordnung des Parlaments enthaltenen Bestimmungen über Sanktionen und auf die Beamten und sonstigen Bediensteten des Parlaments die geltenden Vorschriften von Artikel 86 des Statuts bzw. Artikel 49 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union[3] sowie sonstige anwendbare Regelungen Anwendung.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Die Kommission und das Parlament ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck koordinieren die zuständigen Dienststellen der Kommission und des Parlaments die Durchführung dieses Anhangs. Dazu gehören die gegenseitige Überprüfung der Rückverfolgbarkeit von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und die regelmäßige gemeinsame Überprüfung der von den beiden Organen angewandten Sicherheitsvorkehrungen und Standards.

4.2. Das Parlament und die Kommission werden diesen Anhang überprüfen und ihn im Einklang mit Nummer 70 der Rahmenvereinbarung unter Berücksichtigung folgender Entwicklungen anpassen:

– künftige Sicherheitsvorkehrungen unter Beteiligung des Parlaments und der Kommission;

---

[3] Statut der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/259(1)/oj).

– sonstige Vereinbarungen oder Rechtsakte, die für die Übermittlung von Informationen zwischen den Organen von Bedeutung sind.

ANHANG III

Verhandlungen zu und Abschluss von internationalen Übereinkünften

In dem vorliegenden Anhang werden detaillierte Modalitäten für die Bereitstellung von Informationen für das Parlament betreffend Verhandlungen zu und den Abschluss von internationalen Übereinkünften gemäß den Nummern 27, 33 und 34 der Rahmenvereinbarung festgelegt:

1. Die Kommission unterrichtet das Parlament über ihre Absicht, die Einleitung von Verhandlungen vorzuschlagen, gleichzeitig mit der Unterrichtung des Rates.

2. Entsprechend den Bestimmungen der Nummer 33 der Rahmenvereinbarung legt die Kommission bei der Vorlage von Entwürfen von Verhandlungsleitlinien mit Blick auf ihre Annahme durch den Rat diese Leitlinien gleichzeitig dem Parlament vor.

3. Die Kommission trägt den Anmerkungen des Parlaments im gesamten Prozess der Verhandlungen gebührend Rechnung.

4. Entsprechend den Bestimmungen der Nummer 27 der Rahmenvereinbarung hält die Kommission das Parlament regelmäßig und zeitnah über den Ablauf der Verhandlungen bis zur Paraphierung der Übereinkunft unterrichtet; sie erläutert, ob und wie die Anmerkungen des Parlaments in die Texte, die Gegenstand der Verhandlungen waren, aufgenommen worden sind, und wenn nicht, warum nicht.

5. Im Falle internationaler Übereinkünfte, deren Abschluss die Zustimmung des Parlaments erfordert, stellt die Kommission dem Parlament während des Verhandlungsprozesses alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, die sie auch dem Rat (oder dem vom Rat eingesetzten Sonderausschuss) zur Verfügung stellt. Dies umfasst Entwürfe von Änderungen zu angenommenen Verhandlungsleitlinien, Entwürfe von Verhandlungstexten, vereinbarte Artikel, das vereinbarte Datum für die Paraphierung der Übereinkunft und den Wortlaut der zu paraphierenden Übereinkunft. Die Kommission übermittelt ebenso dem Parlament, wie sie es dem Rat gegenüber tut (oder gegenüber dem vom Rat eingesetzten Sonderausschuss), alle einschlägigen Unterlagen, die sie von Dritten erhalten hat, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Urhebers. Die Kommission hält den zuständigen Ausschuss des Parlaments über Entwicklungen in den Verhandlungen unterrichtet und erläutert insbesondere, wie die Standpunkte des Parlaments berücksichtigt worden sind.

6. Im Falle internationaler Übereinkünfte, deren Abschluss nicht die Zustimmung des Parlaments erfordert, stellt die Kommission sicher, dass das Parlament unverzüglich und umfassend unterrichtet wird, indem Informationen bereitgestellt werden, die zumindest den Entwurf der Verhandlungsleitlinien, die angenommenen Verhandlungsleitlinien, den anschließenden Verlauf der Verhandlungen und deren Abschluss abdecken.

7. Entsprechend den Bestimmungen der Nummer 33 der Rahmenvereinbarung übermittelt die Kommission dem Parlament rechtzeitig ausführliche Informationen, wenn eine internationale Übereinkunft paraphiert wird, und unterrichtet das Parlament so früh wie möglich, wenn sie beabsichtigt, dem Rat deren vorläufige

Anwendung vorzuschlagen, sowie über die Gründe dafür, sofern sie nicht aus Gründen der Dringlichkeit daran gehindert wird.

8. Die Kommission unterrichtet den Rat und das Parlament gleichzeitig und rechtzeitig über ihre Absicht, dem Rat die Aussetzung einer internationalen Übereinkunft vorzuschlagen, sowie über die Gründe dafür.

9. Für internationale Übereinkünfte, die unter das im AEUV vorgesehene Verfahren der Zustimmung fallen, hält die Kommission das Parlament ebenfalls uneingeschränkt unterrichtet, ehe sie Änderungen einer Übereinkunft mit Ermächtigung des Rates im Wege der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV billigt.

ANHANG IV

Zeitplan für das Arbeitsprogramm der Kommission

Dem Arbeitsprogramm der Kommission liegt eine Liste der Gesetzgebungsvorschläge und der Vorschläge ohne Gesetzescharakter für die folgenden Jahre bei. Das Arbeitsprogramm der Kommission deckt das in Frage stehende nächste Jahr ab und enthält ausführliche Angaben zu den Prioritäten der Kommission für die nachfolgenden Jahre. Das Arbeitsprogramm der Kommission kann damit die Grundlage für einen strukturierten Dialog mit dem Parlament im Hinblick auf die Bemühungen um Einvernehmlichkeit darstellen.

Das Arbeitsprogramm der Kommission enthält ebenfalls die geplanten Initiativen zu den nicht zwingenden Rechtsakten, zur geplanten Rücknahme von Rechtsakten und zur Vereinfachung von Rechtsakten.

1. Im ersten Halbjahr eines Jahres nehmen die Mitglieder der Kommission einen anhaltenden und regelmäßigen Dialog mit den entsprechenden parlamentarischen Ausschüssen über die Umsetzung des Arbeitsprogramms der Kommission für dieses Jahr und über die Vorbereitung des künftigen Arbeitsprogramms der Kommission auf. Auf der Grundlage dieses Dialogs erstattet jeder Ausschuss des Parlaments der Konferenz der Ausschussvorsitze über dessen Ergebnis Bericht.

2. Parallel dazu führt die Konferenz der Ausschussvorsitze eine regelmäßige Aussprache mit dem für die interinstitutionellen Beziehungen zuständigen Vizepräsidenten der Kommission, um den Stand der Durchführung des laufenden Arbeitsprogramms der Kommission zu beurteilen, die Vorbereitung des künftigen Arbeitsprogramms der Kommission zu erörtern und eine Bilanz der Ergebnisse des laufenden bilateralen Dialogs zwischen den betreffenden Ausschüssen des Parlaments und den zuständigen Mitgliedern der Kommission zu ziehen.

3. Im Juni unterbreitet die Konferenz der Ausschussvorsitze der Konferenz der Präsidenten einen zusammenfassenden Bericht, der die Ergebnisse der Prüfung der Durchführung des Arbeitsprogramms der Kommission und die Prioritäten des Parlaments für das anstehende Arbeitsprogramm der Kommission umfasst; das Parlament unterrichtet die Kommission darüber.

4. Auf der Grundlage dieses zusammenfassenden Berichts nimmt das Parlament in der Juli-Tagung eine Entschließung an, in der es seinen Standpunkt darlegt, insbesondere einschließlich von Anträgen, die sich auf legislative Initiativberichte stützen.

5. Jedes Jahr wird in der ersten Tagung im September eine Debatte über die Lage der Union stattfinden, in deren Verlauf der Präsident der Kommission eine Ansprache hält, in der er die Bilanz des laufenden Jahres zieht und einen Ausblick auf die künftigen Prioritäten für die folgenden Jahre gibt. Zu diesem Zweck wird der Präsident der Kommission dem Parlament parallel dazu schriftlich die wichtigsten Elemente darlegen, an denen sich die Vorbereitung des Arbeitsprogramms der Kommission für das folgende Jahr orientieren wird.

6. Ab Anfang September können die zuständigen Ausschüsse des Parlaments und die jeweiligen Mitglieder der Kommission für eine ausführliche Aussprache über die künftigen Prioritäten in den einzelnen Politikbereichen zusammenkommen. Diese Zusammenkünfte werden gegebenenfalls durch eine Zusammenkunft der Konferenz

der Ausschussvorsitze und des Kollegiums der Kommissionsmitglieder sowie eine Zusammenkunft der Konferenz der Präsidenten und des Präsidenten der Kommission vervollständigt.

7. Im Oktober nimmt die Kommission ihr Arbeitsprogramm für das darauffolgende Jahr an. Anschließend stellt der Präsident der Kommission dieses Arbeitsprogramm dem Parlament auf angemessener Ebene vor.

8. Das Parlament kann eine Aussprache durchführen und in der Tagung im Dezember eine Entschließung annehmen.

9. Der Zeitplan gilt für jeden regulären Planungszyklus, außer für die Jahre, in denen die Wahl des Parlaments mit dem Ende der Amtszeit der Kommission zusammenfällt.

10. Eine künftige Vereinbarung über die interinstitutionelle Programmplanung bleibt von diesem Zeitplan unberührt.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0071

Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (11361/2025– C10-0183/2025 – 2025/0136(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11361/2025),

– unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (SEV Nr. 225),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 114 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0183/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Kultur und Bildung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0007/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Übereinkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär des Europarats zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0000

Abkommen zwischen der EU und Ecuador über die Zusammenarbeit zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden (10965/2025 – C10-0219/2025 – 2025/0120(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10965/2025),

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden (10969/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 88 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v sowie Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0219/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0028/2026),

1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Ecuador zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0077

Erweiterungsstrategie der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2026 zu der Erweiterungsstrategie der EU (2025/2110(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 49,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2022, vom 29./30. Juni 2023, vom 26./27. Oktober 2023, vom 14./15. Dezember 2023, vom 27. Juni 2024 und vom 17. Dezember 2024 und auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21./22. Juni 1993, auch bekannt als Kopenhagener Kriterien,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2023 zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“[1],

– unter Hinweis auf die Assoziierungsabkommen der EU mit Albanien[2], Bosnien und Herzegowina[3], Georgien[4], dem Kosovo[5], der Republik Moldau[6], Montenegro[7], Nordmazedonien[8], Serbien[9], der Türkei[10] und der Ukraine[11],

1 ABl. C, C/2024/4173, 2.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4173/oj.
2 ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2009/332/oj.
3 ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2015/997/oj.
4 ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/494/oj.
5 ABl. L 71 vom 16.3.2016, S. 3. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2016/342/oj.
6 ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/492/oj.
7 ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2010/224/oj.
8 ABl. L 84 vom 20.3.2004 S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2004/239(2)/oj.

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. November 2025 mit dem Titel „Mitteilung 2025 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2025)0690) und vorhergehende jährliche Mitteilungen zu diesem Thema,

– unter Hinweis auf seine Entschließungen zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über das Kosovo[12], Serbien[13], Albanien[14], Bosnien and Herzegowina[15], Nordmazedonien[16], Montenegro[17], die Ukraine[18], die Republik Moldau[19], Georgien[20] und die Türkei[21],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2024 zu engeren Beziehungen zwischen der EU und Armenien und zur Notwendigkeit eines Friedensabkommens zwischen Aserbaidschan und Armenien[22],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Februar 2024 zu einer Vertiefung der EU-Integration mit Blick auf eine künftige Erweiterung[23],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung (COM(2024)0146),

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung[24],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)[25],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan[26],

---

9 ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2013/490/oj.
10 ABl. L 361 vom 31.12.1977, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1964/732/oj.
11 ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj.
12 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0094.
13 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0093.
14 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0155.
15 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0156.
16 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0157.
17 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0130.
18 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0175.
19 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0131.
20 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0158.
21 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0092.
22 ABl. C, C/2024/6555, 12.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6555/oj.
23 ABl. C, C/2024/6746, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6746/oj.
24 *ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105*.
25 ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj.
26 ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj.

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine[27],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2025 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau[28],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,

– unter Hinweis auf die bei den Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 in Sofia, vom 6. Mai 2020 in Zagreb, vom 6. Oktober 2021 in Brdo pri Kranju, vom 6. Dezember 2022 in Tirana, vom 13. Dezember 2023 in Brüssel und vom 18. Dezember 2024 in Brüssel abgegebenen Erklärungen,

– unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,

– unter Hinweis auf die Gemeinsamen Erklärungen der Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft vom 7. Mai 2009 in Prag, vom 29./30. September 2011 in Warschau, vom 28./29. November 2013 in Vilnius, vom 21./22. Mai 2015 in Riga, vom 24. November 2017 in Brüssel und vom 15. Dezember 2021 in Brüssel,

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission / Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020[29],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2025 zu der Polarisierung und zunehmenden Repression in Serbien ein Jahr nach der Tragödie von Novi Sad[30],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 2025 zu der weiteren Zuspitzung der politischen Lage in Georgien[31],

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 29. November 2023 zum Stand der politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei (JOIN(2023)0050),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 2. April 2025 zum Erweiterungspaket 2024 der Kommission – Westbalkan und Türkei,

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,

– unter Hinweis auf die Berichte der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024 und

---

27 ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj.
28 ABl. L, 2025/535, 21.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/535/oj.
29 ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 114.
30 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0248.
31 ABl. C, C/2025/2251, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2251/oj.

2025,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0016/2026),

A. in der Erwägung, dass der EU-Erweiterungsprozess in den letzten Jahren in einigen Bewerberländern deutlich vorangekommen ist; in der Erwägung, dass von den zehn Ländern, die derzeit eine Aufnahme in die EU anstreben, neun den Status eines Bewerberlandes innehaben, zum Teil auch seit vielen Jahren; in der Erwägung, dass die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau zu einer neuen Dynamik in der Erweiterungspolitik beigetragen hat;

B. in der Erwägung, dass die Erweiterung eines der stärksten außenpolitischen und geopolitischen Instrumente der EU ist und nach wie vor eine wichtige Triebkraft für langfristige Sicherheit, Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa auf der Grundlage gemeinsamer demokratischer Werte darstellt; in der Erwägung, dass die Erweiterung eine historische und einmalige Chance mit erheblichen sozioökonomischen, politischen und sicherheitspolitischen Vorteilen sowohl für die EU als auch für die Erweiterungsländer darstellt;

C. in der Erwägung, dass laut dem jüngsten Eurobarometer-Bericht über die Erweiterung 56 % der EU-Bürgerinnen und -Bürger eine weitere Erweiterung der Union unterstützen, wobei der größte Zuspruch einem Beitritt der Ukraine gilt, sobald alle Kriterien für die EU-Mitgliedschaft erfüllt sind;

D. in der Erwägung, dass dem Eurobarometer-Bericht zufolge die größten Vorteile früherer Erweiterungsrunden in den Bereichen Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit verortet werden, gefolgt von verstärktem globalen Einfluss der EU und verbesserter Sicherheit und Verteidigung;

E. in der Erwägung, dass der EU-Beitrittsprozess an sich greifbare Ergebnisse liefert, wobei die EU der wichtigste Partner der Erweiterungsländer in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Handel bleibt; in der Erwägung, dass das Gesamthandelsvolumen der Westbalkanländer mit der EU nach Inkrafttreten der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen um 62 % gestiegen ist; in der Erwägung, dass die vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen sowohl in Bezug auf den Handel als auch auf die wirtschaftliche Entwicklung eine transformative Wirkung auf die Republik Moldau und die Ukraine hatten, deren Handelsvolumen um 65,4 % bzw. 64,7 % zunahm;

F. in der Erwägung, dass der groß angelegte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent und darüber hinaus darstellt und deutlich macht, dass der Verzicht auf eine Erweiterung aus strategischer Sicht mit hohen Kosten einhergeht und die Sicherheit und Stabilität auf unserem gesamten Kontinent gefährdet; in der Erwägung, dass die Stagnation im Erweiterungsprozess in den vergangenen Jahren zu einem Vakuum geführt und damit einen Handlungsspielraum für Russland, China und andere schädlich agierende Drittländer eröffnet hat; in der Erwägung, dass Russland vorsätzlich in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und des Westbalkans eingreift und dabei hybride Bedrohungsoperationen, einschließlich Wahleinmischungen und Kampagnen zur Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland einsetzt; in der

Erwägung, dass Russland damit das Ziel verfolgt, den EU-Beitrittsprozess in diesen Ländern zum Stillstand zu bringen, und zudem durch die rechtswidrige Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets von drei Bewerberländern eine Bedrohung für die Sicherheit sowohl in diesen Regionen als auch auf dem gesamten Kontinent darstellt;

G. in der Erwägung, dass der Einfluss Chinas – in Form von Projekten zur Schaffung wirtschaftlicher Abhängigkeit bis hin zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit – gefährlich zunimmt, wobei insbesondere die Westbalkanländer und Georgien im Visier stehen, während China weiterhin die politische Instabilität und institutionelle Schwächen in mehreren Erweiterungsländern ausnutzt, um ihren Weg zur Integration in die EU und ihre demokratische Staatsführung zu erschweren;

H. in der Erwägung, dass die Erweiterung ein leistungsbezogener Prozess ist, bei dem unumkehrbare Fortschritte in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundwerte nach wie vor als Schlüsselfaktoren fungieren; in der Erwägung, dass der Beitritt jedes Landes zur EU an die Bedingung dauerhafter, tiefgreifender und unumkehrbarer Reformen in grundlegenden Bereichen wie der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsweise der demokratischen Institutionen geknüpft ist; in der Erwägung, dass der Zeitplan für den Beitritt eines Landes von der Qualität der von diesem Land durchgeführten notwendigen Reformen abhängt;

I. in der Erwägung, dass die EU durch das Instrument für die Heranführungshilfe (IPA III), den Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan, die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan, die Ukraine-Fazilität, die Moldau-Fazilität, das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und die Makrofinanzhilfe nach wie vor als wichtigste Investitionsquelle und größter Geber finanzieller Unterstützung fungiert;

J. in der Erwägung, dass die Angleichung der Bewerberländer an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU weiterhin eine der zentralen Voraussetzungen für den EU-Beitritt darstellt;

K. in der Erwägung, dass der Beschlussfassungsprozess hinsichtlich der Erweiterung in Artikel 49 EUV und in den für jedes Bewerberland ausgearbeiteten Verhandlungsrahmen festgelegt ist;

L in der Erwägung, dass das Parlament nach wie vor ein zuverlässiger Partner der Bewerberländer und ein Befürworter des Erweiterungsprozesses ist, durch den institutionelle und sozioökonomische Reformen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden;

Die geostrategische Dimension der Erweiterung

1. bekräftigt den Stellenwert der Erweiterung als strategische Antwort auf die neue geopolitische Wirklichkeit und als unabdingbare Investition für die Sicherheit und die Stabilität der EU angesichts des groß angelegten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, seiner wiederholten Grenzverletzungen, hybriden Angriffe und anderen feindseligen Handlungen gegen seine Nachbarn wie auch weiterer gemeinsamer geopolitischer Herausforderungen, die eine langfristige politische und demokratische Vision, mutiges Handeln und Schritte zur Vollendung des europäischen Projekts erfordern;

2. bekräftigt, dass die Erweiterung sowohl für die derzeitigen als auch für die künftigen Mitgliedstaaten von Vorteil ist; betont, dass es politisch dringend erforderlich ist, das Engagement der EU für den Erweiterungsprozess unter Beweis zu stellen, auch im Hinblick auf die Wahrung der Glaubwürdigkeit der EU gegenüber den Erweiterungsländern und ihren Gesellschaften; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die EU-Erweiterung die Sicherheit und Wirtschaft Europas stärken wird; hebt zum wiederholten Mal hervor, dass die Zukunft der Westbalkanländer, der Ukraine und der Republik Moldau im Einklang mit den Bestrebungen ihrer Bevölkerung in der EU liegt; betont, dass der Verzicht auf eine Erweiterung höhere Kosten nach sich ziehen würde als die Durchführung des Erweiterungsprozesses und dass aus einer Nichterweiterung zudem die Gefahr erwachsen würde, geopolitische Grauzonen und damit eine Angriffsfläche für bösartige Einmischung von Nicht-EU-Staaten zu schaffen, die ihren politischen, wirtschaftlichen und strategischen Einfluss zu erweitern suchen;

3. betont, dass der Beitritt ein wichtiges Instrument darstellt, um einen dauerhaften Frieden voranzubringen, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zu fördern, die regionale Aussöhnung und Stabilität zu stärken und die Bewerberländer sowie Nachbarländer der EU vor böswilliger Einmischung aus dem Ausland, insbesondere aus Russland, zu schützen; ist der Ansicht, dass die Erweiterungspolitik unerlässlich ist, um den Einfluss der EU in Zeiten erhöhter geopolitischer Instabilität sicherzustellen; betont, dass Wohlstand und Sicherheit der EU auf ihrer Fähigkeit beruhen, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und die regelbasierte multilaterale Ordnung zu verteidigen; weist auf die gemeinsamen kulturellen, historischen und menschlichen Bande zwischen den Erweiterungsländern und den Mitgliedstaaten hin;

Die strategischen Prioritäten der EU-Erweiterung: ein leistungsbezogener Beitrittsprozess und Konditionalität

4. begrüßt die in den vergangenen Jahren erzielten Fortschritte, die eine EU-Erweiterung in naher Zukunft wahrscheinlich machen; lobt Montenegro und Albanien für ihre erheblichen Fortschritte und nimmt ihre Bestrebungen zur Kenntnis, die Verhandlungen bis Ende 2026 bzw. Ende 2027 abzuschließen; fordert die EU-Organe und insbesondere den Rat nachdrücklich auf, ihrerseits Anstrengungen auf dieses Ziel hin zu unternehmen, Hindernisse aufseiten der EU zu beseitigen und so die Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit des Prozesses zu verbessern, wobei der Grundsatz der strikten Leistungsorientierung uneingeschränkt zu achten ist; begrüßt, dass Bosnien und Herzegowina den Status eines Bewerberlandes hat, und fordert das Land auf, weitere Reformschritte zu unternehmen;

5. würdigt die bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit und das Engagement der Ukraine auf ihrem Weg in die EU trotz des Angriffskriegs Russlands; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ukraine weiterhin zu unterstützen, und bedauert, dass der Rat keine Einigung über die Verwendung eingefrorener russischer Vermögenswerte erzielt hat; lobt die Republik Moldau dafür, dass sie auf ihrem Weg in die EU deutlich vorangekommen ist und den Screening-Prozess trotz fortwährender hybrider Bedrohungen erfolgreich abgeschlossen hat; fordert die zeitnahe Eröffnung von Verhandlungsclustern mit der Ukraine und der Republik Moldau und fordert die ungarische Regierung nachdrücklich auf, die anhaltende Blockierung von Verhandlungen zu unterlassen;

6. bekräftigt, dass gemäß Artikel 49 EUV jeder europäische Staat beantragen kann, Mitglied der EU zu werden, sofern er die in Artikel 2 EUV verankerten Werte achtet,

namentlich die Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten; stellt fest, dass die Unterstützung für eine EU-Mitgliedschaft in mehreren Ländern zugenommen hat, die sich zuvor auf einen Beitritt vorbereitet hatten – darunter Island, das beabsichtigt, bis 2027 ein Referendum über die Wiederaufnahme der Beitrittsgespräche abzuhalten – und legt den Führungsspitzen der EU nahe, die Beziehungen zu diesen Ländern weiter zu vertiefen; stellt fest, dass das armenische Parlament am 26. März 2025 ein Gesetz angenommen hat, mit dem die EU-Mitgliedschaft förmlich unterstützt und die Regierung des Landes aufgefordert wird, den EU-Beitrittsprozess einzuleiten, und ist der Ansicht, dass nachhaltige Reformen zur Konsolidierung der Demokratie Armeniens eine transformative Phase in den Beziehungen zwischen der EU und Armenien einleiten könnten; begrüßt mögliche Initiativen Grönlands zur Stärkung seiner politischen, institutionellen und wirtschaftlichen Beziehungen zur EU angesichts wachsender Unterstützung für den EU-Beitritt;

7. weist darauf hin, dass frühere Erweiterungsrunden sowohl in den neuen als auch in den alten Mitgliedstaaten ein erhebliches Wirtschaftswachstum gefördert haben; hebt hervor, dass Freizügigkeit zu besseren Beschäftigungsaussichten und Löhnen sowie zu einer Verringerung von Armut durch Heimatüberweisungen geführt hat; betont, dass sich die Erweiterung positiv auf den Lebensstandard ausgewirkt hat, da sie mit Verbesserungen in den Bereichen des Arbeitsrechts, der Gesundheit und Sicherheit, der Gleichstellung der Geschlechter, der digitalen Dienste, der Bildung und der Nichtdiskriminierung einherging;

8. bekräftigt, dass der Beitritt ein leistungsbezogener und reversibler Prozess bleiben muss und dass jeder Bewerber im Hinblick auf die Kopenhagener Kriterien, die Angleichung an den EU-Besitzstand und alle zusätzlichen Bedingungen des Erweiterungsrahmens bewertet werden muss; betont, dass der Weg jedes Landes zur EU-Integration auf der Grundlage seiner eigenen Leistung bewertet werden muss und dass kein Land mit einem anderen verknüpft oder als Teil einer Gesamtpakets behandelt werden darf; hebt hervor, dass es hinsichtlich der Werte und Grundprinzipien der EU keine verkürzten Verfahren geben darf;

9. betont, dass der Prozess zwar stärker abgestuft und dynamischer gestaltet sowie durch klare Reformziele, Fahrpläne und Etappenziele strukturiert werden sollte, dass es jedoch keine beschleunigten Verfahren geben kann, da sonst die Integrität des Beitrittsprozesses beeinträchtigt werden könnte; stellt fest, dass mehrere Bewerberländer bereits ambitionierte Ziele für den Abschluss der Verhandlungen festgelegt haben, die unterstützt werden sollten, sofern sie von konkreten Reformen begleitet werden;

10. unterstreicht, dass die Rechtsstaatlichkeit, demokratische Reformen, die Medienfreiheit und die Grundrechte, einschließlich der Minderheitenrechte, bei der Erweiterung weiterhin an vorderster Front stehen müssen; hebt hervor, dass die Unabhängigkeit der Justiz, die Korruptionsbekämpfung, die Einbeziehung und Unterstützung der Zivilgesellschaft und ein günstiges, von Einschüchterung freies Umfeld entscheidende Voraussetzungen für nachhaltige Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft sind, insbesondere in einer Zeit zunehmender autoritärer Tendenzen; betont, dass die Fortschritte in den grundlegenden Bereichen alle anderen Verhandlungskapitel leiten müssen;

11. unterstreicht, dass die Gleichstellung der Geschlechter erreicht und durchgängig

berücksichtigt werden muss, was auch die Beseitigung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt mit einschließt, dass die Rechte von Kindern und ihr Zugang zu hochwertiger Bildung geschützt werden müssen und dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, auch gegenüber LGBTIQ+-Personen und Menschen mit Behinderungen, während des gesamten Beitrittsprozesses vollständig umgesetzt werden muss; hebt hervor, dass Menschenrechte nicht nur in der Gesetzgebung verankert sein müssen, sondern deren Achtung auch durch eine konsequente Umsetzung in der Praxis sichergestellt werden muss; betont, dass alle Erweiterungsländer sicherstellen müssen, dass Minderheiten auf allen Ebenen der Regierung tatsächlich vertreten sind, die kulturelle und sprachliche Identität von Minderheiten gewahrt bleibt, der Zugang zu hochwertiger Bildung in Minderheitensprachen sichergestellt wird und Hetze sowie hassmotivierte Verbrechen wirksam bekämpft werden;

12. fordert die Kommission auf, den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit auf alle Erweiterungsländer auszuweiten, die bislang noch nicht in den Bericht aufgenommen wurden; zeigt sich besonders besorgt über die anhaltenden Mängel und die Stagnation der Reformprozesse im Bereich der Justiz, über Versuche, Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung rückgängig zu machen, über die geringen Reformfortschritte im Bereich der öffentlichen Verwaltung, über die unzureichende Angleichung der Wahlgesetzgebung an die europäischen Normen sowie über die gesellschaftliche Polarisierung, den schrumpfenden Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft und die Einschränkung des Rechts auf friedliche Versammlung in einigen der Erweiterungsländer;

13. betont, dass in der EU wie auch in Ländern, die einen Beitritt zur EU anstreben, kein Platz ist für Hetze, Leugnung von Völkermord oder Verherrlichung von Kriegsverbrechern von jedweder Seite; hebt hervor, dass Vergangenheitsbewältigung unerlässlich ist, um echte Versöhnung zu erzielen, und dass dies für florierende Gesellschaften und eine erfolgreiche Integration von entscheidender Bedeutung ist;

14. fordert die Erweiterungsländer auf, weiterhin entschlossen und rechtzeitig die notwendigen Reformen, beginnend mit den Grundlagen, umzusetzen und dabei greifbare und unumkehrbare Fortschritte zu erzielen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um Medienpluralismus zu fördern, die Rechte von Journalisten zu verteidigen, die Rahmenbedingungen für investigativen Journalismus zu schützen, das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen Erweiterungsländern sicherzustellen und wirksame Instrumente zur Bekämpfung von Hetze, Verleumdungskampagnen, Mobbing und Belästigung, Drohungen und Angriffen gegen Journalisten einzuführen; fordert die Untersuchung und Verfolgung solcher Vergehen sowie Maßnahmen, um gegen die Medienkonzentration, den politischen und wirtschaftlichen Druck und die mangelnde Transparenz bei der Finanzierung und den Eigentumsverhältnissen im Medienwesen vorzugehen;

15. betont, dass die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Erweiterungsprozess intensiviert werden müssen; unterstreicht die Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft mit nachgewiesener Erfolgsbilanz und sektorspezifischem Fachwissen bei der Überprüfung, Aushandlung, Umsetzung und Überwachung von Reformen, wodurch die Wahrung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Beitrittsprozess sichergestellt wird; erachtet nachhaltige Unterstützung und sichere Rahmenbedingungen für ihre Arbeit für äußerst wichtig; fordert nachdrücklich, auf nationaler Ebene dafür zu

sensibilisieren, dass die Zivilgesellschaft gefördert und die staatliche Unterstützung für ihre Tätigkeiten erhöht werden muss, auch zur Vorbereitung auf Änderungen bei der Finanzierung nach dem EU-Beitritt;

16. bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Angleichung an die GASP der EU ein wesentlicher Indikator für die klare geostrategische Ausrichtung eines Bewerberlandes, für sein Engagement für die Grundwerte und -prinzipien der EU sowie für seine Bereitschaft zur künftigen EU-Mitgliedschaft ist;

17. stellt fest, dass einige Bewerberländer – vor allem die Ukraine – bereits zu Europas Sicherheit und Verteidigung beitragen; bekundet den Menschen in der Ukraine, die täglich den höchsten Preis für die Bewahrung der europäischen Lebensweise zahlen, seine tiefste Achtung und Dankbarkeit;

18. begrüßt die erfolgreiche Wiederaufnahme des GASP-Dialogs mit den Partnern im Westbalkanraum und hebt die Bedeutung dieser Partnerschaften für Frieden und Sicherheit hervor; fordert alle derzeitigen und potenziellen Bewerberländer nachdrücklich auf, einer raschen und vollständigen Angleichung an die GASP Vorrang einzuräumen, und bekräftigt, dass der Beitritt eines Landes erst erfolgen kann, wenn es sich vollständig an die GASP angeglichen hat, einschließlich der Annahme und der Umsetzung von restriktiven Maßnahmen und der Angleichung an die Visumpolitik der EU; stellt fest, dass die bedenklichsten Entwicklungen und Rückschritte im Bereich der Demokratie weiterhin in jenen Erweiterungsländer stattfinden, die das niedrigste Angleichungsniveau im Hinblick auf die GASP aufweisen und in denen der EU-Beitrittsprozess faktisch zum Stillstand gekommen ist, insbesondere in Serbien, Georgien und der Türkei; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihr Möglichstes zu tun, um zu verhindern, dass andere Erweiterungsländer denselben Weg einschlagen; betont, dass eine systematische Abweichung von der Angleichung an die GASP ein grundlegendes Hindernis für den EU-Beitritt darstellt; erwartet, dass die derzeitigen und potenziellen Bewerberländer auch für eine vollständige Angleichung an die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) mit ihren Grundsätzen, Zielen und Aufgaben sorgen, da es sich hierbei um einen wesentlichen Bestandteil des Beitrittsprozesses handelt; legt dem Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ nahe, die Außenminister der Erweiterungsländer, die eine vollständige Angleichung an die GASP vollzogen haben, als Gäste zu seinen Tagungen einzuladen;

19. hält es für wichtig, die Rolle der Bewerberländer im Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu stärken, und unterstützt ihre leistungsbezogene Beteiligung an ausgewählten Instrumenten, Programmen und Projekten der EU sowie die Gewährung eines Beobachterstatus für sie bei der Europäischen Verteidigungsagentur; fordert nachdrücklich, sie in die Diskussionen und Verpflichtungen zur Bereitstellung von Sicherheitsgarantien für die Ukraine einzubeziehen; würdigt den Beitrag mehrerer Bewerberländer zu GSVP-Missionen der EU und ihren Kampf gegen EU-feindliche Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland sowie gegen hybride Bedrohungen und betont, dass eine engere Integration die kollektive Sicherheit und Resilienz gegen hybride Bedrohungen stärkt;

20. hebt hervor, dass eine fehlende Angleichung an die GASP Sicherheitsrisiken für die EU mit sich bringt, die sich z. B. daraus ergeben, dass Drittstaatsangehörige durch den Erhalt der Staatsbürgerschaft eines Bewerberlandes das Recht auf visumfreie Einreise in die EU erlangen können oder dass die Abhängigkeit von China weiter erhöht wird;

weist mit Nachdruck darauf hin, dass eine klare Konditionalität erforderlich ist, was den Umgang mit geopolitischen Rivalen angeht, die anstreben, die regelbasierte internationale Ordnung auszuhöhlen und Europa zu schwächen;

21. unterstreicht, dass die regionale Zusammenarbeit, insbesondere im Westbalkanraum, eine Voraussetzung für den EU-Beitritt ist; betont, dass Aussöhnung, die zu gutnachbarlichen Beziehungen führt, für einen erfolgreichen EU-Beitritt von entscheidender Bedeutung ist; hebt außerdem hervor, dass offene bilaterale Fragen zwischen der EU und Drittländern im Einklang mit dem Völkerrecht und anerkannten Grundsätzen bilateral gelöst und nicht als Vorwand für eine Blockierung der Erweiterung genutzt werden sollten; betont, dass übermäßige Verzögerungen sich sowohl auf die öffentliche Meinung als auch auf das politische Engagement in den Bewerberländern negativ auswirken können;

22. weist darauf hin, dass der EU-Beitrittsprozess im Einklang mit den Kopenhagener Kriterien von der Erfüllung der in dem Verhandlungsrahmen der EU festgelegten Bedingungen, der Förderung gutnachbarlicher Beziehungen sowie der Einhaltung bilateraler und internationaler Übereinkünfte abhängt und auf der Grundlage der eigenen Leistung des jeweiligen Landes erfolgt; fordert den Rat auf, zu verhindern, dass bilaterale Fragen, die nicht mit den Kopenhagener Kriterien in Zusammenhang stehen, den Fortschritt blockieren;

23. betont den Stellenwert des Dialogs zwischen Belgrad und Pristina, der für Serbien und das Kosovo von entscheidender Bedeutung ist, um auf ihrem jeweiligen Weg in die EU voranzukommen, und zu Stabilität und Wohlstand in der Region beitragen wird, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass das Prespa-Abkommen zwischen Nordmazedonien und Griechenland und der Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen Nordmazedonien und Bulgarien im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen der EU weiterhin nach Treu und Glauben umgesetzt werden;

24. bekräftigt seinen Standpunkt, dass es wichtig ist, historische Archive aus Kriegszeiten und Zeiten des Kommunismus zu öffnen und öffentlich zugänglich zu machen, um die Wahrheitsfindung und Aussöhnung weiter voranzubringen und die demokratische Staatsführung zu stärken; erachtet es als sehr wichtig, inländische und internationale Gerichtsurteile vollständig umzusetzen, internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vermissten Personen nachzukommen und gegen die Verherrlichung von Kriegsverbrechern und den Geschichtsrevisionismus vorzugehen;

25. unterstreicht, dass der leistungsbezogene Prozess mit sich bringen kann, dass die Beitrittsverhandlungen im Falle von Rückschritten bei den Grundwerten eingefroren oder rückgängig gemacht werden, wobei die Verhandlungen erst wieder aufgenommen werden, wenn hinreichende Fortschritte bei den Reformen erzielt wurden; betont, dass Länder, die im Hinblick auf die demokratische Staatsführung unzureichende Leistungen erbringen, mit Konsequenzen rechnen müssen, damit der Beitrittsprozess auch wirklich leistungsbezogen bleibt; bekräftigt, dass die EU die demokratischen Säulen in den Bewerberländern proaktiv unterstützen muss, um die Stabilität und die Reformdynamik zu stärken;

26. fordert eine gründliche Bewertung der Erweiterungspolitik, die sowohl inhaltliche als auch grundsätzliche Aspekte umfasst, um zu untersuchen, warum einige Erweiterungsländer insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte

und Demokratie derart begrenzte Fortschritte erzielt haben; fordert eine Bewertung der Fortschritte, die nicht nur auf legislativer Ebene, sondern auch bei der Umsetzung erzielt wurden;

27. fordert die Kommission auf, eine Monitoring-Gruppe für die Umsetzung von Reformen im Rahmen des Clusters „Wesentliche Elemente“ einzurichten, da rasche Fortschritte oder Rückschritte, durch die die Glaubwürdigkeit und Nachhaltigkeit des Beitrittsprozesses maßgeblich beeinflusst werden können, in diesem Bereich häufig am deutlichsten erkennbar sind;

28. stellt fest, dass es aufgrund erheblicher Mängel bei früheren Erweiterungsprozessen nach dem Beitritt zur EU zu Rückschritten im Bereich der Demokratie kommen konnte, was die Glaubwürdigkeit der Erweiterungspolitik der EU untergraben hat; ist der Ansicht, dass die EU in Bewerberländern, die unzureichende Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft erzielt haben, ihre Unterstützung für proeuropäische demokratische Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für Reformen und europäische Werte einsetzen, verstärken sollte;

29. fordert die EU-Delegationen vor Ort auf, konsequent einen tragfähigen und leistungsabhängigen Ansatz zu verfolgen, der auf der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte beruht;

Gewährleistung des wirksamen Funktionierens einer erweiterten Union

30. ist der Ansicht, dass der Prozess der Vorbereitung auf die Erweiterung sowohl innerhalb der EU als auch in den Erweiterungsländern parallel verlaufen sollte, um das wirksame Funktionieren einer erweiterten Union zu gewährleisten;

31. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten erneut auf, die notwendigen Reformen zur Stärkung der EU und der strategischen Autonomie Europas durchzuführen, damit der Beitritt neuer Mitgliedstaaten nicht durch das Fehlen solcher Reformen verzögert wird;

32. fordert erneut, dass die Handlungsfähigkeit der EU durch die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in Bereichen, die für den Beitrittsprozess relevant sind, gestärkt wird, indem insbesondere das Erfordernis der Einstimmigkeit bei den Zwischenschritten im Erweiterungsprozess abgeschafft wird, wenn es darum geht, über die Öffnung und Schließung einzelner Verhandlungscluster und -kapitel zu entscheiden; bedauert, dass die übermäßige Anwendung der Einstimmigkeit bei den Zwischenschritten im Erweiterungsprozess die EU-Erweiterung wiederholt verlangsamt hat und die öffentliche Unterstützung für die EU-Integration mindert;

33. hält eine Überprüfung der sektorspezifischen politischen Maßnahmen der EU für erforderlich, um zu beurteilen, wie neue Mitgliedstaaten integriert und das wirksame Funktionieren einer erweiterten Union gewährleistet werden können; begrüßt die bevorstehende Überprüfung von Politikfeldern im Vorfeld der Erweiterung als einen wesentlichen Schritt zur Vorbereitung der Union auf die Aufnahme neuer Mitglieder;

34. betont, dass der Erweiterungsprozess ein beträchtliches Konvergenzpotenzial in mehreren zentralen Bereichen wie Wirtschaft, Umweltschutz und Sicherheit bietet, wie frühere Erweiterungsrunden gezeigt haben; begrüßt die frühen Konvergenzeffekte, die

durch eine europäische Perspektive ausgelöst werden; betont, dass die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik eine zentrale Rolle bei der Förderung der Konvergenz zwischen den EU-Mitgliedstaaten spielen und auch für eine erweiterte Union bewahrt werden sollten;

35. stellt fest, dass die breite Anwendung einer schrittweisen, leistungsbezogenen und umkehrbaren Integration in die gemeinsamen Politikbereiche der EU, wie etwa den Binnenmarkt einschließlich des digitalen Binnenmarkts, für Bewerberländer wichtig ist, die erhebliche Fortschritte bei EU-bezogenen Reformen erzielen, wobei die Integrität des EU-Binnenmarkts uneingeschränkt gewahrt bleiben und für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden muss; betont, dass die schrittweise Integration der Bewerberländer diesen zwar dabei helfen kann, den EU-Besitzstand umzusetzen und somit den Übergang zur EU-Mitgliedschaft reibungsloser zu gestalten, jedoch keine vollständige EU-Mitgliedschaft ersetzen kann; betont, dass künftige Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten haben sollten wie die derzeitigen Mitgliedstaaten, und spricht sich entschieden dagegen aus, Mitgliedschaften unterschiedlicher Klassen zu schaffen;

36. hebt hervor, dass die Visaliberalisierung das wirksamste und am besten aufgenommene Ergebnis der schrittweisen Integration ist; unterstützt die neuen Vorschriften, in deren Rahmen es möglich wäre, die Visaliberalisierung für Staatsangehörige von Erweiterungsländern auszusetzen, die Rückschritte im Bereich der Demokratie und schwere Menschenrechtsverletzungen verantworten müssen, wozu die Verfolgung von friedlichen Demonstranten, Vertretern der Zivilgesellschaft, Medienschaffenden und Oppositionspolitikern sowie die Anwendung von Gewalt gegen diese zählen;

37. betont, dass im Einklang mit dem leistungsbezogenen Ansatz und dem Prinzip der Konditionalität Möglichkeiten der schrittweisen Integration für die Bewerberländer geschaffen werden sollten; betont, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass die schrittweise Integration rückgängig gemacht werden kann, wenn ein Bewerberland bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen Rückschritte macht;

38. bekräftigt, dass der Erweiterungsprozess durch eine Einbeziehung der Bewerberländer in die Arbeitsweise der EU-Organe unterstützt werden sollte, unter anderem in Form eines Beobachterstatus in den einschlägigen Gremien und Institutionen, einschließlich des Parlaments und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;

39. hält es für äußerst wichtig, in der europäischen Gesellschaft das öffentliche Bewusstsein für die EU-Erweiterung und ihre Rolle für die Zukunftsfähigkeit der europäischen Integration zu schärfen; hebt hervor, dass ein erfolgreicher Erweiterungsprozess in erheblichem Maße von einer klaren und transparenten Kommunikationsstrategie abhängt;

Unterstützung der Erweiterungsländer auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft

40. betont, dass die EU nicht nur individuelle Reformziele, Fahrpläne und Zwischenfristen für jedes Beitrittsland festlegen, sondern auch die Transparenz des Prozesses verbessern und klare und vorhersehbare Zeitpläne für den Beitritt der Bewerberländer einführen sollte, die auf ihrem Weg zum Beitritt am weitesten fortgeschritten sind, um zu verhindern, dass die Dynamik und Glaubwürdigkeit verloren gehen; ist der Ansicht, dass die EU-Erweiterung erfolgen sollte, sobald alle Beitrittsbedingungen in den betreffenden Bewerberländern erfüllt sind;

41. betont, dass zentrale Reformen, die das Funktionieren und die Unabhängigkeit von Institutionen betreffen, insbesondere in Bewerberländern mit komplexen verfassungsrechtlichen Strukturen, nicht überhastet oder politisch instrumentalisiert werden dürfen; betont, dass beschleunigte Verfahren oder der Druck, politische Zeitpläne einzuhalten, nicht zulasten der rechtlichen Qualität und institutionellen Integrität der Reformen gehen dürfen;

42. ist der Ansicht, dass die finanzielle Heranführungshilfe, einschließlich der Fazilitäten für den Westbalkan, die Ukraine und die Republik Moldau, von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Erweiterungsländer strukturierte finanzielle Unterstützung für den institutionellen und wirtschaftlichen Wandel erhalten; betont, dass bei allen Finanzierungshilfen der EU die Konditionalität der Heranführungshilfe, auch in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Korruptionsbekämpfung, eingehalten und aufrechterhalten werden muss, um die finanziellen Interessen der EU und der Bürgerinnen und Bürger beider Parteien zu schützen; stellt fest, dass die Durchführungsmodalitäten des Instruments für Heranführungshilfe angepasst werden müssen, um den Vorbereitungs- und Lernprozess zu erleichtern, der für die Nutzung der Strukturfonds erforderlich ist;

43. betont, dass die Erweiterung finanzielle Reformen erfordert, um unter anderem Herausforderungen in der Kohäsions- und Agrarpolitik zu bewältigen und sicherzustellen, dass bestehende Programme und politische Prioritäten im Rahmen des EU-Haushalts weiterhin umgesetzt werden können;

44. stellt fest, dass im Vorschlag der Kommission für den MFR 2028-2034 die Erweiterung eindeutig als eine der strategischen Prioritäten der EU ausgewiesen ist; hebt hervor, dass die Erweiterung eine zentrale Säule des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ ist, auf die 21 % (43,1 Mrd. EUR) seines vorgeschlagenen Haushalts entfallen und die alle derzeitigen und potenziellen Bewerberländer sowie die Partner in der östlichen Nachbarschaft abdeckt, wobei gezielte Mittel für Heranführungshilfe, die Stärkung der Institutionen und die internen Vorbereitungen der EU auf künftige Beitritte bereitgestellt werden;

45. fordert eine angemessene Heranführungshilfe im Rahmen des neuen MFR, die der voraussichtlichen EU-Erweiterung während dessen Laufzeit Rechnung trägt, da mit dem Beitritt einzelner Bewerberländer in diesem Zeitraum zu rechnen ist; fordert klare und kohärente Zuweisungen und Zweckbindungen von Heranführungsmitteln für Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer im Rahmen der Säule „Europa in der Welt“ des MFR und betont, dass diese Mittel vor einer Umschichtung zugunsten anderer externer Prioritäten geschützt werden müssen und klar auf die Prioritäten in den Grundlagenbereichen ausgerichtet sein sollten, während gleichzeitig die Sichtbarkeit und Transparenz der Heranführungshilfe erhöht werden muss; besteht darauf, dass mit den Mitteln die Rechtsstaatlichkeit, die Reform der öffentlichen Verwaltung, der soziale und territoriale Zusammenhalt und die Stärkung und Einbeziehung lokaler Akteure der Zivilgesellschaft und unabhängiger Medien unmittelbar unterstützt werden müssen, um Transparenz zu gewährleisten, der missbräuchlichen Verwendung von Mitteln vorzubeugen und die öffentliche Rechenschaftspflicht der begünstigten Regierungen aufrechtzuerhalten; fordert die Kommission auf, konsequent eine gezielte Konditionalität auf der Grundlage klarer Fortschrittsmaßstäbe anzuwenden, wobei Reformen belohnt und Rückschritte oder ein anhaltender Mangel an Fortschritten sanktioniert werden;

46. bekräftigt seine Forderung nach der Schaffung eines Rahmens für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und den Beitrittsländern; hält die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer dazu an, rasch bilaterale Arbeitsvereinbarungen mit der EUStA zu schließen, um die enge Zusammenarbeit und die Verfolgung der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln zu erleichtern;

47. betont, dass die Finanzierung von Umwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen sowie die Unterstützung der Bewerberländer beim Kapazitätsaufbau gestärkt und besser aufeinander abgestimmt werden müssen; nimmt zur Kenntnis, dass diese Maßnahmen sektorübergreifenden Charakter haben und sehr kostenintensiv sind und stellt fest, dass sie ausschlaggebend für die nachhaltige Entwicklung, die Angleichung an den europäischen Grünen Deal und die Tierschutzvorschriften der EU sowie für die Integration in den Binnenmarkt sind;

48. betont, dass es wichtig ist, die Bewerberländer in laufende und künftige EU-Projekte in den Bereichen EU-Konnektivität, Verkehr, Energieinfrastruktur, grüner Wandel, digitale Sicherheit, Resilienz und militärische Mobilität einzubeziehen, um die Sicherheit Europas in einem schwierigen geopolitischen Umfeld zu stärken;

49. betont, dass die Schwarzmeerregion für die Sicherheit und den Wohlstand des gesamten europäischen Kontinents von strategischer Bedeutung ist; betont, dass die Konnektivität zwischen der Ukraine, der Republik Moldau, Rumänien, Bulgarien und der Türkei in den Bereichen Transport-, Energie- und Digitalinfrastruktur verbessert werden muss, um die regionale Resilienz zu stärken, die Lieferketten zu diversifizieren und alternative Handelsrouten zu sichern;

50. betont, dass Verkehrs- und Energieinfrastrukturprojekte in der östlichen Nachbarschaft der EU und im Westbalkan von zentraler Bedeutung für die Stärkung der geostrategischen Autonomie der EU sind, und fordert deren rasche Fertigstellung und die vollständige Aufnahme des Betriebs;

51. ist besorgt über den zunehmenden Einfluss Chinas in den Erweiterungsländern, über die wirtschaftlichen und politischen Abhängigkeiten, die sich aus Chinas Finanzhilfeprogrammen und umfangreichen Investitionen in Schlüsselsektoren wie Energie, Telekommunikation, Infrastruktur und dem Bergbau- und Rohstoffsektor ergeben, sowie über die langfristigen Folgen für die demokratische Widerstandsfähigkeit, die wirtschaftliche Sicherheit und die europäischen Interessen; fordert ein stärkeres und sichtbareres Engagement der EU, unter anderem durch verlässliche Investitionsalternativen;

52. begrüßt die spürbaren Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger, die durch die Senkung der Roaminggebühren zwischen der EU und dem Westbalkan erzielt wurden; fordert die Kommission auf, sich verstärkt darum zu bemühen, dass solche Roaming-Regelungen auf alle Erweiterungsländer ausgedehnt werden und sämtliche Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer so bald wie möglich von Roaming zu Inlandspreisen und dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) profitieren können;

53. fordert, vermehrt auf Investitionen in Humankapital zu setzen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in den Bewerberländern zu fördern und konkrete Lösungen für das Problem der Jugendarbeitslosigkeit zu finden;

54. fordert den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) erneut auf, die proaktiven und strategischen Kommunikationsbemühungen über die greifbaren Vorteile einer EU-Mitgliedschaft in den Erweiterungsländern und innerhalb der Mitgliedstaaten zu verstärken, indem maßgeschneiderte, faktengestützte und ergebnisorientierte Kommunikationsstrategien entwickelt werden, die die Ziele der EU unterstützen und die lokale Zivilgesellschaft und die Medien einbeziehen, anstatt sich auf allgemeine Kommunikationskampagnen zu verlassen; hebt in diesem Zusammenhang die entscheidende Rolle junger Menschen hervor, da Jugendbewegungen wiederholt einen maßgeblichen Beitrag zum prodemokratischen Aktivismus in den Bewerberländern geleistet haben; bekräftigt ferner seine Forderung an die Kommission, dafür zu sorgen, dass die Unterstützung und die Investitionen der EU in den Bewerberländern in vollem Umfang sichtbar sind und öffentlich wahrgenommen werden, auch wenn sie über internationale Organisationen bereitgestellt werden, und eine eindeutige Kennzeichnung erfolgen muss, die die Flagge der EU enthält; betont, dass die Vereinigten Staaten unabhängige Medien und Akteure der Zivilgesellschaft in den Bewerberländern zwar nicht länger unterstützen, die EU jedoch großes Interesse daran hat, ihr Engagement rasch zu verstärken; betont, dass die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger im Ratifizierungsprozess entscheidend ist und dass die Kommunikation daher sowohl die Vernunft als auch das Gefühl ansprechen muss; fordert die EU-Organe nachdrücklich auf, inklusive öffentliche Debatten über die Erweiterung zu fördern, die breite Öffentlichkeit in einen konstruktiven Dialog einzubeziehen und ihre wirksame Beteiligung an dem Prozess zu ermöglichen; erachtet es als sehr wichtig, dass sich die Bürgerinnen und Bürger – sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch in den Beitrittsländern – auf lokaler Ebene stärker am Erweiterungsprozess beteiligen;

55. betont, dass die staatlichen Stellen und politischen Führungskräfte in den Erweiterungsländern maßgeblich dazu beitragen, eine parteiübergreifende Zusammenarbeit bei den Reformen zur EU-Beitrittsperspektive aufzubauen, den gesamtgesellschaftlichen Konsens für eine EU-Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten und den Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile eines EU-Beitritts effizient und fortlaufend zu vermitteln; hebt hervor, dass zivilgesellschaftlichen Organisationen eine äußerst wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, einen faktengestützten öffentlichen Diskurs über die EU-Integration zu fördern, Desinformation entgegenzuwirken und eine informierte öffentliche Debatte zu ermöglichen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Akteure der Zivilgesellschaft systematisch in die strategischen Kommunikationsbemühungen im Zusammenhang mit der Erweiterung und den von der EU unterstützten Reformen einzubeziehen;

56. fordert die Kommission, auch auf höchster Ebene, nachdrücklich auf, in ihrer öffentlichen Kommunikation eine klarere und direktere Sprache zu verwenden, auch wenn es um Missstände, mangelnde Fortschritte oder Rückschritte geht, insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, um die Konditionalität zu wahren, die Werte der EU zu verteidigen und das Vertrauen proeuropäischer und prodemokratischer Akteure aufrechtzuerhalten;

57. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, sich uneingeschränkt für die weitere Stärkung der Reformprozesse in den Bewerberländern einzusetzen, insbesondere durch den Ausbau von deren Verwaltungskapazitäten mittels gezielter Programme zum Kapazitätsaufbau; fordert, dass die akademische und bildungsbezogene Zusammenarbeit zwischen der EU und den Erweiterungsländern gestärkt wird, indem Schulungsprogramme gefördert werden, die sich auf europäische Werte und die

Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, öffentliche Verwaltung und die Bekämpfung von Korruption konzentrieren, und indem ein Forum geschaffen wird, das gemeinsame Schulungen für öffentliche Bedienstete aus den Erweiterungsländern, einschließlich Bediensteten lokaler und regionaler Behörden, bietet; hebt den Erfolg von Partnerschaftsprojekten beim Transfer von sektorspezifischem Fachwissen hervor und betont, dass auf dieser positiven Erfahrung aufgebaut werden muss, nicht zuletzt, um die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für den Erweiterungsprozess zu stärken; betont, dass in den Programmen zum Kapazitätsaufbau auch der Stärkung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wahrung ihres Handlungsspielraums Vorrang eingeräumt werden sollte; fordert die Kommission auf, Programme zu unterstützen, die lokale Gemeinschaften, Freiwillige und zivilgesellschaftliche Initiativen stärken, die eine demokratische Kultur, europäische Werte und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern;

58. unterstreicht die Rolle der parlamentarischen Diplomatie, der Rechenschaftspflicht und der Programme der EU zur Demokratieförderung, was die Aufrechterhaltung der Reformdynamik anbelangt; bekräftigt seine Bereitschaft, den regelmäßigen und transparenten Dialog und die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten der Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer zu verbessern, indem auf früheren positiven Erfahrungen und erfolgreichen Formaten aufgebaut wird, die bestehenden Instrumente und Initiativen des Parlaments zur Demokratieförderung in vollem Umfang genutzt werden und eine verstärkte parlamentarische Kontrolle des EU-Beitrittsprozesses und der damit verbundenen Reformen gefördert wird;

59. betont, dass Wahlreformen nötig sind, mit denen freie, faire, und demokratische Wahlen im Sinne internationaler Standards gewährleistet werden; betont, dass Benchmarks in Bezug auf Pluralismus, Parteiintegrität, Transparenz der Parteien- und Medienfinanzierung sowie Unabhängigkeit der Justiz und der Medien Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung und Fortschritt sind; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, partizipative Instrumente zu nutzen und die Bürgerinnen und Bürger, die Parlamente, die Zivilgesellschaft sowie junge Menschen einzubinden, um den Meinungsaustausch zu fördern, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, bevor der formelle Beitritt erfolgt;

60. ist besorgt über die groß angelegten und böswilligen Desinformationskampagnen, die Russland und andere Akteure seit vielen Jahren kontinuierlich durchführen und deren Intensität seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zugenommen hat; stellt fest, dass die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer sowie die Nachbarländer der EU eindeutig im Fokus der von Russland betriebenen ausländischen Informationsmanipulation und Einmischung stehen, wobei eines der Ziele darin besteht, die EU zu diskreditieren und den Wert der EU-Integration in der öffentlichen Wahrnehmung zu schmälern;

61. fordert, dass die EU den Dialog mit der Zivilgesellschaft intensiviert und unabhängige investigative Medien, Faktencheck-Organisationen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die im Bereich der Medienkompetenz tätig sind, stärker unterstützt, um Desinformation sowie ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung effektiv entgegenzuwirken; hebt hervor, dass alle Erweiterungsländer, die in der Phase der Angleichung an die EU sowie im Rahmen ihrer Wahlprozesse starker ausländischer Einmischung ausgesetzt sind, konsequent unterstützt werden müssen und eine enge Zusammenarbeit mit ihnen erforderlich ist; fordert, dass die im Rahmen der Partnerschaftsmission der EU in Moldau gewonnenen Erkenntnisse praktische

Anwendung finden; erachtet es als äußerst wichtig, die Wirksamkeit der EU-Instrumente, mit denen die Bewerberländer bei der Abwehr von ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung unterstützt werden sollen, zu bewerten und zu verbessern; begrüßt die Absicht der Kommission, den vorgeschlagenen Europäischen Schutzschild für die Demokratie auf die Beitrittsländer auszuweiten und damit deren Fähigkeit zu stärken, auf Bedrohungen wie ausländische Informationsmanipulation und Einmischung sowie Desinformationskampagnen zu reagieren; fordert die Kommission und den EAD auf, die Zusammenarbeit mit gefährdeten Erweiterungsländern in den Bereichen Informationsresilienz, Cybersicherheit und hybride Bedrohungen zu vertiefen; fordert den EAD und die EU-Delegationen in Drittstaaten auf, ihre jeweiligen Kapazitäten zu verstärken, um Desinformation und Propaganda im Zusammenhang mit der GASP der EU zu bekämpfen und abzuwehren, und zu diesem Zweck unter anderem in Kommunikationskampagnen zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme zu investieren;

62. stellt mit Besorgnis fest, dass sich Russland zunehmend als globaler Verteidiger „traditioneller Werte“ darstellt, indem es die Russisch-Orthodoxe Kirche für die Verbreitung von Desinformation und die Ausübung von Soft Power instrumentalisiert, insbesondere in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion; betont, dass mit solchen Praktiken die Demokratie, der gesellschaftliche Zusammenhalt und proeuropäische Ausrichtungen ausgehöhlt werden sollen; fordert, dass spezifische Maßnahmen in die GASP und die Erweiterungspolitik integriert werden, um diesem Einfluss entgegenzuwirken, einschließlich einer konfessionell ausgerichteten Diplomatie, strategischer Kommunikation und Unterstützung für Religionsgemeinschaften, die Opfer sowjetischer Unterdrückung waren;

°

° °

63. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Erweiterungsländer zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0080

Europäische Vorzeigeprojekte von gemeinsamem Interesse im Verteidigungsbereich

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2026 zu dem Thema „Europäische Vorzeigeprojekte von gemeinsamem Interesse im Verteidigungsbereich“ (2025/2144(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 42 Absätze 2 und 3,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 114 und Artikel 346,

– unter Hinweis auf Artikel 2 Buchstabe e des Protokolls Nr. 10 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) nach Artikel 42 Absatz 6 EUV und die von den Ministern von 23 EU-Mitgliedstaaten am 13. November 2017 unterzeichnete gemeinsame Mitteilung über die SSZ,

– unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, die am 11. März 2022 auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs angenommen wurde, insbesondere auf Nummer 22 der Erklärung,

– unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat und am 25. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. März 2023 mit dem Titel „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“ (JOIN(2023)0009),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. März 2024 mit dem Titel

„Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich: Erreichen der Verteidigungsbereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und resiliente europäische Verteidigungsindustrie“ (JOIN(2024)0010),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 21. Februar 2025 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für Kabelsicherheit“ (JOIN(2025)0009),

– unter Hinweis auf das Gemeinsame Weißbuch der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. März 2025 mit dem Titel „Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0120),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern[2] (EDIP-Verordnung), insbesondere auf Kapitel IV zu europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. März 2025 für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie (COM(2025)0122),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. April 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/694, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697, (EU) 2021/1153, (EU) 2023/1525 und (EU) 2024/795 im Hinblick auf Anreize für verteidigungsbezogene Investitionen im EU-Haushalt zur Umsetzung des Plans „ReArm Europe“ (COM(2025)0188),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“[3],

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Oktober 2025 mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0027),

– unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern[4],

---

1 ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj.
2 ABl. L, 2025/2643, 29.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2643/oj.
3 ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj.
4 ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99, ELI: http://data.europa.eu/eli/compos/2008/944/oj.

– unter Hinweis auf das Konzeptpapier der Kommission vom 29. September 2025 mit dem Titel „Defence Readiness Roadmap 2030“ (Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030),

– unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat vom 11. April 2025 mit dem Titel „Annual progress report on the Implementation of the Strategic Compass for Security and Defence“ (Jahresfortschrittsbericht über die Umsetzung des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. und 23. Juni 2017, insbesondere auf Nummer 8 zur SSZ, und vom 6. März 2025, insbesondere auf Nummer 3 Buchstabe f,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2025,

– unter Hinweis auf die nationalen Sicherheitsstrategien der EU-Mitgliedstaaten,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme 02/2024 des Europäischen Rechnungshofs vom 3. Oktober 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP), insbesondere auf Ziffer 42,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2024 der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) sowie ihren Bericht vom 14. November 2023 mit dem Titel „The 2023 EU Capability Development priorities“ (Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung 2023) und den Bericht von 2024 mit dem Titel „Coordinated Annual Review on Defence“ (Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung),

– unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht des SSZ-Sekretariats vom September 2025 über SSZ-Projekte,

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und dessen Kapitel 4 über die Erhöhung der Sicherheit und die Verringerung von Abhängigkeiten,

– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom 17. April 2024 mit dem Titel „Much more than a market“ (Weit mehr als ein Markt) und insbesondere das Kapitel 3 mit dem Titel „A single market to play big: scale matters“ (Mit dem Binnenmarkt zum Erfolg: Größe ist von Belang),

– unter Hinweis auf den Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together – Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit – Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas), insbesondere auf Kapitel 7,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO vom 10. Januar 2023,

– unter Hinweis auf die von den NATO-Staats- und Regierungschefs, die an der Tagung des Nordatlantikrats am 25. Juni 2025 teilgenommen haben, abgegebene Erklärung des Gipfeltreffens in Den Haag,

– unter Hinweis auf den Zehnten Fortschrittsbericht vom 10. Juni 2025 über die Umsetzung des am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 vom Rat der EU und vom NATO-Rat gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen,

– unter Hinweis auf die kooperativen Rüstungsprogramme, die von der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (OCCAR) verwaltetet werden,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung[5], insbesondere auf die Ziffern 4 und 58,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2025 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2024[6], insbesondere auf Ziffer 46,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung (A10-0014/2026),

A. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten angesichts der Herausforderungen, die sich aus dem Rückgang von Frieden und Sicherheit in der Welt, Russlands anhaltendem Angriffskrieg gegen die Ukraine und dem Aufkommen neuer und sich verschärfender Bedrohungen für die Sicherheit der EU ergeben, ihre Verteidigungsinvestitionen erheblich aufstocken müssen, um militärische und nachrichtendienstliche Fähigkeiten zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, ihre Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität zu verteidigen und die Abschreckung zu stärken sowie eigenständig oder gemeinsam mit ihren Verbündeten, insbesondere innerhalb der NATO, zu handeln und auf unmittelbare und künftige Bedrohungen zu reagieren;

B. in der Erwägung, dass zunehmende Angriffe auf kritische Infrastruktur in Europa, einschließlich Cyberangriffen und Sabotage, eine schwerwiegende Bedrohung für das tägliche Leben und die wirtschaftlichen Aktivitäten in der gesamten EU darstellen und eine koordinierte Reaktion der EU durch groß angelegte europäische Projekte erfordern;

C. in der Erwägung, dass sich die Kriegsführung, die in der Vergangenheit von konventionellen Waffen dominiert wurde, offenbar vom Gefechtsfeld ins Internet verlagert; in der Erwägung, dass die Kriegsführung zunehmend auch Cyberfähigkeiten und vernetzte Operationen einbezieht und sich Kriegsstrategien durch neue Technologien und künstliche Intelligenz (KI) verändern und sich nicht mehr auf zusammengefasste Feuerkraft und großflächige Konfrontationen beschränken, sondern sich in Richtung einer Miniaturisierung und Dezentralisierung von Systemen bewegen, wie angesichts des Einsatzes von Drohnen und Drohnenschwärmen in allen Bereichen,

5 ABl. C, C/2025/3151, 20.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3151/oj.
6 ABl. C, C/2025/4389, 9.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4389/oj.

KI-gestützten Waffen, intelligenten Minen („smart mines“) und tragbaren Raketensystemen auf den Gefechtsfeldern deutlich wird; in der Erwägung, dass Kampfflugzeuge, Kriegsschiffe, Artillerie, Kampfpanzer und Bodenfahrzeuge zunehmend anfälliger für Präzisionsangriffe sind und daher besser geschützt werden müssen, da sie für militärische Operationen und Sicherheitsoperationen nach wie vor von wesentlicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass bei Bedarf nach wie vor konventionelle Waffensysteme und Munition in großem Umfang hergestellt und eingesetzt werden müssen;

D. in der Erwägung, dass dieses neue Konfliktparadigma bedeutet, dass keine Region der EU vor der potenziellen Gefahr von Aggression, Einmischung, Desinformation, psychologischer Subversion und hybriden Angriffen gefeit ist; in der Erwägung, dass die strategische Vorbereitung auf einen längeren Konflikt nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, um die langfristige Sicherheit sowie die militärische Widerstandsfähigkeit sicherzustellen;

E. in der Erwägung, dass der Weltraum zunehmend ein überfülltes und umkämpftes strategisches Handlungsfeld wird, mit einer wachsenden Bewaffnung der Boden- und Weltraumsegmente; in der Erwägung, dass die NATO den Weltraum als fünften strategischen Einsatzbereich anerkannt hat und damit die zunehmenden Sicherheitsherausforderungen, die vom Weltraum ausgehen, anerkennt sowie die sich daraus ergebende Notwendigkeit, ihn sicherer zu machen;

F. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer gemeinsamen Mitteilung vom 5. März 2024 mit dem Titel „Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich“ betont, dass im Jahr 2022 nur 18 % der gesamten, von den EU-Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben für Ausrüstung auf die kooperative Beschaffung von Verteidigungsgütern in der EU entfielen, was weit unter dem derzeitigen gemeinsamen Richtwert von 35 % lag, der von den Mitgliedstaaten 2007 im EDA-Lenkungsausschuss auf Ministerebene festgelegt worden war; in der Erwägung, dass im Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 das Ziel festgelegt ist, bis Ende 2027 mindestens 40 % der Beschaffung im Verteidigungsbereich als gemeinsame Beschaffung zu organisieren; in der Erwägung, dass der Europäische Rat die Mitgliedstaaten am 23. Oktober 2025 aufgefordert hat, Verteidigungsinvestitionen mit Unterstützung der EDA zunehmend auf die gemeinsame Entwicklung, Produktion und Beschaffung auszurichten, um die Kapazitäten der europäischen Verteidigungsindustrie auszubauen; in der Erwägung, dass koordinierte Anstrengungen der Mitgliedstaaten, mit denen eine effiziente Verwendung von Ressourcen sichergestellt, die Fragmentierung verringert und die Entwicklung innovativer Verteidigungstechnologien beschleunigt werden soll, für den Aufbau eines vollständig funktionsfähigen Marktes wesentlich sind; in der Erwägung, dass die Verwirklichung dieser Ziele stärkere Anreize und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands erfordert und dass gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass die Zusammenarbeit marktorientiert bleibt, und zwar auf der Grundlage der Anforderungen an die Verteidigungsfähigkeiten und der einander ergänzenden Verteidigungsplanungsprozesse der EU, ihrer Mitgliedstaaten und der NATO;

G. in der Erwägung, dass die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft, wie sie in der Mitteilung mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ vorgestellt werden, auf einem umfassenden Verteidigungsansatz beruhen, der sowohl den Schutz vor direkten militärischen Angriffen als auch die Vorbereitung auf hybride Bedrohungen umfasst; in der

Erwägung, dass sie eine Gelegenheit bieten, Innovation, Interoperabilität und Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Verteidigungsindustrie der EU zu fördern, indem innovative gemeinsame Industriepartnerschaften zu Spitzentechnologien entwickelt werden, die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) erheblich gestärkt und ihre Abhängigkeit von Technologien aus Drittländern verringert wird;

H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten an den östlichen Grenzen der EU am stärksten ernsten Bedrohungen ausgesetzt sind und für die Sicherheit der EU insgesamt von wesentlicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2025 darauf hinwies, dass die unmittelbaren Bedrohungen der Ostflanke der EU und die Bereitstellung konkreter Unterstützung für die Mitgliedstaaten vorrangig angegangen werden müssen; in der Erwägung, dass in der Mitteilung mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ die europäische Drohnenabwehrinitiative und der Schutzschild für die Ostflanke als die Initiativen hervorgehoben werden, die zuerst auf den Weg gebracht werden sollen; in der Erwägung, dass mit dem Schutzschild für die Ostflanke wie vorgeschlagen die östlichen Grenzen der EU gestärkt werden sollen, indem die Boden-, See- und Luftabwehrfähigkeiten mit wirksamen und hochmodernen Drohnenabwehrsystemen und -technologien kombiniert werden, die auch für die europäische Drohnenabwehrinitiative von entscheidender Bedeutung sind;

I. in der Erwägung, dass die Endnutzer von Verteidigungsgütern in erster Linie die nationalen Streitkräfte der Mitgliedstaaten sind und die Mitgliedstaaten daher nur dann in Betracht ziehen können, ihre Investitionen in Projekte in der Verteidigungsindustrie aufzustocken, wenn diese Projekte die Entwicklung militärischer Fähigkeiten von gemeinsamem Interesse für ihre Streitkräfte betreffen; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 346 AEUV jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen kann, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen;

J. in der Erwägung, dass im Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung das Ziel festgelegt ist, Anreize für kooperative Investitionen der Mitgliedstaaten in gemeinsame Projekte und die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten zu schaffen, die auf kooperative Weise innerhalb der EU entwickelt werden;

K. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) 2025/2643 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) die Umsetzung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse vorgesehen ist; in der Erwägung, dass europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse kooperative Industrieprojekte umfassen, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB in der gesamten Union zu stärken, und gleichzeitig zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten beitragen sollen, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union von entscheidender Bedeutung sind, und dabei darauf abzielen, offene und modulare Architekturen, Innovationen im Bereich Güter mit doppeltem Verwendungszweck sowie grenzübergreifende Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen in allen operativen Bereichen – an Land, auf See, in der Luft, im Weltraum und im Cyberraum – zu fördern; in der Erwägung, dass das EDIP auch die Strukturen für europäische Rüstungsprogramme (SEAP) umfasst, einen neuen rechtlichen Rahmen, der für gemeinsame Rüstungsinitiativen im Rahmen von Vorzeigeprojekten dienen kann;

L. in der Erwägung, dass die Ukraine, wie in der Mitteilung mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ hervorgehoben wird, die erste Verteidigungslinie Europas bleibt und ein fester Bestandteil der europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsarchitektur ist; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Verteidigungsindustrie der EU und der Verteidigungsindustrie der Ukraine, insbesondere im Rahmen von Vorzeigeprojekten oder europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse, für ihre jeweiligen Märkte, ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Innovationspotenzial von großer Bedeutung ist;

1. erachtet die allgemeine Aufstockung der Verteidigungsausgaben unter den EU-Mitgliedstaaten als klares Zeichen für ihre Entschlossenheit, auf das sich verschlechternde Sicherheitsumfeld zu reagieren, indem sie die militärischen Fähigkeiten erhöhen, die Abschreckung verstärken und ihr gemeinsames Engagement für die europäische und die transatlantische Verteidigung bekräftigen; stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen an den östlichen Grenzen der EU, das Ausgabenziel der NATO, bis spätestens Ende 2025 insgesamt 2 % ihres BIP für Verteidigungsausgaben aufzuwenden, erreicht oder übertroffen haben;

2. stellt ferner fest, dass die Stärkung der Sicherheit und Verteidigung Europas nicht nur eine Erhöhung der nationalen Verteidigungsausgaben erfordert, sondern auch einen umfassenden Übergang zu mehr Koordinierung, Effizienz und Integration in der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungspolitik entwickeln, finanzieren und umsetzen; betont, dass dieser Übergang von einem überwiegend nationalen Ansatz in Bezug auf Verteidigung zu einem gemeinsamen Verständnis eines gemeinsamen Sicherheits- und Abschreckungspotenzials der Union im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 EUV unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität der Mitgliedstaaten und ihrer Zuständigkeiten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung erfolgen muss;

3. stellt fest, dass es der EU und ihren Mitgliedstaaten trotz verstärkter Anstrengungen im Verteidigungsbereich nach wie vor an strategischen kollektiven Fähigkeiten, Führungsstrukturen und nachhaltigen militärischen Kapazitäten mangelt; hebt insbesondere hervor, dass die Mitgliedstaaten anfängliche Lücken bei folgenden vorrangigen Fähigkeiten ermittelt haben[7]: Luft- und Raketenabwehr, Artilleriesysteme, Flugkörper und Munition, Drohnen und Drohnenabwehrsysteme, strategische Enabler, auch in Bezug auf Weltraum und kritische Infrastruktur, militärische Mobilität, Cyberbelange, KI und elektronische Kampfführung, Bodenkampf und maritime Sicherheit; betont, dass diese Lücken die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten erheblich einschränken, angesichts der gestiegenen Wahrscheinlichkeit von Handlungen der hybriden und konventionellen Kriegsführung die Abschreckung zu stärken und ein anhaltendes breit angelegtes Engagement im Verteidigungsbereich aufrechtzuerhalten; fordert dringende Maßnahmen, mit denen diese kritischen Defizite bei den Fähigkeiten im Zuge einer verstärkten Zusammenarbeit sowohl in strategischen als auch die Industrie betreffenden Fragen, einer koordinierten Planung und gezielter Investitionen behoben werden, um die Verteidigungsbereitschaft sicherzustellen; nimmt die Anstrengungen, die die Akteure der EDTIB unternommen haben, um diesen Herausforderungen zu begegnen, anerkennend zur Kenntnis;

4. betont, dass diese Fähigkeitslücken nur geschlossen werden können, indem autonome

[7] Wie auf Seite 3 der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ aufgeführt.

strategische Enabler entwickelt werden, ohne die die Streitkräfte der Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, wirksam gemeinsame militärische Operationen durchzuführen; empfiehlt in diesem Zusammenhang die Entwicklung einer sicheren und geschützten gemeinsamen Architektur für Führung und Information, Nachrichtengewinnung, Überwachung, Zielaufklärung und Aufklärung sowie gemeinsamer Verteidigungsfähigkeiten in den Bereichen Weltraum, strategischer Lufttransport und Seetransport, Luftbetankung und Prävention chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Risiken; würdigt die Arbeit der EDA, die einen Überblick über die und eine Analyse der Verteidigungslandschaft in der EU bietet sowie Empfehlungen zu Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Beschaffung von Fähigkeiten im Rahmen der Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung und der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung ausspricht;

5. weist darauf hin, dass die NATO und die EU einander ergänzende, kohärente und sich gegenseitig verstärkende Rollen spielen; fordert ein stärkeres Engagement der EU-Mitgliedstaaten und der NATO-Verbündeten bei der Zusammenarbeit im Einklang mit der dritten Gemeinsamen Erklärung vom 10. Januar 2023 zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, um Verteidigungsfähigkeiten zu entwickeln und bestehende Lücken zu schließen; betont, dass alle diesbezüglichen europäischen Maßnahmen in enger Abstimmung mit der NATO unternommen werden sollten, wobei das Ziel darin besteht, die industrielle Zusammenarbeit und Interoperabilität zu stärken; fordert ein verstärktes europäisches Engagement in den bestehenden NATO-Strukturen für die Zusammenarbeit und weist ferner darauf hin, dass die Kohärenz der Ergebnisse zwischen dem Prozess der EU für die Planung der Fähigkeitenentwicklung und dem Planungs- und Überprüfungsprozess der NATO sichergestellt werden muss; fordert eine verbesserte Interoperabilität der militärischen Ausrüstung zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den NATO-Verbündeten, insbesondere indem die Kompatibilität zwischen ihren Standards und Spezifikationen sichergestellt wird;

6. stellt fest, dass ein unmittelbarer Verteidigungsbedarf besteht, der nach wie vor durch Lieferungen oder Unterstützung aus Drittländern gedeckt werden muss; betont darüber hinaus, dass die Sicherheit Europas nach wie vor stark von der Verteidigungsindustrie von Drittländern abhängt; betont, dass im derzeitigen geopolitischen Kontext und angesichts des Umstands, dass die EU mehr Verantwortung für die Verteidigung übernehmen muss, ein gesteuerter und allmählicher Übergang von der Abhängigkeit von Drittländern hin zu einer strategischen Autonomie und einer Stärkung der EDTIB vollzogen werden muss; stimmt dem Ziel zu, die Abhängigkeit von Herstellern und Lieferanten aus Drittländern, auch im Bereich der Rohstoffe und Seltenerdminerale, wo in der EU gleichwertige Lösungen bestehen oder entwickelt werden können, die für die strategische Autonomie und die Versorgungssicherheit der EU von wesentlicher Bedeutung sind, erheblich zu verringern oder so weit wie möglich schrittweise ganz abzubauen; fordert daher Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, unter anderem durch eine ambitionierte und dynamische EU-Präferenz bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern, offene und wettbewerbsfähige Märkte für EU-Unternehmen, grenzüberschreitende industrielle Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit vertrauenswürdigen und gleich gesinnten Partnern sowie einen fairen Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen;

7. betont, dass ohne die Einrichtung eines voll funktionsfähigen EU-Binnenmarkts für Verteidigungsgüter und -dienstleistungen die Gefahr besteht, dass steigende nationale Verteidigungsausgaben durch Ineffizienz aufgezehrt werden, was zu einer weiteren Fragmentierung der EDTIB beitragen würde; fordert die Mitgliedstaaten auf, die

gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern zu stärken und die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten zu verbessern, um die Interoperabilität und Austauschbarkeit zu verbessern, eine effiziente Ressourcenzuweisung sicherzustellen, die EDTIB zu stärken, private Investitionen anzuziehen, die Fragmentierung des EU-Verteidigungsmarkts zu verringern und die Anzahl der verschiedenen Verteidigungsgüter zu verringern, die unionsweit jeweils einen ähnlichen operativen Bedarf erfüllen; betont, dass die Auftragsvergabe im Rahmen von Vorzeigeprojekten von den teilnehmenden Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden sollte und dass Vorzeigeprojekte zur Verwirklichung des Ziels beitragen sollten, dass bis spätestens Ende 2027 40 % der Beschaffung im Verteidigungsbereich als gemeinsame Beschaffung organisiert werden;

Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten durch Vorzeigeprojekte in vorrangigen Bereichen

8. nimmt den im Rahmen der Mitteilung mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ dargelegten Vorschlag der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, eine Reihe von europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft auf den Weg zu bringen, anerkennend zur Kenntnis; nimmt zur Kenntnis, dass der Europäische Rat diesen Fahrplan gebilligt hat und dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, vier erste europäische Leitinitiativen für die Bereitschaft auszuarbeiten, nämlich die europäische Drohnenabwehrinitiative, den Schutzschild für die Ostflanke, den europäischen Luftschild und den europäischen Weltraumschild; stellt fest, dass diese vorgeschlagenen Vorzeigeprojekte ein sehr breites Spektrum von Verteidigungsfähigkeiten abdecken; stellt ferner fest, dass sie bereichsübergreifend sind und zum gesamten Spektrum der Sicherheitsinteressen der Union beitragen; fordert die Kommission, die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EDA daher nachdrücklich auf, die spezifischen Ziele, den Zeitplan und die Zwischenziele für die Umsetzung sowie die Finanzierungsvorschläge, Governance-Mechanismen, den technologischen Anwendungsbereich und den erwarteten Umfang jedes dieser Projekte eindeutig zu ermitteln und festzulegen; betont, dass ein operatives Konzept und eine klare Governance erforderlich sind, um festzulegen, wer welche Aufgaben übernimmt, insbesondere in Fällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, zum Beispiel wenn eine feindliche Drohne von einem Mitgliedstaat in einen anderen fliegt; betont, dass diese Projekte umfassend konzipiert und umgesetzt werden sollten, wobei sicherzustellen ist, dass sie neben fortschrittlichen Technologien auch konventionelle Verteidigungskomponenten umfassen, damit im Falle langwieriger Konflikte die operative Tragfähigkeit gewährleistet ist; fordert die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Etappenziele jedes Projekts erreicht werden, die im Fahrplan dargelegten Fähigkeitenkoalitionen abzuschließen und ihr Möglichstes zu tun, um Vorzeigeprojekte im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2025 rasch auf den Weg zu bringen;

9. begrüßt den für die europäische Drohnenabwehrinitiative vorgeschlagenen Ansatz, bei dem darauf abgezielt wird, ein technologisch fortschrittliches, vielschichtiges System mit interoperablen Fähigkeiten zur Erkennung, Verfolgung und Neutralisierung von Drohnen sowie Fähigkeiten, Bodenziele zu treffen, indem Drohnentechnologie für Präzisionsschläge genutzt wird, zu entwickeln; stellt fest, dass die Fähigkeiten zur Abwehr von Drohnen vollständig interoperabel und zwischen den Mitgliedstaaten vernetzt sein sollten, um ein Lagebewusstsein auf EU-Ebene zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten der EU gemeinsam handeln und kritische Infrastrukturen gemeinsam mit der NATO sichern können; räumt die

Herausforderungen ein, die mit der Schaffung eines funktionierenden Drohnenabwehrsystems im Rahmen dieser Initiative verbunden sind, und fordert daher die Durchführung von Pilotprojekten, an denen eine kleinere Anzahl von Mitgliedstaaten beteiligt ist, als ersten Schritt, der zu einem 360-Grad-Ansatz führt, sobald die Systeme ausreichend funktionsfähig und wirksam sind, um breiter eingesetzt zu werden;

10. betont, dass bei Vorzeigeprojekten den spezifischen Verteidigungs- und Abschreckungsanforderungen der Ostflanke der EU Rechnung getragen werden sollte; begrüßt den vorgeschlagenen Ansatz für den Schutzschild für die Ostflanke, mit dem die Fähigkeit der an Russland angrenzenden Mitgliedstaaten gestärkt werden soll, einem breiten Spektrum von Bedrohungen und Risiken zu begegnen, darunter hybride Bedrohungen, der Einsatz der Schattenflotte Russlands für Sabotageeinsätze und Überwachung sowie die Gefahr bewaffneter Aggressionen; betont, dass der Ansatz darin besteht, die vier Elemente Bodenverteidigung, Lagebewusstsein, Luftabwehr und Drohnenabwehrsysteme sowie maritime Sicherheit in der Ostsee und im Schwarzen Meer zu integrieren; begrüßt das vorgeschlagene Ziel, eine umfassende Fähigkeit zur Grenzverteidigung mit bereichsübergreifenden Überwachungssystemen, Drohnen- und Drohnenabwehrfähigkeiten, Fähigkeiten zur elektronischen Kampfführung, Systemen für Präzisionsschläge und einer reaktionsschnellen operativen Koordinierung zu schaffen und damit zur Sicherheit der gesamten Union beizutragen; fordert, dass Maßnahmen aufgenommen werden, mit denen die Vorwärtsresilienz und die Maßnahmen zum Schutz der Infrastruktur und die Fähigkeiten zur Cyberabwehr gestärkt sowie regionale Interoperabilität und die volle Einsatzbereitschaft in Krisenzeiten gesichert werden;

11. betont, dass Vorzeigeprojekte eine wichtige Möglichkeit darstellen, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der EDTIB zu stärken; stellt fest, dass eine weithin vereinbarte Definition von „Vorzeigeprojekten von gemeinsamem Interesse“ in einem gemeinsamen Rahmen wie dem EDIP als groß angelegte, europaweite Kooperationsinitiativen, an denen möglichst viele Mitgliedstaaten beteiligt sind, im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten und der industriellen Entwicklung festgelegt werden muss, einschließlich strategischer Enabler , damit diese Projekte in kohärenter Weise im Rahmen der Verteidigungs- und Industriepolitik der EU ermittelt und umgesetzt werden können; betont, dass die Definition von Vorzeigeprojekten von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten wirksam zusammenarbeiten, Ressourcen gebündelt werden, um kritische Lücken bei den Fähigkeiten zu schließen, und Fortschritte auf dem Weg zu einer echten europäischen Verteidigungsunion erzielt werden;

12. betont, dass es von strategischer Bedeutung ist, die EDTIB durch die Zusammenarbeit mit der Ukraine, assoziierten Ländern im Rahmen der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum[8] eingerichteten Zusammenarbeit, gleich gesinnten Drittländern und Ländern, mit denen die EU Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften unterzeichnet hat, zu stärken; betont in diesem Zusammenhang, dass die ukrainische Verteidigungsindustrie auf der Grundlage der Erfahrungen der ukrainischen Streitkräfte auf dem Gefechtsfeld wesentliches technologisches Fachwissen und Know-how erworben hat, und nimmt die vorgeschlagene Drohnenallianz mit der Ukraine zur Kenntnis; empfiehlt, dass die Vorzeigeprojekte so weit wie möglich und unter uneingeschränkter Achtung der

[8] ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.

Sicherheitsinteressen der EU und ihrer Mitgliedstaaten einer Beteiligung der Ukraine, assoziierter Länder und der Länder, die eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der EU unterzeichnet haben, offenstehen, um die langsamen Innovationszyklen in der EU anzugehen, Forschung, Entwicklung und Produktion miteinander zu verknüpfen und eine kontinuierliche technologische Entwicklung sicherzustellen;

Ermittlung von Vorzeigeprojekten und Sicherstellung ihrer ordnungsgemäßen Einrichtung und Durchführung

13. betont, dass die Ziele von Vorzeigeprojekten mit den vereinbarten Zielen der EU im Verteidigungsbereich in Einklang gebracht werden müssen und mit den NATO-Zielen für die Fähigkeitenentwicklung kohärent sein müssen; betont ferner, dass sie sich mit innovativen Technologiebereichen für die Verteidigung befassen und zur Entwicklung modernster Verteidigungsfähigkeiten beitragen sollten, die den Anforderungen der modernen Kriegsführung gerecht werden, einschließlich der zunehmenden Notwendigkeit, militärische Operationen in mehreren Bereichen, Truppen und Waffen zu vernetzen, die Cyberabwehr zu gewährleisten, Instrumente für die Sammlung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von nachrichtendienstlichen Informationen, unbemannte Systeme und KI-basierte Tools für die Unterstützung bei Entscheidungen zu entwickeln sowie Präzisionsschläge in die Tiefe durchzuführen und Drohnenangriffe abzuwehren; betont, dass es wichtig ist, KI-Systeme auf ethische und verantwortungsvolle Weise und unter uneingeschränkter Einhaltung des humanitären Völkerrechts einzusetzen;

14. fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, den Cyberbereich und digitale Technologien in die Kernprioritäten der EU im Verteidigungsbereich zu integrieren, um die Datensouveränität und die kollektive Abwehrbereitschaft gegen hybride Bedrohungen und Cyberbedrohungen sicherzustellen; betont, dass die Sicherstellung der Cybersicherheit und der Cyberresilienz bei allen Vorzeigeprojekten ein bereichsübergreifendes Ziel sein sollte, um im Einklang mit der EU-Cyberabwehrpolitik und den Prioritäten des Strategischen Kompass sichere digitale Infrastrukturen, den Schutz von Führungs- und Leitsystemen und die Integrität des Datenflusses über operative Bereiche hinweg sicherzustellen;

15. betont, dass Vorzeigeprojekte, die den Weltraumbereich – einen zunehmend militarisierten strategischen Bereich – abdecken, vonnöten sind, da von diesem Bereich auch mehrere sicherheitsrelevante Aktivitäten abhängen, etwa sichere Kommunikation und Informationsgewinnung; betont ferner, dass es wichtig ist, Vorzeigeprojekte in strategische Verkehrs- und Logistikinfrastrukturen wie grenzüberschreitende militärische Mobilitätskorridore und Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck insbesondere in Ost- und Südosteuropa zu integrieren, die für den raschen Einsatz und die Widerstandsfähigkeit entlang der Ostflanke von entscheidender Bedeutung sind;

16. betont, dass Vorzeigeprojekte darauf abzielen sollten, eine engere Zusammenarbeit und Innovationen im Rahmen der Governance-Mechanismen auf EU-Ebene und zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu fördern und bewährte Verfahren für eine gemeinsame und koordinierte Strategie für die europäische Verteidigung aufzuzeigen, wobei auch die in der Ukraine erworbenen Erkenntnisse über die Durchführung moderner Kriegsführung zu berücksichtigen sind; betont, dass die Kommission klare kurz-, mittel- und langfristige Strategien für die Entwicklung von Vorzeigeprojekten festlegen sollte, wobei sichergestellt werden sollte, dass langfristige Forschungs- und

Entwicklungsmaßnahmen und Innovationsmaßnahmen auf kohärente Weise mit kurzfristigen Investitionen in kritische Verteidigungsfähigkeiten koordiniert werden, um den technologischen Fortschritt und die sofortige Einsatzbereitschaft sicherzustellen; betont ferner, dass eine verantwortungsvolle Verwaltung von Vorzeigeprojekten auf einer gemeinsamen Vision und einer wirksamen Koordinierung zwischen ihren programmatischen Akteuren, d. h. der Kommission, den Regierungen, den militärischen Hauptquartieren und den für die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständigen Stellen der EU-Mitgliedstaaten und den Unternehmen der Verteidigungsindustrie, beruhen muss; ist der Ansicht, dass man bei Vorzeigeprojekten Nutzen aus der bestehenden Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und des Europäischen Verteidigungsfonds ziehen und darauf aufbauen könnte;

17. stellt fest, dass mehrere europäische Verteidigungsunternehmen im Laufe der Zeit bereits große transnationale Kooperationsprojekte in verschiedenen Bereichen im Zusammenhang mit der Sicherheitsdimension durchgeführt haben; hebt hervor, dass diese Fallbeispiele als Beispiele für die Gestaltung und Verwaltung von Vorzeigeprojekten dienen können; betont, dass Vorzeigeprojekte über ihre Entwicklungs- und Produktionsphasen hinaus auch die Schaffung gemeinsamer Rahmen für ihren Betrieb, ihre Instandhaltung und ihr Lebenszyklusmanagement auf Unionsebene sicherstellen sollten;

18. nimmt zur Kenntnis, dass die europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse als neues Instrument im Rahmen des EDIP eingerichtet wurden; stellt fest, dass Vorzeigeprojekte auch in diesem Rahmen entwickelt werden könnten; stellt fest, dass europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen der SEAP entwickelt werden können; betont, dass europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit von Lieferketten fördern und gemäß der Mitteilung „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ weiterhin vollständig komplementär zur NATO-Fähigkeitenplanung sein sollten;

19. fordert die Kommission auf, eine vollständige konzeptionelle und verfahrenstechnische Angleichung zwischen den Umsetzungsrahmen von Vorzeigeprojekten und bestehenden Instrumenten, etwa der SSZ, dem Europäischen Verteidigungsfonds, dem EDIP und europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamen Interesse, anzustreben, damit diese Instrumente kohärent funktionieren und sich innerhalb der Verteidigungsarchitektur der EU gegenseitig verstärken; fordert die Kommission ferner auf, klarzustellen, wie die europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse strukturiert und in der Praxis zu einem Vorzeigeprojekt kombiniert werden sollen, auch in Bezug auf die erforderlichen Governance-, Sequenzierungs- und Koordinierungsmechanismen;

20. betont, dass stärkere Synergieeffekte zwischen Forschung, Innovation und industrieller Entwicklung innerhalb des Verteidigungsökosystems der EU gefördert werden müssen; würdigt in diesem Zusammenhang den Beitrag einschlägiger Interessenträger, etwa von Forschungseinrichtungen, akademischen Einrichtungen, Innovationszentren, Technologiezentren sowie Prüf- und Zertifizierungsstellen aus allen Mitgliedstaaten; fordert, dass ein möglichst breites Spektrum von Akteuren aus der Industrie, insbesondere Midcap-Unternehmen, KMU und Start-up-Unternehmen, in Vorzeigeprojekte eingebunden werden, damit die Verbreitung von Innovationen über die gesamte Palette der EDTIB hinweg möglich ist und die Versorgungssicherheit gestärkt

wird; fordert die Einrichtung einer hochrangigen Gruppe für die europäische Verteidigungsindustrie, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit sowie einen engeren Dialog und eine engere Zusammenarbeit mit der Industrie in ganz Europa sicherzustellen;

21. betont, dass es wichtig ist, für eine ausgewogene geografische Beteiligung an Vorzeigeprojekten zu sorgen, die auf eine möglichst breite Beteiligung der Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen mit aufstrebenden Verteidigungsindustrien, abzielen sollte; betont, dass Vorzeigeprojekte es allen teilnehmenden Mitgliedstaaten ermöglichen sollten, Nutzen aus technologischen Fortschritten und Produktionskapazitäten zu ziehen und zur Stärkung der Fähigkeiten und der Widerstandsfähigkeit in der gesamten EU beizutragen; betont ferner, dass diese Projekte für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten offen bleiben sollten und dass die Beteiligung weiterer Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit gefördert und erleichtert werden sollte; fordert flexible und inklusive Kofinanzierungsmechanismen, mit denen sichergestellt wird, dass alle Mitgliedstaaten – unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Größe – auf konstruktive Weise an Vorzeigeprojekten teilnehmen können;

22. betont, dass es wichtig ist, die regionale Dimension der europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich zu stärken, und hebt die potenziellen Auswirkungen von Vorzeigeprojekten in Bezug auf technologische Spillover-Effekte, wirtschaftliche Vorteile, qualifizierte Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt zwischen den Regionen in der EU hervor; fordert, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einbezogen werden und dass jede Region der EU die Möglichkeit erhält, Nutzen aus Vorzeigeprojekten zu ziehen, um gemeinsame Verantwortung in Verteidigungsfragen zu fördern;

23. betont, dass verhindert werden muss, dass Militärtechnologien, insbesondere sensible neue Technologien und kritische Güter mit doppeltem Verwendungszweck, insbesondere in den Bereichen Weltraum, Quantentechnologien und KI, an feindselige Staaten und systemische Rivalen außerhalb der EU transferiert werden; fordert die Mitgliedstaaten, die an Vorzeigeprojekten beteiligt sind, nachdrücklich auf, die Koordinierung zu verstärken und sich zu verpflichten, gemeinsame Ansätze zu verfolgen und eine gemeinsame Strategie und die entsprechenden Bedingungen für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an nicht teilnehmende Drittländer für Produkte, die aus Vorzeigeprojekten stammen, festzulegen und zu vereinbaren;

24. fordert die Einrichtung eines koordinierten risikobasierten Ausfuhrkontrollmechanismus unter den an Vorzeigeprojekten teilnehmenden Mitgliedstaaten, der mit den Zielen des Strategischen Kompass der EU sowie mit den nationalen Kompetenzen, Vorrechten und internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen im Rahmen der NATO, im Einklang steht;

Governance von Vorzeigeprojekten und die Rolle des Parlaments

25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Vorschläge für Vorzeigeprojekte vorzulegen, die sich mit der Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten befassen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre nationalen Anstrengungen besser auf die vereinbarten Ziele der EU im Verteidigungsbereich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen NATO-Zielen für die Fähigkeitenentwicklung abzustimmen; betont, dass bei den Projektvorschlägen den besonderen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden sollte, die am

stärksten dem Risiko des Eintretens konventioneller militärischer und hybrider Bedrohungen ausgesetzt sind; betont, dass es wichtig ist, die Verteidigungsindustrien in die Festlegung der Prioritäten und des Anwendungsbereichs künftiger Vorzeigeprojekte im Verteidigungsbereich einzubeziehen;

26. betont, dass die Auswahl von Vorzeigeprojekten auf Verdiensten und transparenten Verfahren beruhen sollte, um eine ausgewogene geografische Beteiligung sicherzustellen und eine Konzentration von Entscheidungsprozessen oder industriellen Vorteilen in einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten zu verhindern;

27. empfiehlt der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der EDA, sich beratend, unterstützend und koordinierend zu beteiligen, um die Umsetzung von Vorzeigeprojekten zu erleichtern; unterstreicht die entscheidende Rolle des Militärausschusses der Europäischen Union bei der strategischen **militärischen Beratung und der Abgabe von Empfehlungen an das Politische und Sicherheitspolitische Komitee**, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung, Bewertung und Überprüfung von Fähigkeitenzielen, und fordert in diesem Zusammenhang seine förmliche Einbeziehung in den Governance-Rahmen von Vorzeigeprojekten;

28. verpflichtet sich, seine Kontrollfunktion und seine legislative und haushaltspolitische Rolle in Bezug auf die Koordinierung, Durchführung und Finanzierung von Vorzeigeprojekten auf der Grundlage regelmäßiger und umfassender Informationen und Berichte der Kommission auszuüben; hebt seine Funktion als Haushaltsbehörde und seine Verantwortung in Bezug auf die Verwendung von EU-Mitteln hervor; fordert eine regelmäßige öffentliche Berichterstattung und parlamentarische Kontrolle, um für Rechenschaftspflicht zu sorgen und das Vertrauen in Vorzeigeprojekte zu fördern;

Sicherstellung der langfristigen Finanzierung von Vorzeigeprojekten

29. fordert eine angemessene und zweckgebundene Finanzierung im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen, mit der die langfristige Finanzierung von Vorzeigeprojekten sichergestellt werden kann; betont, dass Vorzeigeprojekte angemessen und ausreichend finanziert werden müssen, dabei jedoch die Mittel, die anderen strategischen Bereichen des EU-Haushalts für Verteidigung zugewiesen wurden, nicht gefährdet werden dürfen; betont, dass ein Teil dieser Mittel für Initiativen zur Ausbildung, Kompetenzentwicklung und Talentbindung bereitgestellt werden muss;

30. betont, dass mit der gemeinsamen Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten auf Unionsebene erhebliche Größenvorteile erzielt und Kosten reduziert werden können sowie sichergestellt werden kann, dass öffentliche Mittel und Steuergelder so effizient und verantwortungsvoll wie möglich verwendet werden;

31. stimmt der Bemerkung des Europäischen Rechnungshofs zum EDIP-Vorschlag zu, wonach die für den Abschluss von Vorzeigeprojekten erforderliche Zeit den im EDIP vorgesehenen Durchführungszeitraum von zwei Jahren voraussichtlich überschreiten wird; betont daher, dass Vorzeigeprojekte nur dann Mittel aus dem EDIP erhalten können, wenn sich die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten, die Vorzeigeprojekte während ihrer gesamten Laufzeit, d. h. deutlich über den ursprünglichen Zeitraum von zwei Jahren hinaus, mitzufinanzieren; hebt hervor, dass einer langfristigen Planung für nachhaltige Investitionen und industrielle Kontinuität große Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, die strategische Autonomie Europas zu sichern;

32. betont, dass die Kofinanzierung von Vorzeigeprojekten auf einer soliden Verwaltung und Haushaltsplanung, Kosteneffizienz und Transparenz beruhen sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, Etappenziele, Leistungsindikatoren, regelmäßige Finanzkontrollen und Überprüfungen der bei der Umsetzung von Vorzeigeprojekten getätigten Ausgaben festzulegen;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit zu prüfen, systematisch einen Teil ihrer nationalen Verteidigungshaushalte gezielt für die Entwicklung von Partnerschaftsinitiativen und die Beschaffung von Verteidigungsgütern vorzusehen, die im Rahmen von Vorzeigeprojekten in Bereichen hergestellt werden, in denen durch gemeinsame Anstrengungen ein Mehrwert geschaffen wird, und zwar im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 EUV und Artikel 346 AEUV;

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nationale Haushaltsplanung im Verteidigungsbereich mit den NATO-Fähigkeitszielen zu koordinieren, um für Komplementarität zu sorgen und eine Fragmentierung der Ressourcen zu verhindern; fordert die Mitgliedstaaten auf, Möglichkeiten zur Schaffung eines außerbudgetären Finanzierungsinstruments zu prüfen, das die Bündelung und gemeinsame Nutzung bestimmter Teile der nationalen Verteidigungshaushalte auf EU-Ebene ermöglichen würde, um den gesamten Lebenszyklus von Vorzeigeprojekten abzudecken;

°

° °

35. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der NATO, der Parlamentarischen Versammlung der NATO, den Agenturen der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0086

Multilaterale Verhandlungen mit Blick auf die 14. WTO-Ministerkonferenz vom 26. bis 29. März 2026 in Jaunde

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2026 zu den multilateralen Verhandlungen mit Blick auf die 14. WTO-Ministerkonferenz vom 26. bis 29. März 2026 in Jaunde (2025/2875(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO),

– unter Hinweis auf die am 14. November 2001 auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha angenommene Ministererklärung,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur WTO, insbesondere seine Entschließungen vom 8. Februar 2024 zum Thema „Multilaterale Verhandlungen mit Blick auf die 13. WTO-Ministerkonferenz in Abu Dhabi“[1], vom 25. November 2021 zu den multilateralen Verhandlungen im Vorfeld der 12. WTO-Ministerkonferenz in Genf[2], vom 29. November 2018 zum Thema „WTO: Wie geht es weiter?“[3] und vom 28. November 2019 zu der Krise des WTO-Berufungsgremiums[4],

– unter Hinweis auf die Abschlussdokumente, die auf den Jahrestagungen der Parlamentarischen Konferenz zur WTO am 25. Februar 2024 in Abu Dhabi, am 7. Dezember 2018 in Genf und am 10. Dezember 2017 in Buenos Aires einvernehmlich angenommen wurden,

– unter Hinweis auf die Ergebnisse der 13. WTO-Ministerkonferenz vom Februar 2024 in Abu Dhabi, die die Annahme der Ministererklärung von Abu Dhabi, die den Handel mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen verknüpft, und den Beitritt der Komoren und von Timor-Leste zur WTO umfasste, aber keine Übereinkommen über Schlüsselbereiche wie Fischereisubventionen, Landwirtschaft und die Reform der Streitbeilegung umfasste,

– unter Hinweis auf das Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen am 15. September 2025, in dem die Mitglieder verpflichtet

1 ABl. C, C/2024/6342, 7.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6342/oj.
2 ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 89.
3 ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 113.
4 ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 62.

werden, die jährlichen Ausgaben in Milliardenhöhe für die schädlichsten Subventionen, die zur Erschöpfung der Meeresfischbestände beitragen, einzudämmen,

– unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

– unter Hinweis auf das als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im November 2016 in Kraft getretene Übereinkommen von Paris,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ und auf ihren Anhang mit dem Titel „Reform der WTO: Auf dem Weg zu einem nachhaltigen und wirkungsvollen multilateralen Handelssystem“ (COM(2021)0066),

– gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für internationalen Handel,

A. in der Erwägung, dass die WTO gegründet wurde, um die Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen voranzutreiben, den Multilateralismus zu stärken und ein faires, offenes, inklusives, regelbasiertes und diskriminierungsfreies multilaterales Handelssystem zu fördern, um den Austausch von Waren und Dienstleistungen zu erleichtern, Beschäftigungsmöglichkeiten, Wachstum und Wohlstand zu schaffen und das Wohlergehen der Menschen in der ganzen Welt zu verbessern; in der Erwägung, dass das übergeordnete Ziel der EU-Handelspolitik darin besteht, zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschranken und anderer Schranken beizutragen; in der Erwägung, dass die Kernaufgabe der WTO darin besteht, den Marktzugang, die Verlässlichkeit und die Rechtssicherheit im internationalen Handel sicherzustellen, und dass die WTO über ihre zentralen handelspolitischen Aufgaben hinaus nicht zu einem allgemeinen politischen Forum werden sollte; in der Erwägung, dass der Handel von entscheidender Bedeutung und ein wichtiges Instrument zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums und zur Verbesserung des Lebensstandards ist, durch die Vollbeschäftigung mit qualitativ besseren Arbeitsplätzen und ein großes und stetig wachsendes Realeinkommen im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden;

B. in der Erwägung, dass das multilaterale Handelssystem vor ernsthaften politischen und institutionellen Herausforderungen steht; in der Erwägung, dass diese Herausforderungen nicht nur auf institutionelle Mängel zurückzuführen sind, sondern auch auf die Zunahme einseitiger und protektionistischer Maßnahmen, darunter Ausfuhrbeschränkungen, diskriminierende Subventionen und unlautere Handelspraktiken, die das Vertrauen beeinträchtigen, zu einer Zersplitterung der globalen Wertschöpfungsketten führen und der Weltwirtschaft und dem Wohlstand schaden; in der Erwägung, dass die derzeitigen Turbulenzen im Welthandel weltweit zu enormer Unsicherheit und wirtschaftlichen Kosten führen, was verdeutlicht, dass vorhersehbare, stabile und faire Regeln für das Gedeihen des Handels von entscheidender Bedeutung sind;

C. in der Erwägung, dass das multilaterale Handelssystem nach wie vor sehr lebendig und aktiv ist und 72 % des heutigen Welthandels immer noch nach der Meistbegünstigungsklausel abgewickelt werden; in der Erwägung, dass dies zeigt, dass die WTO nach wie vor einen wichtigen Rahmen für Verlässlichkeit und Stabilität für den Welthandel bietet und dass die Wahrung ihrer Grundprinzipien und Regelwerke weiterhin von entscheidender Bedeutung ist;

D. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und das Engagement in diesen Ländern für die Aufrechterhaltung der multilateralen regelbasierten Ordnung von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass eine solche Zusammenarbeit auf gegenseitigem Respekt und einem echten Engagement für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit beruhen sollte;

E. in der Erwägung, dass sich der Welthandel in den letzten 30 Jahren verändert hat, unter anderem durch den wirtschaftlichen Fortschritt wichtiger G20-Länder und Veränderungen ihres relativen Gewichts im Welthandel sowie durch eine verstärkte und vielfältige WTO-Mitgliedschaft; in der Erwägung, dass die WTO Schwierigkeiten hatte, die neuen Gegebenheiten in Wirtschaft und Handel zu erfassen, und daher aufgrund ihrer breit gefächerten Mitgliedschaft und ihrer vielfältigen Interessen keine ambitionierte Agenda vorlegen konnte; in der Erwägung, dass das weltweite Handelssystem aufgrund des zunehmenden Protektionismus der US-Handelspolitik, aber auch aufgrund der nicht marktorientierten Maßnahmen und Praktiken Chinas, die zu Überkapazitäten und Marktverzerrungen im System führen, ernsthaft belastet wird;

F. in der Erwägung, dass die WTO eine einzigartige multilaterale Organisation in dem Sinne ist, dass jedes Mitglied gleichberechtigt beteiligt ist, dass sie verbindliche Handelsvorschriften zwischen ihren Mitgliedern schafft und regelt und durch ein rechtsverbindliches Streitbeilegungssystem gestützt wird; in der Erwägung, dass ein gut funktionierendes, regelbasiertes multilaterales Handelssystem von wesentlicher Bedeutung ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu sichern, die Krisenfestigkeit der Lieferketten zu stärken und die strategische Widerstandsfähigkeit der EU im Allgemeinen zu unterstützen;

G. in der Erwägung, dass die derzeitigen WTO-Subventionsregeln nicht an die sich ändernden Umstände im Welthandel angepasst wurden; in der Erwägung, dass aufgrund der veralteten Vorschriften verzerrende staatliche Eingriffe nicht eingeschränkt werden konnten; in der Erwägung, dass ein fairer Wettbewerb und die Begrenzung von Spillover-Effekten aus der Industriepolitik entscheidende Voraussetzungen für die Verwirklichung der Industrialisierungsziele der Entwicklungsländer sind;

H. in der Erwägung, dass die WTO an diese neuen Gegebenheiten angepasst und modernisiert werden muss, um für das 21. Jahrhundert gerüstet zu sein und neue Herausforderungen im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel anzugehen;

I. in der Erwägung, dass der UN-Bericht zu Handel und Entwicklung aus dem Jahr 2025[5] gezeigt hat, dass entgegen der Argumentation der Gegner des E-Commerce-Moratoriums die Einnahmen aus der Besteuerung der digitalen Wirtschaft begrenzt wären und die Wettbewerbsfähigkeit und den Handel zu untergraben drohen;

---

[5] Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, „Indirect taxation of e-commerce and digital trade – Implications for developing countries“, 2025.

J. in der Erwägung, dass das WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen, das auf der 12. Ministerkonferenz vereinbart wurde und im September 2025 in Kraft trat, das erste multilaterale Handelsabkommen ist, in dessen Mittelpunkt die ökologische Nachhaltigkeit steht und mit dem verbindliche globale Regeln festgelegt werden, mit deren Hilfe pro Jahr schätzungsweise 22 Mrd. USD an schädlichen Subventionen, die die Regierungen dem Fischereisektor gewähren, eingedämmt werden sollen, wie dies im Rahmen des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 14.6 vorgeschrieben ist;

K. in der Erwägung, dass die Ernährungssicherheit weiterhin eine Herausforderung darstellt, da im Jahr 2022 258 Millionen Menschen an zumindest kritischer akuter Ernährungsunsicherheit litten, im Vergleich zu 193 Millionen im Jahr 2021; in der Erwägung, dass das WTO-Abkommen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft explizit die Bedeutung der Ernährungssicherheit als Faktor in den laufenden Verhandlungen anerkennt; in der Erwägung, dass Handel das Potenzial hat, die Verfügbarkeit von Lebensmitteln in Regionen, wo diese beschränkt ist, zu verbessern und zu einem verbesserten wirtschaftlichen Zugang zu Lebensmitteln beizutragen, indem Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und das Einkommen erhöht wird;

L. in der Erwägung, dass das WTO-Berufungsgremium seit dem 11. Dezember 2019 seine Tätigkeit eingestellt hat, wodurch die funktionierende, unabhängige und unparteiische Berufungsinstanz für Streitbeilegung zum Erliegen gekommen ist; in der Erwägung, dass die vermittlergeführte Diskussion über die Reform der Streitbeilegung seit der 13. Ministerkonferenz noch nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat;

M. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament zusammen mit der Interparlamentarischen Union seit über zwanzig Jahren eine entscheidende Rolle bei der Schaffung einer parlamentarischen Dimension der WTO durch die Parlamentarische Konferenz zur WTO spielt;

N. in der Erwägung, dass sich die Teilnehmer während des öffentlichen Forums der WTO vom 17. und 18. September 2025 aktiv für die verstärkte und strukturierte Beteiligung des Privatsektors ausgesprochen und dessen wesentliche Rolle bei der Unterstützung eines offenen, berechenbaren und inklusiven multilateralen Handelssystems anerkannt haben;

O. in der Erwägung, dass die 14. WTO-Ministerkonferenz vom 26. bis 29. März 2026 in Jaunde (Kamerun) stattfindet;

1. bekräftigt sein uneingeschränktes Engagement für den dauerhaften Wert des Multilateralismus und unterstreicht, dass ein modernisiertes multilaterales System zur Regelung des Handels unerlässlich ist; fordert eine Handelsagenda auf der Grundlage eines offenen und fairen regelbasierten Handels zum Nutzen aller, die zu nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung beiträgt und dadurch Frieden und Sicherheit stärkt; unterstreicht, dass die WTO die Umsetzung der Sozial- und Umweltrechte, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, fördern und sicherstellen sollte, dass multilateral vereinbarte und harmonisierte Regeln von allen angewendet werden;

2. fordert alle WTO-Mitglieder nachdrücklich auf, sich angesichts der existenziellen Bedrohung des multilateralen Handelssystems für einen erfolgreichen Abschluss der 14. WTO-Ministerkonferenz einzusetzen; ist der Ansicht, dass die 14. WTO-Ministerkonferenz der Ausgangspunkt dafür sein sollte, die WTO voranzubringen und zu modernisieren, um sicherzustellen, dass sie bei der Bewältigung der

Herausforderungen des 21. Jahrhunderts eine Rolle spielen kann; fordert die WTO auf, anstelle des derzeitigen Zweijahreszyklus jährliche Ministerkonferenzen einzuberufen, um die politische Steuerung, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der WTO zu stärken, rechtzeitig auf Herausforderungen im Welthandel zu reagieren;

Modernisierung der WTO

3. fordert die WTO-Mitglieder auf, ein umfassendes Paket zur Überprüfung der Überwachungs-, Verhandlungs-, Beratungs- und Streitbeilegungsfunktionen der WTO anzunehmen; unterstützt uneingeschränkt den vermittlergeführten Prozess zur Modernisierung der WTO und seine Agenda für die 14. Ministerkonferenz zur umfassenden Modernisierung und stimmt den drei vom Vermittler vorgeschlagenen Wegen zu, nämlich Governance, Fairness (gleiche Wettbewerbsbedingungen und ausgewogener Handel) und „Themen unserer Zeit“; fordert die Billigung eines klaren Fahrplans für Reformen auf der 14. Ministerkonferenz, um sicherzustellen, dass auf der 15. Ministerkonferenz eine Modernisierung vereinbart werden kann;

4. betont, dass Verlässlichkeit nach wie vor der Eckpfeiler des multilateralen Handelssystems ist und dass zentrale WTO-Regelwerke, unter anderem in Bezug auf Zollwertermittlung, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS), technische Handelshemmnisse, Handelserleichterungen und geistiges Eigentum, weiterhin wesentliche Rechtssicherheit für Regierungen und Unternehmen weltweit bieten;

5. ist der Ansicht, dass die Praxis, in der Beschlussfassung bei den 166 WTO-Mitgliedern Konsens mit Einstimmigkeit gleichzusetzen, zu einer Lähmung beigetragen hat; fordert nachdrücklich, dass die WTO von anderen internationalen Organisationen lernt und bei der Entscheidungsfindung andere Konzepte vorsieht sowie einen konstruktiven Austausch über die Praxis des Konsenses führt und dabei zwischen Konsens und Einstimmigkeit unterscheidet; betont, dass die WTO eine wirksamere und flexiblere Beschlussfassung prüfen sollte, einschließlich der Umsetzung des Konzepts des „verantwortungsvollen Konsenses“, bei dem die Mitglieder aufgefordert wären, ihr Vetorecht nur dann auszuüben, wenn dies erforderlich ist, und dies klar zu begründen, wodurch die Rechenschaftspflicht und eine konstruktive Beteiligung gefördert würden; betont ferner, dass die WTO auch die Einrichtung eines Leitungs- oder Exekutivorgans prüfen sollte, das analog zu den Vorständen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank eine besondere Rolle bei der Festlegung der Tagesordnung oder bei der Überwachung spielt;

6. ermutigt zur Fortsetzung der Verhandlungen über multilaterale Abkommen und betont, dass ein leichterer Weg für die Integration plurilateraler Übereinkommen in die multilaterale Architektur geschaffen werden muss, damit Fortschritte in Bereichen sichergestellt werden, die für die gesamte Mitgliedschaft noch nicht geeignet sind; hebt hervor, dass offene plurilaterale Initiativen allen bereitwilligen Mitgliedern ein entsprechendes Vorgehen ermöglichen sollten; bekräftigt daher seine Forderung an WTO-Mitglieder, Überlegungen darüber anzustellen, wie ein neues System entwickelt werden kann, bei dem ein einziges Mitglied oder eine Gruppe von nicht teilnehmenden Mitgliedern eine engere Zusammenarbeit in einer plurilateralen Initiative nicht blockieren kann, insbesondere wenn es sich dabei um eine auf dem Meistbegünstigungsgrundsatz beruhende Initiative handelt und sich die Vorteile somit für alle Mitglieder bemerkbar machen, und auf dieser Grundlage einen unkomplizierten Mechanismus zu schaffen, der es ermöglichen würde, die daraus resultierenden

Überkommen in die Struktur der WTO zu integrieren;

7. bedauert die weltweit zunehmende protektionistische Handelspolitik und die Entscheidung der USA, zusätzliche Zölle auf Einfuhren von Handelspartnern zu erheben, einschließlich der EU, und damit ohne Rechtfertigung vom Grundsatz der Meistbegünstigung abzuweichen; fordert die Vereinigten Staaten auf, konstruktiv mit den WTO-Mitgliedern zusammenzuarbeiten, um das multilaterale Handelssystem zu stärken statt zu schwächen und damit globale Führungsstärke zu zeigen, sowie auf der 14. Ministerkonferenz konkrete Ergebnisse zu erzielen; begrüßt, dass die Vereinigten Staaten einen Botschafter bei der WTO ernannt haben;

8. bekräftigt, dass der Grundsatz der Meistbegünstigung einen Eckpfeiler des multilateralen Handelssystems darstellt; unterstreicht, dass diesem Grundsatz bei der Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Verlässlichkeit und Fairness im internationalen Handel eine zentrale Rolle zukommt; betont, dass die Basis für eine Modernisierung der WTO nicht die Missachtung des Systems, sondern eine Änderung des Systems bilden sollte;

9. nimmt die Bestrebungen Indiens zur Kenntnis, das seit Langem bestehende Problem der öffentlichen Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung anzugehen, bedauert jedoch die fehlende Abstimmung Indiens mit der EU in Bezug auf die Standpunkte zum E-Commerce-Moratorium, die Verhandlungen über Fischsubventionen und die allgemeinen Fortschritte bei den plurilateralen Verhandlungen; fordert Indien auf, anderen WTO-Mitgliedern zu gestatten, in all diesen Fragen Fortschritte zu erzielen; verurteilt die Tatsache, dass Indien sich auch dagegen ausgesprochen hat, das WTO-Mandat auf neue Problembereiche im Zusammenhang mit Klima, Arbeit und Geschlecht auszuweiten; fordert die Kommission auf, diese Fragen auch im kürzlich geschlossenen Handelsabkommen zwischen der EU und Indien anzugehen;

10. nimmt die Entscheidung Chinas zur Kenntnis, bei künftigen Vereinbarungen der WTO auf die Vorteile einer besonderen und differenzierten Behandlung seitens der WTO zu verzichten, wie es andere große Entwicklungsländer bereits getan haben; fordert China auf, dafür zu sorgen, dass sich diese Verpflichtung auch rückwirkend in der Umsetzung der geltenden WTO-Übereinkommen widerspiegelt;

11. weist erneut darauf hin, dass Chinas umfassender Einsatz staatseigener Unternehmen, intransparenter Subventionen und staatlich gelenkter Industriepolitik nach wie vor zu erheblichen Überkapazitäten und Verzerrungen im Welthandel führt; bedauert, dass China Handel und Abhängigkeiten als Waffe einsetzt und Ausfuhrkontrollen durchführt, für die es keine Rechtfertigungen für den doppelten Verwendungszweck gibt; fordert China auf, seine Verpflichtungen gegenüber der WTO mit seinem wirtschaftlichen Gewicht in Einklang zu bringen und darauf hinzuarbeiten, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, diese Fragen anzugehen und zur Modernisierung der WTO beizutragen;

12. betont, dass gleichgesinnte Partner, die sich für die Aufrechterhaltung und Stärkung der regelbasierten multilateralen Handelsordnung einsetzten, bei der die WTO im Mittelpunkt steht, noch enger zusammenarbeiten müssen; besteht in diesem schwierigen Kontext darauf, dass die EU weiterhin als verlässlicher Partner auftritt und den regelbasierten Handel unterstützt;

13. fordert die WTO-Mitglieder auf, ein voll funktionierendes, unabhängiges, verbindliches

und zweistufiges Streitbeilegungssystem als unverzichtbare Säule der Verlässlichkeit auszubauen und dafür zu sorgen, dass Regeln, unabhängig von der wirtschaftlichen Größe oder Wirtschaftskraft der Mitglieder, nicht durch einseitige Maßnahmen, sondern auf der Grundlage von Rechtsvorschriften durchgesetzt werden;

14. begrüßt, dass sich 58 WTO-Mitglieder (auf die fast 60 % des Welthandels entfallen) der Mehrparteien-Interimsvereinbarung (MPIA) angeschlossen haben, die als vorübergehende Maßnahme dient, bis ein voll funktionsfähiges WTO-Streitbeilegungssystem wieder funktionsfähig ist; fordert andere Mitglieder auf, sich der MPIA anzuschließen, um ihr Engagement für ein faires und funktionsfähiges Streitbeilegungssystem unter Beweis zu stellen; betont, dass die MPIA eine vorübergehende und freiwillige Lösung ist und nicht zu einem dauerhaften Ersatz für einen multilateralen Berufungsmechanismus werden darf, der für alle WTO-Mitglieder gilt;

Gleiche Wettbewerbsbedingungen

15. weist nachdrücklich darauf hin, dass Fairness die Grundlage für ein dauerhaftes und glaubwürdiges System ist; stellt fest, dass die derzeitigen verzerrenden staatlichen Eingriffe, darunter Industriesubventionen in großem Maßstab und nicht marktorientierte Praktiken, die zu Spannungen zwischen den Mitgliedern und kostspieligen Subventionswettläufen geführt haben, gezeigt haben, dass die derzeitigen Subventionsregeln nicht an sich ändernde Umstände im Welthandel angepasst wurden; beharrt darauf, dass die Reform der WTO-Regeln in Bezug auf Industriesubventionen und staatliche Eingriffe auf drei komplementären Säulen beruhen muss: strengere Transparenz- und Meldepflichten, verstärkte und eindeutiger gefasste Regelwerke sowie wirksamere Abhilfemaßnahmen gegen negative Spillover-Effekte und Überkapazitäten; fordert, dass diese Themen als zentraler Bestandteil der Modernisierung der WTO denselben Stellenwert erhalten wie andere Modernisierungsthemen; bekundet seine Unterstützung für den Prozess informeller Beratungen als Mittel, um das gemeinsame Verständnis der WTO-Mitglieder zu verbessern und den Weg für die Festlegung von Regeln zu ebnen;

16. betont, dass die WTO-Regeln und künftigen Regelwerke mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und anderer einschlägiger multilateraler Umweltübereinkommen vereinbar sein und den Übergang zu klimaneutralen Volkswirtschaften unterstützen sowie negative Spillover-Effekte wie Überkapazitäten und CO_2-intensive Lieferketten wirksam angehen müssen, wobei ungerechtfertigte Handelsbeschränkungen zu vermeiden sind;

Die Entwicklungsdimension

17. begrüßt das Inkrafttreten des ersten Übereinkommens über Fischereisubventionen im September 2025; betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, auch zügig eine Einigung über Regelungen für Fischereisubventionen zu erzielen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, d. h. für mehr als die Hälfte aller Fischereisubventionen, um zu verhindern, dass biologische Meeresschätze erschöpft werden, und um deren nachhaltige Bewirtschaftung zu ermöglichen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es einer besonderen und differenzierten Behandlung im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 14.6 bedarf;

18. betont, dass die Entwicklungsdimension der WTO durchgängig berücksichtigt und

gestärkt werden muss, unter anderem durch den Modernisierungsprozess der WTO, indem die Vielfalt der wirtschaftlichen Situationen der Entwicklungsländer gewürdigt und eine in allen Fällen gleiche Anwendung der besonderen und differenzierten Behandlung vermieden wird und indem die Vorschriften der besonderen und differenzierten Behandlung detaillierter und evidenz- und bedarfsorientierter gestaltet, regelmäßig überprüft und klaren Graduierungsmechanismen unterworfen werden, damit sie den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, besser gerecht werden können; betont ferner, dass die selbständige Festlegung des Entwicklungsstatus durch die Mitglieder allein nicht das einzige Kriterium für die besondere und differenzierte Behandlung bleiben darf, und fordert objektive, transparente und regelmäßig zu überprüfende Kriterien sowie die Sicherstellung, dass den ärmsten und am stärksten gefährdeten Ländern eine angemessene Flexibilität eingeräumt wird;

19. begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen über die Investitionsförderung im Dienste der Entwicklung, um ein faireres, transparenteres, effizienteres und berechenbareres Umfeld für die Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen und die Beteiligung von Entwicklungsländern an globalen Investitionsströmen zu schaffen; begrüßt die Unterstützung von 128 Mitgliedern (von 166), darunter 91 Entwicklungsländer (von denen 27 am wenigsten entwickelte Länder sind), und fordert die verbleibenden Mitglieder nachdrücklich auf, ihren Widerstand zu beenden und dieses Abkommen in das WTO-Regelwerk gemäß Anhang 4 (Plurilaterale Handelsabkommen) aufzunehmen;

20. betont, dass bei den Verhandlungen über die Landwirtschaft Fortschritte erzielt werden müssen, um glaubwürdige Ergebnisse in Bereichen wie der öffentlichen Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherheit, der internen Unterstützung, des Marktzugangs, der Baumwollproduktion, Ausfuhrbeschränkungen und des Ausfuhrwettbewerbs zu erzielen und den Agrarsektor zu stärken, um auf aktuelle Herausforderungen, einschließlich der Existenzgrundlagen im ländlichen Raum und der ökologischen Nachhaltigkeit, zu reagieren; betont, dass sich die Beratungen nicht nur auf die Verringerung der handelsverzerrenden internen Stützung konzentrieren sollten, sondern auch auf die Einbeziehung einschlägiger globaler Herausforderungen, einschließlich Ernährungssicherheit und Nachhaltigkeit, in die Agrarverhandlungen;

Digitale Dimension

21. fordert die WTO-Mitglieder auf, das Arbeitsprogramm im Bereich des elektronischen Handels und das Moratorium über Zölle auf elektronische Übertragungen auf der 14. WTO-Ministerkonferenz wieder aufzunehmen; ist der Ansicht, dass es für Unternehmen weltweit, auch in Entwicklungsländern, unerlässlich ist, eine dauerhafte Lösung für die Nichterhebung von Zöllen auf elektronische Übertragungen zu finden;

22. fordert die WTO-Mitglieder auf, die Aufnahme des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr in das WTO-Rahmenwerk vorrangig zu unterstützen; weist darauf hin, dass mit diesem Übereinkommen die ersten globalen Regeln für den digitalen Handel festgelegt werden und ein fairer, berechenbarer und transparenter Rahmen geschaffen wird, der Verbrauchern und Unternehmen zugutekommt, indem grenzüberschreitende Transaktionen erleichtert, Hindernisse abgebaut und Innovation und Vertrauen gefördert werden; betont, dass das Übereinkommen sowohl den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern als auch den Industrieländern zugutekommen soll; begrüßt die Initiativen und Programme des

Übereinkommens zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, die Chancen des digitalen Handels zu nutzen; bekräftigt die Bedeutung des Übereinkommens für die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen; unterstützt die Bemühungen der Mitteilnehmer um eine rasche Umsetzung des Übereinkommens;

23. hebt die wachsende Bedeutung von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI) im internationalen Handel hervor; fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte internationale Zusammenarbeit bei Vorschriften und Strategien im Bereich der KI, wobei das Regelungsrecht der WTO-Mitglieder zu achten ist; betont, dass die WTO einen sinnvollen Beitrag zur Entwicklung eines robusten, sicheren, inklusiven und vertrauenswürdigen KI-Governance-Rahmens für den Handel leisten sollte, unter anderem durch die Einrichtung einer speziellen WTO-Arbeitsgruppe für künstliche Intelligenz, um den Dialog, den Wissensaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern in Bezug auf KI-Vorschriften und -Strategien zu fördern;

Einbeziehung des Europäischen Parlaments

24. fordert die Kommission und den Rat auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Europäische Parlament weiterhin eng in die Vorbereitungen der 14. Ministerkonferenz eingebunden, zügig auf den neusten Stand gebracht und während der 14. Ministerkonferenz konsultiert wird;

25. fordert die WTO-Mitglieder auf, für demokratische Legitimität und Transparenz zu sorgen, indem die parlamentarische Dimension der WTO und die parlamentarische Konferenz des Europäischen Parlaments zur WTO gestärkt werden; würdigt die wichtige Arbeit der gemeinsamen parlamentarischen Konferenz des Europäischen Parlaments und der Interparlamentarischen Union zur WTO; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Abgeordnete besseren Zugang zu allen Handelsverhandlungen haben und bei der Formulierung und Umsetzung von WTO-Beschlüssen einbezogen werden; legt den Entscheidungsträgern nahe, eine Neupositionierung des Handels zu unterstützen, sodass Handel als Wegbereiter statt als Hindernis für die Umsetzung der Nachhaltigkeit, Sicherheit und Inklusivität gesehen wird;

26. fordert die WTO-Mitglieder auf, die Gespräche mit allen Interessengruppen, auch mit der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Gewerkschaften, zu vertiefen und enger mit anderen internationalen Organisationen wie der Internationalen Handelskammer, der Internationalen Arbeitsorganisation und dem System der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten; erwartet, dass Entscheidungsträger auf jeder Ebene mehr über die Vorteile eines regelbasierten Handels kommunizieren;

°

° °

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Generaldirektorin der WTO und dem Generalsekretär der Interparlamentarischen Union zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet